Termine:

Justizprüfungsamt?
Ja — nein
Falls ja: P — K — V — R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Kostenband 2
(Anträge gem. §99 BRAGebO.)

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Strafsache

bei dem — Schwurgericht ~~Strafkammer~~ des — Land gericht

Verteidiger:
RA. ..... Vollmacht Bl. .....

gegen Wöhrn u.a.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4670

wegen Mordes

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.
Anklage Bl.
Eröffnungsbeschluß Bl.
Hauptverhandlung Bl.
Urteil des I. Rechtszugs Bl.
Berufung Bl.
Entscheidung über die Berufung Bl.
Revision Bl.
Entscheidung über die Revision Bl.

3 ARs. 1, 2, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 29, 34, 38, 39, 46, 47 u. 50/67
23/70, 24/70 Strafvollstreckung im Vollstreckungsheft — Bl.
3 ARs. 16, 17, 33, 34/71
Zählkarte Bl.
Strafnachricht Bl.

Ss

1 Ks [redacted] 1.69 (RSHA)

Weggelegt
Aufzubewahren: — bis 19
— dauernd —
Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

500 - 51/70
500 - 26/68

AU 57

Fabrik Stolzenberg, Berlin 51 10000 10.67

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl. des Vollstreckungshefts —

— und Bl. des Gnadenhefts —

....., den .....

..... Justiz - ober - inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am ..... 19.....

..... Justiz - ober - inspektor

Beiakten und Beistücke	eingegangen Bl.	getrennt Bl.	Beiakten und Beistücke	eingegangen Bl.	getrennt Bl.

Ausfertigung

3 ARs 16 und 33/71

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

den Handelsvertreter Fritz W ö h r n,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr,
Bachstraße 14,
zur Zeit in der Strafanstalt Tegel,
Gef.-Buch-Nr. 1037/71 III,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 2. August 1971 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Heinz-Joachim Hentschke, Berlin 15, Kurfürstendamm 37, wird auf seine Anträge vom 4. März und 6. Mai 1971 eine Pauschvergütung von 5.000,-- DM bewilligt.

Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.

Krupka Palhoff Landgerichtsrat Blume

KAMMERGERICHT BERLIN

Ausgefertigt
Radermacher
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I

a) Fritz Wöhrn, zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr, Bachstraße 14,	3 ARs 47.19	1. RA Scheid, Berlin 33, Herbertstraße 17 28.800.–	Bl.XXVI/20
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 1983/67	3 ARs 46.19	2. RA Hentschke, Berlin 15, Kurfürstendamm 37 28.800.–	Bl.XXVI/39
b) Dr. Emil Berndorff, Göttingen, Guldenhagen 31	3 ARs 50.19	RA Dr. Weyher, Berlin 31, Ballenstedter Straße 5 5000.–	Bl.XIII/186
	3 ARs 38.19	Lt Kramsch 450.–	
c) Richard Didier, München 42, Stürzerstraße 20	3 ARs 18.19	1. RA Dr. Patschan, Berlin 12, Kantstraße 162 9.050.–	Bl.XXIII/134
	3 ARs 21.19	2. RA Dr. Bahn, Berlin 30, Bamberger Straße 19 6.550.–	Bl.XXVI/38
d) Karl Kosmehl, Berlin 36, Bergmannstraße 111	3 ARs 39/71	1. RA Weimann, Berlin 19, Reichsstraße 84a	Bl.XIII/187,189
	3 ARs 12/70	2. RA Meurin, Berlin 19, Olympische Straße 4	Bl.XXVI/41
e) Otto Krabbe, Hamburg 80, Binnenfeldredder 42	3 ARs 29.19	1. RA Dr. Studier, Berlin 12, Mommsenstraße 64 7.200.–	Bl.XXIV/139
	3 ARs 24/70	2. RA Hoffmann, Berlin 27, Schloßstraße 1	Bl.XXVI/42 Pl. 155,156
f) Theodor Krumrey, Hannover, Ritter Brüningstraße 20	3 ARs 39/71	1. RA Weimann, Berlin 19, Reichsstraße 84a	Bl.XI/247
	3 ARs 12/70	2. RA Meurin, Berlin 19, Olympische Straße 4	Bl.XXVI/41
g) Paul Kubsch, Langelsheim, Braunschweiger Straße 15		RA Heinecke, Hannover, Podbielskistraße 70	Bl.XV/5

11

h) Reinhold Oberstadt, 3 AR 26.69
Krefeld, Neuer Weg 111,
z.Zt. Nebenwohnung in
Neumünster,
Ilsahlstraße 21
b. Philipps
3 ARs 23/70
Bl. 164-168

1. RA Kupsch, 12.050.- Bl.XXIV/140
Berlin 15,
Schlüterstraße 42

2. RA Stiewe, Bl.XXVI/114
Berlin 19,
Theodor-Heuss-Platz 4

i) Walter Rendel, 3 AR 19.69
Bad Segeberg,
Falkenburger Straße 97d

1. RA Hildebrandt, 9.050.- Bl.XXIV/141
Berlin 46,
Maulbronner Ufer 44

3 AR 22.69

2. RA Herbert Dulde 9.050.-
Berlin 31
Uhlandstraße 116/117 Bl.XXVI/67

j) Richard Roggon, 3 AR 23.69
Paderborn,
Geroldstraße 18

1. RA von Noorden, 9.050.- Bl.XVIII/155
Berlin 15,
Uhlandstraße 33

3 AR 34.69

2. RA Hoernicke, 10.000.- Bl.XXVI/40
Berlin 30,
Winterfeldtstraße 52

k) Otto Schulz, 3 ARs 39/71
Köln-Flittard,
Semmelweisstraße 80

1. RA Weimann, Bl.XXI/95
Berlin 19,
Reichsstraße 84a

3 ARs 12/70

2. RA Meurin, Bl.XXVI/41
Berlin 19,
Olympische Straße 4

l) Borchert

3 AR 1.69 Potsdam 1000.-

3 AR 2.69 Bonn 500.-

DR. WALTER PATSCHAN
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto Berlin West 7819
Fernsprecher 8818880
Sprechstunden: Mo, Di, Do 16 bis 18 Uhr
Mi u. Fr nur nach Vereinbarung

1 BERLIN 12,
(Charlottenburg)
KANTSTRASSE 162 3 Tr. (Fahrstuhl)
Ecke Joachimstaler Straße

30.Mai 69 I/J

Gemeinsame Briefannahme 03.6.69 15-24 Justizbehörden Charlottenburg

JUSTIZBEHÖRDEN 4.6.69 12-14 BERLIN-MOABIT 4.

In der Strafsache
gegen
Wöhrn u.a. hier Didier
-500)1 Ks. 1/69(26.68)-

beantrage ich n e b e n den normalen Offizialverteidigergebühren die Festsetzung folgender Pauschalvergütung für die Pflichtverteidigung:

Vorverfahrensgebühr	5.000.-- DM
Verhandlungsgeb. für jeden Tag 450.--DM = (3 Tage)	4.050.-- DM
Spesen für die Reisen nach München, Reisepauschale	400.-- DM
von je 200.--DM =	20.-- DM
Portopauschale	521.33 DM
Mehrw.Steuer	9,991.33 DM
summa:	

Von diesem Betrag sind die erforderten normalen Offizial-Gebühren in Höhe von 1.524.76 DM
in Abzug zu bringen, sodass festzusetzen verblieben: 8,466,57 DM

Zur Begründung wird auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm, Beschluss vom 23.1.69 abgedruckt im Anwaltsblatt des Deutschen Anwaltsvereins e.V. Nr. 5 sowie die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln, Anwaltsblatt 66 Seite 237 mit weiteren Hinweisen, Bezug genommen.
Bei dem Umfang der Angelegenheit bedarf es keiner Begründung für einen erhöhten Arbeitsaufwand.
Es ist zu berücksichtigen, dass ich den Angeklagten 2 x in München aufgesucht und mit ihm Besprechungen geführt habe, dass er 1 x in Berlin war, dass zwischen den einzelnen Verhandlungstagen auch ausführliche Besprechungen erfolgt sind und schliesslich, dass, was besonders hinsichtlich der Vorverfahrensgebühr gilt, eine 720 Seite lange Anklageschrift mit dem entsprechenden Aktenmaterial und der in Betracht kommenden Literatur durchgearbeitet werden

An das
Schwurgericht
Berlin 21

3/1 Ks 18.69

musste.

Ich darf um alsbaldige Festsetzung dieser Pauschalvergütung bitten.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

GERNOT HILDEBRANDT
RECHTSANWALT

BERLINER DISCONTO BANK
ZWEIGSTELLE LANKWITZ
KONTO-NR. 153/6374
POSTSCHECK: BERLIN WEST
KONTO-NR. 1967 77

1 BERLIN 46
MAULBRONNER UFER 44
ECKE ATTILASTRASSE
TELEFON 75 18 53
SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG

Neue Rufnummer 701 78 53

2

JUSTIZBEHÖRDEN -5-6.69 -8-10 4. BERLIN-MOABIT

4. Juni 1969 H./I

In der Strafsache
gegen Wöhrn u.a.,
hier nur gegen Walter R e n d e l
- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

beantrage ich neben den normalen Offizialverteidigergebühren die Festsetzung folgender Pauschalvergütung für die Pflichtverteidigung:

Vorverfahrensgebühr	-	5.000 .- DM
Verhandlungsgebühr für jeden Tag 450 .- DM	-	4.050 .- DM
5,5% MWSt	-	497,75 DM
		9.547,75 DM
Abzüglich normaler Offizialverteidigergeb.	-	1.553,38 DM
		7.994,37 DM

Zur Begründung wird auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm, Beschluß vom 23.1.1969 - abgedruckt im Anwaltsblatt Nr.5 - sowie auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln - Anwaltsblatt 66 Seite 237 mit weiteren Hinweisen - Bezug genommen.

Der erhöhte Arbeitsaufwand rechtfertigt sich allein schon aus dem Umfang der Angelegenheit.

Vor dem Terminsbeginn hatte ich mit dem Angeklagten Rendel eine ausführliche Besprechung; darüberhinaus erfolgten auch zwischen den einzelnen Verhandlungstagen immer wieder Besprechungen.

Insbesondere mußte eine Anklageschrift von 720 Seiten und dem dazugehörigen Aktenmaterial durchgearbeitet werden, sowie die in Betracht kommende Literatur zusammengetragen werden. Hieraus rechtfertigt sich insbesondere die Vorverfahrensgebühr.

Ich bitte, zunächst die normalen Offizialverteidigergebühren festzusetzen und danach alsbald die beantragte Pauschalvergütung.

3 / Ks 19.69

Rechtsanwalt

An das
Schwurgericht
1 B e r l i n 2 1

WILLY KUPSCH
Rechtsanwalt und Notar
PETER M. KUPSCH
HANS-G. TIETZE
Rechtsanwälte
1 Berlin 15, Schlüterstr. 42
Fernruf: 8 81 85 07

3

Berlin, den 4. Juni 1969/Gu

Betr.: Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 BRAGO

In dem Verfahren
./. Reinhold Oberstadt u. a.
- (500) 1 Ks/69 (26/68) -

beantrage ich als Pflichtverteidiger des Angeklagten Oberstadt, mir eine Pauschvergütung in Höhe von 12.050,-- DM zu bewilligen.

Begründung:

I.

Bei dieser Sache handelt es sich eindeutig um eine Strafsache außergewöhnlichen Umfanges. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß die Anklageschrift 799 Seiten umfaßt und zu den Prozeßakten neben den Personalbänden der ursprünglich 12 Angeklagten über 20 Dokumentenbände gehören.

Ich bin vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig gewesen. Meine Pflichtverteidigergebühren würden nach § 97 BRAGO 1.425,-- DM betragen, durch die meine Tätigkeit nicht ausreichend vergütet ist, weil es sich um eine außergewöhnliche und auch schwierige Strafsache gehandelt hat.

Die Voraussetzungen für eine Pauschvergütung sind daher gemäß § 99 BRAGO gegeben.

Kammergericht
- Strafsenat -

über den Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts

3 AKs 20.69

4

II.

Zur Höhe der begehrten Pauschvergütung führe ich folgendes aus:

1. Ich bin am 29. Mai 1968 zum Pflichtverteidiger des Angeklagten Oberstadt bestellt worden. Ich mußte mich zunächst mit den Vorwürfen gegen diesen Angeklagten durch Rücksprachen mit der Staatsanwaltschaft und Studium der ihn betreffenden Unterlagen und der allgemeinen Urkunden vertraut machen. Dies schloß die Prüfung der schwierigen Rechtsfragen über die Beihilfe zum Mord ein.

   Nach Erhebung der Anklage war eine umfangreiche und zeitraubende Einarbeitung in das gesamte Prozeßmaterial und in die Rechtsprechung über NS-Täter und der darüber vorhandenen Literatur notwendig. Dieser Stoff mußte mit dem Angeklagten und dem Mitverteidiger durchgesprochen werden.

   Eine Vergütung für die Vorbereitung in Höhe von 5.000,-- DM ist daher angemessen.

2. Die Sitzungen des Schwurgerichts fanden am 5. 5., 8. 5., 12. 5., 14. 5., 19. 5., 21. 5., 22. 5., 29. 5. und 2. 6. 1969, also an 9 Tagen statt.

   Da nach den ursprünglichen Vorstellungen mit einer Prozeßdauer von mehr als 1 Jahr gerechnet wurde und ich mich durch Abgabe von anderen Prozeßvertretungen und Anstellung des Rechtsanwalts Rastemborski für die Dauer eines Jahres hierauf eingerichtet habe, müssen die Gebühren für die einzelnen Sitzungstage erhöht werden, zumal meine Arbeitskraft in der Zeit vom 5. 5. bis zum 2. 6. 1969 überwiegend von diesem Verfahren beansprucht wurde.

5

Ausgehend von einem Tagessatz von 450,-- DM dürften hierfür 4.050,-- DM angemessen sein.

Ich verweise hierzu auf die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Köln und Hamm in NJW 1966, 1281 und Anw. Bl. 1969, 168.

3. Durch die Änderung des § 50 Abs. 2 StGB und der damit verbundene Eintritt der Verjährung ist das Verfahren bereits nach einmonatiger Dauer abgeschlossen worden. Nachdem die 8. Strafkammer mit Rücksicht auf den Beschluß des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 6. Januar 1969 das Verfahren eröffnet hatte, mußte ich mit einer langen Dauer der Hauptverhandlung rechnen. Zu meiner Entlastung während dieser Zeit haben meine Sozien und ich Herrn Rechtsanwalt Rastemborski als Mitarbeiter eingestellt, dessen monatliche Vergütung 1.500,-- DM beträgt. Erst nach dem Urteil des 5. Strafsenats des BGH vom 20. 5. 1969 zeichnete sich eine schnellere Erledigung dieses Verfahrens ab. Jetzt nach Beendigung des Verfahrens ist mein Büro mit juristischen Mitarbeitern überbesetzt. Eine Entlassung kommt wegen der Dauer des Vertrages nicht in Betracht.

   Unter Anrechnung einer teilweisen Verwendung des Mitarbeiters dürften mir mindestens 3.000,-- DM Mehrkosten entstanden sein, deren Berücksichtigung bei der Bemessung der Pauschvergütung ebenso wie die Vorbereitung auf das auf die neue Rechtslage hinsichtlich der Verjährung auszurichtende Plaidoyer geboten ist.

III.

Bei Bewilligung der begehrten Pauschvergütung wären somit zu zahlen:

6

	12.050,-- DM	Pauschvergütung
	246,60 DM	Auslagen - vgl. Antrag nach § 97 BRAGO -
	676,31 DM	5,5 % MwSt.
	12.972,91 DM	
./.	1.763,54 DM	Erstattungsantrag
	11.209,37 DM	weitere Zahlung

Abschrift anbei

(P. Kupsch)
Rechtsanwalt

RECHTSANWALT
DR. RUDOLF BAHN

Postscheckkonto: Berlin West 86517
Bankkonto: 34/1421
Bank für Handel und Industrie AG.
Sprechstunden nur nach Vereinbarung
Telefongespräche unverbindlich

JUSTIZBEHÖRDEN
-6.6.69 * 10-12
4.
BERLIN-MOABIT

1 BERLIN 30, den 5.6.1969
Bamberger Straße 19
(Ecke Barbarossastraße, Nähe Bayerischer Platz)
Fernruf: 24 03 02
Neue Rufnummer
211 42 02

In der Strafsache gegen
Fritz Wöhrn u.a., hier a.D. gegen
den Kriminalinspektor Richard D i d i e r ,
wohnhaft 8 München 21, Stürzerstr. 2o,
wegen Beihilfe zum Mord,
(500) 1 Ks 1/69 (26.68)

10 | Anlagen
1 | Abschriften
DM Kost M.

beantrage ich gemäß § 99 BRAGebO die Festsetzung folgender Pauschvergütungen :

1. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung : 2.500.- DM
2. Hauptverhandlungsgebühren : je 450.-DM für 9 Tage (Verhandlungsdauer durchschnittlich 5 Stunden) = 4050.- ", 4.050.- "
3. Portopauschale : 20.- ", 20.- "
4. Umsatzsteuer : 461,35 461,35

7031,35 DM 7.031,35DM

Von diesen Beträgen sind die gesondert geltend gemachten normalen Offizialverteidigungsgebühren in Höhe von 1.493,88 DM (siehe Formblatttantrag vom 4.6.69) in Abzug zu bringen, so-

An das
Landgericht Berlin
zur Weiterleitung
an das Kammergericht
1 Bln 19, Witzleben-
str. 4/5.

3 Ms 27.69

daß festzusetzen bleiben : 5.537,47 DM .

Begründung :

Ich war Pflichtverteidiger des Herrn Didier gemäß Beschluß ~~des~~ des LG Berlin vom 16.8.68. Es handelt sich um eine ungewöhnlich umfangreiche und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht außergewöhnlich schwierige Sache. Bei dem Umfang der Angelegenheit bedarf es keiner besonderen Begründung für den erhöhten Arbeitsaufwand. Auf den Beschluß des OLG Hamm vom 23.1.69 -3 Sbd.12-36/68-, abgedruckt im Anw.Bl.1969 S.168 f. weise ich hin. Siehe auch OLG Köln im Anw.Bl.66 S.237, OLG München im Anw.Bl.68 S.191 und OLG Stuttgart im Anw.B.68 S.290 mit weiteren Hinweisen.

Zur Begründung der Vorverfahrensgebühr wird ausgeführt :

In politischen Prozessen liegt das Schwergewicht auf dem Vorverfahren. Es mußten das ganze ungewöhnlich umfangreiche Aktenmaterial (Anklageschrift alleine 720 Seiten lang) und die einschlägige Literatur durchgearbeitet und mit dem Mandanten besprochen werden.

Um Weiterleitung an das KG zur baldmöglichen Entscheidung wird gebeten.

J. Bahn

Rechtsanwalt.

HERBERT E. DULDE

RECHTSANWALT

beim Kammergericht Berlin – Landgericht Berlin

Rechtsanwalt H. E. Dulde, 1 Berlin 31 (Wilmersdorf), Uhlandstraße 116/117

1 BERLIN 31 · UHLANDSTRASSE 116/117

TELEFON 879766 / 873903
Telefonische Auskunft unverbindlich

JUSTIZBEHÖRDEN 11.-6.69 -8-10 4. BERLIN-MOABIT

Schwurgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

9. Juni 1969 =Re.

11. JUNI 1969

In der Strafsache
gegen Wöhrn u.a. hier: Rendel

- 500 - 26/68 -

beantrage ich,

neben den normalen Offizialverteidigergebühren die Festsetzung folgender Pauschalvergütung für die Pflichtverteidigung:

Vorverfahrensgebühr	5.000,-- DM
Verhandlungsgebühr pro Tag 450,-- DM, 9 Tage =	4.050,-- DM
Auslagen § 26 2	20,-- DM
Umsatzsteuer 5,5 %	498,85 DM
	9.568,85 DM
Von diesem Betrag sind die erforderten normalen Offizialverteidigergebühren in Höhe von abzuziehen, so daß festzusetzen verbleiben:	1.504,96 DM
	8.063,89 DM

Zur Begründung wird vorgetragen, daß das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluß vom 23.1.1969 (abgedruckt im Anwaltsblatt des Deutschen Anwaltsvereins e.V. Nr.5) sowie das Oberlandesgericht Köln (abgedruckt im Anwaltsblatt 66 Seite 237) den obigen Anspruch rechtlich bestätigt haben.

3 Ahs 22.69

Rechtsanwalt

DR. JUR. WOLF D. VON NOORDEN
RECHTSANWALT

1 BERLIN 15 · UHLANDSTRASSE 33 (NÄHE KURFÜRSTENDAMM) · TELEFON ⌀ (03 11) 8 83 46 46

Anlagen 1 Abschriften DM Kost M.

JUSTIZBEHÖRDEN 13.6.69 8-10 4. BERLIN-MOABIT

An das
Landgericht Berlin
- Schwurgericht -

1ooo Berlin 21
Turmstr. 91

12. 6. 1969
Dr.vN/Je

In der Strafsache
gegen Wöhrn u. a.
hier: gegen den Polizeioberinspektor a.D.
Richard R o g g o n
- (5oo) 1 Ks 1/69 (26/68) -
wegen Festsetzung einer Pauschvergütung
(§ 99 BRAGebO)

beantrage ich, dem Unterzeichneten neben den Pflichtverteidigergebühren und -auslagen, deren Festsetzung und Erstattung unter dem 3. 6. 1969 mit insgesamt 1.624,7o DM beantragt wurde, folgende Pauschvergütung zu bewilligen und festzusetzen:

1. Gebühr für das Vorfahren, §§ 84,99 BRAGebO	5.ooo.-- DM
2. Hauptverhandlungsgebühr, §§ 83, 99 BRAGebO, für jeden Verhandlungstag 45o.-- DM, insgesamt	4.o5o.-- DM
3. Kilometergeld für Geschäftsreise, Tage- und Abwesensheitsgeld sowie Übernachtungskosten, § 28 BRAGebO	3oo.-- DM
4. Weitere Post- und Fernsprechgeb., § 26 BRAGebO	2o.-- DM
5. 5,5 % MWSt, § 25 BRAGebO	515,4o DM
Insgesamt	9.885,4o DM

wovon - vorbehaltlich Ihrer Festsetzung - die unter dem 3. 6. 1969 zur Festsetzung und Auszahlung beantragten Pflichtverteidigergeb. für das vorbereitende und Hauptverfahren von 1.425.-- DM zuzügl. anteiliger MWSt von 78,38 DM, insge-

3 Ks 23.69

Übertrag:	9.885,4o DM
samt also in Abzug zu bringen sind, so daß zu bewilligen und festzusetzen verbleiben	1.5o3,38 DM 8.382,o2 DM

Begründung

Durch Beschluß des LG Berlin vom 1. 2. 1968 zu 5o8 AR 11/68 ist der Unterzeichnete dem - damals noch Angeschuldigten - Richard Roggon in Paderborn zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Im Zuge der Vorbereitung der Verteidigung entfaltete sich zwischen dem Unterzeichneten und dem Angeschuldigten Richard Roggon eine umfangreiche Korrespondenz, die ausweislich der Handakte des Unterzeichneten ca. 12o Schreibmaschinenseiten DIN A 4 umfaßt. Gleichzeitig mußte sich der Unterzeichnete in die überaus umfangreichen Ermittlungsakten, deren Inhalt Gegenstand des Hauptverfahrens und insbesondere der Hauptverhandlung werden sollte, einarbeiten. Da der Angeschuldigte Richard Roggon bei seiner Gebrechlichkeit, die auch zur zeitlichen Beschränkung seiner Verhandlungsfähigkeit in der nachfolgenden Hauptverhandlung führte, eine Reise nach Berlin (West) zu einer weiteren persönlichen Rücksprache mit dem Unterzeichneten nicht antreten konnte, war es erforderlich, daß der Unterzeichnete den Angeschuldigten an seinem Wohnort in Paderborn, Geroldstr. 18, aufsuchte und hierzu eine Geschäftsreise unternahm. Dies erfolgte am 31. 8. 1968, wobei der Unterzeichnete seinen eigenen Pkw benutzte, in Paderborn in einem Hotel übernachtete, am 1. 9. 1968 eine sechsstündige Besprechung mit dem Angeschuldigten abhielt und alsdann mit seinem eigenen Pkw nach Berlin (West) in seine Kanzlei zurückkehrte. Durch Beschluß des LG Berlin vom 15. 1. 1969 wurde die 72o DIN A 4 Schreibmaschinenseiten umfassende Anklageschrift des GStA bei dem KG zu 1 Js 7/65 (RSHA) vom 1o. 7. 1968 zugelassen. Der Inhalt der Anklage-

schrift mußte verarbeitet, an Hand der Ermittlungsakten überprüft und hierüber erneut zur Vorbereitung der Verteidigung und zur Sammlung des Entlastungsmaterials mit dem Angeschuldigten eingehend korrespondiert werden.
Unter diesen Umständen eines außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafverfahrens ist eine auf 5.ooo.-- DM erhöhte Pauschvergütung für die Tätigkeit des Unterzeichneten im vorbereitenden Verfahren wenigstens angemessen (vgl. OLG Hamm in AnwBl 1969, 168 (169)).
Der Umfang und die rechtliche Schwierigkeit des Verfahrens rechtfertigen es aber auch ohne weiteres, pro Verhandlungstag der insgesamt 9-tägigen Verhandlung von durchschnittlich 5 - 51/2 Stunden Dauer eine auf 45o.-- DM angehobene Pauschvergütung als Hauptverhandlungsgebühr festzusetzen, da die normale Pflichtverteidigergebühr von 15o.-- DM der schon in tatsächlicher Hinsicht bestehenden Schwierigkeit der stattgehabten Hauptverhandlung in gar keiner Weise gerecht werden kann.
An Übernachtungskosten sind dem Unterzeichneten in dem Hotel Krawinkel, Paderborn, ausweislich der Hotelrechnung vom 1. 9. 1968 4o,7o DM entstanden. In diesem Betrag sind 6.-- DM für Frühstück zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen MWSt enthalten. Die Kilometerkosten Berlin-Paderborn-Berlin sind gerichtsbekannt. Dazu kommen 1o.-- DM DDR-Autobahngebühr, sowie eine zweitätige Abwesenheit des Unterzeichneten von seiner Kanzlei. Der pauschal mit 3oo.-- DM angesetzte Betrag ist daher aus § 28 BRAGebO mindestens gerechtfertigt.
Die eingangs erwähnte umfangreiche Korrespondenz des Unterzeichneten mit seinem Mandanten macht es schließlich erforderlich, dem Unterzeichneten eine weitere Portopauschale von 2o.-- DM zu bewilligen und festzusetzen.
Sofern weitere Nachweisungen für den Umfang der von

12

dem Unterzeichneten entfalteten Tätigkeit erforderlich sind, wird um entsprechende Auflagen gebeten.
Abschrift anbei.

Dr.jur. Wolf D. von Noorden
(Rechtsanwalt)

13

DR. WALTER PATSCHAN
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto Berlin West **7819**
Fernsprecher **8818880**
Sprechstunden: Mo, Di, Do 16 bis 18 Uhr
Mi u. Fr nur nach Vereinbarung

1 BERLIN 12, (Charlottenburg)
KANTSTRASSE 162 3 Tr. (Fahrstuhl)
Ecke Joachimstaler Straße

12. Juni 69 I/J

JUSTIZBEHÖRDEN 13.-6.69 -8-10 4. BERLIN-MOABIT

8 Anlagen

In der Strafsache
gegen
Wöhrn u.a. hier Didier
-500-1 Ks.1/69-26.68.-

bitte ich meinen Antrag auf Festsetzung der erhöhten Pauschalgebühr

dem Kammergericht zur Entscheidung weiter zu leiten.

Rechtsanwalt

An das
Landgericht
Berlin NW 21

KAMMERGERICHT
Briefannahme
23.6.69. 8-12
BERLIN

1. Bd Akten

V

Unschriftlich mit Kostenband 2

Herrn Vorsitzenden des Strafsenats b.d. Kammergericht

Berlin 19

zur Entscheidung gemäß § 99 BRA geb. O vorgelegt.
Die Sachakten und Beistücke sind wegen der Hauptverhandlung gegen den Angekl. Wöhm noch nicht entbehrlich.

Berlin, den 20. Juni 1969

Das Landgericht, ~~gr. Strafkammer~~ Schwurgericht
Der Vorsitzende der 5. Tagung

Landgerichtsdirektor

3 ARs. 18-23/69
~~3 ARs. 18/69~~

Kammergericht
Strafsenat

V
Nach 2 Kondern
~~23/8~~ [illegible], 23.6.69 [illegible]

DR. WALTER PATSCHAN
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto Berlin West **7819**
Fernsprecher **8818880**
Sprechstunden: Mo, Di, Do 16 bis 18 Uhr
Mi u. Fr nur nach Vereinbarung

1 BERLIN 12, (Charlottenburg)
KANTSTRASSE 162 3 Tr. (Fahrstuhl)
Ecke Joachimstaler Straße

25.11.68

Gemeinsame Briefannahme
25.11.68 * 15-24
Justizbehörden Charlottenburg

In d er Strafsache
gegen
B o n a t h u.a.
- 5oo - - 26.68.-

Eingegangen 26. NOV. 1968
Geschäftsstelle Abtlg. 50
des Landgerichts Berlin (Anklage)
Justizobersekretärin

JUSTIZBEHÖRDEN
26.11.68 * 12-14
4.
BERLIN-MOABIT

28.11.68

ist durch den Tod des von mir vertretenen Gerhard Bonath die Angelegenheit erledigt.

Es sind, im Hinblick auf die vorgenommene Beiordnung die Vorverfahrensgebühren entstanden.
Ich bitte um Festsetzung des Pausdalbetrages von 1.ooo.--DM
Portopauschale 2o.-- DM
Mehrw.Steuer 56.2o DM
summa: 1.o76.2o DM

Zur Begründung wird folgendes vorgetragen:

Die Beiordnung erfolgte unter dem 26.1.68, seit dieser Zeit habe ich mit dem Verstorbenen mehrfach, mindestens lo x in meinem Büro gesprochen. Ausserdem habe ich den umfangreichen Vernehmungen beigewohnt und auch vor und nachhern die Akten, deren Umfang ja bekannt sein dürfte, durchgearbeitet-
Nachdem die Anklage mit 72o Seiten eingegangen war, ergab s ich die Notwendigkeit, hierüber mit dem Verstorbenen zu sprechen

Darüberhinaus habe ich die für die Anklage in Betracht kommenden Verordnungen u nd sonstigen Bestimmungen durchgesehen und durchgearbeitet und auch mich mit der hierfür einschlägigen Literatur, einschliesslich des Nürnberger Urteils beschäftigt.

Bei dieser Sachlage dürfte die erbetene Pauschalgebühr gerechtfertigt sein.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

An das
Landgericht
Berlin 21

Es wird anheimgestellt, dort einen entsprechenden Antrag einstellen.

Falls zwischenzeitlich die 75,- DM festgesetzt werden sollen, wird um Einreichung eines Formularantrages gebeten.

2) Durchschrift v. ig z.d.A.

3.) Nach Akten rückkehr w.v.

Berlin, den 27. 11. 68

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-oberinspektor

Zu 1) gef.u.ab
Zu 2) hergest.

29.11.68

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin 500 Durchschrift

1 Berlin 21, den 27.Nov.1968
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

15

Geschäftsnummer:
500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Walter P a t s c h a n
1 Berlin 12
Kantstr. 162

In der Strafsache gegen B o n a t h u.a. wird auf Ihren Antrag vom 25.November 1968 mitgeteilt, daß sich die Akten zur Zeit beim Kammergericht zur Haftprüfung befinden.Im übrigen wird bemerkt, daß von hier aus nur die Vorverfahrensgebühr von 75,--DM nebst Auslagen und Mehrwertsteuer festgesetzt werden kann. Für die Festsetzung des erbetenen Pauschalbetrages ist gemäß § 99 BRAGebO das Kammergericht zuständig. Es wird anheimgestellt, dort einen entsprechenden Antrag zu stellen.

-2-

Falls zwischenzeitlich die 75,--DM festgesetzt werden sollen,wird um Einreichung eines Formularantrages gebeten.

Zöffel,
Justizoberinspektor

RECHTSANWALT
DR. RUDOLF BAHN

Postscheckkonto: Berlin West 86517
Bankkonto: 34/1421
Bank für Handel und Industrie AG.
Sprechstunden nur nach Vereinbarung
Telefongespräche unverbindlich

ERMITTLUNGSBEHÖRDEN
27.11.68 14-17
4.
BERLIN-MOABIT

1 BERLIN 30, den 26.11.1968
Bamberger Straße 19
(Ecke Barbarossastraße, Nähe Bayerischer Platz)
Fernruf: 24 03 02
Neue Rufnummer
211 42 02

16

Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung in der Strafsache gegen Fritz Wöhrn u.a., hier nur gegen den Regierungsamtmann Gerhard B o n a t h,
(500) 1 Js 7.65 (RSHA) (26/28)

28. NOV. 1968
Justizobersekretärin

An das
Landgericht Berlin,
1 Berlin 21, Turmstr. 91.

1 Anl.

Den Angeschuldigten Gerhard Bonath und Richard Didier wurde ich als 2. Pflichtverteidiger beigeordnet. Herr Bonath ist am 13.10.68 verstorben. Ich war vor Eröffnung des Hauptverfahrens als Verteidiger tätig. Es handelt sich um eine außerordentlich umfangreiche und auch schwierige Strafsache. Die Anklageschrift mit immerhin 720 Seiten wurde mit Herrn Bonath in mehreren Rücksprachen, zuletzt am 24.9.68, durchgearbeitet. In der Sache erfolgte eine Rücksprache mit LGR Endel am 26.8.68 und mit LGDir. Pahl am 8.10.68. Einschlägige Literatur wurde studiert. Die Voraussetzung für die Anwendung des § 99 StPO dürften gegeben sein. Eine Pauschvergütung von + 500.-DM wird für angemessen und erforderlich gehalten. Die Kostenberechnung im einzelnen ergibt sich aus dem beigefüg-

3 Ks 2.69

+ = 2.500 DM, gem. Berichtigung Bl. 56

ten Formblatt.

Dr. Bahn.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Bahn
1 Berlin 30
Bamberger Str. 19 (Ecke Barbarossastr.)
☎ 211 42 02 Postscheckkonto Berlin West 865 17
(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der Postscheck- und Bankkonten)

17

(Beleg-Nr. der Kasse) 425

An das Landgericht Berlin (Gericht)
in 1 Berlin 21

Berlin, den 26.11.1968

(500) 1 Js 7.65 (RSHA)
Geschäftsnummer (26/28)

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ — gegen
Fritz Wöhrn u.a., hier nur gegen den [1]
Regierungsamtmann a.D. Gerhard Bonath,
in 1 Berlin 31, Güntzelstr. 60, verstorben am 13.10.67,
~~gegen~~ [2]

in

wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in
Siehe besonderer Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 StPO vom 26.11.68

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 RAGebO) habe ich — nicht — ~~in Höhe von~~ ~~DM~~ — erhalten.

Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 RAGebO) — nicht — ~~in Höhe von~~ ~~DM~~ erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — ~~Privatklägers~~ — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — RAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.

Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach):

Dr. Bahn
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 RAGebO)	..... DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 RAGebO)	500.– DM	
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 RAGebO)	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 RAGebO)	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 RAGebO)	..... DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 RAGebO)	1.– DM	
7.	..... DM	
8.	..... DM	
9. Umsatzsteuer	27,56 DM	
Summe	528,56 DM	
davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	===== DM	
Betrag	528,56 DM	

Form 1129
Festsetzung der Vergütung des gerichtl. bestellten Verteidigers (§ 98 Abs. 1 RAGebO)

Druck u. Verlag: Willy Kutschbach, Berlin-Britz 1.62 5000

[1] Name, Beruf des Privatklägers
[2] Name, Beruf des Beschuldigten

gericht

Berlin-....., den .....

Festsetzung
(Durchschrift)

Die dem Rechtsanwalt aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

DM Pf

(i. B. DM, Pf wie vor).

Der Rechtsanwalt ist dem/der Beschuldigten — Privatkläger — Nebenkläger — am · · 19 zum Verteidiger bestellt — beigeordnet — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 19 eröffnet worden. Die — Eine — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem in am 19 — nicht — stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war — auch — nur — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in am 19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am 19 ist durch gerichtlichen Beschluß vom 19 festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil

Begründung von Absetzungen:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus HUA B HSt. des Haushalts für das Rechnungsjahr 19 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM).

Frühere Auszahlungsanordnung :

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Berlin-....., den .....

Dienststempel

.....
Unterschrift

Betrag erhalten

Berlin-....., den .....

An die Gerichtskasse Berlin (West)
in Berlin NW 21

.....
(Rechtsanwalt)

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Bahn
1 Berlin 30
Bamberger Str. 19 (Ecke Barbarossastr.)
☎ 211 42 02 (Stempel des Rechtsanwalts, Postscheckkonto Berlin West 86617
Angabe der Postscheck- und Bankkonten)

18
145

An das Landgericht Berlin (Gericht)
in 1 Berlin 21

Berlin, den 26.11.1968

(500) 1 Js 7.65 (RSHA) (26/28)
Geschäftsnummer

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ — gegen
Fritz Wöhrn u.a., hier nur gegen den Regierungsamtmann a.D. Gerhard Bonath, [1]
~~gegen~~ 1 Berlin 31, Güntzelstr. 60, verstorben am 13.10.67, [2]

in

wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.
Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in
Siehe besonderer Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 StPO vom 26.11.68
Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.
Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 RAGebO) habe ich — nicht — ~~in Höhe von~~ ~~DM~~ — erhalten.
Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 RAGebO) — nicht — ~~in Höhe von~~ ~~DM~~ erhalten.
Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — ~~Privatklägers~~ — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — RAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.
Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach):

Dr. Bahn
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 RAGebO)	..... DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 RAGebO)	500.- DM	
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 RAGebO)	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 RAGebO)	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 RAGebO)	..... DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 RAGebO)	1.- DM	
7.	..... DM	
8.	..... DM	
9. Umsatzsteuer	27,56 DM	
Summe	528,56 DM	
davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	===== DM	
Betrag	528,56 DM	

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten

gericht

Berlin-....., den .....

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

DM Pf

(i. B. DM, Pf wie vor).

Der Rechtsanwalt ist dem/der Beschuldigten — Privatkläger — Nebenkläger — am 19 zum Verteidiger bestellt — beigeordnet — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 19 eröffnet worden. Die — Eine — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem in am 19 — nicht — stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war — auch — nur — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in am 19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am 19 ist durch gerichtlichen Beschluß vom 19 festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil

Begründung von Absetzungen:

.....
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten
Gilt nicht als Kassenanweisung

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus HUA B HSt. des Haushalts für das Rechnungsjahr 19 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM).

Frühere Auszahlungsanordnung :

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Berlin-....., den .....

.....
Unterschrift

Betrag erhalten

Berlin-....., den .....

An die Gerichtskasse Berlin (West)
in Berlin NW 21

.....
(Rechtsanwalt)

500 - 26/68

19

~~15~~ 7

2.12.68

Off.

1) An RA Dr. Rudolf Bahn, 1 Berlin 30, Bamberger Str. 19:

In der Strafsache gegen Wöhrn i.a., hier nur gegen Gerhard Bonatz wird zu Ihrem Antrag vom 26. Nov. 68 mitgeteilt, daß darüber das Kammergericht in entscheiden hat (vgl. § 39 Abs. 2 BRAGebO).

Soll Ihr Antrag nach ~~Alt rückkehr~~ Rückkehr der Akten, die sich z.Zt. bei der Staatsanwaltschaft wegen der Haftprüfung hol.

2/12.

Wöhren befinden, dorthin weitergeleitet werden?

2.) Durchschrift v. i., z.d.A.

3.) Nach Abschrift w. v.

Berlin, den 29. 11. 68
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-oberinspektor

zu 1 + 2) gef. 3.12.68
Richter
" 1) ab dass.

500. 26/68

Durchschrift

26

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 29. November 1968
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

Geschäftsnummer:
500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Bahn
Berlin 30

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen Gerhard B o n a t h wird zu Ihrem Antrag vom 26. November 1968 mitgeteilt, daß darüber das Kammergericht zu entscheiden hat (vgl. § 99 Abs. 2 BRAGebO).
Soll Ihr Antrag nach Rückkehr der Akten, die sich zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft wegen der Haftprüfung bezügl. Wöhrn befinden, dorthin weitergeleitet werden ?

Zöffel
Justizoberinspektor

Beglaubigt :
Justizangestellte

DR. WALTER PATSCHAN
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto Berlin West 7819
Fernsprecher 8818880
Sprechstunden: Mo, Di, Do 16 bis 18 Uhr
Mi u. Fr nur nach Vereinbarung

1 BERLIN 12, 3. Dez. 68 I/J
(Charlottenburg)
KANTSTRASSE 162 3 Tr. (Fahrstuhl)
Ecke Joachimstaler Straße

27

In der Strafsache
gegen
B o n a t h u.a.
- 5oo - - 26.68 -
des Landgerichts Moabit
- 1 Js. 7.65 (RSHA)-

Gemeinsame Briefannahme -3.12.68*15-24 Justizbehörden Charlottenburg

Staatsanwaltschaft b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am - 4. DEZ. 1968
(1) Di
mit / Anl. / Blatts. / Bd. Akten

- 6. DEZ. 1968
Eingegangen
Geschäftsstelle Abtlg.
des Landgerichts Berlin (Moabit)
Justizobersekretärin

ist durch den Tod des von mir vertretenen Gerhard B o n a t h die Angelegenheit erledigt.

Es sind, im Hinblick auf die vorgenommene Beiordnung die Vorverfahrensgebühren entstanden.

Ich bitte um Festsetzung des Pauschalbetrages von 1.ooo.-- DM
Portopauschale 2o.-- DM
Mehrw. Steuer 56.2o DM
summa: 1.o76.2o DM

Zur Begründung wird folgendes v o r g e t r a g e n:

Die Beiordnung erfolgte unter dem 26.1.68 seit dieser Zeit habe ich mit dem Verstorbenen mehrfach, mindestens lo x in meinem Büro gesprochen. Ausserdem habe ich den umfangreichen Vernehmungen beigewohnt und auch vor und nachhern die Akten, deren Umfang ja bekant sein dürfte, durchgearbeitet.

Nachdem die Anklage mit 72o Seiten eingegangen war, ergab sich die Notwendigkeit, hierüber mit dem Verstorbenen zu sprechen.

Darüberhinaus habe ich die für die Anklage in Betracht kommenden Verordnungen und insbesondere die entsprechenden Bestimmungen durchgesehen und durchgearbeitet und auch mich mit der hierfür einschlägigen Literatur, einschliesslich des Nürnberger Urteils beschäftigt.

Bei dieser Sachlage dürfte die erbetene Pauschalgebühr gerechtfertigt sein.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

U.
Herrn Vorsitzenden
der 8. gr. Strafkammer
b. d. LG Berlin
zuständigkeitshalber.
Ich darf anregen, einen
"Sonderband RA-Gebühren"
anlegen zu lassen.
für St.A. b. d. LG
7.12.68
Lapel

V/1.
Wad Rn rückr
W.V.
-6. 12. 68
81
80

An den Herrn Generalstaatsanwalt beim Kammergericht
-Arbeitsgruppe-
Berlin 21

3 Js 1/69

22

18 10

RECHTSANWALT
DR. RUDOLF BAHN

Postscheckkonto: Berlin West 865 17
Bankkonto: 34/1421
Bank für Handel und Industrie AG.
Sprechstunden nur nach Vereinbarung
Telefongespräche unverbindlich

1 BERLIN 30, den 4.12.1968
Bamberger Straße 19
(Ecke Barbarossastraße, Nähe Bayerischer Platz)
Fernruf: 24 03 02

JUSTIZBEHÖRDEN
-5.12.68 * 12-14
4.
BERLIN-MOABIT

Eingegangen 5. DEZ. 1968
Geschäftsstelle Abtlg. 504
des Landgerichts Berlin (Moabit)
Justizobersekretärin

In der Strafsache gegen
Wöhrn u.a., hier nur gegen
Gerhard B o n a t h ,
500 - 26/68

teile ich auf die dortige Anfrage vom 29.11.68 mit, daß gebeten wird, meinen Antrag vom 26.11. 1968 an das Kammergericht weiterzuleiten.

Dr. Bahn

Rechtsanwalt.

Vf.
Nach Abschrift u.v.
-6. 12. 68
Fol

An die
Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin,
1 Berlin 21, Turmstr. 91.

500 – 26.68

23

KAMMERGERICHT
Briefannahme
14.1.69. 12-16
BERLIN

19

11

V.

Ur. mit Kostenband
dem Strafsenat des Kammergerichts
Bln.-Chbg.

Witzlebenstr.

Auf die Anträge der Verteidiger Bl. 9 u. 13 bzgl. Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 RA Geb O vorgelegt.

Die Akten werden für die Vorbereitung der Hauptverhandlung in der NSG-Sache, bei der es sich um eine Haftsache handelt, auf lange Zeit benötigt.

Ich wäre für eine Rückgabe des Kostenbandes dankbar.

Berlin NW 40, den 10. JAN. 1969
Turmstr. 91
Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

3 ARs 1/69
3 ARs 2/69

24 ~~20~~

Berlin 21
Turmstraße 91

Geschäftsstelle des Landgerichts

, den 10. 1. 1969

Geschäftsnummer: 500. 26/68

Fernruf: Kpp.

Schwurgerichtsg. gegen Wöhrn u. a.

Auf das Schreiben vom —

( )

1 Kosten-Band Akten

KAMMERGERICHT
Briefannahme
14.1.69. 12-16
BERLIN

An den
Strafsenat des Kammergerichts
Berlin-Charlottenburg
Witzlebenstr. 4/5.

Die beifolgenden Akten

500. 26/68 (Kostenband)

gem. Vfg. Bl. 19

werden mit der Bitte übersandt, sie nach dem Gebrauch zurückzusenden.

Auf Anordnung

Pichert.

Justizobersekretärin

3 ARs 1/69
2/69

Form 9
Übersendung von Akten
StAT 20000 5. 67

3 ARs 1/2.69

25 21

13

Zentralkanzlei
Eing. 15. JAN. 1969
Erl.: 16. Jan. 1969

1/ Schreiben an

a/ Rt Pelschau (Nr. 9)

b/ Rt Bahn (Nr. 18):

In pp. kann über Ihren Antrag auf Gewährung einer Pauschvergütung nach § 99 BRAGebO vorerst nicht entschieden werden, da dem Senat die Akten nicht zur Verfügung stehen.

Eingegangen 17. JAN. 1969
Geschäftsstelle Abtlg. 5/1
des Landgerichts Berlin (Moabit)

2/ h. m. Kostenband

dem Herrn Vorsitzenden der 8. Kraftkammer des Landgerichts Berlin

Berlin 21

Pulich
Justizobersekretärin

JUSTIZBEHÖRDEN
16.-1.69 * 14-17
4.
BERLIN-MOABIT

Gef + ab zu 1a + b
16. 1. 69
Schr.

m. d. B. zurückgesandt, den Kostenband beizufügen, wenn die Akten dem 2. Kraftsenat wegen einer Haftprüfung vorgelegt werden.

Berlin 19, den 15. Januar 1969
Kammergericht, 3. Kraftsenat
Der Vorsitzende

3/ Nach 6 Wochen

157/7

8. Strafkammer
d. LG Bln

26

93/14

Dr. Walter Patschan
Rechtsanwalt und Notar
Berlin 12 (Charl.), Kantstr. 162
Ecke Joachimstaler Str.
Telefon 881 88 80
Postscheckkonto: Berlin West 7819

JUSTIZBEHÖRDEN
5. 6. 69
4.
BERLIN-MOABIT

Berlin, den 4.6.1969 I/Lb

10 Anlagen
Abschriften

In der Strafsache
gegen
B o n a t h u.a.
- 5oo - 26.68
des Landgerichts Moabit
-1.Js.7.65 (RSHA)-

An den Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Arbeitsgruppe
1 Berlin 21

U.
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
Zuständigkeitshalber
Berlin, den 5.6.69
i.A.
Uppel

erinnere ich an Erledigung meines Kostenerstattungsantrages vom 3.Dezember 1968.

Rechtsanwalt

b.w.

Vfg. Eilt!

13.6.69

1.) An RA Dr. Walter Patschan – ungeteilt –

Sehr geehrter Herr Dr. Patschan!

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen Gerhard Bonath wird auf den Schreiben v. 4. Juni 69 mitgeteilt, daß der Antrag v. 3. Dez. 68 am 15. Jan. 69 dem Kammergericht (3 ARs 1/2/69) vorgelegen hat (vgl. Schreiben des KG v. gleichen Tage).

Da die Akten jedoch dem Kammergericht noch nicht vorgelegt werden konnten, war eine Entscheidung bisher nicht möglich.

Ich bedaure, Ihnen dies mitteilen zu müssen.

Hochachtungsvoll

2.) Durchschrift v. 1.) z.d.A.

3.) Weitere Vfg. Bl. 92

4.) W.V.

Berlin, den 13.6.69

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Zoffer

Justiz-ober-inspektor

gez. 1+2 d. 1/ 13.6.69 Heeren

Abschrift

27

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 13. Juni 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

935

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Walter Patschan

1 Berlin 12
Kantstrasse 162

Sehr geehrter Herr Dr. Patschan!

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen Gerhard Bonath wird auf das Schreiben vom 4. Juni 1969 mitgeteilt, daß Ihr Antrag vom 3. Dezember 1968 am 15. Januar 1969 dem Kammergericht (3 ARs 1/2/69) vorgelegen hat (vgl. Schreiben des KG v. gleichen Tage).

Da die Akten jedoch dem Kammergericht noch nicht vorgelegt werden konnten, war eine Entscheidung bisher nicht möglich.

Ich bedaure, Ihnen dies mitteilen zu müssen.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

28

Geschäftsstelle des
Land **gerichts**

Berlin, den 21. JULI 1969

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

Fernruf:

gegen Wöhrn u.a.

~~Auf das Schreiben vom~~

( )

1 Band Akten

1 Bd A

An das
Kammergericht
3 ARs 1/2/69
3 ARs 18/69

KAMMERGERICHT Briefannahme 22.7.69 12-16 BERLIN

Die beifolgenden ~~Akten~~ Anträge gem. § 99 BRAGebO der Rechtsanwälte Dr. Paksch, Dr. Bahn, Dr. Studier (Bl. 17) und des Rechtsanwalts Henkelike (Bl. 16) werden mit der Bitte ~~übersandt, sie nach dem Gebrauch zurückzusenden~~. um weitere Veranlassung übersandt.

Auf Anordnung
Pawlik JOS

Form 9
Übersendung von Akten
StAT 20000 5. 67

Klaus Regenbrecht
Ottomar Domrich
Rechtsanwälte
1 Berlin 19
Kaiserdamm 31
Telefon 3024208

29

Antrag bitte zweifach einreichen (nicht abtrennen)!

Bank f. Handel u. Industrie AG., Nr. 1881 51
Psch.-Kto.: 2443 89 Berlin-West

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

Berlin, den 6. August 1969

An das
Kammergericht (Gericht)

in Berlin 19
Witzlebenstr.

KAMMERGERICHT Briefannahme -7.8.69. 8-12 BERLIN

1 Anl/Sch

Geschäftsnummer: (5oo) 1 Ks 1.69 (26/68)

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ ~~xx~~

gegen Wöhrn u.a., hier [1]) in
gegen Emil Berndorff [2]) in
wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

~~Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig~~; meine Tätigkeit bestand in

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner — Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — nicht — ~~in Höhe von~~ DM — ~~erhalten.~~

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — nicht — ~~in Höhe von~~ DM — ~~erhalten.~~

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — Privatklägers — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt — zweifach —):
Die sehr umfangreiche Anklageschrift (8oo Seiten) sowie die Personalakte des Angeklagten eingehend durchgearbeitet und Vorbereitungen zur Hauptverhandlung getroffen.

Rechtsanwalt

Kostenberechnung

			entstanden am:
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug ~~(§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)~~ . . . § 99 BRAGebO	45o,--	DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)		DM	
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)		DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)		DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)		DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	2o,--	DM	
7.		DM	
8.		DM	
9. Umsatzsteuer 5,5 %	25,85	DM	
Summe	495,85	DM	
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen		DM	
Betrag	495,85	DM	

1) Name, Beruf des Privatklägers
2) Name, Beruf des Beschuldigten

3 ARs 38/69

Hans-Soldan-Stiftung

K 423. Antrag auf Festsetzung und Auszahlungsanordnung für Gebühren und Auslagen des bestellten Verteidigers (Best. des BJustMin u. d. LJustVerw. v. 22. III. 58) Fassung 8. 1. 59/43 58.

gericht

(Ort, Tag)

Festsetzung
(Durchschrift)

Die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

DM **Pf**

(i. B. DM/Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem/der Beschuldigten — Privatkläger — Nebenkläger — am zum Verteidiger bestellt — beigeordnet — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom eröffnet worden. Die — Eine — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem am — nicht — stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war — auch — nur — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht am — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil

Begründung von Absetzungen:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus Eplan Kap. Titel des Haushalts für das Rechnungsjahr zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM)

Frühere Auszahlungsanordnung :

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

An Betrag erhalten

die , den

(Kasse) (Dienstsiegel) (Ort, Tag)

in

(Unterschrift) Rechtsanwalt

Klaus Regenbrecht
Ottomar Domrich
Rechtsanwälte
1 Berlin 19
Kaiserdamm 31
Telefon 302 42 08

30

Bank f. Handel u. Industrie AG., Nr. 1881 51
Psch.-Kto.: 2443 89 Berlin-West

Berlin, den 6. August 1969

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

KAMMERGERICHT Briefannahme -7.8.69. 8-12 BERLIN

An das Kammergericht (Gericht)

in Berlin 19
Witzlebenstr.

Geschäftsnummer: (500) 1 Ks 1.69
(26/68)

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ —

gegen Wöhrn u.a., hier gegen Emil Berndorff [1] in

wegen Beihilfe zum Mord [2] in

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

~~Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig~~; meine Tätigkeit bestand in

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner — Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — nicht — ~~in Höhe von~~ ~~xxxxxxx~~ DM — ~~erhalten~~ ~~xxxxxx~~

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — nicht — ~~in Höhe von~~ ~~xxxxxxxxx~~ DM — ~~erhalten~~ ~~xxxxxx~~

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — Privatklägers — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt — zweifach —):

Die sehr umfangreiche Anklageschrift (800 Seiten) sowie die Personalakte des Angeklagten eingehend durchgearbeitet und Vorbereitungen zur Hauptverhandlung getroffen.

Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am:
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (~~§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO~~) ~~xxxxxxxxxxx~~ . § 99 x BRAGebO	450,— DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	..... DM	
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	..... DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	20,— DM	
7.	..... DM	
8.	..... DM	
9. Umsatzsteuer 5,5 %	25,85 DM	
Summe	495,85 DM	
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	..... DM	
Betrag	495,85 DM	

1) Name, Beruf des Privatklägers
2) Name, Beruf des Beschuldigten

3 AR 38/68

gericht

(Ort, Tag)

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

DM Pf

(i. B. DM/Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem/der Beschuldigten — Privatkläger — Nebenkläger — am zum Verteidiger bestellt — beigeordnet — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom eröffnet worden. Die — Eine — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem am — nicht — stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war — auch — nur — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht am — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil

Begründung von Absetzungen:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus Eplan Kap. Titel des Haushalts für das Rechnungsjahr zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM)

Frühere Auszahlungsanordnung :

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

An
die
(Kasse)

(Ort, Tag)

in

(Unterschrift)

RECHTSANWALT
DR. RUDOLF BAHN

Postscheckkonto: Berlin West 865 17
Bankkonto: 34/1421
Bank für Handel und Industrie AG.
Sprechstunden nur nach Vereinbarung
Telefongespräche unverbindlich

3/

KAMMERGERICHT
Briefannahme
18.1.69. 8-12
BERLIN

1 BERLIN 30, den 17.1.1969
Bamberger Straße 19
(Ecke Barbarossastraße, Nähe Bayerischer Platz)
Fernruf: 24 03 02

37

Neue Rufnummer
211 42 02

In der Strafsache gegen Fritz W ö h r n
3 ARs 1/2.69

wird zu meinem Antrag vom 26.11.68 mitgeteilt, daß sich sowohl in den Antrag selbst wie in die Anlage bedauerlicherweise ein Kanzleifehler eingeschlichen hat; es muß natürlich heißen : § 99 BRAGebO statt "StPO". Es wird freundlichst um entsprechende Berichtigung gebeten.

Dr. Bahn.
Rechtsanwalt.

An den
Vorsitzenden des
3. Strafsenats beim
Kammergericht,
1 Berlin 19, Witzlebenstr. 4-5.

15/7.

Zur Frist
[illegible], 20.1.69

Vorgelegt
nach Fristablauf (Bl. 15. Juli 1969)

Nach 2 Monaten
[illegible], 16.7.69

1/8

DR. MANFRED STUDIER Rechtsanwalt 1 Berlin 12 Mommsenstraße 64 Tel.: 883 44 99

17. Juli 1969/P

In der Strafsache gegen
W ö h r n u.a.
hier: Otto K r a b b e
(500) 1 Ks 1/69 (26/28)

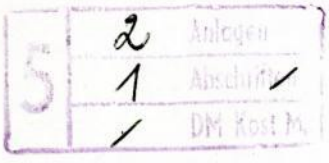

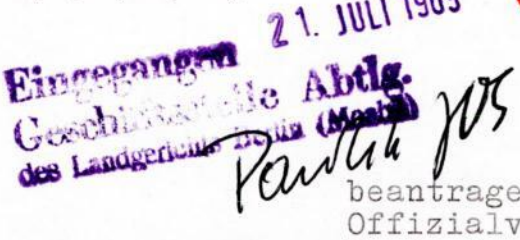

beantrage ich, neben den normalen Offizialverteidigergebühren die Festsetzung folgender Pauschalvergütungen gemäß § 99 BRAGO für die Pflichtverteidigung:

Vorverfahrensgebühr	4.000,-- DM
Verhandlungsgebühr für jeden Hauptverhandlungstag 400,-- DM	3.200,-- DM
Portopauschale	20,-- DM
Mehrwertsteuer	397,10 DM
summa:	7.617,10 DM

Von diesem Betrag sind die normalen Offizialverteidigergebühren aus meiner Rechnung vom 17. 7.69 in Höhe von 1.350,70 DM abzusetzen, sodaß festzusetzen wären 6.266,40 DM

Meine Herren Mitverteidiger haben bereits auf die verschiedenen Entscheidungen zur Höhe der Offizialverteidigerkosten in NS - Sachen hingewiesen.

Der Antrag auf Festsetzung einer Pauschalvergütung in der erbetenen Höhe rechtfertigt sich aus dem ungewöhnlichen Umfang der Akten, die hier durchgearbeitet werden mußten. Hierfür spricht allein schon die über 700 Seiten lange Anklageschrift. Auch das eingehende Studium zeitgeschichtlicher Literatur war unerläßlich. Schließlich waren wiederholte Besprechungen mit Herrn Krabbe erforderlich, die ebenfalls langwierig waren und den sonstigen Umfang von Mandantenbesprechungen weit überstiegen.

An das
Schwurgericht

1 Berlin 21

3 Kls 29/69

Rechtsanwalt

Geschäftsstelle 508
des Landgerichts Berlin
Berlin
Turmstr. 91 — Tel. 35 02 11

KAMMERGERICHT
Briefannahme
25.7.69 8-12
BERLIN

1 Akt
Umschlag
Anlagen

An das
Kammergericht
- 3 ARs 18/69 -

zum dort befindlichen Kostenband II
zuständigkeitshalber übersandt
(Antrag des RA Hoernicke gem. §99 BRAGO
vom 22.7.69)

Geschäftsstelle 508
des Landgerichts Berlin
Berlin
Turmstr. 91 — Tel. 35 02 11

3 ARs 34/69

Hellmut Hoernicke
Rechtsanwalt und Notar

1 Berlin 30, den 22. Juli 1969
Winterfeldtstraße 52
(nahe Nollendorfplatz)
Telefon: 26 29 52
Postscheckkonto: Berlin West 335 88
Bankverbindung:
Berliner Disconto Bank AG,
Berlin 30, Potsdamer Straße 140

H/I

34

JUSTIZBEHÖRDEN 23.-7.69 -8-10 4. BERLIN-MOABIT

1 Anlagen / Abschriften / DM-Kost M.

In Strafsachen
./. W ö h r n ua.
(hier: ./. Richard Roggon)
5oo - 26/68

beantrage ich, die für die Verteidigung des Angeklagten Richard Roggon an mich zu erstattenden Gebühren und Auslagen gemäss § 99 BRAGO anderweitig wie folgt festzusetzen:

1. Pauschgebühr für die Vertretung vor der Hauptverhandlung DM 5.000,-

2. Pauschgebühr für die Verteidigung des Angeklagten Richard Roggon in der seit dem 5. Mai d.J. durchgeführten Hauptverhandlung DM 5.000,-

Vfg
An RA Hoernicke
In pp kann z.Zt auf Ihren Antrag vom 22.7.69 nichts veranlaßt werden, da die Akten versandt sind.
Bu

23. JULI 1969

B e g r ü n d u n g

Durch Beschluss vom 16. August v.J. bin ich dem damaligen Angeschuldigten und späteren Mitangeklagten Richard Roggon als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Roggon befand sich damals -in Freiheit. Er war in Paderborn ansässig. Meine Tätigkeit war daher darauf gerichtet, mich mit dem Prozessstoff vertraut zu machen. Es handelte sich dabei um ein sowohl aussergewöhnlich umfangreiches als auch schwieriges Strafverfahren. Die zuständigen Beamten

An das
Landgericht Berlin
B e r l i n 21

3 ARs 34/69

der Staatsanwaltschaft hatten in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Beschlusstrafkammer die Dauer des Verfahrens auf 1 1/2 bis 2 Jahre geschätzt. Dementsprechend umfasste die Anklageschrift 71o Schreibmaschinenseiten. Eine solche Arbeitsleistung ist aber in einem normalen Anwaltsbetrieb nicht zu erbringen. Ich habe daher bereits von Anfang an meine Tätigkeit auf diesen Straffall konzentrieren müssen unter Wegfall jeden kommerziellen Interesses an anderer beruflicher Betätigung. Neben dieser Durcharbeitung habe ich schliesslich auch mit meinem Mitverteidiger, Herrn Rechtsanwalt Dr. von Noorden, über die Führung des Prozesses konferiert.

Mit Beginn der Hauptverhandlung habe ich meinen Mandanten persönlich kennengelernt und nunmehr Gelegenheit gehabt, mit diesem den Prozess und die Prozessaussichten zu besprechen. Verhandlungen waren von dem Vorsitzenden der Beschlusstrafkammer auf Montag, Mittwoch und Donnerstag jeder Woche vorgesehen worden. Auf diese Tage lauteten die Ladungen, die allen Verteidigern zugestellt wurden. Dies bedeutete, dass für die Ausführungen der anderen Arbeiten der Anwalts- und Notariatspraxen nur noch Dienstag und Freitag sowie die späten Nachmittage von Montag, Mittwoch und Donnerstag übrig blieben. Dass der Vorsitzende des Schwurgerichts später von dieser Regelung abwich, war nicht vorauszusehen und konnte daher bei der Arbeitseinteilung und der Übernahme anderer Mandate nicht in Betracht gezogen werden. Die Vorbereitung umfasste nicht nur das voraussichtliche Pensum des nächsten Verhandlungstages sondern auch die Übersicht über den ganzen Abschnitt der vorliegenden Verhandlung. Alsbald nach Einleitung des Verfahrens tachten zusätzlich

Gerüchte auf, dass das Verfahren gemäss § 5o Abs. II StGB eingestellt werden könnte. Hieraus ergab sich für die Verteidiger eine neue und nicht gerade unbedeutende Arbeitsleistung. Ich habe mir angelegen sein lassen, mich zu dieser Frage mit dem Artikel der Frau Bundesrichterin i.R. Koffka, dem Aufsatz von Erich Samson in der Zeitschrift für Rechtspolitik vom Februar 1969 und schliesslich dem Artikel des Professor Dr. Schröder vertraut zu machen. Es ist bekannt, dass das Verfahren daraufhin wegen Verjährung eingestellt worden ist.

Die mir nach dem Gesetz zustehenden Gebühren und Auslagen sind mir aus der Kasse des Landes Berlin erstattet worden. Ich bin jedoch der Auffassung, dass bei dem aussergewöhnlich umfangreichen und ausserdem schwierigen Straffall und dem dafür von mir geleisteten Arbeitsaufwand eine erhebliche Erhöhung meiner Gebühren und Auslagen in Frage kommt. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhange darauf hinzuweisen, dass das Oberlandesgericht Hamm in einem wesentlich geringeren Straffall als dem vorliegenden folgende Lösung getroffen hatte:

Pauschgebühr für die Vorbereitung des Verfahrens von 3.ooo,-- DM und für jede Verhandlung, die über zwei Stunden hinausging 3oo,- DM, wobei bei zwei Verhandlungstagen ein dritter Verhandlungstag eingefügt wurde, der der Vorbereitung der weiteren Verhandlung am Schreibtisch dienen sollte. Unter Berücksichtigung dieser Richtsätze erscheinen die eingangs vorgesehenen Pauschsätze begründet.

Rechtsanwalt

36

HEINZ-JOACHIM HENTSCHKE
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 14. Juli 1969
Kurfürstendamm 37 H/Gi
☎ 8 83 49 59

Eingegangen 14. JULI 1969
Geschäftsstelle Abtlg.
des Landgerichts Berlin (Moabit)

JUSTIZBEHÖRDEN 14.-7.69 ✱ -8-10 4. BERLIN-MOABIT

An das
Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstr. 91

In der Strafsache gegen
Fritz Wöhrn
- 5oo. 26/68 -

beantrage ich als Offizialverteidiger des Angeklagten

die Überweisung eines Honorarvorschußes in Höhe von DM 1o.ooo,--.

Bis zum 14.Juli 1969 haben 18 Hauptverhandlungstermine stattgefunden. Bis zum 27.August 1969, dies ist der 32. Hauptverhandlungstag, ist bereits weiter terminiert. Der Abschluß des Verfahrens ist noch nicht abzusehen.

Zur Begründung meines Antrages beziehe ich mich auf die Entscheidungen des OLG Bremen in NJW 67, 899, OLG Hamburg in NJW 67, 222o und des OLG Oldenburg in NJW 68, 1392, sowie auf die Ausführungen des Kollegen Dr. Selb in NJW 69,224, die die Zulässigkeit der Zubilligung von Abschlagszahlungen vor Beendigung des Verfahrens aus der Tatsache begründen, daß das Gesetz die Bewilligung von Pauschvergütungen für Teile des Verfahrens ausdrücklich ermöglichen.
Zur Höhe des Honorarvorschußes beziehe ich mich auf die ständige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (so u.a. OLG Köln in NJW 66, 1281, OLG Hamm in Anw.Bl. 69,169), die einen Mindestvergütungssatz für eine Verhandlungsdauer unter 5 Stunden von mindestens DM 3oo,-- als angemessen erachten.

Rechtsanwalt

3 ARs 28/69

b.w.

Vfg.

1.) Vermerk:

RA Hentschke sprach heute bei mir vor. Ich erklärte ihm, daß ich seinem Antrag im Hinblick auf §§ 16, 97 Abs. 2, 127 Abs. 1 BR Abebo nicht entsprechen könne. Er bat mich beiguelmend auf seine umseitigen Ausführungen um Weiterleitung des Antrages an das Kammergericht.

2.) Verschiffrich

dem 3. Strafsenat des Kammergerichts, 1 Berlin 19, Witzlebenstr. 4-5

unter Beiugnahme auf den vorstehenden Vermerk zuständigkeitshalber übersandt. Auf die dortigen Verfahren 3 ARs 1/2, 69 darf ich hinweisen.

Berlin, den 15. 7. 69

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

3 Ahs 28.19

37

Zentralkanzlei
Eing. 24. JULI 1969
Erl.: 28. Juli 1969

1/ Schreiben an Rt Kentschke:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Zu Ihrem Antrag vom 14. Juli 1969, Ihnen eine Mschlagzahlung auf die Pauschvergütung nach § 99 BRAGebO zu bewilligen, teile ich mit, dass der Senat grundsätzlich bereit ist, eine solche Zahlung anzuordnen. Da dem Senat die Akten nicht zur Verfügung stehen, bitte ich jedoch um folgende zusätzliche Angaben:

1/ Wann sind Sie dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet worden?

2/ Waren Sie vor Ihrer Beiordnung Wahlverteidiger des Angeklagten und haben Sie von ihm eine Vergütung erhalten?

3/ An welchen Verhandlungstagen seit dem 5. Mai 1969 haben Sie als Verteidiger teilgenommen und wieviele Stunden hat Ihre Anwesenheit im Verhandlungssaal jeweils gedauert?

Nach der Kenntnis des Senats leiten Sie sich die Verteidigung mit Rt Scheid. Für diesen Fall kommt nach der Entscheidung OLG Oldenburg NJW 1968, 1392 nur eine Mschlagzahlung in Höhe der Hälfte der sonst üblichen Mschlagzahlung (300.- DM für eine Verhandlung bis zu 5 Stunden Dauer) in Betracht. Eine Mschlagzahlung in der von Ihnen verlangten Höhe von 10.000.- DM könnte Ihnen daher kaum bewilligt werden.

Ihrer Rückäußerung sieht der Senat bis zum 10. August 1969 entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

E/ Am 10.8.69

Gef + ab zu 1)
28.7.69
Schr.

Fr, 24.7.69

Leseabschrift

24.7.1969

Der Vorsitzende des 3. Strafsenats

3 ARs 28.69 235

Herrn Rechtsanwalt
Heinz-Joachim Hentschke

1 Berlin 15
Kurfürstendamm 37

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Zu Ihrem Antrag vom 14. Juli 1969, Ihnen eine Abschlagszahlung auf die Pauschvergütung nach § 99 BRAGebO zu bewilligen, teile ich mit, daß der Senat grundsätzlich bereit ist, eine solche Zahlung anzuordnen. Da dem Senat die Akten nicht zur Verfügung stehen, bitte ich jedoch um folgende zusätzliche Angaben:

1) Wann sind Sie dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet worden?
2) Waren Sie vor Ihrer Beiordnung Wahlverteidiger des Angeklagten und haben Sie von ihm eine Vergütung erhalten?
3) An welchen Verhandlungstagen seit dem 5. Mai 1969 haben Sie als Verteidiger teilgenommen und wieviele Stunden hat Ihre Anwesenheit im Verhandlungssaal jeweils gedauert?

Nach der Kenntnis des Senats teilen Sie sich die Verteidigung mit Rechtsanwalt Scheid. Für diesen Fall kommt nach der Entscheidung OLG Oldenburg NJW 1968, 1392 nur Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte der sonst üblichen Abschlagzahlung (300,-- DM für eine Verhandlung bis zu 5 Stunden Dauer) in Betracht. Eine Abschlagzahlung in der von Ihnen verlangten

Höhe von 10.000,-- DM könnte Ihnen daher kaum bewilligt werden.

Ihrer Rückäußerung sieht der Senat bis zum 10. August 1969 entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
M e y e r
Senatspräsident

39

HEINZ-JOACHIM HENTSCHKE
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den Kurfürstendamm 37
☎ 8 83 49 59

5. August 1969
H/Gi

Ausschlag
beigefügt

KAMMERGERICHT Briefannahme -6.8.69. 8-12 BERLIN

Kammergericht Berlin
1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

An den Herrn Vorsitzenden
des 3. Strafsenats

Betr.: 3 ARs 28/69

Sehr geehrter Herr Senatspräsident Meyer!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 24.Juli 1969 nehme ich zu den von Ihnen gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Dem Angeklagten Wöhrn bin ich am 16.August 1968 als Pflichtverteidiger beigeordnet worden.
2. Vor meiner Beiordnung bin ich nicht Wahlverteidiger des Angeklagten gewesen und habe auch keine Vergütung von ihm erhalten.
3. Seit dem 5.Mai 1969 habe ich bisher an allen bis zum 4.August 1969 durchgeführten 23 Hauptverhandlungstagen persönlich teilgenommen. Meine Anwesenheit dauerte von Beginn der Sitzung um 9 Uhr bis durchschnittlich 14 Uhr, an 12 Hauptverhandlungstagen über 14 Uhr hinaus.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Senatspräsident, bei der Ansetzung der Pauschvergütung zu berücksichtigen, daß sich das Verfahren ursprünglich gegen neun Angeklagte richtete. Nach

40

mehrjährigen Ermittlungen ist durch die Staatsanwaltschaft erst Anklage erhoben worden. Die Anklageschrift umfaßt ca. 7oo Seiten. Da mit einer ursprünglichen Verhandlungsdauer von über zwei Jahren gerechnet wurde, sind den einzelnen Angeklagten jeweils zwei Pflichtverteidiger beigeordnet worden, um im Falle einer plötzlichen Erkrankung eines Verteidigers das Verfahren nicht zu gefährden.

So ist von Beginn der Voruntersuchung an durch meinen Mitverteidiger, Herrn Rechtsanwalt Dietrich Scheid, und mich keine Arbeitsteilung vorgenommen worden, sondern jeder Verteidiger hat für sich die vorhandenen 28 Aktenbände, 39 Dokumentenbände und 47 Zeugen- und Beweisordner (Leitz-Ordner) sowie allgemeine Erlaßsammlungen durchgearbeitet und mit dem Angeklagten durchgesprochen. Diese riesige Aufgabe konnte nur unter Vernachlässigung der eigenen Kanzlei und in der Zeit vom August 1968 bis zum Tage des ersten Hauptverhandlungstermins durch einen außergewöhlichen Arbeitsaufwand bewältigt werden.

Auch während der einzelnen Hauptverhandlungstage war zwischen den beiden Pflichtverteidigern eine Arbeitsaufteilung dahingehend, daß nur einer am Sitzungstage teilnahm in Anbetracht dieses umfangreichen Verfahrens nicht möglich, so daß beide Verteidiger an den jeweiligen Hauptverhandlungstagen fast ununterbrochen anwesend waren.

Die Staatsanwaltschaft hat während des Verfahrens eine über mehrere hundert Seiten umfassende Nachtragsanklage eingereicht - die durch das Schwurgericht auch zugelassen wurde - . Die Durcharbeitung und Besprechung der einzelnen Nachtragsanklagepunkte mit dem Angeklagten während des anhängigen Verfahrens, ist von einer derart ungewöhnlichen und umfangreichen als auch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht außergewöhnlich schwierigen Problematik, über die zur Zeit von dem Unterzeichneten noch keine Wertung abgegeben werden kann.
Ich hoffe, mit diesen kurzen Ausführungen ein Bild über die umfangreiche und schwierige Arbeit in diesem Verfahren gegeben zu haben und bitte Sie, meinem Antrag vom 12.Juli 1969 zu entsprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

3 Ars 28.69

41

6. Aug. 1969

1/ M. m. 5 Blatt Anlagen

dem Leiter des Rechnungsamts des Kammergerichts

in Haus

m. d. B. um umgehende Stellungnahme. Die Sachakten Ihnen nicht zur Verfügung.

Berlin 19, den 6. August 1969
Kammergericht, 3. Strafsend
Der Vorsitzende:

[signature]

2/ Nach 10 Tagen.

Stellungnahme besonders f.

5650 E-F 13/69 KG

Der Leiter des Rechnungsamts
des Kammergerichts
- 5650 E-F 1 (13.69) KG -

Berlin-Charlottenburg, den 8.August 1969
App. 326 (340)

42

Eingegangen am 11. Aug. 1969
1 Urschrift Akten, 1 Durchschrift z. 5 Akt.
Kammergericht
Geschäftsstelle des 3. Strafsenats
Justiz-Ober-Sekretär

An den
Herrn Vorsitzenden
des 3. Strafsenats

im H a u s e

Betr.: Bewilligung einer Abschlagszahlung auf eine Pauschvergütung gemäß § 99 BRAGebO;
hier: Antrag des Rechtsanwalts Hentschke vom 14.7.1969 in der Strafsache ./. Wöhrn - 500 - 26/68 -

Bezug: Schreiben vom 6.8.1969 - 3 Ars 28/69 -

Anlagen: 1 Durchschrift
Dortiger Vorgang bestehend aus 7 Blättern

Es ist immer noch strittig, ob ein Gericht im Verfahren nach § 99 BRAGebO einen Honorarvorschuß bewilligen darf (Gerold-Schmidt, 3. Aufl., Anm. 12 zu § 99; OLG Celle, Beschl. v. 7.2.1968 in JVBl.1968 165; RA Dr. Selb in NJW 1969, 223). Bis zu einer befriedigenden Regelung durch den Gesetzgeber will ich der Gewährung einer Abschlagszahlung in besonderen Ausnahmefällen nicht widersprechen.

In der vorliegenden Strafsache dürften die Voraussetzungen für die spätere Bewilligung einer Pauschvergütung an den Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt Heinz-Joachim Hentschke, der am 16.8.1968 beigeordnet worden ist, gegeben sein.
Die Sache ist außergewöhnlich umfangreich und schwierig.
Nach mehrjährigen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft wurde eine 700 Seiten umfassende Anklage erhoben und eine ebenfalls umfangreiche Nachtragsanklage. Der Vorgang soll jetzt 28 Aktenbände und 47 Zeugen- und Beweisordner umfassen. In der Zeit vom 5. Mai bis zum 4. August 1969 wurden vom Verteidiger 23 Hauptverhandlungstage wahrgenommen.

Die dem Rechtsanwalt Hentschke bis jetzt erwachsenen Pflichtverteidigergebühren gem. §§ 97, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BRAGebO (23 x 150 DM) würden insgesamt 3.450 DM betragen.

-2-

Ich empfehle, eine Abschlagszahlung in Höhe von

5.000 DM

zu bewilligen.

Im Auftrage
M ü l l e r

Beglaubigt
Justizangestellte

Kem RE II
Hu, 13.8.69

Hu

Dr. Walter Patschan
Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 12 (Charl.), Kantstr. 162
Ecke Joachimstaler Str.
Telefon 881 88 80
Postscheckkonto: Berlin West 78 19

Berlin, den 18. August 69 I/J

43

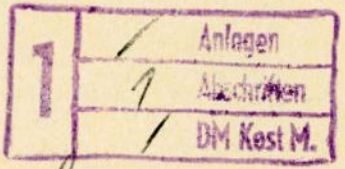

-500-
19. AUG. 1969

In der Strafsache
gegen
Didier u.a.
-500-1 Ks. 1/69(RSHA) (26/69)-

An das
Schwurgericht
Berlin 21

hatte ich mit Antrag vom 30.5.69 betr. die Sache Wöhrn u.a. um Bewilligung erhöhter Pauschgebühren gebeten.

Ich darf an den Antrag, der dem Kammergericht weitergeleitet wurde, erinnern und um alsbaldige Erledigung bitten, zum Mindest um Anweisung eines Vorschusses von 500.--DM

Rechtsanwalt

b.w.

KAMMERGERICHT
Briefannahme
21.8.69. 8-12
BERLIN

Urschriftlich mit 1 Anlage
dem Kammergericht
in 3 ARs 1/2 .69
nachgesandt.

Berlin, den 20.8.69
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

3 ARs 1-2, 18-23, 29,34,38.69

V.

1. Herrn Rechtspfleger wegen des Beschlusses vom 21.August 1969. Ich bitte, eine Ausfertigung dem Landgericht Berlin zuzuleiten, damit die Abschlagszahlung ausgezahlt wird, und eine Abschrift zu den Akten zu nehmen.

2. Sodann schreiben an

a)	RA Dr. Patschan (Bl. 1)	3 ARs 1/18.69
b)	RA Hildebrandt (Bl. 2)	3 ARs 19.69
c)	RA Kupsch (Bl. 3)	3 ARs 2o.69
d)	RA Dr. Bahn (Bl. 7)	3 ARs 2/21.69
e)	RA Dulde (Bl. 8)	3 ARs 22.69
f)	RA Dr. von Noorden (Bl. 9)	3 ARs 23.69
g)	RA Domrich (Bl. 29)	3 ARs 38.69
h)	RA Dr. Studier (Bl. 32)	3 ARs 29.69
i)	RA Hoernicke (Bl. 34) +	3 ARs 34.69

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Der Senat möchte die Entscheidung über Ihren Antrag (zu a) und d): über Ihre Anträge) auf Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 BRAGebO in der Strafsache gegen Wöhrn u.a. nicht länger zurückstellen, obwohl ihm die Sachakten jedoch auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen, Er benötigt jedoch weitere zusätzliche Angaben über den Umfang Ihrer Tätigkeit als Pflichtverteidiger erhalten. Ich übersende daher anbei eine Liste von fünf Fragen mit der Bitte, sie bis zum 15. September 1969 zu beantworten, sofern sich die Antwort nicht bereits aus Ihrem Antrag (zu a) und d): aus Ihren Anträgen) ergibt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

3) Anl. Fragebogen jeweils beifügen (zu a) und d) zweimal).

4. Am 2o.9.69 mit

Bln., 22.8.69

Gef + ab zu 2 a -i + 3
27.8.69 Schr.

Vorgelegt
nach Fristablauf (Bl. 44)
22. Sep. 1969

1. Wann sind Sie dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet worden?

2. Waren Sie vor der Beiordnung Wahlverteidiger des Angeklagten und haben Sie von ihm eine Vergütung erhalten?

3. Worin bestand die Tätigkeit im Vorverfahren (Zeitaufwand für Durcharbeitung der Anklageschrift und für Akteneinsicht, Anzahl und Dauer der Besprechungen mit dem Angeklagten, Zeitaufwand für sonstige Vorbereitungen auf die Hauptverhandlung)?

4. Haben Sie an allen Sitzungstagen vom 5. Mai bis 2. Juni 1969 teilgenommen und wie lange waren Sie jeweils anwesend?

5. Haben Sie mit Ihrem Mitverteidiger eine Arbeitsteilung durchgeführt?

Leseabschrift

45a

Der Vorsitzende des 3. Strafsenats

22.8.1969

235

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Der Senat möchte die Entscheidung über Ihre Anträge auf Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 BRAGebO in der Strafsache gegen Wöhrn u.a. nicht länger zurückstellen, obwohl ihm die Sachakten vorläufig nicht zur Verfügung stehen. Er benötigt jedoch sätzliche Angaben über den Umfang Ihrer Tätigkeit als Pflichtverteidiger. Ich übersende daher anbei eine Liste von fünf Fragen mit der Bitte, sie bis zum 15. September 1969 zu beantworten, sofern sich die Antwort nicht bereits aus Ihrem Anträgen ergibt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
M e y e r
Senatspräsident

~~Beglaubigt~~

~~Justizangestellte~~

1. Wann sind Sie dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet worden?

2. Waren Sie vor der Beiordnung Wahlverteidiger des Angeklagten und haben Sie von ihm eine Vergütung erhalten?

3. Worin bestand die Tätigkeit im Vorverfahren (Zeitaufwand für Durcharbeitung der Anklageschrift und für Akteneinsicht, Anzahl und Dauer der Besprechungen mit dem Angeklagten , Zeitaufwand für sonstige Vorbereitungen auf die Hauptverhandlung)?

4. Haben Sie an allen Sitzungstagen vom 5. Mai bis 2. Juni 1969 teilgenommen und wie lange waren Sie jeweils anwesend?

5. Haben Sie mit Ihrem Mitverteidiger eine Arbeitsteilung durchgeführt?

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen

den Handelsvertreter Fritz W ö h r n,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr, Bachstr. 14,
z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1983/67,

wegen Mordes

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 21. August 1969 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Heinz-Joachim Hentschke, Berlin 15, Kurfürstendamm 37, wird auf seinen Antrag vom 14. Juli 1969 ein Vorschuß von 8.700,-- DM auf die Pauschvergütung bewilligt.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten ist das Hauptverfahren wegen Mordes vor dem Schwurgericht anhängig. Die am 5. Mai 1969 begonnene Hauptverhandlung wird voraussichtlich bis Ende September 1969 andauern. Der Antragsteller ist dem Angeklagten am 16. August 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm ist Rechtsanwalt Scheid dem Angeklagten als weiterer Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Antragsteller hat vom 5. Mai bis 4. August 1969 an sämtlichen 23 Sitzungen teilgenommen. Seine Anwesenheit dauerte

an elf Sitzungstagen durchschnittlich von 9.00 bis 14.00 Uhr, an zwölf Tagen über 14 Uhr hinaus. Der Antrag des Pflichtverteidigers, ihm einen Vorschuß von 10.000,-- DM auf die Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO zu gewähren, ist in Höhe von 8.700,-- DM begründet.

Der Senat hält mit der in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte jetzt einhellig vertretenen Ansicht (vgl. die Übersicht bei Selb NJW 1969, 222) in ganz außergewöhnlich umfangreichen Strafsachen mit vielmonatiger Hauptverhandlung die Gewährung von Vorschüssen auf die dem Pflichtverteidiger erwachsende Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO für zulässig. Da § 127 Abs. 1 BRAGebO nur den Rechtsanspruch des Pflichtverteidigers auf Gebührenvorschuß ausschließt, nicht aber die Gewährung eines Vorschusses auf die Pauschvergütung, bedarf es des von dem OLG Hamm (NJW 1968, 1537) gezogenen Analogieschlusses aus § 16 Satz 2 BRAGebO mit der dementsprechenden Beschränkung auf den drei Monate zurückliegenden Zeitraum nicht (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392).

Die Voraussetzungen für die spätere Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO sind erfüllt. Der Antragsteller ist in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens sind zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte als Angehöriger des Reichssicherheitshauptamts teilgenommen haben soll. Die Anklageschrift umfaßt etwa siebenhundert Seiten. Inzwischen hat das Schwurgericht eine umfangreiche Nachtragsanklage zugelassen. Der Antragsteller hatte zur Vorbereitung der Verteidigung unter anderem 28 Bände Sachakten, 39 Dokumentenbände sowie 47 Leitzordner durchzuarbeiten. Die ihm

für die Wahrnehmung der 23 Sitzungen bis zum 4. August 1969 nach §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BRAGebO zustehenden gesetzlichen Gebühren von 3.450,-- DM sind offensichtlich unzureichend, seine Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt angemessen zu entgelten.

Der Senat hält es für angebracht, dem Antragsteller schon vor Beendigung des Verfahrens im ersten Rechtszug einen Vorschuß auf die später zu bewilligende Pauschvergütung zu gewähren. Bei der Bemessung des Vorschusses folgt der Senat der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht, daß für die Teilnahme an einer Sitzung von fünfstündiger Dauer ein Betrag von 300,-- DM, bei Sitzungen bis zu sieben Stunden ein Betrag von 450,-- DM anzusetzen ist (vgl. OLG Köln NJW 1966, 1281; OLG Oldenburg NJW 1967, 1580 L; NJW 1968, 1392). Demgemäß war ein Vorschuß von 8.700,-- DM zu bewilligen. Daß ein weiterer Pflichtverteidiger bestellt worden ist, gibt dem Senat keinen Anlaß zu einer geringeren Bemessung des Vorschusses. Die Möglichkeit einer Arbeitsteilung (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) bestand hier nicht. Das Schwurgericht hat in der Erwartung einer etwa zweijährigen Dauer der Hauptverhandlung den Antragsteller neben einem anderen Rechtsanwalt zum Pflichtverteidiger bestellt, weil es gewährleisten wollte, daß auch bei Ausfall eines der Verteidiger, etwa durch Krankheit, die Durchführung des Verfahrens nicht gefährdet wird. Der Antragsteller muß daher die Verteidigung so führen, als wäre er zum alleinigen Pflichtverteidiger bestellt worden. Daß er dies auch getan hat, erhellt aus seiner Anwesenheit an sämtlichen Verhandlungstagen bis zum 4. August 1969

Dem Antragsteller ist daher ein Vorschuß auf die Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO in Höhe von 8.700,-- DM

zu bewilligen, während der weitergehende Antrag als unbegründet zurückzuweisen ist.

Meyer Taubert, AGR Blume

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Schröder
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

schr.

48

3 ARs ... 28 /69

Zentralkanzlei
27. AUG. 1969
Erl. 28 Aug. 1969

Sofort!

Vfg.

1.) 1. Ausfertigg. d. Beschl. an RA Hentschke übersenden.

2.) 1 " " " an das Rechnungsamt des KG zu 5650/E - F 1 KG (13/69) ..... übersenden.

3.) 1. Ausfertigg. d. Beschl. (ohne Gründe!) für die Kassenanweisung fertigen und ~~bei den Akten verwahren~~ an das Lg. Bln. zu 500 - 26/68 mit der Bitte um Anweisung übersenden.

4.) Begl. Abschrift d. Beschl. zu den Akten (500) i Ks 1/69 (RSHA) (26/68) übersenden u. 1 begl. Abschrift zum Kostenband nehmen.

5.) Urschrift des Beschl. + Leseabschrift zu den Senatsakten.

6.) 2 Abschriften des Beschl. f.d. Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " f.d. Berichterstatter.

8) Vfg. Bl. 44 ff beachten.

27. AUG. 1969

8.) Urschriftlich m. ... Bd. Akten u. ... Bd. Beiakten

an

- die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht -
- die ..... Strafkammer des Landgerichts -
- das Amtsgericht Tiergarten, Abt. ..... -

zurückgesandt.

Es wird daraufhingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den ..... 196...
Witzlebenstr. 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts

... Strafsenat

zu 1)-4) ab: - 2. Sep. 1969

Auf Ormig
Gef. 27.8.69 Schr.
3 Ausfert.
2 begl. Abschr.
8 einf. Abschr.
gel. Co/Schr.

2741/61

WILLY KUPSCH
Rechtsanwalt und Notar
PETER M. KUPSCH
HANS-G. TIETZE
Rechtsanwälte
1 Berlin 15, Schlüterstr. 42
Fernruf: 8 81 85 07
Postscheck: Berlin West 1472 98

Gemeinsame Briefannahme -9. 9. 69*09-10 Justizbehörden Charlottenburg
KAMMERGERICHT Briefannahme -9. 9. 69. 12-16 BERLIN

49

Berlin, den 8. Sept. 1969/Bu

In dem Verfahren nach § 99 BRAGO
- 3 ARs 20/69 -

nehme ich zu dem Schreiben des Herrn Senatsvorsitzenden vom 22. 8. 1969 wie folgt Stellung:

Zu 1)
Ich wurde dem Angeklagten Oberstadt mit Verfügung vom 29. 5. 1968, die mir am 1. 6. 1968 zuging, zum Pflichtverteidiger bestellt.

Zu 2)
Vor der Beiordnung war ich nicht dessen Wahlverteidiger. Ich habe auch vom Angeklagten Oberstadt keinerlei Vergütung erhalten.

Zu 3 a)
Sofort nach der Beiordnung habe ich mich mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung gesetzt und in einer längeren Unterredung mit dem Dezernenten, Herrn Staatsanwalt Nagel, mit dem Umfange des Verfahrens und des Vorwurfs gegen meinen Mandanten in groben Zügen mich vertraut gemacht. Bei dieser Gelegenheit erhielt ich die Dokumentenbände Nr. 7 und 8, sowie den Personalband meines Mandanten ausgehändigt, die ich vollständig fotokopieren ließ. Diese Unterredung dauerte meiner Erinnerung nach etwa 1 - 2 Stunden.

Zu 3 b)
Hieran schloß sich die Durcharbeitung dieser

Kammergericht

ser Unterlagen an, die mit Unterbrechungen mehrere Wochen dauerte. Einen genauen Arbeitsaufwand nach Stunden kann ich beim besten Willen nicht angeben. Es mögen aber etwa 100 Stunden gewesen sein.

Zu 3 c)

In der Korrespondenz mit meinem in Westdeutschalnd wohnenden Mandanten waren wir übereingekommen, den Stoff erst nach Eingang der Anklageschrift durchzusprechen. Vor Beginn der Hauptverhandlung fanden dann auch 2 längere Besprechungen mit dem Mandanten statt, und zwar davon eine zusammen mit dem Mitverteidiger, Herrn Rechtsanwalt Stiewe. Die Dauer beider Besprechungen gebe ich mit zusammen etwa 4 Stunden an.

Zu 3 d

Die Durcharbeitung der Anklageschrift nahm insgesamt etwa weitere 80 Stunden, verteilt auf mehrere Wochen, in Anspruch. Der Zeitaufwand war insbesondere deswegen erforderlich, weil die einschlägigen Entscheidungen zum Mord und Totschlag und insbesondere zuden Beihilfefragen zu diesen Verbrechen ebenso wie die entsprechende Literatur hierzu beschafft und durchgearbeitet werden mußte. Auch war es erforderlich, umfangreiche Veröffentlichungen zum System und Aufbau des 3. Reiches und zum Problem der Bestrafung der NS-Täter zu beschaffen und durchzuarbeiten. Vgl. insbesondere die Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, veröffentlicht unter dem Titel "Anatomie des SS-Staates", und die Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages 1966 - Band II Teil c.

Zu 4

Ich habe an allen Sitzungstagen teilgenommen und zwar mit Ausnahme eines Sitzungstages, an dem ich meiner Erinnerung nach etwa 1 Stunde abwesend war, jeweils während der ganzen jeweiligen Dauer. Die Sitzungstage hatten nach meinen Aufzeichnungen

nungen folgende Dauer:

5. 5.	-	5 Stunden
8. 5.	-	5 Stunden
12. 5.	-	5 Stunden 20 Minuten
14. 5.	-	5 Stunden 5 Minuten
19. 5.	-	5 Stunden 7 Minuten
21. 5.	-	5 Stunden 20 Minuten
22. 5.	-	3 Stunden 10 Minuten
29. 5.	-	4 Stunden 35 Minuten
2. 6.	-	etwa 1 Stunde (19 Uhr)

Zu 5

Mit Herrn Rechtsanwalt Stiewe war eine Arbeitsteilung nicht vereinbart worden.

(P. Kupsch)
Rechtsanwalt

DR. WALTER PATSCHAN
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto Berlin West **7819**
Fernsprecher **91 88 80**
Sprechstd.: Mo, Di, Do, Fr 16 bis 18 Uhr

1 BERLIN 12, 9.Sept. 69 I/J
(Charlottenburg)
KANTSTRASSE 162 3 Tr. (Fahrstuhl)
Ecke Joachimstaler Straße

KAMMERGERICHT Briefannahme 11.9.69 8-12 BERLIN

An den Herrn
Vorsitzenden des 3. Strafsenats
beim Kammergericht
B e r l i n 19

Witzlebenstrasse 4-5

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ihr Schreiben vom 22.August 69 nebst Anlagen habe ich am 28.August 69 erhalten.

In der Sache Gerhard B o n a t h
-3 ARs. 1/18.69 -
beantworte ich die von Ihnen aufgeworfenen Fragen wie folgt:.

Zu 1)

Ich wurde am 26.Januar 1968 als Pflichtverteidiger beigeordnet.

Zu 2)

Vor der Beiordnung bestand keine Wahlverteidigung. Ich habe auch keine Vergütung erhalten.

zu 4)

Hauptverhandlung hat nicht stattgefunden, da Herr Bonath vorher verstorben ist.

zu 5)

Eine Arbeitsteilung mit dem Mitverteidiger bestand nicht.

zu 3)

Bei Durchsicht der Akten stelle ich fest, dass ich für das Vorverfahren in Sachen Bonath lediglich 1.ooo.--DM liquidiert habe.

Es handelt sich hierbei offensichtlich um einen Irrtum. Denn die Tätigkeit für Herrn Bonath im Vorverfahren war genauso gross und umfangreich, wenn nicht sogar noch grösser, als im Falle Didier.

Ich darf deshalb bitten, den Pauschalbetrag für d æs Vorver fahren auf 5.ooo.--DM zu erhöhen mit den entsprechenden Neben-kosten: Portopauschale 2o.--DM und Mehrwehrssteuer 276.3o DM.

Zur Begründung darf ich zunächst auf mein Schreiben vom 3.12.68 verweisen. Hierbei fällt ganz besonders in Gewicht, dass ich im Falle Bonath ca 1o Besprechungen gehabt habe, die durch-schnittlich 1 - 1 1/2 Stunden gedauert haben.

Die Zeit für die Durcharbeitung der Anklageschrift muss ich auf ca 4o Stunden angeben, wobei ich auf den riesigen Umfang der Anklageschrift hinweise.

Für die Akteneinsicht habe ich ca 15- 2o Stunden benötigt.

Hinsichtlich der Anzahl und Dauer der Besprechungen habe ich bereits Ausführungen gemacht .

Somit erscheint meine Liquidation durchaus gerechtfertigt.

Im übrigen darf ich auf die bekannte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm nochmals hinweisen und auch auf einen ähnlichen Beschluss des Kammergerichts selbst.

Ich wäre für alsbaldige Erledigung dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

für Rechtsanwalt Dr. Patschan

DR. WALTER PATSCHAN
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto Berlin West **7819**
Fernsprecher **91 88 80**
Sprechstd.: Mo, Di, Do, Fr 16 bis 18 Uhr

1 BERLIN 12, (Charlottenburg)
KANTSTRASSE 162 3 Tr. (Fahrstuhl)
Ecke Joachimstaler Straße

9.9.69 I/J

KAMMERGERICHT Briefannahme 11.9.69 8-12 BERLIN

An d en Herrn
Vorsitzenden des 3. Strafsenats
beim Kammergericht
B e r l i n 19

Witzlebenstrasse 4-5

Zur Akte 44
12.9.69 Pat.

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Strafsache
gegen
Richard D i d i e r
- 3 ARs. 1/68.69-

beantworte ich die mir von Ihnen gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1)

Meine Beiordnung erfolgte am 1o.April 1968.

zu 2)

verneinend.

zu 3)

Tätigkeit im Vorverfahren wie in der Sache B o n a t h, wobei jedoch noch zu bemerken ist, dass ich Herrn Didier 2 x in München aufgesucht und mit ihm Besprechungen geführt habe. Diese haben naturgemäss länger gedauert, ca 2-3 Stunden, als im Fall Bonath, da ich die Möglichkeit hatte, mit Letzterem öfter zu sprechen.

Für die sonstigen Vorbereitungen im Vorverfahren, insbesondere Lesen von Literatur, kann ich eine genaue Stundenzahl selbstverständlich nicht angeben, glaube aber daraufhinweisen zu dürfen, dass zumindestens genau so viel Zeit benötigt wurde, wie für die Durcharbeitung der Anklageschrift.

zu 4)

Ich habe an allen Sitzungstagen teilgenommen und zwar für die ganze Dauer der Verhandlung, mit Ausnahme der Verhandlung am 21.5.69, wo ich 2 Stunden abwesend war.

Am Tage der Urteilsverkündung hatte ich mich um 15 Minuten verspätet.

Im übrigen verweise ich auf meine früheren Ausführungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt
für Rechtsanwalt Dr. Patschan

54

HERBERT E. DULDE

RECHTSANWALT

beim Kammergericht Berlin – Landgericht Berlin

Rechtsanwalt H. E. Dulde, 1 Berlin 31 (Wilmersdorf), Uhlandstraße 116/117

1 BERLIN 31 · UHLANDSTRASSE 116/117

TELEFON 87 97 66 / 87 39 03
Telefonische Auskunft unverbindlich

Kammergericht Berlin
Vorsitzende des 3. Strafsenats

1 Berlin 19
Witzlebenstraße 4/5

12. September 1969 /Wi

KAMMERGERICHT
Briefannahme
13.9.69. 8-12
BERLIN

In der Strafsache
hier nur gegen Rendel u. a.
- 3 ARs 22/69 -

Hfg
zur Frist Bl. 44 d.A.
15. 9. Kr.

nehme ich Bezug auf die dortige Verfügung vom 22. August 1969 und stelle dazu folgendes fest:

Zur Frage 1: Am 30. August 1969 8
Beiordnung durch Landgericht Berlin.

Zur Frage 2: Ich war zu keiner Zeit Wahlverteidiger und habe keine Vergütung erhalten, mit Ausnahme eines Offizialverteidigerhonorars in Höhe von 1.524,76 DM von der Justizkasse.

Zur Frage 3: Es ist dem Unterzeichneten nicht möglich im einzelnen anzugeben, wieviele Male er mit dem Angeklagten im Rahmen des Vorverfahrens korrespondiert und persönlich gesprochen hat. Es ist auch nicht möglich den Zeitaufwand für die Akteneinsicht beziehungsweise die Durcharbeit der

Postscheckkonto: Berlin West 151260 · Bankverbindung: Berliner Discontobank, Zweigstelle 1 Berlin 31 (Halensee), Kurfürstendamm 112/113

Anklageschrift anzugeben.

Zur Frage 4:	5. Mai 1969	9.oo - 11.oo Uhr und
		12.oo - 14.oo Uhr
	8. Mai 1969	10.oo - 15.oo Uhr
	12. Mai 1969	9.oo - 14.3o Uhr
	14. Mai 1969	9.oo - 9.50
		10.1o - 12.3o Uhr
	19. Mai 1969	9.oo - voll
	21. Mai 1969	9.oo (1o.4o-11.25 Uhr)
	22. Mai 1969	9.oo - voll
	29. Mai 1969	9.oo - 11.oo Uhr und
		12.45 - Schluß
	2. Juni 1969	11.35

Zur Frage 5: Eine Arbeitsaufteilung zwischen meinen Herrn Kollegen Hildebrand ist nicht erfolgt. Jeder Verteidiger mußte über den gesamten Streitstoff bescheid wissen.

Rechtsanwalt

RECHTSANWALT
DR. RUDOLF BAHN

Postscheckkonto: Berlin West 865 17
Bankkonto: 34/1421
Bank für Handel und Industrie AG.
Sprechstunden nur nach Vereinbarung
Telefongespräche unverbindlich

2 1 mk

56

1 BERLIN 30, den 11.9.1969
Bamberger Straße 19
(Ecke Barbarossastraße, Nähe Bayerischer Platz)
Fernruf: 24 03 02
Neue Rufnummer
211 42 02

KAMMERGERICHT
Briefannahme
12.9.69. 8-12
BERLIN

Frau Vors.
~~Herrn BE~~
Akten liegen vor 12. Sep. 1969

An den
Vorsitzenden des 3.Strafsenats
beim Kammergericht,
1 Berlin 19,Witzlebenstr.4-5.

Betr.: 3 ARs 2/21.69,Strafsache gegen Wöhrn u.a..
1 Anl.

Sehr geehrter Herr Präsident !

Wunschgemäß lege ich die Antworten auf die mir von Ihnen gestellten fünf Fragen (siehe beigefügte Liste) auf Grund Ihrer Anfrage vom 22.8.69 hiermit vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Bahn.

Rechtsanwalt.

Wg.
zur Frist Bl. 44 d.A.
12.9. Kr.

zu 3 ARs 18-23/69

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Bahn
1 Berlin 30
Bamberger Str. 19 (Ecke Barbarossastr.)
☎ 211 42 02 Postscheckkonto Berlin West 86517

Betr.: Strafsache Wöhrn u.a.
3 ARs 2/21.69

57

1. Wann sind Sie dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet worden? Durch Vfg. vom 16.8.68; es handelt sich um 2 Angeklagte, von denen einer (Bonath) kurz vor Beendigung des Vorverfahrens gestorben ist. (3 Mon.!)
2. Waren Sie vor der Beiordnung Wahlverteidiger des Angeklagten und haben Sie von ihm eine Vergütung erhalten?
   Nein
3. Worin bestand die Tätigkeit im Vorverfahren (Zeitaufwand für Durcharbeitung der Anklageschrift und für Akteneinsicht, Anzahl und Dauer der Besprechungen mit dem Angeklagten, Zeitaufwand für sonstige Vorbereitungen auf die Hauptverhandlung)?
   Siehe unten .
4. Haben Sie an allen Sitzungstagen vom 5. Mai bis 2. Juni 1969 teilgenommen und wie lange waren Sie jeweils anwesend? Ja, an allen Sitzungstagen während der ganzen Dauer der Verhandlungen, durchschn. mindestens jeweils 5 Stunden. 8.5.!22.5.!2.6.!
5. Haben Sie mit Ihrem Mitverteidiger eine Arbeitsteilung durchgeführt? Nein.

Zu 3): Vorweg wird bemerkt, daß der Zeitaufwand im einzelnen nicht festgehalten worden ist; es kann sich daher nur um nachträgliche, schätzungsweise Angaben handeln:

a) Zeitaufwand für Durcharbeitung der Anklageschrift:
15 Tage zu je 2 Stunden = 30 Stunden.

b) Anzahl und Dauer der Besprechungen mit den Angeklagten:
Im Fall Bonath: 6 Besprechungen, Dauer: jeweils 2 Std. = 12 Stunden,
Im Fall Didier: 2 Besprechungen, Dauer: jeweils 2 Std. = 4 Stunden.

c) Zeitaufwand für Akteneinsicht: 13 Stunden.

d) Zeitaufwand für sonstige Vorbereitung auf die Hauptverhandlung (Literaturstudium): 15 Stunden.

344

6. Mein Antrag vom 26.11.68, betreffend Vorverfahrensgebühr im Fall
a) Bonath, wird wie folgt berichtigt:
Es muß richtig heißen: 2.500.-DM, anstatt 500.-DM, dazu kommen 1.-DM Post-u. Fernsprechgebühren sowie DM 137,56 Umsatzsteuer, insgesamt DM 2.638,56, anstatt 528,56 DM.
b) In meinem Antrag vom 5.6.69, betreffend Didier, muß es hinsichtlich der in Abzug zu bringenden normalen Pflichtverteidigergebühren richtig heißen: 1.503,88 DM, anstatt DM 1.493,88, sodaß festzusetzen bleiben: 5.527,47 DM, anstatt 5.537,47 DM.

Berlin, den 11.9.1969

Dr. Bahn

Rechtsanwalt.

58

GERNOT HILDEBRANDT
RECHTSANWALT

BERLINER DISCONTO BANK
ZWEIGSTELLE LANKWITZ
KONTO-NR. 153/6374
POSTSCHECK: BERLIN WEST
KONTO-NR. 1967 77

1 BERLIN 46
MAULBRONNER UFER 44
ECKE ATTILASTRASSE
TELEFON 75 18 53
SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG
Neue Rufnummer 701 78 53

KAMMERGERICHT Briefannahme 16.9.69 8-12 BERLIN

15. September 1969 H./I

In der Strafsache
gegen Wöhrn u.a.,
hier nur gegen Walter Rendel,
- 3 ARs 19/69 -

beantworte ich die mir gestellten Fragen wie folgt:

- Zu 1 - Meine Beiordnung erfolgte am 29.Mai 1968.

- Zu 2 - Ich war vor meiner Beiordnung nicht Wahlverteidiger.

- Zu 3 - Hierzu ist grundsätzlich zu bemerken, daß ich nicht jede meiner Tätigkeiten zeitlich registriert habe. Folgende Zeiten dürften aber als Mindestaufwand anzusehen sein:

a) Zeitaufwand zur Durcharbeitung der Anklageschrift ca. 10 Tage a 3 Std. - 30 Std.
b) Akteneinsicht ca. - 50 Std.
c) Mit Mandanten 10 Besprechungen geführt ca. - 15 Std.
d) Zeitaufwand für sonstige Vorbereitungen (z.B. Literatur) - 20 Std.

- Zu 4 - Ich habe an allen Sitzungstagen vom 5.Mai bis 2.Juni 1969 teilgenommen und zwar für folgende Zeiten:

5. Mai 1969 - 11-13 Uhr; 13.45 bis Schluß
8. Mai 1969 - 10-10.30 Uhr; 11.30-bis Schluß
12. Mai 1969 - 9-9.05; 10.30-11.00; 13.30- "
14. Mai 1969 - 9.00 bis Schluß
19. Mai 1969 - 9-10.15; 13.30 bis Schluß
21. Mai 1969 - 9-9.30; 10 bis Schluß
22. Mai 1969 - 9-9.20 Uhr
29. Mai 1969 - 9 bis Schluß
2. Juni 1969 - 11.30 bis Schluß.

- Zu 5 - Mit meinem Mitverteidiger habe ich keine Arbeitsteilung durchgeführt.

Rechtsanwalt

An das
Kammergericht
1 Berlin 19
Witzlebenstraße 4-5

59

DR. JUR. WOLF D. VON NOORDEN
RECHTSANWALT

1 BERLIN 15 · UHLANDSTRASSE 33 (NÄHE KURFÜRSTENDAMM) · TELEFON ⌀ (03 11) 8 83 46 46

KAMMERGERICHT Briefannahme 24.9.69. 8-12 BERLIN

An den
Herrn Vorsitzenden
des 3. Strafsenats
bei dem Kammergericht Berlin

1ooo Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

zu 3 ARs. 23/69

23. 9. 1969
Dr.vN/Je

~~Herrn DF~~ Frau Vors
Akten liegen vor 24. Sep. 1969

In der Strafsache
gegen Wöhrn u. a.
hier: gegen den Polizeioberinspektor a.D.
Richard R o g g o n
- (5oo) 1 Ks 1/69 (26/68) -
wegen Festsetzung einer Pauschalvergütung

nehme ich Bezug auf die dortige Verfügung vom 22. 8. 1969 und beantworte die Fragen zu Ziffer 1. - 5. wie folgt:
Ich weise zunächst auf meinen Antrag vom 12. 6. 1969 und dessen ausführliche Begründung (S. 2 - 4) hin, die ich zur Vermeidung von Wiederholungen zum Gegenstand auch dieser Darlegung mache.
Im übrigen ist ergänzend folgendes auszuführen:

Zu 1. Vergleiche Antrag vom 12. 6. 1969 S. 2 am Anfang.

Zu 2. Ich war vor meiner Beiordnung nicht Wahlverteidiger des Angeklagten. Ich habe aber von dem Angeklagten, wie in dem Gesuch um Festsetzung der (normalen) Pflichtverteidigerkosten vom 3. 6. 1969 angegeben, einen Reisekostenzuschuß von 15o.-- DM am 1. 9. 1968 erhalten. Vgl. hierzu auch

1/ Herrn Registrator: Das Kuchschaft bitte ich zu entfernen, die Urschrift des Beschlusses vom 21.8.69 zu den AAS-Sammelband zu nehmen.

2/ Nach 3 Wochen.

20/10

Ph, 25.9.69

zu 1) erledigt: 1/10 Pe.

Postscheck Berlin West 1351 31 und Sonderkonto 1954 47 · Bank Hardy & Co. GmbH. Berlin 72 041

60

Antragsbegründung vom 12. 6. 1969 S. 3 Abs. 4.

Zu 3. Vergleiche zunächst Antragsbegründung vom 12. 6. 1969 S. 2 - S. 3 Abs. 2. Der Zeitaufwand für die Durcharbeitung der Anklageschrift ist mit ca. 4o Stunden, für die Akteneinsichten mit ca. 3o Std. anzugeben. Der Zeitaufwand für sonstige Vorbereitungen auf die Hauptverhandlung, insbesondere die Durcharbeitung des überaus umfangreichen Entlastungsmaterials, das der Angeklagte dem Unterzeichneten im Verlaufe des Vorverfahrens und auch noch der Hauptverhandlung, einschließlich seiner Spruchgerichtsakten, unterbreitete, der Zeitaufwand für die überaus umfangreiche Korrespondenz mit dem Angeklagten und schließlich der Zeitaufwand für die eigenen Überlegungen und Vorbereitungen des Unterzeichneten, einschließlich der Verarbeitung einschlägiger Lit. u. Rspr. ist mit ca. 6 - 8 Wochen reiner Arbeitszeit nur für dieses Verfahren anzusetzen.

Zu 4. Ausweislich des Sitzungsprotokolls habe ich an allen Sitzungstagen vom 5. 5. - 2. 6. 1969 teilgenommen. Zur Verhandlungsdauer vgl. Antragsbegründung vom 12. 6. 1969 S. 3 Abs. 3.

Zu 5. Eine Arbeitsteilung mit meinem Mitverteidiger, dem inzwischen verstorbenen Kollegen Rechtsanwalt Helmut Hörnicke, war leider nicht möglich. Zwar war eine solche Arbeitsteilung bei Benennung des Kollegen Hörnicke durch mich als Zweitverteidiger vorgesehen. Der überaus angegriffene Gesundheitszustand des Kollegen Hörnicke ließ jedoch die Entfaltung der nach der Schwierigkeit des Verfahrens gebotenen Aktivität auf seiner Seite leider nicht zu. Dazu kam der weitere Umstand, daß der Kollege Hörnicke in der entscheidenden Phase der Vorbereitung der Verteidigung in den Wochen unmittelbar vor Eröffnung der Hauptverhandlung längere Zeit einen stationären Krankenhausaufenthalt durchmachen mußte, von dem er sich bei Eröffnung der Hauptverhandlung noch nicht

Q11

richtig erholt hatte, so daß auch während der Hauptverhandlung eine stärkere Aktivität des Kollegen Hörnicke nicht möglich war. Die gesamte die Vorbereitung der Verteidigung betreffende überaus umfangreiche Korrespondenz ist ausschließlich und ausweislich seiner Handakten durch den Unterzeichneten insbesondere mit dem Angeklagten geführt worden. Diese Korrespondenz war deshalb besonders schwierig, weil der Angeklagte selbst schon sehr betagt war und dem Unterzeichneten ständig neues urkundliches Entlastungsmaterial zur Verarbeitung übersandte, woraus sich für den Unterzeichneten weitere Rückfragen bei dem Angeklagten und lange schriftliche Erörterungen ergaben. Der Kollege Hörnicke hat sich im Rahmen des ihm möglichen allerdings dann um die persönlichen Belange des Angeklagten, insbesondere um die Bevorschussung seiner Reise- und Verpflegungskosten bemüht.

Dr.jur. Wolf D. von Noorden
(Rechtsanwalt)

Klaus Regenbrecht Ottomar Domrich

Rechtsanwälte

1 Berlin 19
Kaiserdamm 31
Telefon 3 02 42 08

Berlin, den 6. Oktober 1969

In der Strafsache
g e g e n
Wöhrn u. a.
- 3 ARs 38/69 -

komme ich erst jetzt dazu, die Verfügung vom 22. August 1969 zu beantworten. Ich bitte um Nachsicht.

Wegen des Umfanges meiner Tätigkeit mache ich folgende Angaben:

zu 1):Der Unterzeichner ist dem Angeklagten Dr. jur. Otto Emil Berndorff durch Beschluß vom 16. April 1969 beigeordnet worden.

zu2) :Vor der Beiordnung war ich weder Wahlverteidiger des Angeklagten noch habe ich von ihm irgendeine Vergütung erhalten.

zu 3):Im Vorverfahren war ich nicht tätig.

zu 4):Ich habe an keinem der Sitzungstage vom 2. Mai bis 2. Juni 1969 teilgenommen.

zu 5): Mit meinem Mitverteidiger, Herrn Rechtsanwalt Dr. Weyher, fand nur eine Arbeitsbesprechung statt, die etwa eine Stunde in Anspruch genommen hat.

An das
Kammergericht

Postscheck Berlin West 2443 89 Bank für Handel und Industrie AG., Konto-Nr. 18/8 151

63

Im übrigen verweise ich wegen des Umfanges meiner Tätigkeit auf den Antrag vom 6. August 1969. Von mir ist die umfangreiche Anklageschrift sowie mehrere Personalakten des Angeklagten eingehend durchgearbeitet worden. Weiterhin haben mehrfach Rücksprachen mit dem Vorsitzenden des Schwurgerichts, Herrn Landgerichtsdirektor Geus, wegen der Prozeß- und Verhandlungsfähigkeit meines Mandanten stattgefunden.

Domrich, Rechtsanwalt

X 1/1. 64

Lutz Fabricius
Rechtsanwalt

1 Berlin 30, den 12. Oktober 1969

Kurfürstenstraße 154
(Nahe Potsdamer Straße)
Telefon 13 63 81
Postscheck Berlin West 1484 91

RA Lutz Fabricius, 1 Berlin 30, Kurfürstenstraße 154

Kammergericht Berlin
3 ARs 34.69
1 Berlin 19
Witzlebenstraße 4-5

KAMMERGERICHT Briefannahme 13.10.69. 8-12 BERLIN

In der Gebührenangelegenheit zur Strafsache gegen W ö h r n u.a. 3 ARs 34.69 zeige ich an, daß ich mit Wirkung vom 8. Oktober 1969 zum Abwickler für die Praxis des verstorbenen Rechtsanwalts Hörnicke bestellt bin.

Ich bitte, eine Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 BRAGebO erst zu treffen, wenn die Sachakten wieder zur Verfügung stehen. Alle Fragen, die dem Schreiben vom 22.8. 1969 beigefügt waren, werde ich auch an Hand der Handakten nicht beantworten können. Soweit die Handakten Vermerke enthalten, bin ich bereit, in nächster Zeit eine Aufstellung zu fertigen und sie dann dem Gericht einreichen.

L. Fabricius
Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Abwickler

z. Frist
Kn, 13.10.69

Vorgelegt
nach Fristablauf (Bl. 64)
10. Nov. 1969

Nach 3 Wochen
Kn, 20.10.69

Kamm AE II (A)
Kn, 10.11.69

Vorgelegt
nach Fristablauf (Bl. 59)
20. Okt. 1969

3 ARs 23/69

X

65

HEINZ-JOACHIM HENTSCHKE
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den
Kurfürstendamm 37
☎ 8 83 49 59

4. Nov. 1969
H/Je

JUSTIZBEHÖRDEN
-5.11.69 ✱ 10-12
4.
BERLIN-MOABIT

Kammergericht Berlin

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4 - 5

Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

über den

Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
Landesgerichtsdirektor Geus

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Herrn RE II (A)

12.11.69

In der Strafsache gegen
Fritz Wöhrn
- 500 - 26/68 -

KAMMERGERICHT
Briefannahme
10.11.69 12-16
BERLIN

bitte ich um Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO hinsichtlich:

a) der Vorbereitung des Hauptverfahrens,
b) der Vorbereitung der Nachtragsanklage,
c) der Sitzungstage,
d) der Abwesenheitsgelder.

Das Verfahren richtete sich ursprünglich gegen 10 Angeklagte. Nach mehrjährigen Ermittlungen wurde Anklage erhoben. Die Anklageschrift umfaßt 720 Seiten. Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht ist in der Zeit vom 5. Mai 69 bis 13. Okt.68 an

Umschriftlich mit Abschrift
Herrn Vorsitzenden
des Strafsenats b.d.
Kammergericht
Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5.

Berlin, den 7.XI.69
Das Landgericht, ~~gr. Strafkammer~~ Schwurgericht
Der Vorsitzende d. S. Tagung
Landgerichtsdirektor

-3ARs 46/69-

Postscheck Berlin West 279 82 Sprechstunden Montag bis Freitag 16-18.30 Uhr

66

36 Sitzungstagen durchgeführt worden.

Der Unterzeichnete ist dem Hauptangeklagten am 16.8.68 zum Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Er hat an sämtlichen 36 Sitzungen teilgenommen.

Es bedarf keiner Ausführungen, daß das Verfahren sowohl ganz ungewöhnlich umfangreich als auch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht außergewöhnlich schwierig war. Der Prozeß mit monatelanger Hauptverhandlung und des außergewöhnlichen Umfangs - wie innerhalb der einzelnen Punkte noch dargelegt wird - war deshalb in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht außergewöhnlich schwierig, da es sich in tatsächlicher Hinsicht um einen komplizierten Sachverhalt handelte und in rechtlicher Hinsicht schwierige Rechtsfragen zur Entscheidung standen.

Es erforderte daher die ganze Arbeitskraft des Offizialverteidigers unter Vernachlässigung der Anwaltspraxis hinsichtlich der laufenden Prozesse und eines Arbeitsaufwandes, der sich auch auf die Wochenende erstreckte, da sonst die Bewältigung des Prozeßstoffes nicht zu erreichen gewesen wäre.

a) Für die Tätigkeit des Antragsstellers für die Vorbereitung des Hauptverfahrens bitte ich um Bewilligung von DM 10.000,-

Die Tätigkeit umfaßte die Durcharbeitung von 26 Aktenbänden, 33 Dokumentenbänden, 26 Leitzordnern mit Zeugenvernehmungen und der Personalhefte sowohl des Angeklagten als auch der verstorbenen Mitarbeiter Kryschak und Moes. Außer den eingehenden Studien dieses Materials waren umfangreiche Besprechungen mit dem Mandanten notwendig, die mindestens einmal wöchentlich sich über mehrere Stunden erstreckten.
Ich bitte, in diesem Zusammenhang die Vorbereitung des Plädoyers zu berücksichtigen, dessen

67

Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit aufgrund der zahlreich vernommenen Zeugen und der Fülle des Belastungsmaterials außergewöhnlich schwierig war.

b) Während der Hauptverhandlung reichte die Staatsanwaltschaft nach dem 10. Hauptverhandlungstag am 19. Juni 69 eine Nachtragsanklage gegen meinen Mandanten ein, die vom Schwurgericht im vollen Umfang zugelassen wurde.

Die Nachtragsanklageschrift umfaßte 770 Seiten.

Es waren weitere 28 Leitzordner durchzuarbeiten.

Hinsichtlich der Nachtragsanklage war für die Verteidigung deshalb ein so großer Arbeitsaufwand erforderlich, weil außer der Vorbereitung für die einzelnen Hauptverhandlungstage mit jeweiliger Absprechung mit dem Mandanten die neu hinzugekommenen Anklagepunkte bearbeitet, besprochen und hinsichtlich der neu aufgetretenen Rechtsfragen erörtert werden mußten. Dies erforderte einen zeitlichen Anspruch des Verteidigers, der nur durch Nachtarbeit und an den Wochenenden bewältigt werden konnte.

Außerdem wurden von der Staatsanwaltschaft Akten aus dem Geheimarchiv in Potsdam dem Schwurgericht unterbreitet, die der Verteidigung nicht zum Zwecke des Fotokopierens übergeben werden konnten und daher mit dem Mandanten im Zimmer des Beisitzers des Schwurgerichts einzeln durchgesprochen werden mußten.

Für diese Tätigkeit bitte ich um Bewilligung einer Vergütung in Höhe von DM 5.000,-.

c) Gemäß Beschluß des 3. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21.8.69 und unter Berück-

68

sichtigung der dort niedergelegten Gründe bitte ich um Festsetzung einer Pauschvergütung für die einzelnen 36 Sitzungstage wie folgt:

1. für die Sitzungstage über 5 Stunden, und zwar am 12.5.69, 19.5.69, 21.5.69, 5.6.69, 11.6.69, 23.6.69, 26.6.69, 30.6.69, 3.7.69, 7.7.69, 14.7.69, 4.8.69, 7.8.69, 11.8.69, 14.8.69, 20.8.69, 27.8.69, 28.8.69, 8.9.69, 29.9.69

   jeweils à DM 450,- DM 9.000,-

2. für die übrigen Verhandlungstage, und zwar am 5.5.69, 8.5.69, 14.5.69, 22.5.69, 29.5.69, 19.6.69, 10.7.69, 15.7.69, 17.7.69, 28.7.69, 18.8.69, 21.8.69, 19.9.69, 2.10.69, 9.10.69, 13.10.69

   jeweils à DM 300,- DM 4.800,-

   festzusetzen.

d) In der Zeit vom 9. bis 17.9.69 hörte das Schwurgericht in Amerika, und zwar in New York, Baltimore und St.Louis, 7 Zeugen.

Während dieser Zeit war die Kanzlei des Unterzeichneten unbesetzt, so daß u.a. 2 Pflichtverteidigungen, und zwar des AG Tiergarten (AZ: 269 - 260/69 und 270 - 290/69) und eine Wahlverteidigung (Landgericht Berlin 532 - 76/69) verloren gingen, da die Bitte des Verteidigers, die Hauptverhandlungstermine an einem anderen Tage stattfinden zu lassen, von den jeweiligen Herren Vorsitzenden aus Termingründen nicht berücksichtigt werden konnte.

Da gemäß § 28 Abs. 2 BRAGebO dem Verteidiger lediglich ein Abwesenheitsgeld in Höhe von DM 75,- pro Tag für die zehntägige Abwesenheit zusteht, bitte ich, für die Teilnahme des Unter-

69

zeichneten an den Vernehmungen in Amerika, deren Zeit und Arbeitsaufwand durch die Abwesenheitsgelder nicht hinreichend abgegolten werden und unter Berücksichtigung des durch die Abwesenheit nicht bemeßbaren Schadens eine Pauschvergütung in Höhe von DM 300,- pro Tag als weiteren Rechnungsposten zu gewähren (vgl. dazu Beschluß des OLG Hamm vom 23.1.69 in NJW 69, 1362).

Rechtsanwalt

70

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

4 1 Ved. /o.

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

An den
Herrn Vorsitzenden
des 3. Strafsenats bei dem
Kammergericht Berlin

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

KAMMERGERICHT Briefannahme 11.11.69 8-12 BERLIN

7. 11. 1969
3/p

über den

Herrn ~~BE~~ Vor
3ARs 18-23/69
Akten liegen vor Herrn BE II vor

Herrn Vorsitzenden
der 8. gr. Strafkammer
des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21
Turmstr. 21

11. Nov. 1969

Herrn BE II (M)
Ah, 12.11.69

In der Strafsache

./. Fritz Wöhrn

500 - 26/68

bitte ich um Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO hinsichtlich:

a) der Vorbereitung des Hauptverfahrens,
b) der Vorbereitung der Nachtragsanklage
c) der Sitzungstage,
d) der Abwesenheitsgelder.

1/ Ah ARs-Sache eintragen
2/ Wv.
Ah, 12.11.69

- 3ARs 47/69 -

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 4 224 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
ALLE KONTEN NUR UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

Das Verfahren richtete sich ursprünglich gegen 10 Angeklagte. Nach mehrjährigen Ermittlungen wurde Anklage erhoben. Die Anklageschrift umfaßt 720 Seiten. Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht ist in der Zeit vom 5. Mai 1969 bis 13. Oktober 1969 an 36 Sitzungstagen durchgeführt worden.

Der Unterzeichnete ist dem Hauptangeklagten am 29. 7. 1968 zum Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Er hat an sämtlichen 36 Sitzungen teilgenommen oder sich von seinem damaligen Sozius Rechtsanwalt Fahs vertreten lassen, der keine Gebührenansprüche geltend macht.

Es bedarf keiner Ausführungen, daß das Verfahren sowohl ganz ungewöhnlich umfangreich als auch in tatscählicher und rechtlicher Hinsicht außergewöhnlich schwierig war. Der Prozeß mit monatelanger Hauptverhandlung und des außergewöhnlichen Umfangs - wie innerhalb der einzelnen Punkte noch dargelegt wird - war deshalb in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht außergewöhnlich schwierig, da es sich in tatsächlicher Hinsicht um einen komplizierten Sachverhalt handelte und in rechtlicher Hinsicht schwierige Rechtsfragen zur Entscheidung standen.

Es erforderte daher die ganze Arbeitskraft des Offizialverteidigers unter Vernachlässigung der Anwaltspraxis hinsichtlich der laufenden Prozesse und eines Arbeitsaufwandes, der sich auch auf die Wochenenden erstreckte, da sonst die Bewältigung des Prozeßstoffes nicht zu erreichen gewesen wäre.

a) Für die Tätigkeit des Antragstellers für die Vorbereitung des Hauptverfahrens bitte ich um Bewilligung von

DM 10.000,--

Die Tätigkeit umfaßte die Durcharbeitung von 26 Aktenbänden, 33 Dokumentenbänden, 26 Leitzordnern mit Zeugenvernehmungen und der Personalhefte sowohl des Angeklagten als auch der verstorbenen Mitarbeiter Kryschak und Moes. Außer den eingehenden Studien dieses Materials waren umfangreiche Besprechungen mit dem Mandanten notwendig, die mindestens einmal wöchentlich sich über mehrere Stunden erstreckten.

Ich bitte, in diesem Zusammenhang die Vorbereitung des Plädoyers zu berücksichtigen, dessen Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit aufgrund der zahlreich vernommenen Zeugen und der Fülle des Belastungsmaterials außergewöhnlich schwierig war.

b) Während der Hauptverhandlung reichte die Staatsanwaltschaft nach dem 10. Hauptverhandlungstag am 19. Juni 1969 eine Nachtragsklage gegen meinen Mandanten ein, die vom Schwurgericht im vollen Umfang zugelassen wurde.

Die Nachtragsklageschrift umfaßte 770 Seiten.

Es waren weitere 28 Leitzordner durchzuarbeiten.

Hinsichtlich der Nachtragsklage war für die Verteidigung deshalb ein so großer Arbeitsaufwand erforderlich, weil außer der Vorbereitung für die einzelnen Hauptverhandlungstage mit jeweiliger Absprechung mit dem Mandanten die neu hinzukommenden Anklagepunkte bearbeitet, besprochen und hinsichtlich der neu aufgetretenen Rechtsfragen erörtert werden mußten. Dies erforderte einen zeitlichen Anspruch des Verteidigers, der nur durch Nachtarbeit und an den Wochenenden bewältigt werden konnte.

Für diese Tätigkeit bitte ich um Bewilligung einer weiteren Vergütung in Höhe von

DM 5.000,--.

c) Gemäß Beschluß des 3. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 25. 9. 1969 über die Vorschußzahlung und unter Berücksichtigung der dort niedergelegten Gründe bitte ich um Festsetzung einer weiteren Pauschvergütung für die einzelenen 36 Sitzungstage wie folgt:

1. für die Sitzungstage über 5 Stunden, und zwar am 12.5.69, 19.5.69, 21.5.69, 5.6.69, 11.6.69, 23.6.69, 26.6.69, 30.6.69, 3.7.69, 7.7.69, 14.7.69, 4.8.69, 7.8.69, 11.8.69, 14.8.69, 20.8.69, 27.8.69, 8.9.69, 29.9.69, 28.8.69,

   jeweils à DM 450,-- (20 x) DM 9.000,--

2. für die übrigen Verhandlungstage, und zwar am 5.5.69, 8.5.69, 14.5.69, 22.5.69, 29.5.69, 19.6.69, 10.7.69, 15.7.69, 17.7.69, 28.7.69, 18.8.69, 21.8.69, 19.9.69, 2.10.69, 9.10.69, 13.10.69

jeweils à DM 300,-- (16x) DM 4.800,--

festzusetzen.

d) In der Zeit vom 9. bis 17. 9. 69 hörte das Schwurgericht in Amerika, und zwar in New York, Baltimore und St.Louis, 7 Zeugen.

Während dieser Zeit lag die gesamte Arbeitslast der Kanzlei bei dem damaligen Sozius und dem Referendar. Für zahlreiche Termine mußten daher Vertretergebühren gezahlt werden.

Da gemäß § 28 Abs. 2 BRAGebO dem Verteidiger lediglich ein Abwesenheitsgeld in Höhe von DM 75,-- pro Tag für die zehntägige Abwesenheit zusteht, bitte ich, für die Teilnahme des Unterzeichneten an den Vernehmungen in Amerika, deren Zeit und Arbeitsaufwand durch die Abwesenheitsgelder nicht hinreichend abgegolten werden, und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen eine Pauschvergütung in Höhe von DM 300,-- pro Tag als weiteren Rechnungsposten zu gewähren (vgl. daher Beschluß des OLG Hamm vom 23. 1. 69 in NJW 69, 1362).

/ Abschrift anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

74

DR. WALTER PATSCHAN
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto Berlin West **7819**
Fernsprecher **8818880**
Sprechstunden: Mo, Di, Do 16 bis 18 Uhr
Mi u. Fr nur nach Vereinbarung

KAMMERGERICHT Briefannahme 21.11.69 9-12 BERLIN

1 BERLIN 12, den 20.11.69
(Charlottenburg)
KANTSTRASSE 162 3 Tr. (Fahrstuhl)
Ecke Joachimstaler Straße

Herrn ~~BE~~ Vors
Akten liegen ~~vor~~ Herrn BE II Vors

21. Nov. 1969

An das Kammergericht - 3. Strafsenat
z.H. des Herrn Vorsitzenden!

In den Gebührensachen

1. Bonath 3 A Rs 1/18 69
2. Didier 3 A Rs 1/18 69

darf ich mir erlauben, an Erledigung zu erinnern, da ich beide Sachen gern abschließen möchte.
Sollte der Herr Vorsitzende noch irgendwelche Rückfragen haben, so stehe ich nach telefonischer Verständigung zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Patschan
Rechtsanwalt

Herrn BE II

Wa, 21.11.69

X

75

DR. GERHARD WEYHER
RECHTSANWALT UND NOTAR

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 998 78
BERLINER BANK AG, DEPKA 18, KTO. 11 536
1 BERLIN 62, KAISER-WILHELM-PLATZ 8

1 BERLIN 31, (WILMERSDORF) DEN
BALLENSTEDTER STR. 5
TELEFON: 8 87 35 37 / 38

9 Anlagen Abschriften DM Kost M.

JUSTIZBEHÖRDEN 30.11.69 9-12 4. BERLIN-MOABIT

28. November 1969
Dr.W./Gr.

In der Strafsache gegen
W ö h r n u.a.
Hier: ./. Dr. Berndorff
- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

KAMMERGERICHT Briefannahme -3.12.69. 12-16 BERLIN

Abschrift/H. an das
Kammergericht Berlin.
Antrag nach §99 BRAGebO.

-2. 12. 69

Malich
Justizinspektor

ist das Verfahren gegen den Angeklagten Dr. Berndorff vorläufig eingestellt worden.

Ich habe an der sehr umfangreichen Voruntersuchung gegen den Angeklagten teilgenommen und jeden Vernehmungstag persönlich mit dem Angeklagten wahrgenommen.

Wie mir berichtet wurde, werden für die Voruntersuchung ein Pauschalhonorar von

5.000,oo DM

vergütet.

Ich bitte, nunmehr um Vergütung dieser

5.000,oo DM

auf eines meiner obigen Konten.

Rechtsanwalt

Herrn BE Voss
Akten liegen ~~vor~~ Herrn BE II vor
-3. Dez. 1969

An das
Landgericht Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstrasse 91

V
Herrn BE II

Fr, 5.12.69

3 AR S. 50/69

76

DR. MANFRED STUDIER Rechtsanwalt 1 Berlin 12 Mommsenstraße 64 Tel.: 883 44 99

KAMMERGERICHT Briefannahme 15.-1.70 8-12 BERLIN

Herrn
Vorsitzenden des
3. Strafsenats
beim Kammergericht
1 B e r l i n 19
Witzlebenstr. 4-5

14. Jan. 1970 I/P

In der Strafsache
./.
W ö h r n u. a.,
hier: Otto K r a b b e
- 3 ARs 29/69 -
sa. 3 ARs 18-23/69

Herrn ~~BR~~ Vors.
Akten liegen ~~vor~~ Herrn BE II vor

15. Jan 1970

ist mir durch ein bedauerliches Büroversehen, das ich sehr zu entschuldigen bitte, die Anfrage vom 22. 8. 1969 nicht vorgelegt worden, so daß ich sie erst jetzt beantworten kann:

Zu 1.: Ich bin Herrn Krabbe am 29. 5. 1968 beigeordnet worden.

Zu 2.: nein

Zu 3.: Den genauen Zeitaufwand für die Vorbereitung der Hauptverhandlung kann ich naturgemäß nicht mehr angeben. Der Zeitaufwand für die Durcharbeitung der Anklageschrift ergibt sich schon aus deren Umfang von 700 Seiten, dasselbe gilt für die nach meiner Erinnerung mehr als 20 Bände Sachakten, mehr als 30 Dokumentenbände und ein umfangreiches Studium zeitgeschichtlicher Literatur. Da Herr Krabbe in Hamburg wohnt, habe ich zunächst mit ihm eine umfangreichere Korrespondenz und verschiedene Telefonate geführt (Schreiben vom 10.6.68, 25.6.68, 27.7.68, 7.1.69). Außerdem habe ich 2 jeweils mehrstündige mündliche Besprechungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung gehabt.

Zu 4.: Ich habe an allen Hauptverhandlungstagen bis einschließlich

Postscheck Berlin West 70 08 Berliner Disconto Bank AG 505/1800 Sprechstunden 16 bis 18.30 Uhr außer Mittwoch

77

29. 5. 1969 teilgenommen. Am 29. 5. 1969 wurde das Verfahren gegen Herrn Krabbe abgetrennt, weil er erkrankt war. Nicht anwesend war ich nach meinen Unterlagen am 4. Verhandlungstag (14.5.69) in der Zeit von 9.00 - 11.00 Uhr, am 5. Verhandlungstag (16.5.69) in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr, am 7. Verhandlungstag (22. 5.69) in der Zeit von 9.00 - 10.10 Uhr, am letzten, dem 8. Verhandlungstag (29.5.69)ab 11.30 Uhr.

Zu 5.: Eine Arbeitsteilung mit meinem Mitverteidiger, Herrn Kollegen Winfried Hoffmann, wurde nicht durchgeführt.

Rechtsanwalt

78

Rechtsanwalt **Ottomar Domrich**

1 Berlin 19

Kaiserdamm 31

Telefon 3 02 42 08

KAMMERGERICHT Briefannahme -3.-2.70 8-12 BERLIN

An das
Kammergericht Berlin

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

Berlin, den 2. Februar 1970
N/U

In der Strafsache g e g e n

Wöhrn u.a. - 3 ARs 38/69 -
s.a. 3 ARs 18-23/69

nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 6. Oktober 1969 und bitte nunmehr um Erledigung meines Antrages vom 6. August 1969.

Domrich
Domrich
Rechtsanwalt

Herrn ~~BE~~ Vors
Akten liegen ~~vor~~ Herrn BE II vor

-3. Feb. 1970

Kem BE II

4.2.70

Heinz Meurin
Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 19
Olympische Straße 4
Fernruf 304 42 27
Postscheckkto.: Berlin-West 612 06

79

L Berlin 19, den 23. Februar 1970

In der Strafsache
gegen
W ö h r n
(hier: gegen Kosmehl, Krumrey u. Schulz)
Az. d. Schwurgerichts: 500 - 26/68

bitte ich um Bewilligung einer Pauschvergütung gemäß § 99 BRAGO von 6.050,-- DM.

B e g r ü n d u n g :

In diesem Strafverfahren bin ich durch Verfügung vom 16. August 1968 den drei Angeschuldigten Kosmehl, Krumrey und Schulz als zweiter Pflichtverteidiger beigeordnet worden.

Der außergewöhnliche Umfang dieses Verfahrens ergibt sich nicht nur aus dem Umfang der Akten, Beiakten und der großen Zahl von Dokumenten sondern auch aus der mehr als 700 Seiten umfassenden Anklage, die ich zur Vorbereitung einer sachgemäßen Verteidigung durchzuarbeiten hatte.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung habe ich trotz der umfassenden Vorarbeiten, die mein Mitverteidiger, Herr Rechtsanwalt Weimann, insoweit schon geleistet hatte, mit diesem noch einmal Ende Oktober 1968 in mehrstündiger Arbeit (im Anwaltszimmer) einige für unsere Mandanten wesentliche Unterlagen und Zeugenaussagen durchsehen müssen. Sodann hatte ich zusammen mit meinem Mitverteidiger mit den Mandanten insgesamt 4 mehrstündige Vorbesprech-

Kammergericht Berlin
- 3. Strafsenat -
1 B e r l i n 19

3 AR s. 12/70

ungen am 10. 8. und 4. 11. 1968 sowie am 22. 2. und 3. 5. 1969.

Für diese Tätigkeit im Vorverfahren erbitte ich die Bewilligung einer Vergütung von 2.000,-- DM.

An der Hauptverhandlung habe ich, jeweils während ihrer gesamten Dauer an allen, die von mir verteidigten Angeschuldigten betreffenden Tagen, nämlich am 5., 8., 12., 14., 19., 21., 22., und 29. Mai sowie am 2. Juni 1969 teilgenommen. Auch hier erforderte der Gegenstand und der Umfang des Verfahrens besondere Aufmerksamkeit und Mühewaltung, so daß es angemessen erscheint, mir das Doppelte der gesetzlichen Vergütung, also 450,-- DM pro Verhandlungstag zuzubilligen. Demgemäß erbitte ich für 9 Verhandlungstage 9 x 450,-- DM = 4.050,-- DM.

1 Abschrift anbei

Rechtsanwalt

81

KAMMERGERICHT
Briefannahme
5.12.69. 8-12
BERLIN

4 Protokollbücher

461 Js

EILT SEHR!

an den

2. Strafsenat

bei dem Kammergericht

z. Hd. Herrn Kammergerichtsrat Blume

mit d. B. um baldige Rückgabe.

Gelsenkirchen, den 4. Dez. 1969

Schuster

LGR

82

Eilt sehr!

An den

2. Strafsenat

des Kammergerichts

H. B. d

W. A

1/C Berlin 19

Witzlebenstr. 4-5

z. Hd. (Herrn KGR Blume

3 Ahs 1.69 n.a.

~~79~~
83

10. Feb. 1970

1) h.m. 1 Kostenband und 4 Bänden Akten
dem Leiter des Rechnungsamts des Kammergerichts
im Hause

mit Bg. im Stellungnahme zu den Anträgen auf Pauschvergütung
nach § 99 BRAGO der auf Bl. I und II des Kostenbandes
durch rote Unterstreichung gekennzeichneten Rechtsanwälte.

2) Nach 6 Wochen.

Berlin, den 9. Februar 1970
Kammergericht, 3. Kraftrecht
Der Vorsitzende:

Stellungnahme besonders!
9.III.70

5650 E-A 1 (4.70) KG

84

DR. JUR. WOLF D. VON NOORDEN
RECHTSANWALT

Dr. jur. Wolf D. von Noorden
5 Köln 1 - Volksgartenstr. 68
☎ (02 21) 31 38 83

~~1 BERLIN 15 · UHLANDSTRASSE 33 (NÄHE KURFÜRSTENDAMM) · TELEFON ☎ (03 11) 8 83 46 46~~

KAMMERGERICHT
Briefannahme
17.-2.70 8-12
BERLIN

14.2.1970

An das
Kammergericht Berlin
3.Strafsenat

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

In der Strafsache
gegen W ö h r n u.a.
- LG Berlin 500 (1 Ks 1/69) 26/68 -
hier:
gegen den Polizeioberinspektor a.D. Richard R o g g o n
wegen Festsetzung einer Pauschvergütung (§ 99 BRAGebO)
- KG Berlin 3 ARs 23/69 -

nehme ich Bezug auf meinen Antrag v. 12.6.1969, auf die dortige Vfg. v. 22. 8.1969 sowie auf meine weitere Stellungnahme v. 23.9.1969 und bitte um Mitteilung, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Zentralkanzlei
23 F
Erl. 24. FEB. 1970

Zugleich teile ich meine veränderte Ansehrift wie folgt

Dr. jur. Wolf D. von Noorden
5 Köln 1 - Volksgartenstr. 68
☎ (02 21) 31 38 83

mit und bitte, die weitere Korrespondenz ausschließlich dorthin zu richten.

1) Mitteilen, dass über den Antrag in Kürze entschieden wird,
2) Nach Rückkunft der Akten

Dr. jur. von Noorden
Rechtsanwalt

Gef.u.ab:24.2.70 Conrad
zu 1) 1 Schrb.a.RA v.Noorden

3 ARs 12/70

V.

25. Feb. 1970

1. Urschriftlich mit ~~Akten~~ 2 Anlagen

an den Leiter des Rechnungsamts
beim Kammergericht

mit der Bitte um Stellungnahme zum Antrage des Rechtsanwalts Heinz Meurin ..... vom 23. Februar 1970 ~~196~~ .. (Bl. .... Bd. ..... d.S.) auf Bewilligung einer Pauschvergütung gemäß § 99 BRAGebO. Ihr Vorgang ist heute übersandt worden

Berlin, den 25. Februar 19~~6~~70
Kammergericht, 3. Strafsenat
Der Vorsitzende

Senatspräsident

2. Nach 2 Wochen

Stellungnahme besonders!
9.III.70

Vermerk

Der telefon. gestellte Antrag des Herrn RA Heintzeler, Tel. 88349-59, würde laut auf Einsichtnahme der Protokollbände würde telefon. Herrn Sen. Präs. Meyer vorgetragen: Herr RA H. möge sich an Genehmigung des Vorsitzenden des Schwurgerichts zur Genehmigung der Aktenein sicht besorgen u. sich damit zum Leiter des Rechtspflegeamts des KG begeben.

-9. Mrz. 1970

L.

3 ARS 18-20/69 i.a.

87

Rechtsanwalt **Ottomar Domrich**

1 Berlin 19

Kaiserdamm 31

Telefon 3 02 42 08

Kammergericht Berlin

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

KAMMERGERICHT
Briefannahme
-5.-3.70 12-16
BERLIN

Berlin, den 4. März 1970
N/U

In der Strafsache gegen W ö h r n u.a. - 3 ARs 38/69 - nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 6. Oktober 1969 sowie mein Erinnerungsschreiben vom 2. Februar 1970 und bitte um baldige Erledigung meines Antrages vom 6. August 1969.

Domrich
Rechtsanwalt

Nach Rückkunft der Akten

[illegible], 6.3.70

88

Rechnungsamt des Kammergerichts
- 5650 E-F 1 (4/70) KG -

Berlin-Charlottenburg, den 9. März 1970
326 (340)

Eingegangen am 18. Mrz 1970
4 Protokoll Bde Akten u 1 Kost. Bd.
Kammergericht
Geschäftsstelle des 3. Strafsenats
Justiz-ober-Sekretär

An den
Herrn Vorsitzenden
des 3. Strafsenats

im H a u s e

Betr.: Bewilligung einer Pauschvergütung gemäß § 99 BRAGebO;
hier: Anträge von 13 Rechtsanwälten in der Strafsache
./. Fritz W ö h r n u.a.
- (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68) -

Bezug: Schreiben vom 9. und 25. Februar 1970 - 3 ARs 1/69 u.a. -

Anlagen: 1 Durchschrift
5 Bde Akten (4 Protokollbände und 1 Kostenband 2)

In der vorbezeichneten Strafsache ./. Wöhrn u.a. handelt es sich um ein außergewöhnlich umfangreiches und schwieriges Strafverfahren gegen frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes, die wegen Mordtaten zur Zeit des NS-Regimes angeklagt waren.

Es haben 13 Pflichtverteidiger Anträge auf eine Pauschvergütung nach § 99 BRAGebO gestellt. Zu diesen ist nachfolgend im einzelnen Stellung genommen:

I	Rechtsanwalt	Scheid	- 3 ARs	47/69 -
II	"	Hentschke	-	46/69 -
III	"	Dr.Patschan	-	1,18/69 -
IV	"	Dr.Bahn	-	2/69 -
V	"	Meurin	-	12/70 -
VI	"	Dr.Studier	-	4/70 -
VII	"	Kupsch	-	20/69 -
VIII	"	Dulde	-	22/69 -
IX	"	Hildebrandt	-	19/69 -
X	"	Dr. v.Noorden	-	23/69 -
XI	"	Hoernicke	-	34/69 -
XII	"	Dr.Weyher	-	50/69 -
XIII	"	Domrich	-	38/39 -

Der Arbeits- und Zeitaufwand der Pflichtverteidiger im Vorverfahren und außerhalb der Hauptverhandlung ist schwer

zu übersehen. Auch die Antragsteller vermögen zumeist nicht genau anzugeben, welche Zeitaufwände erforderlich waren. Trotzdem erscheinen die für das Vorverfahren geforderten Beträge zu hoch. Auffallend ist, daß Rechtsanwalt Meurin, der sogar 3 Angeklagte zu vertreten hatte, mit einem geringen Zeitaufwand ausgekommen ist.

Für die Teilnahme an den Hauptverhandlungsterminen ist von den Beträgen im Beschluß vom 21. 8. 1969 - 3 ARs 28/69 - ausgegangen worden. Bei einer Terminsdauer unter 2 Stunden oder der Teilnahme eines Rechtsanwalts unter 2 Stunden ist jedoch die gesetzliche Gebühr als angemessen angesehen worden.

Die angegebenen Blattzahlen beziehen sich nur auf den Kostenband 2.

Im Auftrage
M ü l l e r

Beglaubigt
Justizangestellte

Hu

90

I

Zu 3 ARs 47/69!

Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d ist dem Angeschuldigten Fritz Wöhrn am 29. 7. 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Wöhrn wurde am 13. 10. 1969 der Beihilfe zum Mord in 5 Fällen für schuldig befunden und zu einer Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden für 6 Jahre aberkannt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die dem Pflichtverteidiger nach § 97 BRAGebO zustehenden gesetzlichen Gebühren betragen 5.475 DM.

Bl. 70 Mit seinem Antrag vom 7. 11. 1969 begehrt Rechtsanwalt Scheid nach § 99 BRAGebO eine Pauschvergütung in Höhe von 28.800 DM - 10.000 DM Vorbereitung des Hauptverfahrens, 5.000 DM Vorbereitung der Nachtragsanklage, 13.800 DM für die Hauptverhandlung -.

Durch Beschluß vom 25. 9. 1969 - 3 ARs 39/69 - ist auf die Pauschvergütung ein Vorschuß von 11.700 DM bewilligt worden.

Wegen des außergewöhnlichen Arbeits- und Zeitaufwandes, unter Berücksichtigung einer 10-tägigen Geschäftsreise in die USA zur Teilnahme an Zeugenvernehmungen, wird für das Vorverfahren ein Betrag von 7.000 DM in Vorschlag gebracht.

Die Hauptverhandlung hat der Pflichtverteidiger nicht voll wahrgenommen. Soweit die Anwesenheit unter 2 Stunden lag (29.5., 4.8., 20.8.1969) und für den 1-stündigen Ortstermin im Jüdischen Krankenhaus am 15.7.1969, erscheint die gesetzliche Gebühr ausreichend.

Es wird von folgenden Beträgen auszugehen sein:

Termin am 5., 12., 19., 21.5., 26.6., 30.6., 3., 14. 17., 28.7., 7., 14.8.1969	10x 450 DM =	4.500 DM
" " 8., 14., 22.5., 5., 11., 19., 23., 26.6., 7., 10.7., 7., 11., 18., 21., 27., 28.8., 8., 19., 29.9., 2., 9., 13.10.1969	22x 300 DM =	6.600 DM
" " 29.5., 15.7., 4.und 20.8.1969	4x 150 DM =	600 DM
		11.700 DM

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

18.700 DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

II

Zu 3 ARs 46/69!

Rechtsanwalt Heinz-Joachim H e n t s c h k e ist dem Angeschuldigten Fritz Wöhrn am 16. 8. 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Wöhrn wurde am 13. 10. 1969 der Beihilfe zum Mord in 5 Fällen für schuldig befunden und zu einer Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden für 6 Jahre aberkannt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die dem Pflichtverteidiger nach § 97 BRAGebO aus der Landeskasse zustehenden gesetzlichen Gebühren betragen 5.475 DM.

Bl. 65 Mit seinem Antrag vom 4. 11. 1969 begehrt Rechtsanwalt Hentschke eine Pauschvergütung gem. § 99 BRAGebO in Höhe von 28.800 DM - 10.000 DM Vorbereitung des Hauptverfahrens, 5.000 DM Vorbereitung der Nachtragsanklage, 13.800 DM Hauptverhandlung -.

Bl. 46 Durch Beschluß vom 21. 8. 1969 - 3 ARs 28/69 - ist auf die Pauschvergütung ein Vorschuß von 8.700 DM bewilligt worden.

Wegen des außergewöhnlichen Arbeits- und Zeitaufwandes, unter Berücksichtigung einer 10-tägigen Geschäftsreise in die USA zur Teilnahme an Zeugenvernehmungen, wird für das Vorverfahren ein Betrag von 7.000 DM in Vorschlag gebracht.

Die Hauptverhandlung hat der Pflichtverteidiger nicht voll wahrgenommen. Für den einstündigen Ortstermin im Jüdischen Krankenhaus am 15. 7. 1969 und die nur kurzfristige Terminswahrnehmung am 14. 8. 1969 erscheint eine Erhöhung der gesetzlichen Gebühr nicht angemessen.

Es wird von folgenden Beträgen auszugehen sein:

Termin am 5., 12., 14., 21., 29.5., 23., 26.6. 3., 7., 14., 17.7., 11., 20., 21., 27.8. und 29.9.1969	17x 450 DM = 7.650 DM
" " 8., 19., 22.5., 5., 11., 19., 30.6. 10., 28.7., 4., 7., 18., 28.8., 19.9., 2., 9., 13.10.1969	17x300 DM = 5.100 DM
" " 15.7. und 14.8.1969	2x150 DM = 300 DM
	13.050 DM.

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

20.050 DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

III

Zu 3 ARs 1 und 18/69!

Rechtsanwalt Dr. Walter P a t s c h a n ist dem Beschuldigten Gerhard Bonath am 26. 1. 1968 und dem Beschuldigten Richard Didier am 10. 4. 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Bonath starb am 13. 10. 1968 vor der Eröffnung des Hauptverfahrens.

Das Verfahren ./. Didier wurde am 2. 6. 1969 durch Urteil eingestellt.

Die dem Pflichtverteidiger nach § 97 BRAGebO aus der Landeskasse zustehenden gesetzlichen Gebühren betragen 1.462,50 DM.

Bl.14,21,1 1.53 Mit seinen Anträgen vom 25. 11. 1968, 3. 12. 1968 und 30. 5. 1969, ergänzt durch das Schreiben vom 9. 9. 1969, begehrt Rechtsanwalt Dr. Patschan eine Pauschvergütung nach § 99 BRAGebO in Höhe von 14.050 DM - 10.000 DM für das Vorverfahren, 4.050 DM für die Hauptverhandlung -. Der Verteidiger hat ausgeführt, daß er den Zeitaufwand bezüglich Bonath auf etwa 70 Stunden schätzt, bezüglich Didier wird vorgetragen, daß er diesen Mandanten 2 x in München aufgesucht habe.

Unter Berücksichtigung der Geschäftsreisen wird für das Vorverfahren ein Betrag von 2.700 DM in Vorschlag gebracht.

Die Hauptverhandlung hat der Pflichtverteidiger nicht voll wahrgenommen. Der Termin am 2. 6. 1969 war so kurz, daß hierfür die gesetzliche Gebühr ausreichend sein dürfte. Es wird von folgenden Beträgen auszugehen sein:

Termin am 12. 5. 1969	1 x 450 DM =	450 DM
" " 5., 8., 14., 19., 21., 22., 29.5.1969	7 x 300 DM =	2.100 DM
" " 2.6.1969	1 x 150 DM =	150 DM
		2.700 DM.

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

5.400 DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

IV

Zu 3 ARs 2/69!

Rechtsanwalt Dr. Rudolf B a h n ist den Angeschuldigten Richard Didier und Gerhard Bonath am 16. 8. 1968 zum Pflictverteidiger bestellt worden.

Bonath starb am 13. 10. 1968 vor der Eröffnung des Hauptverfahrens.

Das Verfahren ./. Didier wurde am 2. 6. 1969 durch Urteil eingestellt.

Die dem Pflichtverteidiger nach § 97 BRAGebO aus der Landeskasse zustehenden Gebühren betragen 1.462,50 DM.

Bl. 16, 7 Bl. 56 Mit seinen Anträgen vom 26. 11. 1968 und 5. 6. 1969, ergänzt durch das Schreiben vom 11. 9. 1969, begehrt Rechtsanwalt Dr.Bahn eine Pauschvergütung in Höhe von 9.050 DM - 5.000 DM für das Vorverfahren, 4.050 DM für die Hauptverhandlung -. Den Zeitaufwand im Vorverfahren hat der Verteidiger auf 74 Stunden geschätzt. Unter Berücksichtigung der nur 2-monatigen Beiordnung hinsichtlich Bonath wird für das Vorverfahren ein Betrag von 2.200 DM in Vorschlag gebracht.

Der Pflichtverteidiger hat a l l e Hauptverhandlungen voll wahrgenommen. Der Termin am 2. 6. 1969 dauerte nur 19 Minuten. Für diesen Tag dürfte die gesetzliche Gebühr als ausreichend anzusehen sein. Es wird von folgenden Beträgen ausgegangen:

Termin am 5., 12., 14., 19., 21., 29.5.1969	6x 450 DM =	2.700 DM
" " 8. und 22.5.1969	2x 300 DM =	600 DM
" " 2.6.1969	1x 150 DM =	150 DM
		3.450 DM.

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

5.650 DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

Zu 3 ARs 12/70!

Rechtsanwalt Heinz M e u r i n ist den Angeschuldigten Kosmehl, Krumrey und Otto Schulz am 16. 8. 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Das Verfahren gegen die Genannten wurde am 2. 6. 1969 durch Urteil eingestellt.

Die dem Pflichtverteidiger nach § 97 BRAGebO aus der Landeskasse zustehenden gesetzlichen Gebühren betragen 2.137,50 DM.

Bl. 79 Mit seinem Antrag vom 23. 2. 1970 begehrt Rechtsanwalt Meurin eine Pauschvergütung in Höhe von 6.050 DM - 2.000 DM für das Vorverfahren, 4.050 DM für die Hauptverhandlung -.

Hinsichtlich des Vorverfahrens trägt der Pflichtverteidiger u.a. vor, daß Ende Oktober 1968 mit dem Mitverteidiger eine mehrstündige Durchsicht der Unterlagen erforderlich war und daß mit dem Mitverteidiger und den Mandanten 4 mehrstündige Vorbesprechungen durchgeführt wurden.

Es wird für das Vorverfahren der beantragte Betrag von 2.000 DM in Vorschlag gebracht.

Der Pflichtverteidiger hat die Hauptverhandlung am 12. und 22. 5. 1969 nur kurzfristig wahrgenommen. Der Termin am 2. 6. 1969 dauerte nur 19 Minuten. Für diese Tage erscheint der gesetzliche Betrag ausreichend. Es wird von folgenden Beträgen auszugehen sein:

Termin am 5., 14., 19., 21. und 29.5.1969	5x	450 DM =	2.250 DM
" " 8.5.1969	1x	300 DM =	300 DM
" " 12., 22.5. und 2.6.1969	3x	225 DM =	675 DM
			3.225 DM

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

5.225 DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

VI

Zu 3 ARs 29/69!

Rechtsanwalt Dr. Manfred S t u d i e r ist dem Beschuldigten Otto Krabbe am 29. 5. 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Das Verfahren ./. Krabbe ist im Termin am 29. 5. 1969 abgetrennt und gem. § 205 StPO durch Beschluß vorläufig eingestellt worden.

Die dem Pflichtverteidiger aus der Landeskasse nach § 97 BRAGebO zustehenden gesetzlichen Gebühren betragen 1.275 DM.

Bl. 32 Bl.76 Mit seinem Antrag vom 17. 7. 1969, ergänzt durch das Schreiben vom 14. 1. 1970 , begehrt Rechtsanwalt Dr. Studier eine Pauschvergütung nach § 99 BRAGebO in Höhe von 7.200 DM - 4.000 DM für das Vorverfahren, 3.200 DM für die Hauptverhandlung -. Hinsichtlich des Vorverfahrens trägt der Antragsteller u.a. vor, daß eine umfangreiche Korrespondenz erforderlich war, da sein Mandant in Hamburg wohnt, daß ferner 2 mehrstündige Besprechungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung notwendig waren.

Es wird für das Vorverfahren ein Betrag von 2.500 DM vorgeschlagen.

Der Pflichtverteidiger hat die Hauptverhandlung am 12., 14., 19., 21. und 29.5.1969 nicht voll wahrgenommen. Für die sehr kurzfristige Wahrnehmung der Termine am 14., 19. und 29.5.1969 erscheint die gesetzliche Gebühr ausreichend. Es wird von folgenden Beträgen auszugehen sein:

Termin am 5.5.1969	1x 450 DM = 450 DM
" " 8., 12., 21., 22.5.1969	4x 300 DM =1.200 DM
" " 14., 19., 29.5.1969	3x 150 DM = 450 DM
	2.100 DM.

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

4.600 DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

VII

Zu 3 ARs 20/69!

Rechtsanwalt Willy K u p s c h ist dem Beschuldigten Reinhold Oberstadt am 29. 5. 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Das Verfahren ./. Oberstadt wurde am 2. 6. 1969 durch Urteil eingestellt.

Die dem Pflichtverteidiger aus der Landeskasse nach § 97 BRAGebO zustehenden gesetzlichen Gebühren betragen 1.425 DM.

Bl. 3
Bl.49 Mit seinem Antrag vom 4. 6. 1969, ergänzt durch das Schreiben vom 8. 9. 1969, begehrt Rechtsanwalt Kupsch nach § 99 BRAGebO eine Pauschvergütung in Höhe von 12.050 DM - 5.000 DM für das Vorverfahren, 4.050 DM für die Hauptverhandlung, 3.000 DM Mehrkosten für die Einstellung eines weiteren Mitarbeiters. Den Zeitaufwand im Vorverfahren schätzt der Antragsteller auf über 186 Stunden.

Mit der Bewilligung der Pauschvergütung wird bereits bedacht, daß der Pflichtverteidiger durch die Wahrnehmung dieser ungewöhnlichen Sache seiner sonstigen Praxis entzogen wird. Daneben kann nach diesseitiger Auffassung nicht noch zusätzlich berücksichtigt werden, daß für die Erledigung der sonstigen Arbeiten ein Mitarbeiter eingestellt wurde.

Für das Vorverfahren wird ein Betrag von 2.000 DM in Vorschlag gebracht.

Der Pflichtverteidiger hat die Hauptverhandlung - mit Ausnahme des Termins am 29. 5. 1969 - voll wahrgenommen. Der Termin am 2. 6. 1969 dauerte nur 19 Minuten. Für diesen Tag scheint die gesetzliche Gebühr ausreichend zu sein. Es wird von folgenden Beträgen auszugehen sein:

Termin am 5., 12., 14., 19. und 21.5.1969	5x 450 DM =	2.250 DM
" " 8., 22., und 29.5.1969	3x 300 DM =	900 DM
" " 2.6.1969	1x 150 DM =	150 DM
		3.300 DM.

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

5.300 DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

VIII

Zu 3 ARs 22/69!

Rechtsanwalt Herbert E. D u l d e ist dem Angeschuldigten Walter Rendel am 30. 8. 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Das Verfahren ./. Rendel wurde am 2. 6. 1969 durch Urteil eingestellt.

Die dem Pflichtverteidiger aus der Landeskasse nach § 97 BRAGebO zustehenden gesetzlichen Gebühren betragen 1.425 DM.

Bl. 8 Bl.54 Mit seinem Antrag vom 9. 6. 1969, ergänzt durch das Schreiben vom 12. 9. 1969, begehrt Rechtsanwalt Dulde eine Pauschvergütung nach § 99 BRAGebO in Höhe von 9.050 DM - 5.000 DM für das Vorverfahren, 4.050 DM für die Hauptverhandlung -.

Es wird für das Vorverfahren ein Betrag von 2.000 DM in Vorschlag gebracht.

Der Pflichtverteidiger hat die Hauptverhandlung am 5., 14., 21. und 29.5.1969 nicht voll wahrgenommen. Der Termin am 2.6.1969 dauerte nur 19 Minuten, so daß für diesen Betrag ein erhöhter Betrag nicht in Frage kommen dürfte. Es wird von folgenden Beträgen auszugehen sein:

Termin am 12. und 19.5.1969	2x 450 DM =	900 DM
" " 5., 8., 14., 21., 22. und 29.5. 1969	6x 300 DM =	1.800 DM
" " 2.6.1969	1x 150 DM =	150 DM
		2.850 DM.

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

4.850 DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

IX

Zu 3 ARs 19/69!

Rechtsanwalt Gernot H i l d e b r a n d t ist dem Beschuldigten Walter Rendel am 29. 5. 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Das Verfahren ./. Rendel wurde am 2. 6. 1969 durch Urteil eingestellt.

Die dem Pflichtverteidiger aus der Landeskasse nach § 97 BRAGebO zustehenden Gebühren betragen 1.425 DM.

Bl. 2
Bl.58 Mit seinem Antrag vom 4. 6. 1969, ergänzt durch das Schreiben vom 15. 9. 1969, begehrt Rechtsanwalt Hildebrandt nach § 99 BRAGebO eine Pauschvergütung in Höhe von 9.050 DM - 5.000 DM für das Vorverfahren, 4.050 DM für die Hauptverhandlung -.
Für das Vorverfahren schätzt der Verteidiger seinen Zeitaufwand mit 115 Stunden.

Es wird für diesen Verfahrensabschnitt ein Betrag von 2.000 DM in Vorschlag gebracht.

Der Pflichtverteidiger hat, wie in seinem Schreiben vom 15. 9. 1969 angegeben, die Hauptverhandlung nicht voll wahrgenommen. Für die Termine am 12., 19., 22.5. und 2.6.1969 dürfte die gesetzliche Gebühr ausreichend sein. Von folgenden Beträgen wird ausgegangen:

Termin am 14. und 29.5.1969	2x 450 DM =	900 DM
" " 5., 8. und 21.5.1969	3x 300 DM =	900 DM
" " 12., 19., 22.5. und 2.6.1969	4x 150 DM =	600 DM
		2.400 DM.

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

4.400 DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

X

Zu 3 ARs 23/69!

Rechtsanwalt Dr.von N o o r d e n ist dem Beschuldigten Richard Roggon am 1. 2. 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Das Verfahren ./. Roggon wurde am 2. 6. 1969 durch Urteil eingestellt.

Die dem Pflichtverteidiger aus der Landeskasse nach § 97 BRAGebO zustehenden gesetzlichen Gebühren betragen 1.425 DM.

Bl. 9
Bl.59

Mit seinem Antrag vom 12. 6. 1969, ergänzt durch das Schreiben vom 23. 9. 1969, begehrt der Pflichtverteidiger nach § 99 BRAGebO eine Pauschvergütung in Höhe von 9.050 DM - 5.000 DM für das Vorverfahren, 4.050 DM für die Hauptverhandlung -. Zur Begründung für die Vorverfahrensgebühr weist der Verteidiger u.a. auf den 120 Seiten umfassenden Schriftwechsel hin, den er mit dem in Paderborn wohnhaften gebrechlichen Mandanten führen mußte. ~~AMXIERDEM~~ Außerdem war eine Geschäftsreise nach Paderborn notwendig, wo am 1. 9. 1968 eine 6-stündige Besprechung mit R. stattfand.

Für das Vorverfahren wird ein Betrag von 2.500 DM in Vorschlag gebracht.

Der Pflichtverteidiger hat die Hauptverhandlungen am 12. und 14.5.1969 nicht voll wahrgenommen. Der Termin am 2. 6. 1969 dauerte nur 19 Minuten, so daß für diesen Tag eine erhöhte Gebühr nicht anzusetzen sein dürfte. Es wird von nachstehenden Beträgen auszugehen sein:

Termin am 5., 19., 21. und 29.5.1969	4x 450 DM = 1.800 DM
" " 8., 12., 14. und 22.5.1969	4x 300 DM = 1.200 DM
" " 2.6.1969	1x 150 DM = 150 DM
	3.150 DM.

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschgebühr in Höhe von

5.650 DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

XI

Zu 3 ARs 34/69!

Der zwischenzeitlich verstorbene Rechtsanwalt Hellmut H o e r n i c k e ist dem Angeschuldigten Richard Roggon am 16. 8. 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Das Verfahren ./. Roggon wurde am 2. 6. 1969 durch Urteil eingestellt.

Die aus der Landeskasse nach § 97 BRAGebO zustehenden gesetzlichen Gebühren betragen 1.425 DM.

Bl. 34 Mit seinem Antrag vom 22. 7. 1969 beantragte Rechtsanwalt Hoernicke die Bewilligung einer Pauschvergütung in Höhe von 10.000 DM - 5.000 DM für das Vorverfahren, 5.000 DM für die Hauptverhandlung -.

Wie der Mitverteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Bl. 59 Dr. von Noorden, in seinem Schriftsatz vom 23. 9. 1969 ausführt, lag die Hauptlast des Vorverfahrens, insbesondere auch die umfangreiche Korrespondenz, wegen des angegriffenen Gesundheitszustandes und eines längeren Krankenhausaufenthaltes des Rechtsanwalts Hoernicke, bei ihm. Es erscheint daher angemessen, wenn die Pauschgebühr für das Vorverfahren im Verhältnis zu Mitverteidiger, Rechtsanwalt Dr. von Noorden, der zudem bereits über ein halbes Jahr früher zum Pflichtverteidiger bestellt war, niedriger angesetzt wird. Vorgeschlagen wird ein Betrag von 1.500 DM.

Rechtsanwalt Hoernicke hat die Hauptverhandlung am 19., 21. und 29.5.1969 nicht voll wahrgenommen. Der Termin am 2.6.1969 dauerte nur 19 Minuten, so daß für diesen Tag eine erhöhte Gebühr nicht anzusetzen sein dürfte. Es wird von nachfolgenden Beträgen auszugehen sein:

Termin am 5., 12. und 14.5.1969	3x 450 DM =	1.350 DM
" " 8., 19., 21., 22., 29.5.1969	5x 300 DM =	1.500 DM
" " 2.6.1969	1x 150 DM =	150 DM
		3.000 DM.

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschgebühr in Höhe von

4.500 DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

XII

Zu 3 ARs 50/69!

Rechtsanwalt Dr. Gerhard W e y h e r ist dem Beschuldigten Dr. Berndorff am 14. 8. 1967 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Das Verfahren ./. Dr. Berndorff wurde am 5. 5. 1969 abgetrennt und wegen der Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten vorläufig eingestellt.

Bl. 75 Mit seinem Antrag vom 28. 11. 1969 begehrt Rechtsanwalt Dr. Weyher eine Pauschvergütung in Höhe von 5.000 DM. Zur Begründung wird auf die umfangreiche Voruntersuchung und die Teilnahme an jedem Vernehmungstag in der VU hingewiesen.

Da die nach § 97 BRAGebO aus der Landeskasse zustehenden gesetzlichen Gebühren in Höhe von (2 x 75 DM) 150 DM offensichtlich unzureichend sind, wird vorgeschlagen, eine Pauschgebühr von

2.000 DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

XIII

Zu 3 ARs 38/69!

Rechtsanwalt Ottomar D o m r i c h ist dem Angeklagten Dr. Berndorff am 16. 4. 1969 nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Das Verfahren ./. Dr. Berndorff wurde am 5. 5. 1969 abgetrennt und wegen der Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten vorläufig eingestellt. Für die Durcharbeitung der umfangreichen Anklage, der Personalakten und mehrerer Rücksprachen in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung begehrt Rechtsanwalt Domrich
Bl. 29 mit seinem Antrag vom 6. 8. 1969, ergänzt mit Schreiben vom
Bl. 62 6. 10. 1969, eine Pauschvergütung in Höhe von 450 DM.

Da die gesetzlich zustehende Gebühr in Höhe von 75 DM offensichtlich nicht ausreichend ist, bestehen gegen die Bewilligung einer Pauschgebühr in der beantragten Höhe keine Bedenken.

103

3 ARs 39.69

Offizialverteidigerverfügung angewiesen Bl. 186 Kost bd. I.

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen

den Handelsvertreter Fritz W ö h r n,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr, Bachstr. 14,
z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1983/67,

wegen Mordes

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 25. September 1969 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d, Berlin 33, Herbertstraße 17, wird auf seinen Antrag vom 22. August 1969 nebst Ergänzung vom 8. September 1969 ein Vorschuß von 11.700,-- DM auf die Pauschvergütung bewilligt.

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten ist das Hauptverfahren wegen Mordes vor dem Schwurgericht anhängig. Die am 5. Mai 1969 begonnene Hauptverhandlung dauert noch immer an. Der Antragsteller ist dem Angeklagten am 29. Juli 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm ist Rechtsanwalt Hentschke dem Angeklagten als weiterer Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Antragsteller hat vom 5. Mai bis 8. September 1969 an sämtlichen 32 Sitzungen entweder selbst teilgenommen oder sich von seinem Sozius Rechtsanwalt Fahs vertreten lassen, der keine Gebühren-

5391/69

ansprüche geltend macht. Die Sitzungen dauerten an 18 Tagen durchschnittlich von 9.00 bis 14.00 Uhr, an 14 Tagen über 14.00 Uhr hinaus. Der Antrag des Pflichtverteidigers, ihm einen Vorschuß auf die Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO zu gewähren, ist begründet.

Der Senat hat im vorliegenden Verfahren bereits mit Beschluß vom 21. August 1969 - 3 ARs 28.69 -, der dem Antragsteller inhaltlich bekannt ist und auf den er sich beruft, dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Hentschke für die Mitwirkung an den Sitzungen bis zum 4. August 1969 einen Vorschuß von 8.700,-- DM auf die Pauschvergütung bewilligt. Aus den für den Antragsteller in gleicher Weise zutreffenden Gründen jenes Beschlusses, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, bewilligt der Senat dem Antragsteller einen Vorschuß von 11.700,-- DM auf die Pauschvergütung. Dabei war zu berücksichtigen, daß der Antragsteller nach dem 4. August 1969 an weiteren neun Sitzungen des Schwurgerichts teilgenommen hat. Davon dauerten sieben durchschnittlich von 9.00 bis 14.00 Uhr, zwei über 14.00 Uhr hinaus.

Krupka Dr. Fuhrmann Blume

schr.

104

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 9. März 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

Geschäftsnummer:
500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

zu 1) 4 Protokollbde. getrennt u. ab an LG. Bln, z. Hd. Jos. Zöffel: 26. Mrz 1970

An den
3. Strafsenat des Kammergerichts
z.Hd. von Herrn Kammergerichtsrat
B l u m e
Berlin 19

3 ARs 18-23/69 u.a.

1. Protokollbände I - IV zurück an LG
2. Zeitenband 2) mir m.u. [illegible] - 1)
27. III

Sehr geehrter Herr Blume !

In der Strafsache gegen W ö h r n u. a. benötige ich dringend die Protokollbände, da ich die notwendigen Auslagen der durch Urteil vom 2. Juni 1969 außer Verfolgung gesetzten 7 Angeklagten festsetzen muß.

Für eine baldige Rücksendung der Bände wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor
Beglaubigt :
[signature]
Justizangestellte

3. [illegible]
1. IV

105

Rechtsanwalt **Ottomar Domrich**

1 Berlin 19
Kaiserdamm 31
Telefon 3 02 42 08

Kammergericht Berlin

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

KAMMERGERICHT Briefannahme -8.-4.70 8-12 BERLIN

Berlin, den 6.4.1970
N/So.

In der Strafsache gegen W ö h r n u.a. - 3 ARs 38/69 - nehme ich Bezug auf meine div. Erinnerungsschreiben und bitte nunmehr endlich um Erledigung meines Antrages vom 6.8.1969.

Domrich
Rechtsanwalt.

Herrn ~~BE~~ Vors
Akten liegen ~~vor~~ Herrn BE II vor
-8. Apr. 1970

z. d. A. (Die
mir nicht
mehr vorliegen!)
10.IV.

1) Telefonisch erledigt
2) Zd. 1.
8.4.70

Begl. Abschrift

106

3 ARs 2,18/69

(7.136,62 DM)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

1. den am 13. Oktober 1968 verstorbenen Gerhard B o n a t h,
2. Richard D i d i e r, wohnhaft in München 42, Stürzerstraße 20,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Dr. Walter P a t s c h a n, Berlin 12, Kantstraße 162, wird auf seine Anträge vom 25. November 1968, 30. Mai und 9. September 1969 eine Pauschvergütung von 8.700.- DM bewilligt. Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Staatsanwaltschaft hatte gegen den Angeschuldigten Bonath und den Angeklagten Didier bei dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin Anklage wegen Beihilfe zum Mord erhoben. Der Angeschuldigte Bonath ist am 13. Oktober 1968 vor Eröffnung des Hauptverfahrens gestorben. Nach neuntägiger Hauptverhandlung hat das Schwurgericht am 2. Juni 1969 das Verfahren gegen den Angeklagten Didier eingestellt. Der Antragsteller war dem Angeschuldigten Bonath am 26. Januar 1968 und dem Angeklagten Didier am 10. April 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Dr. Bahn für Bonath und Didier als

2300/70

Pflichtverteidiger tätig. Die Anträge auf Bewilligung von Pauschvergütungen von insgesamt 14.450.- DM sind nur in Höhe von 8.7oo.- DM begründet.

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Das Verfahren hatte sich zunächst gegen 12 Angeschuldigte gerichtet. Es hatte zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes zum Gegenstand, an denen der Angeschuldigte Bonath und der Angeklagte Didier beteiligt gewesen sein sollen. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Der Pflichtverteidiger hatte außer den auf 28 Bände angewachsenen Sachakten zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Er mußte ferner den Angeklagten Didier zweimal in München aufsuchen, um die Vorbereitung der Verteidigung zu besprechen. Am 2. Juni 1969 dauerte die Sitzung des Schwurgerichts weniger als 20 Minuten. Am 12. Mai 1969 währte die Anwesenheit des Antragstellers in der Sitzung über fünf und am 5., 8., 14., 19., 21., 22. sowie 29. Mai 1969 bis zu fünf Stunden.

Die dem Antragsteller für das Vorverfahren zustehende gesetzliche Gebühr von 112,50 DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1, § 6 BRAGebO) ist offensichtlich völlig unzureichend, seine umfangreiche Tätigkeit in diesem Verfahrensabschnitt angemessen zu entgelten. Der Senat geht insoweit vielmehr in Übereinstimmung mit dem Antragsteller von 5.ooo.- DM als Rechnungsposten aus, der dem Pflichtverteidiger zuzubilligen wäre, wenn er nur den Angeklagten Didier zu verteidigen gehabt hätte. Dieser Posten ist zwar nicht, wie der Antragsteller begehrt, zu verdoppeln, weil er auch Pflichtverteidiger des verstorbenen Angeschuldigten Bonath gewesen war. Das umfangreiche Aktenstudium hing dem erforderlichen Zeitaufwand nach nicht wesentlich davon ab, ob der Antragsteller einen oder zwei Beschuldigte zu verteidigen hatte. Entsprechendes gilt

-3-

für die zur Vorbereitung der Verteidigung nötige Beschäftigung mit der allgemeinen Problematik der Ahndung nationalsozialistischer Gewalttaten gegen Juden. Immerhin war jedoch eine Erhöhung des Postens für das Vorverfahren auf 6.000.- DM billig, da der Antragsteller auch mit dem verstorbenen Angeschuldigten Bonath umfangreiche Besprechungen geführt hatte. Für die kurze Sitzung am 2. Juni 1969 kommt ein höherer als der gesetzliche Gebührensatz von 150.- DM (§§ 97 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BRAGebO)nicht in Betracht. Im übrigen hält der Senat bei der Bemessung der Pauschvergütung in Übereinstimmung mit der Ansicht der anderen Oberlandesgerichte (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362; OLG Oldenburg NJW 1968, 1392; NJW 1967, 1580 L; OLG Köln NJW 1966, 1281) jeweils 300.- DM für eine bis zu fünf Stunden und jeweils 450.- DM für eine bis zu sieben Stunden dauernde Teilnahme des Pflichtverteidigers an den Sitzungen des Schwurgerichts für angemessen. Eine die Höhe der Pauschvergütung beeinflussende Arbeitsteilung (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) mit Rechtsanwalt Dr. Bahn lag nicht vor. Es war zunächst mit einer mehr als einjährigen Dauer des Verfahrens zu rechnen, und mehrere Pflichtverteidiger gleichzeitig sind ersichtlich auch anderen Angeklagten nur deswegen beigeordnet worden, weil die Durchführung des Verfahrens nicht im Falle der Verhinderung eines Verteidigers, etwa durch Krankheit, gefährdet werden sollte. Der Antragsteller hatte somit die Verteidigung so zu führen, als wäre er zum alleinigen Pflichtverteidiger bestellt worden. Die Spesen für die Reisen nach München, für die der Antragsteller einen Pauschbetrag von 400.- DM begehrt, sind nach §§ 97 Abs. 2, 126, 28 BRAGebO zu erstatten. In die hier zu

treffende Entscheidung sind sie nicht einzubeziehen. Dem Pflichtverteidiger war daher eine Pauschvergütung von 8.700.- DM zu bewilligen, während seine weitergehenden Anträge zurückzuweisen waren.

Meyer Krupka Blume

KAMMERGERICHT BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Conrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auf Ormig gef.23.4.70 Konrad
2 Beschl.-Ausf.
1 kurze o.Gr.
1 begl.)
3 einf.)Abschr.
gelesen:Ra/Schr

108

3 ARs 2, 18 /19

Zentralkartei
21. APR. 1970
Erl.: 28 APR. 1970

zu 1)+2) ab -4. Mai 1970 ~~30. Apr. 1970~~

Vfg.

1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Dr. Patschan übersenden.

2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG
zu 5650/E - F 1 KG (4/70) übersenden.

3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Leseabsch.

6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und -/- Bd.Beiakten

an

~~die Staatsanwalt b.d.Kammergericht~~
die 8 .Strafkammer des Landgerichts
~~das Amtsgericht Tiergarten, Abt. .~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 20. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3 .Strafsenat

Kl land
Justizoberinspektor

Beglaubigte Abschrift

109

3 ARs 1, 21/69

(7.104,87 DM

'22. 5. 70

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

1. den am 13. Oktober 1968 verstorbenen Gerhard B o n a t h,
2. Richard D i d i e r, wohnhaft in München 42, Stürzerstraße 20,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Dr. Rudolf Bahn, Berlin 30, Bamberger Straße 19, wird auf seine Anträge vom 26. November 1968, 5. Juni und 11. September 1969 eine Pauschvergütung von 8.450,-- DM bewilligt.
Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Staatsanwaltschaft hatte gegen den Angeschuldigten Bonath und den Angeklagten Didier bei dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin Anklage wegen Beihilfe zum Mord erhoben. Der Angeschuldigte Bonath ist am 13. Oktober 1968 vor Eröffnung des Hauptverfahrens gestorben. Das Verfahren gegen den Angeklagten Didier hat das Schwurgericht nach neuntägiger Hauptverhandlung am 2. Juni 1969 eingestellt. Der Antragsteller war beiden Beschuldigten am 16. August 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Für beide war neben ihm Rechtsanwalt Dr. Patschan als Pflichtvertei-

diger tätig. Die Anträge auf Bewilligung von Pauschvergütungen von insgesamt 9.050,-- DM sind nur in Höhe von 8.450,-- DM begründet.

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Das Verfahren hatte sich zunächst gegen 12. Angeschuldigte gerichtet. Es hatte zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes zum Gegenstand, an denen Bonath und Didier beteiligt gewesen sein sollen. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Der Pflichtverteidiger hatte außer den auf 28 Bände angewachsenen Sachakten zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Er mußte zur Vorbereitung der Verteidigung mit Bonath sechs und mit Didier zwei Besprechungen führen. Am 2. Juni 1969 dauerte die Sitzung des Schwurgerichts weniger als 20 Minuten. Am 8. und 22. Mai 1969 war der Antragsteller durchschnittlich annähernd fünf und am 5., 12., 14., 19., 21.sowie 29.Mai 1969 über fünf, wenn auch weniger als sieben Stunden in den Sitzungen des Schwurgerichts anwesend.

Die dem Antragsteller für das Vorverfahren zustehende gesetzliche Gebühr von 112,50 DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1, § 6 BRAGebO) ist offensichtlich völlig unzureichend, seine umfangreiche Tätigkeit in diesem Verfahrensabschnitt angemessen zu entgelten. Der Senat hält in Übereinstimmung mit dem Antragsteller insoweit einen Rechnungsposten von 5.000,-- DM für angemessen. Für die kurze Sitzung am 2. Juni 1969 kommt eine höhere als die gesetzliche Gebühr von 150,-- DM (§§ 97 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BRAGebO) nicht in Betracht. Im übrigen hält der Senat bei der Bemessung der Pauschvergütung in Übereinstimmung mit der in der Recht-

sprechung überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362; OLG Oldenburg NJW 1968, 1392; NJW 1967, 1580 L; OLG Köln NJW 1966, 1281) jeweils 300,-- DM für die Sitzungstage mit bis zu fünfstündiger und jeweils 450,-- DM für die mit mehr als fünfstündiger Anwesenheit des Pflichtverteidigers für angemessen. Eine die Höhe der Pauschvergütung beeinflussende Arbeitsteilung (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) mit Rechtsanwalt Dr. Patschan lag nicht vor. Es war zunächst mit einer mehr als einjährigen Verfahrensdauer zu rechnen, und mehrere Pflichtverteidiger gleichzeitig sind ersichtlich auch anderen Angeklagten nur deswegen beigeordnet worden, weil die Durchführung des Verfahrens nicht im Falle der Verhinderung eines Verteidigers, etwa durch Krankheit, gefährdet werden sollte. Der Antragsteller hatte somit die Verteidigung so zu führen, als wäre er zum alleinigen Pflichtverteidiger bestellt worden. Ihm war daher eine Pauschvergütung von 8.450,-- DM zu bewilligen, während die weitergehenden Anträge zurückzuweisen waren.

Meyer Krupka Blume

KAMMERGERICHT 65 BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

117

3 ARs 1/21/69

Zentralkanzlei
21. APR. 1970
Erl: 28. APR. 1970

Vfg.

1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Dr. Bahm übersenden.

2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG
zu 5650/E - F 1 KG (4/70) übersenden.

3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Lesexemplar

6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und - Bd.Beiakten

an

~~-die Staatsanwalt b.d.Kammergericht-~~

-die 8. Strafkammer des Landgerichts-

~~-das Amtsgericht Tiergarten, Abt. -~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 20. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3. Strafsenat

Milland
Justizoberinspektor

Auf Ormig
Gef. 24.IV.70 Rd.
3 Ausfert.
1 begl.Abschr.
7 einf.Abschr.
gel.Schr./Rd.

ab zu 1+2 am: -4. Mai 1970

Beglaubigte Abschrift

112

3 ARs 19/69

6.054,87 DM

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

Walter R e n d e l
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97 d,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Gernot Hildebrandt, Berlin 46, Maulbronner Ufer 44, wird auf seinen Antrag vom 4. Juni 1969 eine Pauschvergütung von 7.400,-- DM bewilligt.
Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten war vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin das Hauptverfahren wegen Beihilfe zum Mord anhängig. Dieses ist am 2. Juni 1969 nach neuntägiger Hauptverhandlung eingestellt worden. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 29. Mai 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Dulde als Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung von 9.050,-- DM ist nur in Höhe von 7.400,-- DM begründet.

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich ursprünglich gegen 12 Angeschuldigte gerichtet hatte, waren zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte teilgenommen haben soll. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Der Antragsteller hatte außer den auf 28 Bände angewachsenen Sachakten zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Ferner mußte er zehn längere Besprechungen mit dem Angeklagten führen, um die Verteidigung vorzubereiten. Die Sitzung am 2. Juni 1969 dauerte weniger als 20 Minuten. Auch in den Sitzungen am 12., 19. und 22. Mai 1969 war der Antragsteller jeweils nur kurze Zeit, in keinem Falle zwei Stunden lang, anwesend. Dagegen währte die Anwesenheit des Antragstellers in den Sitzungen des Schwurgerichts am 5., 8. und 21. Mai 1969 mehr als zwei und bis zu fünf und in denen vom 14. und 29. Mai 1969 mehr als fünf, wenn auch nicht mehr als sieben Stunden.

Für die Sitzungen vom 12., 19. und 22. Mai sowie vom 2. Juni 1969 kommt eine Erhöhung des gesetzlichen Gebührensatzes von 150,-- DM (§§ 97 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BRAGebO) nicht in Betracht. Im übrigen hält der Senat bei der Bemessung der Pauschvergütung in Übereinstimmung mit der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362; OLG Oldenburg NJW 1968, 1392; NJW 1967, 1580 L; OLG Köln NJW 1966, 1281) jeweils 300,-- DM für die Sitzungstage mit bis zu fünfstündiger und jeweils 450,-- DM für die mit mehr als fünfstündiger Anwesenheit des Pflichtverteidigers für angemessen. Demnach ergibt sich für die Wahrnehmung der Sitzungen ein Rechnungsposten von 2.400,-- DM. Da auch die dem Antragsteller für das Vorverfahren erwachsene ge-

setzliche Gebühr von 75,-- DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGebO) völlig unzureichend ist, die in diesem Verfahrensabschnitt von dem Pflichtverteidiger aufzuwendende umfangreiche Tätigkeit angemessen zu entgelten, war insoweit ein weiterer Rechnungsposten von 5.000,-- DM anzusetzen (vgl. OLG Hamm aaO). Es beeinflußt die Bemessung der Pauschvergütung nicht, daß neben dem Antragsteller ein weiterer Pflichtverteidiger für den Angeklagten tätig war. Eine Arbeitsteilung (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) lag nicht vor. Zunächst war mit einer mehr als einjährigen Dauer des Verfahrens zu rechnen. Ersichtlich sind dem Angeklagten, wie auch anderen Mitangeklagten, nur deswegen mehrere Verteidiger beigeordnet worden, weil gewährleistet werden sollte, daß auch bei Ausfall eines Verteidigers die Durchführung des besonders umfangreichen Verfahrens nicht gefährdet werden würde.

Dem Pflichtverteidiger war daher eine Pauschvergütung von 7.400,-- DM zu bewilligen, während der weitergehende Antrag zurückzuweisen war.

Meyer Krupka Blume

KAMMERGERICHT 65 BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Radermacher
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

114

3 ARs 19/69

Zentralkanzlei
21. APR. 1970
Erl.: 28. APR. 1970

Vfg.

1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Hildebrandt übersenden.

2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG zu 5650/E - F 1 KG (4/70) übersenden.

3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Leseabschrift

6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und ./. Bd.Beiakten

an

~~die Staatsanwalt b.d.Kammergericht~~
die 8 .Strafkammer des Landgerichts
~~das Amtsgericht Tiergarten, Abt.~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 20. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3 .Strafsenat

Hiland
Justizoberinspektor

Auf Ormig
Gef. 24.IV.70 - Rd.
3 Ausf.
1 begl.Abschr.
7 einf.Abschr.
gel.Schr./Rd.

ab zu 1+2 am: 4. Mai 1970

Begl. Abschrift

115

3 ARs 20/69

17.253/1971

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

Reinhold O b e r s t a d t,
wohnhaft in Krefeld, Neuer Weg 111,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Willy K u p s c h, Berlin 15, Schlüterstraße 42, wird auf seinen Antrag vom 4. Juni 1969 eine Pauschvergütung von 8.300,-- DM bewilligt. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten war vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin das Hauptverfahren wegen Beihilfe zum Mord anhängig. Dieses ist nach neuntägiger Hauptverhandlung am 2. Juni 1969 eingestellt worden. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 29. Mai 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Stiewe als Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung von 12.050,-- DM ist nur in Höhe von 8.300,-- DM begründet.

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen

und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich zunächst gegen 12 Angeschuldigte gerichtet hatte, waren zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte teilgenommen haben soll. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Der Pflichtverteidiger hatte außer den auf 28 Bände angewachsenen Sachakten zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Da der Angeklagte in Westdeutschland wohnt, mußte der Antragsteller einen umfangreichen Schriftwechsel mit ihm führen, um die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Informationen zu erhalten. Die Anwesenheit des Pflichtverteidigers in der Hauptverhandlung währte am 2. Juni weniger als 20 Minuten, am 8., 22. und 29. Mai bis zu fünf, am 5., 12., 14., 19. und 21. Mai über fünf, jedoch weniger als sieben Stunden.

Die dem Antragsteller für die Wahrnehmung einer neuntägigen Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht zustehenden gesetzlichen Gebühren von 1.350,-- DM sowie die für das Vorverfahren hinzukommenden von 75,-- DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGebO) reichen offensichtlich nicht aus, seine Tätigkeit angemessen zu entgelten. Daß ein weiterer Pflichtverteidiger für den Angeklagten bestellt worden war, kann die Beurteilung nicht beeinflussen. Zunächst waren die Prozeßbeteiligten von einer Verfahrensdauer ausgegangen, die erheblich über einem Jahr liegen sollte. Ein zweiter Pflichtverteidiger ist ersichtlich nur beigeordnet worden, weil gewährleistet werden sollte, daß auch bei Ausfall eines Verteidigers, etwa durch Krankheit, die Durchführung des Verfahrens gesichert blieb. Die Möglichkeit einer Arbeitsteilung (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) bestand daher für die beiden Pflichtverteidiger des Angeklagten nicht. Der Antragsteller mußte vielmehr die Verteidigung so führen, als wäre er zum alleinigen Pflichtverteidiger bestellt worden.

Der Senat hält bei Würdigung des außergewöhnlichen Umfanges der im Vorverfahren und für die Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich gewesenen Tätigkeit des Pflichtverteidigers insoweit als Rechnungsposten 5.000,-- DM für angemessen (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362). Wegen der verhältnismäßig geringfügigen Zeit, die der Antragsteller am 2. Juni 1969 für die Wahrnehmung der Sitzung aufgewandt hat, kommt insoweit eine Erhöhung des gesetzlichen Gebührensatzes nicht in Betracht. Im übrigen hält der Senat bei der Bemessung der Pauschvergütung in Übereinstimmung mit der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. OLG Hamm aaO; OLG Oldenburg NJW 1968, 1392; NJW 1967, 1580 L; OLG Köln NJW 1966, 1281) jeweils 300,-- DM für eine bis zu fünfstündige und jeweils 450,-- DM für eine bis zu siebenstündige Teilnahme des Pflichtverteidigers an den Sitzungen des Schwurgerichts für angemessen. Hiernach war dem Antragsteller eine Pauschvergütung von 8.300,-- DM zu bewilligen, während der weitergehende Antrag, insbesondere soweit er auf die Bewilligung einer Entschädigung für die durch die Einstellung eines Mitarbeiters gerichteten Mehrkosten gerichtet ist, zurückzuweisen war.

Meyer Krupka Blume

KAMMERGERICHT BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Schröder

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

schr.

117

3 ARs 20/69

Zentralkanzlei
21. APR. 1970
28. APR. 1970

Vfg.

1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Krüpsen übersenden.

2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG zu 5650/E - F 1 KG (4/70) übersenden.

3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Leseabschrift

6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und ./.Bd.Beiakten

an

~~die Staatsanwalt b.d.Kammergericht~~
die 8 .Strafkammer des Landgerichts
~~das Amtsgericht Tiergarten, Abt.~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 20. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3 .Strafsenat

Auf Ormig
Gef. 27.4.70 Schr.
3 Ausfert.
1 begl. Abschr.
4 einf. Abschr.
gel. Br./Rd.
ab zu 1+2 aus: - 4. Mai 1970

Justizoberinspektor

Beglaubigte Abschrift

118

3 ARs 22/69

Vermerk: Abschrift der Auszahlungsanordnung der Kasse gegeben. (6.504,87 DM) Weitere Vfg. Bl. der Akten 22. 5. 70

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

Walter R e n d e l,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97 d,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Herbert Dulde, Berlin 31, Uhlandstraße 116/117, wird auf seinen Antrag vom 9. Juni 1969 eine Pauschvergütung von 7.850,-- DM bewilligt.
Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten war vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin das Hauptverfahren wegen Beihilfe zum Mord anhängig. Dieses ist nach neuntägiger Hauptverhandlung am 2. Juni 1969 eingestellt worden. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 30. August 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Hildebrandt als Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung von 9.050,-- DM ist nur in Höhe von 7.850,-- DM begründet.

2287/70

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich zunächst gegen 12 Angeschuldigte gerichtet hatte, waren zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte teilgenommen haben soll. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Der Antragsteller hatte außer den auf 28 Bände angewachsenen Sachakten zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Die Sitzung am 2. Juni 1969 dauerte weniger als 20 Minuten. Am 12. und 19. Mai 1969 war der Antragsteller aber mehr als fünf, wenn auch nicht über sieben, und am 5., 8., 14., 21., 22. sowie 29. Mai 1969 mehr als zwei, wenn auch nicht über fünf Stunden in den Sitzungen anwesend.

Für die Sitzung am 2. Juni 1969 kommt eine Erhöhung des gesetzlichen Gebührensatzes von 150,-- DM (§§ 97 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BRAGebO) nicht in Betracht. Im übrigen hält der Senat bei der Bemessung der Pauschvergütung in Übereinstimmung mit der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362; OLG Oldenburg NJW 1968, 1392; NJW 1967, 1580 L; OLG Köln NJW 1966, 1281) jeweils 300,-- DM für die Sitzungstage mit bis zu fünfstündiger und jeweils 450,-- DM für die mit mehr als fünfstündiger Anwesenheit des Pflichtverteidigers für angemessen. Demnach ergibt sich für die Wahrnehmung der Sitzungen des Schwurgerichts ein Rechnungsposten von 2.850,-- DM. Ein weiterer von 5.000,-- DM ist für das Vorverfahren anzusetzen. Denn die hierfür erwachsene gesetzliche Gebühr von 75,-- DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGebO) ist völlig unzureichend, die umfangreiche Tätigkeit des Antragstellers in diesem Verfahrensabschnitt angemessen zu entgelten. Eine die Höhe der Pauschvergütung beeinflussen-

de Arbeitsteilung mit Rechtsanwalt Hildebrandt (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) lag nicht vor. Es war zunächst mit einer mehr als einjährigen Dauer des Verfahrens zu rechnen. Da auch die Mitangeklagten mehrere Verteidiger hatten, ist ersichtlich Rechtsanwalt Hildebrandt nur deswegen neben dem Antragsteller zum Verteidiger bestellt worden, weil gewährleistet werden sollte, daß auch für den Ausfall eines der Verteidiger, etwa durch Krankheit, die Durchführung des Verfahrens nicht gefährdet werden würde. Der Antragsteller hatte somit die Verteidigung so zu führen, als wäre er zum alleinigen Pflichtverteidiger bestellt worden.

Dem Antragsteller war daher eine Pauschvergütung von 7.850,-- DM zu bewilligen, während der weitergehende Antrag zurückzuweisen war.

Meyer Krupka Blume

KAMMERGERICHT 65 BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

120

3 ARs 22/69

Zentralkanzlei
Eing. 21. APR. 1970
Erl. 28. APR. 1970

Vfg.

✓ 1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Dülde übersenden.

✓ 2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG
zu 5650/E - F 1 KG (4/70) übersenden.

✓ 3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

✓ 4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

✓ 5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Leseabschrift

✓ 6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

✓ 7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und - Bd.Beiakten

an

~~die Staatsanwalt b.d.Kammergericht~~

die 8 .Strafkammer des Landgerichts

~~des Amtsgericht Tiergarten, Abt. -~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 20. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3 .Strafsenat

Auf Ormig
Gef. ~~24.IV.70~~ Rd.
3 Ausfert.
1 begl.Abschr.
7 einf.Abschr.
gel.Schr./Rd.

ab zu 1 + 2 an: - 4. Mai 1970

Justizoberinspektor

3 ARs 23/69 **Begl. Abschrift**

121

Vermerk:
Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben.
Weitere Vfg. III.
(7.054, 80 DM)

Zoltay Ez

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

Richard R o g g o n,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstraße 18,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Dr. Wolf D. von N o o r d e n , Köln 1, Volksgartenstraße 68, wird auf seinen Antrag vom 12. Juni 1969 eine Pauschvergütung von 8.150,-- DM bewilligt. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten war vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin das Hauptverfahren wegen Beihilfe zum Mord anhängig. Dieses ist am 2. Juni 1969 nach neuntägiger Hauptverhandlung eingestellt worden.
Der Antragsteller war dem Angeklagten am 1. Februar 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Hoernicke als Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung von 9.050,-- DM ist nur in Höhe von 8.150,-- DM begründet.

2290/70

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich zunächst gegen 12 Angeschuldigte gerichtet hatte, waren zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte beteiligt gewesen sein soll. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Der Antragsteller hatte außer den auf 28 Bände angewachsenen Sachakten zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Ferner mußte er mit dem in Paderborn wohnenden Angeklagten zur Vorbereitung der Verteidigung einen umfangreichen Schriftwechsel führen und ihn am 1. September 1968 zu einer Besprechung in Paderborn aufsuchen. Die Sitzung am 2. Juni 1969 dauerte weniger als 20 Minuten. Dagegen währte die Anwesenheit des Antragstellers in den Sitzungen des Schwurgerichts am 8., 12., 14. und 22. Mai 1969 mehr als zwei und bis zu fünf und in denen vom 5., 19., 21. und 29. Mai 1969 mehr als fünf, wenn auch nicht mehr als sieben Stunden.

Für die Sitzung vom 2. Juni 1969 kommt eine Erhöhung des gesetzlichen Gebührensatzes von 150,-- DM (§§ 97 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BRAGebO) nicht in Betracht. Im übrigen hält der Senat bei der Bemessung der Pauschvergütung in Übereinstimmung mit der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362; OLG Oldenburg NJW 1968, 1392; NJW 1967, 1580 L; OLG Köln NJW 1966, 1281) jeweils 300,-- DM für die Sitzungstage mit bis zu fünfstündiger und jeweils 450,-- DM für die mit mehr als fünfstündiger Anwesenheit des Pflichtverteidigers für angemessen. Demnach ergibt sich für die Wahrnehmung der Sitzungen ein Rechnungsposten von 3.150,-- DM. Da auch die dem Antragsteller für das Vorverfahren zustehende gesetzliche Gebühr von 75,-- DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGebO) völlig unzureichend ist, die in diesem Verfahrensabschnitt von dem Pflichtverteidiger aufzuwendende umfangreiche Tätig-

122

keit angemessen zu entgelten, war insoweit in Übereinstimmung mit dem Antragsteller ein weiterer Rechnungsposten von 5.000,-- DM anzusetzen (vgl. OLG Hamm aaO). Es beeinflußt die Bemessung der Pauschvergütung nicht, daß neben dem Antragsteller ein weiterer Pflichtverteidiger für den Angeklagten tätig war. Eine Arbeitsteilung (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) lag nicht vor. Zunächst war mit einer mehr als einjährigen Dauer des Verfahrens zu rechnen. Ersichtlich sind dem Angeklagten, wie auch anderen Mitangeklagten, nur deswegen mehrere Verteidiger beigeordnet worden, weil gewährleistet werden sollte, daß auch bei Ausfall eines Verteidigers die Durchführung des besonders umfangreichen Verfahrens nicht gefährdet werden würde.

Dem Pflichtverteidiger war daher eine Pauschvergütung von 8.150,-- DM zu bewilligen, während der weitergehende Antrag zurückzuweisen war. Die Auslagen für die Reise nach Paderborn sind dem Antragsteller unabhängig von der Entscheidung des Senats zu erstatten (§§ 97 Abs. 2, 126, 28 BRAGebO).

Meyer Krupka Blume

KAMMERGERICHT BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Schröder
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

schr.

123

3 ARs 23/69

Zentralkanzlei
Eg. 21. APR. 1970
Erl.: 28. APR. 1970

Vfg.

1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Dr. Jan Nooteboom übersenden.

2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG übersenden.
zu 5650/E - F 1 KG (4/70)

3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Leseabschrift

6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und - Bd.Beiakten

an

~~die Staatsanwalt b.d.Kammergericht~~

die 8 .Strafkammer des Landgerichts

~~das Amtsgericht Tiergarten, Abt. -~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 20. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3 .Strafsenat

Auf Ormig
Gef. 24.4.70 Schr.
3 Ausfert.
1 begl. Abschr.
7 einf. Abschr.
gel. Co/Schr.
ab zu 1+2 an: -4. Mai 1970

Justizoberinspektor

124

Begl. Abschrift

3 ARs 29/69

Beschluß

(6.229,62 DM)
22. 5. 70

In der Strafsache gegen W ö h r n und andere, hier nur gegen

Otto K r a b b e,
wohnhaft in Hamburg 80, Binnenfeldredder 42,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Dr. Manfred S t u d i e r, Berlin 12, Mommsenstraße 64, wird auf seinen Antrag vom 17. Juli 1969 eine Pauschvergütung von 7.100.- DM bewilligt. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

Gegen den Angeklagten war vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin das Hauptverfahren wegen Beihilfe zum Mord anhängig. Dieses ist nach achttägiger Hauptverhandlung am 29. Mai 1969 wegen Erkrankung des Angeklagten, soweit es ihn betraf, vorläufig eingestellt worden. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 29. Mai 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Hoffmann als Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung von 7.200.- DM ist nur in Höhe von 7.100.- DM begründet.

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich zunächst gegen

12 Angeschuldigte gerichtet hatte, waren zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte teilgenommen haben soll. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Der Pflichtverteidiger hatte außer den auf 28 Bände angewachsenen Sachakten zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Da der Angeklagte in Westdeutschland wohnt, mußte der Antragsteller einen umfangreichen Schriftwechsel mit ihm führen, um die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Informationen zu erhalten. Die Anwesenheit des Pflichtverteidigers in der Hauptverhandlung dauerte am 5. Mai 1969 über fünf, aber weniger als sieben Stunden, am 8., 12., 21., 22. Mai länger als zwei und bis zu fünf Stunden und am 14., 19. sowie 29. Mai weniger als zwei Stunden, an dem zuletzt genannten Tage nur etwa 30 Minuten.

Die dem Antragsteller für die Wahrnehmung einer achttägigen Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht zustehenden gesetzlichen Gebühren von 1.2oo.- DM sowie die für das Vorverfahren hinzukommenden von 75.- DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGebO) reichen offensichtlich nicht aus, seine Tätigkeit angemessen zu entgelten. Daß ein weiterer Pflichtverteidiger für den Angeklagten bestellt worden war, kann die Beurteilung nicht beeinflussen. Zunächst waren die Prozessbeteiligten von einer Verfahrensdauer ausgegangen, die erheblich über einem Jahr liegen sollte. Ein zweiter Pflichtverteidiger ist ersichtlich nur beigeordnet worden, weil gewährleistet werden sollte, daß auch bei Ausfall eines Verteidigers, etwa durch Krankheit, die Durchführung des Verfahrens gesichert blieb. Die Möglichkeit einer Arbeitsteilung (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) bestand daher für die beiden Pflicht-

verteidiger des Angeklagten nicht. Der Antragsteller mußte vielmehr die Verteidigung so führen, als wäre er zum alleinigen Pflichtverteidiger bestellt worden.

Der Senat hält bei Würdigung des außergewöhnlichen Umfanges der im Vorverfahren und für die Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich gewesenen Tätigkeit des Pflichtverteidigers entsprechend dessen Antrag insoweit als Rechnungsposten 5.000.- DM für angemessen (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362). Wegen der verhältnismäßig geringfügigen Zeit, die der Antragsteller am 14., 19. und 29. Mai 1969 für die Wahrnehmung der Sitzungen aufgewandt hat, kommt insoweit eine Erhöhung des gesetzlichen Gebührensatzes nicht in Betracht. Im übrigen hält der Senat bei der Bemessung der Pauschgebühr in Übereinstimmung mit der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. OLG Hamm aaO; OLG Oldenburg NJW 1968, 1392; NJW 1967, 1580 L; OLG Köln NJW 1966, 1281) jeweils 300.- DM für eine bis zu fünfstündige und jeweils 450.- DM für eine bis zu siebenstündige Teilnahme des Pflichtverteidigers an den Sitzungen des Schwurgerichts für angemessen. Hiernach ergibt sich eine Pauschvergütung von 7.100.- DM. Diese hat der Senat dem Antragsteller bewilligt, während der weitergehende Antrag zurückzuweisen war.

Meyer Krupka Blume

cO

KAMMERGERICHT BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Conrad

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auf Ormig gef. 22.4.70 Conrad
2 lange Ausf.
1 kurze Ausf.
1 begl.)
5 einf.) Abschr.

126

3 ARs 29/69

Zentralkanzlei
Eing. 21. APR. 1970
Erl. 28. APR. 1970

gelesen:
ab zu 1) u. 2):
4. Mai 1970

Vfg.

1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Dr. Stödter – übersenden.

2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG
zu 5650/E - F 1 KG (4/70) übersenden.

3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

4. 1 begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Leseabschrift

6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und – Bd.Beiakten

an

~~die Staatsanwalt b.d.Kammergericht~~
die 8 .Strafkammer des Landgerichts
~~das Amtsgericht Tiergarten, Abt. –~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 28. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3 .Strafsenat

Eiland
Justizoberinspektor

Beglaubigte Abschrift

127

3 ARs 34/69

(6.954,87 DM)

22. 5. 70

Beschluß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

Richard Roggon,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstraße 18,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem inzwischen verstorbenen Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Hellmut Hoernicke, Berlin 30, Winterfeldtstraße 52, wird auf seinen Antrag vom 22. Juli 1969 eine Pauschvergütung von 8.300,-- DM bewilligt. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

Gegen den Angeklagten war vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin das Hauptverfahren wegen Beihilfe zum Mord anhängig. Dieses ist am 2. Juni 1969 nach neuntägiger Hauptverhandlung eingestellt worden. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 16. August 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Dr. von Noorden als Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung von 10.000,-- DM ist nur in Höhe von 8.300,-- DM begründet.

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfang-

reichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich zunächst gegen 12 Angeschuldigte gerichtet hatte, waren zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte beteiligt gewesen sein soll. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Der Antragsteller hatte außer den auf 28 Bände angewachsenen Sachakten zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Ferner hat er mit dem Angeklagten Besprechungen über die sachgemäße Verteidigung geführt. Die Sitzung am 2. Juni 1969 dauerte weniger als 20 Minuten. Dagegen währte die Anwesenheit des Antragstellers in den Sitzungen des Schwurgerichts am 8., 19. und 22. Mai 1969 mehr als zwei und bis zu fünf und in denen vom 5., 12., 14., 21. und 29. Mai 1969 mehr als fünf, wenn auch nicht mehr als sieben Stunden.

Für die Sitzung vom 2. Juni 1969 kommt eine Erhöhung des gesetzlichen Gebührensatzes von 150,-- DM (§§ 97 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BRAGebO) nicht in Betracht. Im übrigen hält der Senat bei der Bemessung der Pauschvergütung in Übereinstimmung mit der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362; OLG Oldenburg NJW 1968, 1392; NJW 1967, 1580 L; OLG Köln NJW 1966, 1281) jeweils 300,-- DM für die Sitzungstage mit bis zu fünfstündiger und jeweils 450,-- DM für die mit mehr als fünfstündiger Anwesenheit des Pflichtverteidigers für angemessen. Demnach ergibt sich für die Wahrnehmung der Sitzungen ein Rechnungsposten von 3.300,-- DM. Da auch die dem Antragsteller für das Vorverfahren zustehende gesetzliche Gebühr von 75,-- DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGebO) völlig unzureichend ist, die in diesem Verfahrensabschnitt von dem Pflichtverteidiger aufzuwendende umfangreiche Tätigkeit angemessen zu entgelten, war insoweit in Übereinstimmung mit dem Antragsteller ein weiterer Rechnungsposten von 5.000,-- DM an-

zusetzen (vgl. OLG Hamm aaO). Es beeinflußt die Bemessung der Pauschvergütung nicht, daß neben dem Antragsteller ein weiterer Pflichtverteidiger für den Angeklagten tätig war. Eine Arbeitsteilung (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) lag nicht vor. Zunächst war mit einer mehr als einjährigen Dauer des Verfahrens zu rechnen. Ersichtlich sind dem Angeklagten, wie auch anderen Mitangeklagten, nur deswegen mehrere Verteidiger beigeordnet worden, weil gewährleistet werden sollte, daß auch bei Ausfall eines Verteidigers die Durchführung des besonders umfangreichen Verfahrens nicht gefährdet werden würde.

Dem Pflichtverteidiger war daher eine Pauschvergütung von 8.300,-- DM zu bewilligen, während der weitergehende Antrag zurückzuweisen war.

Meyer Krupka Blume

KAMMERGERICHT BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Radenacker
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

129

3 ARs 34/69

Zentralkanzlei
21. APR. 1970
Erl.: 28. APR. 1970

Vfg.

1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Hoedmicke übersenden.

2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG zu 5650/E - F 1 KG (4/70) übersenden.

3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Leseabschrift

6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und ./. Bd.Beiakten

an

~~die Staatsanwalt b.d.Kammergericht~~

die 8 .Strafkammer des Landgerichts

~~das Amtsgericht Tiergarten, Abt.~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 20. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3 .Strafsenat

Wiland
Justizoberinspektor

Auf Ormig
Gef. 24.IV.70. Rd.
3 Ausfert.
1 begl.Abschr.
7 einf.Abschr.
gel.Schr./Rd.

ab zu 1 + 2 aus: 4. Mai 1970

Beglaubigte Abschrift

130

3 ARs 38/69

Vermerk: Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben. (450,- DM) ~~der Akten~~ ~~Weitere Vfg. Bl.~~ 22. 5. 70

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

Dr. Emil B e r n d o r f f,
wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Ottomar Domrich, Berlin 19, Kaiserdamm 31, wird auf seinen Antrag vom 6. August 1969 eine Pauschvergütung von 450,-- DM bewilligt.

G r ü n d e :

Das gegen den Angeklagten vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin anhängige Hauptverfahren wegen Beihilfe zum Mord ist am 5. Mai 1969 wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten vorläufig eingestellt worden. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 16. April 1969 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Dr. Weyher als Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung von 450,-- DM ist begründet.

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor.

230 1/7e

Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich ursprünglich gegen 12 Angeschuldigte gerichtet hatte, waren zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte beteiligt gewesen sein soll. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Die Sachakten waren auf 28 Bände angewachsen. Zwar war der Antragsteller nur weniger als drei Wochen als Pflichtverteidiger tätig. Dennoch ist die gesetzliche Gebühr von 75,-- DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGebO) unzureichend, seine umfangreiche Tätigkeit zu entgelten.
Der Senat hält die von dem Pflichtverteidiger beantragte Pauschvergütung von 450,-- DM für angemessen.

Meyer Krupka Blume

KAMMERGERICHT BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Rademacher
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

131

3 ARs 38/69

Vfg.

✓ 1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Domnick übersenden.

✓ 2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG
zu 5650/E - F 1 KG (4/70) übersenden.

✓ 3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

✓ 4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

✓ 5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Leseabschrift

6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und / Bd.Beiakten

an

~~die Staatsanwalt b.d.Kammergericht~~

-die 8 .Strafkammer des Landgerichts-

~~des Amtsgericht Tiergarten, Abt. -~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 28. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3 .Strafsenat

Auf Ormig
Gef. 27.IV.70 Rd.
3 Ausfert.
1 begl.Abschr.
7 einf.Abschr.
Gel. Co/Rd.
zu 1)+2) ab 4. Mai 1970.

Justizoberinspektor

132

Beglaubigte Abschrift

3 ARs 46/69

(14, 368, 47 DM)
6. Mai 70

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

den Handelsvertreter Fritz W ö h r n,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr,
Bachstraße 14,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Heinz-Joachim Hentschke, Berlin 15, Kurfürstendamm 37, wird auf seinen Antrag vom 4. November 1969 eine Pauschvergütung von 22.200,-- DM bewilligt.
Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat den Angeklagten am 13. Oktober 1969 wegen Beihilfe zum Mord zu einer Zuchthausstrafe verurteilt. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 16. August 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Scheid als weiterer Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der An-

2315/70

tragsteller hat sämtliche 36 Sitzungen des Schwurgerichts in der Zeit vom 5. Mai bis 13. Oktober 1969 wahrgenommen. Seine Anwesenheit dauerte an 18 Sitzungstagen (am 5., 12., 14., 21., 29. Mai, 5., 23. Juni, 3., 7., 14., 17. Juli, 7., 11., 20., 21., 27. August, 8.,29. September) länger als fünf, jedoch nicht über sieben Stunden. An 16 Sitzungstagen (am 8., 19., 22. Mai, 11., 19., 26., 30. Juni, 10., 28. Juli, 4., 18., 28. August, 19. September, 2., 9., 13. Oktober) war er länger als zwei und bis zu fünf Stunden anwesend. An zwei Sitzungstagen (am 15. Juli, 14. August) währte die Anwesenheit des Antragstellers weniger als zwei Stunden, so am 14. August nur etwa insgesamt 20 Minuten. In der Zeit vom 9. bis 17. September nahm der Antragsteller an Zeugenvernehmungen in den USA teil.

Der Antrag des Pflichtverteidigers, ihm eine Pauschvergütung von 31.800,-- DM zu bewilligen, ist nur in Höhe von 22.200,-- DM begründet.

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich zunächst gegen 12 Angeschuldigte gerichtet hatte, sind zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte als Angehöriger des Reichssicherheitshauptamts teilgenommen haben soll. Die Anklage- und die Nachtragsanklageschrift umfassen insgesamt 1.500 Seiten. Der Pflichtverteidiger hatte zur Vorbereitung der Hauptverhandlung unter anderem 28 Bände Sachakten, 39 Dokumentenbände sowie 47 Leitzordner durchzuarbeiten. Die dem Pflichtverteidiger nach §§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGebO zustehenden gesetzlichen Gebühren von 75,-- DM für das Vorverfahren und von 5.400,-- DM für die Wahrnehmung einer 36-tägigen Hauptverhandlung vor dem Schwur-

gericht sind offensichtlich unzureichend, die Tätigkeit des Antragstellers angemessen zu entgelten. Für das Vorverfahren hält der Senat wegen der insoweit außergewöhnlich umfangreichen Tätigkeit des Antragstellers einen Betrag von 8.000,-- DM für erforderlich und - entgegen der Ansicht des Pflichtverteidigers - auch ausreichend. Für die Sitzungstage, an denen die Anwesenheit des Pflichtverteidigers nur von geringfügiger Dauer war und zwei Stunden deutlich unterschritt, kommt eine Erhöhung der gesetzlichen Gebühr von jeweils 150,-- DM nicht in Betracht. Im übrigen hält der Senat bei der Bemessung der Pauschvergütung in Übereinstimmung mit der Ansicht der anderen Oberlandesgerichte (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362; OLG Köln NJW 1966, 1281; OLG Oldenburg NJW 1967, 1580 L; NJW 1968, 1392) jeweils 300,-- DM für eine bis zu fünf Stunden und jeweils 450,-- DM für eine bis zu sieben Stunden dauernde Teilnahme des Pflichtverteidigers an den Sitzungen des Schwurgerichts für angemessen. Dabei war entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht auf die jeweilige Sitzungsdauer, sondern auf die Dauer seiner Anwesenheit an den einzelnen Sitzungstagen abzustellen. Die jeweilige Anwesenheitsdauer hatte der Senat zur Zeit des Erlasses seines einen Vorschuß bewilligenden Beschlusses vom 21. August 1969 - 3 ARs 28/69 - noch nicht nachgeprüft; die Protokollbände sind ihm erst jetzt zugänglich geworden.
Für die einschließlich der Reisetage zehntägige Abwesenheit des Pflichtverteidigers von seiner Praxis anläßlich der vom 9. bis 17. September 1969 in den USA durchgeführten Zeugenvernehmungen hat der Senat als weiteren Rechnungsposten 100,-- DM - nicht, wie der Antragsteller begehrt, 300,-- DM - für den Tag, insgesamt also weitere 1.000,-- DM berücksichtigt (vgl. OLG Hamm aaO).

Dem Pflichtverteidiger war daher eine Pauschvergütung von 22.200,-- DM zu bewilligen, während der weitergehende Antrag zurückzuweisen war.

Meyer Krupka Blume

KAMMERGERICHT · BERLIN 65

Für die Richtigkeit der Abschrift
Rademacher
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

134

3 ARs 46/69

Zentralkanzlei
21. APR. 1970
Erl.: 28. APR. 1970

Vfg.

1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Hentschke übersenden.

2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG zu 5650/E - F 1 KG (4170) übersenden.

3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Leseabschrift

6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und ./. Bd.Beiakten

an

~~die Staatsanwalt b.d.Kammergericht~~

die 8 .Strafkammer des Landgerichts

~~das Amtsgericht Tiergarten, Abt.~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 20. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3 .Strafsenat

Uiland
Justizoberinspektor

Auf Ormig
Gef. 27.IV.70 Rd.
3 Ausfert.
1 begl.Abschr. Rd.
7 einf.Abschr.
Gel. Ev./Rd.

zu 1)+2) ab: 24. Mai 1970

Beglaubigte Abschrift

135

3 ARs 47/69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

den Handelsvertreter Fritz W ö h r n,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr,
Bachstraße 14,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Dietrich Scheid, Berlin 33, Herbertstraße 17, wird auf seinen Antrag vom 7. November 1969 eine Pauschvergütung von 21.000,-- DM bewilligt. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

Rechtsprechung Bd. 188

G r ü n d e :

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat den Angeklagten am 13. Oktober 1969 wegen Beihilfe zum Mord zu einer Zuchthausstrafe verurteilt. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 29. Juli 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Hentschke als weiterer Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antragsteller hat an den 36 Sitzungen des Schwurgerichts in der Zeit vom 5. Mai bis 13. Oktober 1969 entweder

selbst teilgenommen oder sich durch die Rechtsanwälte Fahs und Sonntag vertreten lassen, die jeweils unter Gebührenverzicht für Zeiten der Verhinderung des Antragstellers zusätzlich zu Pflichtverteidigern des Angeklagten bestellt worden waren. Seine oder die Anwesenheit der Rechtsanwälte Fahs und Sonntag dauerte an 20 Sitzungstagen (am 8., 14., 22. Mai, 5., 11., 19., 23. Juni, 7., 10., 28. Juli, 11., 18., 21., 27., 28. August, 8., 29. September, 2., 9., 13. Oktober 1969) über zwei und bis zu fünf Stunden. An 12 Sitzungstagen (am 5., 12., 19., 21. Mai, 26., 30. Juni, 3., 14., 17. Juli, 7., 14. August, 19. September) waren der Antragsteller oder für ihn die Rechtsanwälte Fahs oder Sonntag länger als fünf, jedoch nicht über sieben Stunden anwesend. An vier Sitzungstagen (am 29. Mai, 15. Juli, 4., 20. August) waren der Antragsteller oder Rechtsanwalt Fahs weniger als zwei Stunden anwesend. In der Zeit vom 9. bis 17. September 1969 nahm der Antragsteller an Zeugenvernehmungen in den USA teil.
Der Antrag des Pflichtverteidigers, ihm eine Pauschvergütung von 31.800,-- DM zu bewilligen, ist nur in Höhe von 21.000,-- DM begründet.

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich zunächst gegen 12 Angeschuldigte gerichtet hatte, sind zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte als Angehöriger des Reichssicherheitshauptamts teilgenommen haben soll. Die Anklage- und die Nachtragsanklageschrift umfassen insgesamt 1.500 Seiten. Der Pflichtverteidiger hatte zur Vorbereitung der Hauptverhandlung unter anderem 28 Bände Sachakten, 39 Dokumentenbände sowie 47 Leitzordner durchzuarbeiten. Die dem Pflichtverteidiger nach §§ 97

Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGebO zustehenden gesetzlichen Gebühren von 75,-- DM für das Vorverfahren und von 5.400,-- DM für die Wahrnehmung einer 36-tägigen Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht sind offensichtlich unzureichend, die Tätigkeit des Antragstellers angemessen zu entgelten. Für das Vorverfahren hält der Senat wegen der insoweit außergewöhnlich umfangreichen Tätigkeit des Pflichtverteidigers einen Betrag von 8.000,-- DM für erforderlich und entgegen der Ansicht des Antragstellers auch ausreichend. Für die Sitzungstage, an denen die Anwesenheit des Pflichtverteidigers nur von geringfügiger Dauer war und zwei Stunden zumeist deutlich unterschritt, kommt eine Erhöhung der gesetzlichen Gebühr von jeweils 150,-- DM nicht in Betracht. Im übrigen hält der Senat bei der Bemessung der Pauschvergütung in Übereinstimmung mit der Ansicht der anderen Oberlandesgerichte (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362; OLG Köln NJW 1966, 1281; OLG Oldenburg NJW 1967, 1580 L; NJW 1968, 1392) jeweils 300,-- DM für eine bis zu fünf Stunden und jeweils 450,-- DM für eine bis zu sieben Stunden dauernde Teilnahme des Pflichtverteidigers an den Sitzungen des Schwurgerichts für angemessen. Dabei war entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht auf die jeweilige Sitzungsdauer, sondern auf die Dauer der Anwesenheit des Pflichtverteidigers an den einzelnen Sitzungstagen abzustellen. Die jeweilige Anwesenheitsdauer hatte der Senat zur Zeit des Erlasses seines einen Vorschuß bewilligenden Beschlusses vom 25. September 1969 - 3 ARs 39/69 - noch nicht nachgeprüft; die Protokollbände sind ihm erst jetzt zugänglich geworden. Dem Antragsteller war ferner für seine einschließlich der Reisetage zehntägige Abwesenheit von seiner Praxis anläßlich der vom 9. bis 17. September 1969 in den USA durchgeführten Zeugenvernehmungen als weiterer Rechnungsposten bei der Bemessung

der Pauschvergütung ein Tagessatz von 100,-- DM - nicht, wie der Antragsteller begehrt, 300,-- DM -, insgesamt also 1.000,-- DM, zuzubilligen (vgl. OLG Hamm aaO). Ihm war daher eine Pauschvergütung von insgesamt 21.000,-- DM zu bewilligen, während sein weitergehender Antrag zurückzuweisen war.

Meyer Krupka Blume

KAMMERGERICHT 65 BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

137

3 ARs 47/69

Zentralkanzlei
21. APR. 1970
28 APR. 1970

Vfg.

1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Scheid übersenden.

2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG
zu 5650/E - F 1 KG (4/70) übersenden.

3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Leseabschrift

6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und -/- Bd.Beiakten

an

~~-die Staatsanwalt b.d.Kammergericht-~~

-die 8 .Strafkammer des Landgerichts-

~~-das Amtsgericht Tiergarten, Abt. -~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 28. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3 .Strafsenat

Auf Ormig
Gef. 27.IV.70
3 Ausfert.
1 begl.Abschr.
7 einf.Abschr.
Gel. Ed./Rd.
zu 1)+2) ab: - 4. Mai 1970

Rd.

Eiland
Justizoberinspektor

138

Beglaubigte Abschrift

3 ARs 50/69

(5.275,-DM)

29. 5. 70

Zolang 4 Kr

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

Dr. Emil B e r n d o r f f,
wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Dr. Gerhard Weyher, Berlin 31, Ballenstedter Straße 5, wird auf seinen Antrag vom 28. November 1969 eine Pauschvergügung von 5.000,-- DM bewilligt.

G r ü n d e :

Das gegen den Angeklagten vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin anhängige Hauptverfahren wegen Beihilfe zum Mord ist am 5. Mai 1969 wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten vorläufig eingestellt worden. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 14. August 1967 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Domrich seit dem 16. April 1969 als Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung von 5.000,-- DM ist begründet.

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfang-

2316/70

reichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich ursprünglich gegen 12 Angeschuldigte gerichtet hatte, waren zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte beteiligt gewesen sein soll. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Die Sachakten waren auf 28 Bände angewachsen. Daneben waren zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Der Antragsteller hat während der umfangreichen Voruntersuchung an den Vernehmungen des Angeklagten teilgenommen. Die gesetzlichen Gebühren von 150,-- DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs.1 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGebO)sind offensichtlich völlig unzureichend, seine Tätigkeit zu entgelten. Der Senat hält die beantragte Pauschvergütung von 5.000,-- DM für angemessen (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362).

Meyer Krupka Blume

KAMMERGERICHT 65 BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift

Justangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

139

3 ARs 50/69

Zentralkanzlei
21. APR. 1970
Erl.: 28. APR. 1970

Vfg.

1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Dr. Wegner übersenden.

2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG zu 5650/E-F 1 KG (4/70) übersenden.

3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Leseabschrift

6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und -/- Bd.Beiakten

an

~~die Staatsanwalt b.d.Kammergericht~~
die 8 .Strafkammer des Landgerichts
~~das Amtsgericht Tiergarten, Abt.~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 20. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3 .Strafsenat

Uiland
Justizoberinspektor

Auf Ormig
Gef. 27.IV.70
3 Ausfert.
1 begl.Abschr.
7 einf.Abschr.
Gel. Po./Rd.

Rd.

zu 1)+2) ab: -4. Mai 1970 Pe.

3 ARs 12/70

Begl. Abschrift

145

(4.042, 3.70)

22. 5. 70

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen W ö h r n und andere, hier nur gegen

1. Karl K o s m e h l, wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstraße 111,
2. Theodor K r u m r e y, wohnhaft in Hannover, Ritter Brüningstraße 20,
3. Otto S c h u l z, wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweißstraße 80,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Heinz M e u r i n, Berlin 19, Olympische Straße 4, wird auf seinen Antrag vom 23. Februar 1970 eine Pauschvergütung von 6.050.- DM bewilligt.

G r ü n d e :

Gegen die drei Angeklagten war vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin das Hauptverfahren wegen Beihilfe zum Mord anhängig. Dieses ist nach neuntägiger Hauptverhandlung am 2. Juni 1969 eingestellt worden. Der Antragsteller war den Angeklagten am 16. August 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Weimann für die Angeklagten als Pflichtverteidiger tätig. Der Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung von 6.050.- DM ist begründet.

-2-

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich zunächst gegen 12 Angeschuldigte gerichtet hatte, waren zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen die Angeklagten teilgenommen haben sollen. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Der Antragsteller hatte außer den auf 28 Bände angewachsenen Sachakten zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Zur Vorbereitung der Verteidigung hatte er ferner vier jeweils mehrstündige Besprechungen mit den Angeklagten zu führen. Die Sitzung am 2. Juni 1969 dauerte weniger als 20 Minuten. Auch in den Sitzungen am 12. und 22. Mai 1969 war der Pflichtverteidiger nur weniger als zwei Stunden anwesend. Am 5., 14., 19., 21. und 29. Mai 1969 währte seine Anwesenheit jedoch über fünf, wenn auch weniger als sieben, und am 8. Mai 1969 fast fünf Stunden.

Für die Sitzungen des Schwurgerichts am 12. und 22. Mai sowie am 2. Juni 1969 kommt eine Erhöhung des gesetzlichen Gebührensatzes von je 225.- DM (§§ 97 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 6 BRAGebO) nicht in Betracht. Im übrigen ist der Senat bei der Bemessung der Pauschvergütung in Übereinstimmung mit der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362; OLG Oldenburg NJW 1968, 1392; NJW 1967, 1580 L; OLG Köln NJW 1966, 1281) von jeweils 300.- DM für die Sitzungstage mit bis zu fünfstündiger und von jeweils 450.- DM für die mit mehr als fünfstündiger Anwesenheit des Pflichtverteidigers ausgegangen. Diese Tagessätze gelten für die Verteidigung eines einzigen Angeklagten. Da der Antragsteller aber drei Angeklagte zu verteidigen hatte, ist entsprechend dem Grundgedanken des § 6 BRAGebO eine Erhöhung bis zu 50 vom Hundert gerechtfertigt. Die von dem Antragsteller für die Wahrnehmung der Hauptverhandlung geforderte Pauschvergütung von 4.050.- DM war daher zu bewilligen. Da auch die dem An-

tragsteller für das Vorverfahren zustehende gesetzliche Gebühr von 112,50 DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1, § 6 BRAGebO) völlig unzureichend ist, seine in diesem Verfahrensabschnitt aufgewandte umfangreiche Tätigkeit angemessen zu entgelten, hat der Senat die beantragte Pauschvergütung von 6.050.- DM bewilligt. Dem stand nicht entgegen, daß auch Rechtsanwalt Weimann für die Angeklagten als Pflichtverteidiger tätig war. Eine Arbeitsteilung mit ihm (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) lag nicht vor. Es war zunächst von einer mehr als einjährigen Verfahrensdauer auszugehen. Ersichtlich sind den Angeklagten, wie auch anderen Mitangeklagten, nur deswegen mehrere Pflichtverteidiger beigeordnet worden, weil gewährleistet werden sollte, daß auch bei Ausfall eines der Verteidiger, etwa durch Krankheit, die Durchführung des besonders umfangreichen Verfahrens nicht gefährdet werden würde. Der Antragsteller hatte die Verteidigung daher so zu führen, als wäre er zum alleinigen Pflichtverteidiger bestellt worden.

Meyer Krupka Blume

KAMMERGERICHT BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Conrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

co

Auf Ormig gef. 24.4.70 konrad 142
2 Beschl.-Ausf.
1 kurze o. Gründe
1 begl.)
3 einf.)Abschr.
gelesen: Sch/Co

3 ARs 12/70

Zu 1) + 2)
ab 6. Mai 1970

Zentralkanzlei
Eing. 21. APR. 1970
Erl. 28. APR. 1970

Vfg.

1.) 1 Ausf. d. Beschl. a. RA Meurin übersenden.

2.) 1 " " " a. d. Rechnungsamt des KG zu 5650/E - F 1 KG (4/70) übersenden.

3.) 1 Ausf. d. Beschl. (ohne Gründe) f. d. Kassenanweisung fertigen und b. d. Akten verwahren.

4.) begl. Abschr. d. Beschl. z. d. A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung. + Lesexemplar

6) 2 Abschr. d. Beschl. f. d. Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd. Akten und - Bd. Beiakten

an

~~die Staatsanwalt b. d. Kammergericht~~
die 8. Strafkammer des Landgerichts
~~das Amtsgericht Tiergarten, Abt. -~~

5. MAI 1970

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 28. APR. 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3. Strafsenat

Justizoberinspektor

Geschäftsstelle des Kammergerichts

1 Berlin, den 4. Mai 1970
Fernruf 967/235

143

Geschäfts-Nr.: 3 ARs 1, 2, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 29, 34, 38, 39, 46, 47, 50/69 und 12/70

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die
Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin
- Schwurgericht -
1 Berlin 21

JUSTIZBEHÖRDEN
-5.-5.70 * 12-14
4.
BERLIN-MOABIT

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 508/500 - 26/68

Anlagen: 1 Bd. ./. Heft(e)

Es wird gebeten um
- ☐ Übersendung der Akten
- ☐ Rücksendung der Akten
- ☐ Sachstandsmitteilung
- ☐ Kenntnisnahme von Bl. _____ d. A.
- ☐ weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d. A.
- ☐ Weitergabe an

Die angeforderten Akten
- ☐ liegen an.
- ☐ sind nicht entbehrlich.
- ☐ sind versandt.

Die dortigen Akten
- ☐ sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- ☒ werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Auf Anordnung
[signature], 705

AVR 10
Kurzersuchen und -antwort im Behördenverkehr

StAT 50 000 9. 69

Rechtsanwalt
Heinz-Joachim Hentschke
1 Berlin 15
Kurfürstendamm 37
(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der Postscheck- und Bankkonten)

Postscheckkonto Berlin West
Nr. 279 82

144

An Landgericht Berlin
(Gericht)

Berlin, den 6. Mai 1970

in

Geschäftsnummer: 500-26/68
1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ — [1]

in

gegen Fritz Wöhrn [2]

in

wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.
Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.
Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — nicht — ~~in Höhe von DM~~ — erhalten.
Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — nicht — in Höhe von 13.975,40 DM erhalten.
Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — ~~Privatklägers~~ — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.
Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach):

Rechtsanwalt

Kostenberechnung

Pauschvergütung gem. Beschluß des KG vom 6.4.70 - 3 ARs 46/69

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	22.200,- DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	DM	
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	20,-- DM	
7. Reisekosten Göttingen	174,-- DM	
8. Reisekosten USA Fotokopien	4.215,90 825,-- DM	
9. Umsatzsteuer	1.508,97 DM	
Summe	29.943,87 DM	(28.943,87)
davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	13.975,40 DM	
Betrag	14.968,47 DM	

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten

Landgericht Berlin

Berlin 21, den 6. 5. 70

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Fenkl aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf
14. 968,— DM 47 Pf
(i. B. [illegible] 47/100 DM, Pf wie vor).
Der Rechtsanwalt ist dem/~~der~~ Beschuldigten — Privatkläger — Nebenkläger — am 16. Dez. 1969 zum Verteidiger bestellt — beigeordnet — worden.
Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 1963 eröffnet worden. Die — ~~Eine~~ — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Schwurgericht bei dem LG Berlin in der Zeit v. ~~am~~ 5. Mai bis 13 ~~Oktober~~ 63 — nicht — stattgefunden.
Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — ~~nicht~~ — teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung~~ bestand in

Der Rechtsanwalt war — auch — ~~nur~~ — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in i. a. Akteneinsicht.
~~Die — Eine — Hauptverhandlung~~ hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in
am 19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung~~ bestand in

Die Notwendigkeit der Reise ~~am~~ nach Göttingen i. d. Univ. ~~19~~ ist durch gerichtlichen Beschluß vom 17. Dez. i. 14. Dez. 1963 festgestellt worden.
Die Vergütung ist fällig, weil die Tätigkeit beendet ist.

Begründung von Absetzungen: /
Versch.: 50 Fotokopien wurden
nicht erstattet.

Fehl
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten
Gilt nicht als Kassenanweisung

Auszahlungsanordnung

Aktenz.: 0680 — 52 Fri
Der oben festgesetzte Betrag ist aus ~~HUA B~~ ~~HSt.~~
des Haushalts für das Rechnungsjahr 19~~70~~ zu zahlen.
Sachlich richtig und festgestellt (auf 14.968,47 DM).
Frühere Auszahlungsanordnung : siehe Rückseite der Anlage.
Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Berlin 21, den 6. 5. 70
Fehl
Unterschrift
Betrag erhalten

Berlin-....., den .....

(Rechtsanwalt)

An die Gerichtskasse Berlin (West)
in Berlin 21

Kenntnis
Durchschrift der Auszahlungsanordnung
der Kasse nach
[illegible]

= an RA Fenkl
6. Mai 70
Fehl

WILLY KUPSCH
Rechtsanwalt und Notar
PETER M. KUPSCH
HANS-GEORG TIETZE
ULRICH RASTEMBORSKI
Rechtsanwälte
1 Berlin 15, Schlüterstraße 42
Fernruf: 881 85 07 · 881 30 96
Postscheckkonto: Berlin West 147298

Berlin, den 5. Mai 1970 / Weu

145

Gemeinsame Briefannahme
-6. 5. 70 * 7 30 - 09
Justizbehörden Charlottenburg

7 KM AM

In der Strafsache
gegen
Wöhrn und andere ,
hier nur gegen Reinhold O b e r s t a d t,
500 - 26 / 68

JUSTIZBEHÖRDEN
-6.-5.70 * 14-17
4.
BERLIN-MOABIT

bitte ich unter Bezugnahme auf den Beschluss des 3. Strafsenats des Kammergerichts vom 6. 4. 1970 noch folgende Beträge zu überweisen:

Pauschhonorar	8.300.-- DM
Auslagen	246,60 DM
	8.546,60 DM
5,5 % Mehrwertsteuer	470,06 DM
zusammen:	9.016,66 DM
abzüglich bereits erhaltener	1.763,54 DM
Rest:	7.253,12 DM.

Vh. Bl. 147

Bl. 138/I

(P. Kupsch)
Rechtsanwalt.

An
das Landgericht
Berlin,
1 B e r l i n 21,
Turmstrasse 91

DR. JUR. WOLF D. VON NOORDEN
RECHTSANWALT

Dr. jur. Wolf D. von Noorden
5 Köln 1 - Volksgartenstr. 68
☎ (02 21) 31 38 83

~~1 BERLIN 15 · GRLANDSTRASSE 38 · NAHE KURFÜRSTENDAMM · TELEFON (0311) 883 20 36~~

8.5.7o

146

JUSTIZBEHÖRDEN -9.-5.70 ✱ -9-12 4. BERLIN-MOABIT

10 Anlagen Abschriften Dr. v. Noorden

An das
Landgericht Berlin
Abt. 5oo

1 Berlin 21
Turmstr.91

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a.,
hier gegen den Polizeioberinspektor a.D. Richard R o g g o n ,
- 5oo (1 Ks 1/69) 26/68 -
wegen Erstattung der Pauschalvergütung und Reisekosten

nehme ich Bezug auf den Beschluß des Kammergerichts v. 6.4.7o zu 3 ARs 23/69 und bitte

1. um Anweisung weiterer DM 7.o94.88, die sich wie folgt errechnen:

Pauschalvergütung für das Vor- und Hauptverfahren, § 99 BRAGebO	DM 8.15o.--
5,5% MWSt, § 25 Abs.2 Satz 1	DM 448.25
	DM 8.598.25
abzüglich bereits erhaltener Pflichtverteidigergebühren für das Vor- und Hauptverfahren, § 97	DM 1.425.--
und darauf entfallender 5,5% MWSt, § 25 Abs.2 Satz 1	DM 78,37
insgesamt abzüglich	DM 1.5o3.37
zu zahlen noch	DM 7.o94.88.

Bf. 100/I

Ich bitte besonders darum, die Auszahlung dieses Betrages alsbald zu veranlassen. Unabhängig davon bitte ich

2. um Festsetzung meiner Reisekostenvergütung (vgl. S.3 a.E. der Gründe des Beschlusses des Kammergerichts v. 6.4.7o zu 3 ARs 23/69), § 28 BRAGebO.

U.h.Bl. 147

Hierzu beziehe ich mich auf die Angaben in meinem Schreiben an Sie v. 12.6.69, S. 3. Die Geschäftsreise nach Paderborn habe ich am 31.8.68 (Hinreise) bis 1.9.68 (Rückreise) durchgeführt und war volle zwei Tage von meiner Kanzlei abwesend. Ich benutzte meinen eigenen Pkw. Die weiteren Angaben a.a.O. versichere ich hiermit. Die gefahrenen km belaufen sich auf 85o. Den Antrag auf eine pauschale Vergütung der Reisekosten nehme ich zurück.

Dr. jur. von Noorden

500 - 26/68 (Kost bd. II)

147

16.5.70

Vfg.

1.) An das Kammergericht zu 3 ARs 20/69 - Durchschrift f.d.A. -
In der Strafsache gegen Wölve u.a.,
hier nur gegen Reinhold Oberstadt
wird um Übersendung einer Ausfertigung des dor-
Beschlusses v. 6. Apr 70 - ohne Gründe - gebeten, damit
die Kassenanweisung gefertigt werden kann.

2.) An RA Willy Kubsch - Bl. 145 - Durchschrift f.d.A. -
Sehr geehrter Herr Kubsch!
In der Strafsache gegen Wölve u.a., hier nur
gegen Reinhold Oberstadt liegt mir Ihr Festsetzungs-
antrag v. 5. Mai 70 vor.
Ich darf Sie bitten, den Antrag auf dem anlie-
genden Vordruck Form 1129 zu wiederholen. Da
die Mehrwertsteuer im Beschluß des Kammergerichts
v. 6. Apr 70 nicht erwähnt ist, muß diese
von mir gesondert festgesetzt werden, wozu der
Formularantrag erforderlich ist.

Hochachtungsvoll

3.) Anl. Form 1129 in 2 beifügen (1+)

4.) An RA Dr. Wolf D. von Noorden - Bl. 146 -
Durchschrift z.d.A.
Sehr geehrter Herr Dr. von Noorden!

In der Schwurgerichtssache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen Richard Roggon, liegt mir Ihr Antrag v. 8. Mai 70 vor.

Einrücken unseitig. Dies gilt hinsichtlich der unter Ziffer 1.) begehrten 7.094,88 DM.

Hinsichtlich der beantragten Reisekosten für die Fahrt nach Paderborn wird gebeten, mitzuteilen, ob u. ggfls. wann die ~~Schwurgericht~~ Strafkammer 8 die Erforderlichkeit der Reise gem. § 126 Abs. 2 BRAGebo festgestellt hat. Da dem Unterzeichneten die Akten z. Zt. nicht mir Verfügung stehen, wird um Vorlage des genannten Beschlusses gebeten.

Hochachtungsvoll

5.) i. Vordruck Form 11 29 u. 4.) beifügen.

6.) W. v. mit Kostenbeds. I u. II

Berlin, den 12.5.70
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
Justizobersinspektor

zu 1-5/ gef. 15.5.70
Richter

ab: 19.5.70

Durchschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin
8. Strafkammer
Der Vorsitzende

1 Berlin 21, den 12. Mai 197o
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetr. (933)

Geschäftsnummer: 5oo-26/68 (Kostenbd. II)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin 1 Berlin 21, Turmstr. 91

1479

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Wolf D. von Noorden
5 K ö l n 1
Volksgartenstraße 68

Sehr geehrter Herr Dr. von Noorden !

In der Schwurgerichtssache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen Richard R o g g o n liegt mir Ihr Antrag vom 8. Mai 197o vor.
Ich darf Sie bitten, den Antrag auf dem anliegenden Vordruck Form 1129 zu wiederholen. Da die Mehrwertsteuer im Beschluß des Kammergerichts vom 6. April 197o nicht erwähnt ist, muß diese von mir gesondert festgesetzt werden, wozu der Formularantrag erforderlich ist.
Dies gilt hinsichtlich der unter Ziffer 1.) begehrten 7.094,88 DM.
Hinsichtlich der beantragten Reisekosten für die Fahrt nach Paderborn wird gebeten, mitzuteilen, ob und ggf. wann die Strafkammer 8 die Erforderlichkeit der Reise gemäß § 126 Abs.2 BRAGebO festgestellt hat. Da dem Unterzeichneten die Akten zur Zeit nicht zur Verfügung stehen, wird um Vorlage des genannten Beschlusses gebeten.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Durchschrift

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 12. Mai 197o
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

Geschäftsnummer:
500 - 26/68 (Kostenbd. II)
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1976

An das
Kammergericht
Berlin 19

Zu : 3 ARs 2o/69

In der Strafsache gegen W ö h r n u.a., hier nur gegen Reinhold Oberstadt wird um Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses vom 6. April 197o - ohne Gründe - gebeten, damit die Kassenanweisung gefertigt werden kann.

Zöffel
Justizoberinspektor

Durchschrift

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 12. Mai 197o
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

Geschäftsnummer:
500 - 26/68 (Kostenbd. II)
Bitte bei allen Schreiben angeben!

197c

Herrn Rechtsanwalt
Willy Kupsch
Berlin 15
Schlüterstraße 42

Sehr geehrter Herr Kubsch !

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen Reinhold Oberstadt liegt mir Ihr Festsetzungsantrag vom 5. Mai 197o vor. Ich darf Sie bitten, den Antrag auf dem anliegenden Vordruck Form 1129 zu wiederholen. Da die Mehrwertsteuer im Beschluß des Kammergerichts vom 6. April 197o nicht erwähnt ist, muß diese von mir gesondert festgesetzt werden, wozu der Formularantrag erforderlich ist.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

JUSTIZBEHÖRDEN
20-5-70 * 12-14
4.
BERLIN-MOABIT

148

U.

zurück an die
Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin
zu: 500 - 26/68 (Kostenbd. II)

Die mit umseitigem Schreiben erbetene kurze Beschlußausfertigung liegt an.

Berlin-Charlottenburg, den 19. Mai 1970
Witzlebenstraße 4-5
Die Geschäftsstelle des 3. Straf-
– Senats des Kammergerichts

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 12. Mai 197o
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

Geschäftsnummer:
500 - 26/68 (Kostenbd. III)
Bitte bei allen Schreiben angeben!

KAMMERGERICHT Briefannahme 19.-5.70 12-16 BERLIN

An das
Kammergericht
Berlin 19
Zu : 3 ARs 2o/69

In der Strafsache gegen W ö h r n u.a., hier nur gegen Reinhold Oberstadt wird um Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses vom 6. April 197o - ohne Gründe - gebeten, damit die Kassenanweisung gefertigt werden kann.

LANDGERICHT BERLIN

Zöffel
Justizoberinspektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

WILLY KUPSCH
Rechtsanwalt und Notar
PETER M. KUPSCH
HANS-GEORG TIETZE
ULRICH RASTEMBORSKI
Rechtsanwälte
1 Berlin 15, Schlüterstraße 42
Fernruf: 881 85 07 · 881 30 96
Postscheckkonto: Berlin West 147298

149

(Stempel des Rechtsanwalts,
Angabe der Postscheck- und Bankkonten)

An Landgericht Berlin (Gericht) Berlin, den 19.5.70

in Berlin 21

Geschäftsnummer: 500-26/68
Kostenbd. II

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ —

gegen Wöhrn u.a. — hier nur in Reinhold Oberstadtt [1] [2]

wegen Beihilfe zum Mord in

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.
Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.
Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — nicht — in Höhe von DM — erhalten.
Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — ~~nicht~~ — in Höhe von 1.763.54 DM erhalten.
Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — Privatklägers — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.
Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach):

[signature]
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

			entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)		DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)		DM	
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)		DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)		DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)		DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	246.60	DM	
7. Pauschgebühr gemäß § 99 BRAGO	8.300,–	DM	
8.		DM	
9. Umsatzsteuer 5,5%	470.06	DM	
Summe	9.016.66	DM	
davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	1.763.54	DM	
Betrag	7.253,12	DM	

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten

Land gericht Berlin

Berlin-21, den 21.5.70

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Willy Küpsel aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt, auf
— 7.253 — DM 12 Pf
(i. B. Sieben tausend zweihundert drei und fünfzig 12/100 DM, Pf wie vor).

Der Rechtsanwalt ist dem/~~der~~ Beschuldigten — Privat~~kläger~~ — Neben~~kläger~~ —
am 29. Mai 1969 zum Verteidiger bestellt — beige~~ordnet~~ — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 1969 eröffnet worden. ~~Die — Eine — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem~~ in
am 19 — nicht — stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war — auch — nur — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in
am 19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am 19 ist durch gerichtlichen Beschluß vom 19 festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil die Instanz beendet ist.

Begründung von Absetzungen: x Vermerk: Das KG hat mit Beschluß v. 6. Apr. 70 die Pauschvergütung auf 8.300,- DM festgesetzt
(3 ARs 20/69)

[signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten
Gilt nicht als Kassenanweisung

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus ~~HUA B~~ Abschnitt 0680 HSt. 52 60
des Haushalts für das Rechnungsjahr 1970 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf 7.253,12 DM).

Frühere Auszahlungsanordnung : vom 23. Jan. 70 über 1.763,54 DM.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Berlin-21, den 21.5.70

[signature]
Unterschrift

Betrag erhalten

Berlin-....., den .....

(Rechtsanwalt)

Vermerk
Urschrift der Auszahlungsanordnung an Kasse gegeben.
Weitere Vorschrift
21.5.70

An die Gerichtskasse Berlin (West)
in Berlin 21

Rechtsanwalt
Dr. jur. Wolf D. von Noorden
5 Köln 1 - Volksgartenstr. 68
(02 21) 31 38 83
Psch.Kto.Berlin(W) 1351.31
(Stempel des Rechtsanwalts,
Angabe der Postscheck- und Bankkonten)

Abschrift

150

An Landgericht Berlin
-Schwurgericht-
(Gericht)
in Berlin 21

Köln 1, den 16.5.1970

Geschäftsnummer 500-26/68 (Kostenbd.II)

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ —

gegen Fritz Wöhrn u.a., hier Polizeiol a.D. Richard [1] R o g g o n in Paderborn [2]

wegen Beihilfe zum Mord in

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in Korrespondenz mit Mdt.zur Sache seit dem 8.2.1968, Besuch des Mdt. 1.9.1968

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — nicht — in Höhe von 150.- DM — erhalten, von Mdt. als Reisekostenzuschuß, dessen Abrechnung gesondert erfolgt.

Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — nicht — in Höhe von 1.574.59 DM erhalten, auf vorläufige Pflichtverteidigerkostenrechnung vom 3.6.1969.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — ~~Privatklägers — Nebenklägers~~ — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.

Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach):

gez. Dr. jur. von Noorden

Rechtsanwalt
(Dr.jur. von Noorden)

Kostenberechnung

			entstanden am
1.	Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	3.150.-- DM	5.5.69 ff.
2.	Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	5.000.-- DM	8.2.68 ff.
3.	Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	DM	
4.	Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	DM	
5.	Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	DM	
6.	Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	20.-- DM	8.2.68 ff.
7.	Reisekosten, §§ 126,28,97 BRAGebO, Entstehung versichert	DM	
8.	deren Abrechnung gesondert erfolgt Schreibgeb., § 25 BRAGebO, 95 Bl.,	-.-- DM	31.8.68 ff.
9.	Umsatzsteuer 5,5% MWSt Auftrag RA.Hoernicke v.11.3.69	47.99 DM	6.5.69
10.	Ausgleichsbetrag	451.96 DM	
	Summe	8.669.45 DM	
	davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	1.574.59 DM	
	Betrag	7.094.86 DM	

[1] Name, Beruf des Privatklägers
[2] Name, Beruf des Beschuldigten

Land gericht Berlin

Berlin 21, den 21.5.70

Festsetzung

(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Dr. v. Norden aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

7.094 DM 80 Pf

(i. B. Siebentausendvierundneunzig 80/100 DM, Pf wie vor).

Der Rechtsanwalt ist dem/~~der~~ Beschuldigten — Privatkläger — Nebenkläger — am 1. Febr 1968 zum Verteidiger bestellt — beigeordnet — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 1969 eröffnet worden. ~~Die — Eine — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem~~ in am 19 — nicht — stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war — auch — nur — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in am 19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am 19 ist durch gerichtlichen Beschluß vom 19 festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil die Instanz beendet ist.

Begründung von Absetzungen: ./. Durch Beschluß v. 6. Apr 70 (3 ARs 23/69) hat das KG die Pauschvergütung auf 8.150,- DM festgesetzt.

Die Foto Kopien waren erforderlich (§ 126 BRAGebO).

Zöllner Lutz
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Verfügung

1. **Vermerk:** Auszahlungsanordnung über 7.094,80 DM — Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 ~~HSt. 305~~ für das Rechnungsjahr 1970 erlassen.
   52 Gri
   Frühere Auszahlungsanordnung : vom 20. Juni 69 über 1.574,55 DM.
2. ~~Anliegende~~ Auszahlungsanordnung an die Justizkasse Berlin (West) ~~senden~~. abgesandt.
3. Weitere Vfg. Bl. 152, 153

Berlin 21, den 21.5.70

Zöllner Lutz
Unterschrift

DR. JUR. WOLF D. VON NOORDEN
RECHTSANWALT

Dr. jur. Wolf D. von Noorden
5 Köln 1 - Volksgartenstr. 68
☎ (02 21) 31 38 83

~~1 BERLIN 15 · UHLANDSTRASSE 33 (NAHE KURFÜRSTENDAMM) · TELEFON Ø (03 11) 8 83 46 46~~

157

16.5.197o

An das
Landgericht Berlin
Abt.5oo

1 Berlin 21
Turmstr.91

JUSTIZBEHÖRDEN 20.-5.70 ✱ 10-12 4. BERLIN-MOABIT

7 Anlagen ... hriften ... Kost M.

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a.,
hier:

gegen den PolizeiOI a.D. Richard R o g g o n ,
- 5oo-26/68 - Kostenband II -

wegen

Erstattung von Reisekosten u.a. (§§ 97 Abs.2,126,28 BRAGebO),

beantrage ich,

1. die Erforderlichkeit der Besuchsreise zu dem Angeschuldigten nach Paderborn am 31.8./1.9.1968 festzustellen,
2. die mir entstandenen Reisekosten von DM 339.93 (einschl. 5,5% MWSt) festzusetzen.

Begründung

1. Da der Angeschuldigte wegen seiner Gebrechlichkeit, die auch zur zeitlichen Beschränkung seiner Verhandlungsfähigkeit in der nachfolgenden Hauptverhandlung führte, eine Reise nach Berlin (W.) zur Besprechung der Anklageschrift, des Entlastungsmaterials und der anzuwendenden Verteidigung nicht antreten konnte, war es erforderlich, daß ich ihn an seinem Wohnort in Paderborn, Geroldstr.18 aufsuchte und hierzu eine Geschäftsreise unternahm.
   Die Erforderlichkeit dieser Reise ist nachträglich festzustellen, was zulässig ist (vgl. OLG Hamburg, AnwBl.64, 54). Vgl.auch Beschluß des KG v.6.4.197o zu 3 ARs 23/69,S.3.
2. Ich bitte, die Reisekosten der Höhe nach wie folgt festzusetzen:

a) Fahrtkosten mit eigenem Pkw B-A-357o, Bln.-Paderborn-Bln., 85o km ào.4o DM, 31.8./1.9.68	34o.-- DM
DDR-Straßenbenutzungsgebühren	1o.-- DM
b) Tage- u. Abwesenheitsgeld für 2 volle Tage, einschl. 6 Stunden Besprechung mit Mdt. in Paderborn	1oo.-- DM
c) Übernachtungskosten Paderborn, anteilig, Zimmer DM 13.--, 1o% Bedienung 1.3o, 11% MWSt 1.57	15.87 DM (Beleg!)
zusammen	465.87 DM
5,5% MWSt	25.63 DM

Fortsetzung der Reisekostenrechnung des RA. Dr.jur. von NOORDEN: 152

zusammen	491.5o DM
./. Vorsteuer Hotel Krawinkel	1.57 DM
	489.93 DM
./. Reisekostenzuschuß durch Mdt., bez. am 1.9.1968 an mich	15o.-- DM
verbleiben festzusetzen:	339.93 DM

Ich versichere, die Reise mit meinem eigenen Pkw B-A-357o unternommen und DM 1o.-- Straßenbenutzungsgebühren verauslagt zu haben.

Zu meiner Entlastung hatte ich meine Gemahlin mitgenommen. Da ihre Übernachtungskosten nicht erstattungsfähig sind, habe ich nur die anteilige Erstattung auf die Rechnung des Hotel Krawinkel in Paderborn v. 1.9.1968 beantragt.

Ich bitte,

über die hier gestellten Anträge unabhängig von meinem Festsetzungs- und Erstattungsantrag wegen Pflichtverteidigerbühren nach dem Beschluß des Kammergerichts v. 6.4.197o zu 3 ARs 23/69 zu entscheiden,

damit die Auszahlung der restlichen Pflichtverteidigergebühren gem. meinem Antrag v. 16.5.197o nicht verzögert wird.

Noorden

Dr.jur. von Noorden
Rechtsanwalt

Anlage
R. Hotel Krawinkel, Paderborn,
v. 1.9.1968

Vfg.

Der Kammer

wegen des vorseitigen Antrages vorgelegt.
Im Hinblick auf § 126 Abs. 2 Satz 1 BRAGebO halte ich den Antrag für unzulässig, da nach dem eindeutigen Gesetzestext die Entscheidung vor Antritt der Reise zu treffen ist.

Berlin, den 21.5.70
Die Geschäftsstelle des Kammergerichts

Justizoberinspektor

Herrn JOZ Zöttel
mit folgenden Bemerkungen:
Nach OLG Hamburg in Anw. Blatt 1964
Seite 54 ist die vorherige Feststellung
der Notwendigkeit der Reise keine Zu-
lässigkeitsvoraussetzung.

Berlin 21, den 28. MAI 1970
Tarifstelle
Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

S 123/62

DAS HAUS DER REISENDEN KAUFLEUTE

HOTEL KRAWINKEL

Inh. Robert und Hildegard Hingler · ADAC- und VRKD-Vertragshotel

479 **PADERBORN** · Karlsplatz · Telefon (05251) 23663

RECHNUNG

Den 1.8. 196 8

Herrn / Frau / Firma Wolf Dieter von Nordeck Zimmer-Nr. 10

Vom – bis		DM	Pf
Einzelzimmer	Tage à		
1 Doppelzimmer	Tage à	26.	–
2 Frühstück	Tage à	6.	–
		32.	–
Bedienungsaufschlag	%	3.	20
Einzelboxe / Sammel-Garage		3.	–
Abendrechnung — Bad		38.	20
Fernsprechgebühren		2.	–
Nachtglocke — Reisebüro			
	Netto-Betrag		
	% MWST	3.	50
Betrag dankend erhalten	Sa. DM	40.	70

Haus- und Garagenschlüssel bitte nicht vergessen abzugeben, gegebenenfalls sofort per Nachnahme zusenden.

den .....

DAS HAUS DER REISENDEN KAUFLEUTE HOTEL KRAWINKEL 479 PADERBORN Karlsplatz Telefon 23663

Kreissparkasse Paderborn 240 2 · Stadtsparkasse Paderborn 814 4

500 – 26/68

153

Vfg.

i.) Vermerk:

Folgende Kassenanweisungen wurden gefertigt u. zur Kasse gegeben:

RH Kübsch über 7.253,12 DM (Bl. 149)
RH v. Noorden über 7.094,88 DM (Bl. 150)
RH Dr. Pabsdorf über 7.196,62 DM (vgl. Bl. 106)
RH Dommrich über 450,– DM (vgl. Bl. 130)
RH Dülde über 6.504,87 DM (vgl. Bl. 118)
RH Geldebrandt über 6.054,87 DM (vgl. Bl. 112)
RH Dr. Bahn über 7.104,87 DM (vgl. Bl. 109)
RH Hoernich über 6.954,87 DM (vgl. Bl. 127)
RH Meinrich über 4.042,31 DM (vgl. Bl. 140)
RH Dr. Stüdiar über 6.229,62 DM (vgl. Bl. 124)

2) An RA Scheid – Rf. 70 – Dürkheim f. d. A. –

Sehr geehrter Herr Scheid!

In der Schwurgerichtssache Wölrn kann die durch Beschluß v. 6. Apr. 70 vom Kammergericht eingebilligte Pauschvergütung erst ausgezahlt werden, wenn ein Antrag über sämtliche Gebühren u. Auslagen vorliegt.

Ich darf Sie bitten, dieses auf dem üblichen Pflichtverteidigergebührenformular (zweifach) einzureichen.

Hochachtungsvoll

3.) An RA Dr. ~~Weyhr~~ Weyhr – Rf. 75 – Dürkheim f. d. A. –

Sehr geehrter Herr Dr. Weyhr!

In der Schwurgerichtssache Wölrn u. a., Herr Mandant Dr. Berndorff, wird um Mitteilung gebeten, ob bereits die gesetzlichen Gebühren gezahlt worden sind. Aus den hier verbliebenen 2 Kostenbänden ist dies nicht ersichtlich.

Hochachtungsvoll

2/31
gef. inkl.
Kam.

26. MAI 1970

22. 5. 70

Zöllner

Abschrift

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 22.Mai 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

Geschäftsnummer:
500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1536

Herrn Rechtsanwalt
Dr. G. Weyher

1 Berlin 31
Ballenstedter Str. 5

Sehr geehrter Herr Dr. Weyher!

In der Schwurgerichtssache Wöhrn u.a., Ihr Mandant Dr.Berndorff, wird um Mitteilung gebeten, ob bereits die gesetzlichen Gebühren gezahlt worden sind. Aus den hier verbliebenen 2 Kostenbänden ist dies nicht ersichtlich.

Hochachtungsvoll!

Zöffel
Justizoberinspektor

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

Abschrift

1 Berlin 21, den 22.Mai 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

1534

Geschäftsnummer:
500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid

1 Berlin 33
Herbertstr. 17

Sehr geehrter Herr Scheid!

In der Schwurgerichtssache Wöhrn kann die durch Beschluß vom 6.April 1970 vom Kammergericht zugebilligte Pauschvergütung erst ausgezahlt werden, wenn ein Antrag über sämtliche Gebühren und Auslagen vorliegt.

Ich darf Sie bitten, diesen auf dem üblichen Pflichtverteidigergebührenformular (zweifach) einzureichen.

Hochachtungsvoll!
Zöffel
Justizoberinspektor

Geschäftsstelle
des Kammergericht

1 Berlin, den 15. Mai 1970
Fernruf 967/235

154

Geschäfts-Nr.: 3ARs 12/70
Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die
Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin
1 Berlin 21

JUSTIZBEHÖRDEN
19-5.70 * 12-14
4
BERLIN-MOABIT

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 508/500 - 26/68

Anlagen: _____ Bd. _____ Heft(e)

Es wird gebeten um
- [x] Übersendung der Akten - Kostenband -
- [ ] Rücksendung der Akten
- [ ] Sachstandsmitteilung
- [ ] Kenntnisnahme von Bl. _____ d. A.
- [ ] weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d. A.
- [ ] Weitergabe an

Die angeforderten Akten
- [ ] liegen an.
- [ ] sind nicht entbehrlich.
- [ ] sind versandt.

Die dortigen Akten
- [ ] sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- [ ] werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen: Betr.: Antrag des RA Meurin gem. § 99 BRAGO in der Strafs. v. Wöhrn u.a., hier nur gegen Kosmehl, Frumrey u. Schulz.

Auf Anordnung

[signature], 705

AVR 10
Kurzersuchen und -antwort im Behördenverkehr

StAT 50 000 9. 69

Rechtsanwalt Winfried Hoffmann
Sprechzeit 15 bis 18 Uhr außer Mittwoch und Sonnabend

1 Berlin 27 Tegel
Schloßstraße 1
Telefon 4 33 83 18

155

Rechtsanwalt W. Hoffmann 1 Berlin 27 Schloßstraße 1

An das
Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Postscheckkonto Berlin West 70 12
Bankkonto
Berliner Volksbank (West) eGmbH
Filiale Tegel, Konto-Nr. 150/3 000

Fahrverbindungen U-Bhf. Tegel
direkt Ausgang Schloßstraße
Bus 13, 14, 15 und 20

den 14. Mai 1970. H/m

25. MAI 1970

In der Strafsache
gegen
Fritz Wöhrn u.a.
hier gegen Otto Krabbe
- 500 - 26 / 68 -

teile ich auf die Verfügung vom 8. Januar 1970 zu meinem Festsetzungsantrag vom 21. August 1969 mit, daß ich die Ermittlungsakten nach meiner Beiordnung, die am 16. August 1968 erfolgte, im Laufe der folgenden Monate eingesehen habe. Die einzelnen Zeitpunkte, an denen ich Akteneinsichten gemacht habe, sind für mich jetzt nicht mehr feststellbar, da mir datenmäßige Aufzeichnungen darüber nicht vorliegen. In jedem Fall handelt es sich aber um den Zeitraum von Ende August 1968 bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens. Die Akteneinsicht war dadurch erschwert, daß häufig einzelne Teile der Ermittlungsakten nicht greifbar waren

Mit meinem Mandanten habe ich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens - es mag Ende Februar Anfang März 1969 gewesen sein - im Büro des Mitverteidigers Dr. Studier eine Besprechung ge-

3 AR s. 24/70

156

führt. Bei dieser Besprechung war Herr Rechtsanwalt Dr. Studier zugegen.

Ferner beantrage ich die Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 BRAGO.

Als angemessene Pauschgebühr für das Vorverfahren bitte ich mir DM 5.000,-- zu bewilligen.

Die jeweiligen Tagesgebühren bitte ich - unter Anrechnung der festzusetzenden Pflichtverteidigergebühren von DM 150,-- - auf DM 300,-- festzusetzen.

Unter Bezugnahme auf die mir bekannte Anfrage des Herrn Vorsitzenden des 3. Strafsenats des Kammergerichts beantworte ich die fünf Fragen dieser Liste wie folgt :

1. Meine Beiordnung erfolgte durch Beschluß der Ferienstrafkammer 5 vom 16. August 1968.
2. Vor meiner Beiordnung war ich nicht als Wahlverteidiger tätig. Ich habe von meinem Mandanten keine Vergütung erhalten.
3. Meine Tätigkeit im Vorverfahren bestand in der Durcharbeitung der Anklageschrift und in der Einsicht in die Ermittlungsakten. Besprechungen mit meinem Mandanten habe ich vor Eröffnung des Hauptverfahrens nicht geführt, da dieser zuvor nicht von Hamburg, seinem damaligen Wohnsitz, nach Berlin gekommen war.
   Der genaue Zeitaufwand für die seit Ende August 1968 erfolgte Durcharbeitung der Anklageschrift sowie die Akteneinsichten ist von mir nicht festgehalten worden. Der Zeitaufwand hierfür hat aber mindestens bei 200 Stunden gelegen. Hinzu kommt, daß ich es für erforderlich hielt, mich mit allgemeiner Literatur zu zeitgeschichtlichen Fragen, wie " Anatomie des SS-Staates " (dtv-Bd.462,463) zu beschäftigen, da die Materie einen allgemeinen Überblick verlangte, um die Hauptverhandlung sachgerecht vorzubereiten. Durch solche Art der Vorbereitung vergrößerte sich der Zeitaufwand.
4. Ich habe an allen Sitzungstagen vom 5. Mai bis 29. Mai 1969 während der vollen Verhandlungsdauer teilgenommen. In der Sitzung am 2. Juni 1969 war ich lediglich zur Verkündung des Urteils anwesend, nachdem bereits am 29.5.1969 das Verfahren gegen meinen Mandanten wegen dessen Erkrankung abgetrennt und vorläufig eingestellt worden war.
5. Mit meinem Mitverteidiger habe ich keine Arbeitsteilung durchgeführt.

Rechtsanwalt

500 - 26/68

157

Vermerk

Rechtsanwaltsbüro Dr. Weyher teilt telef. mit, daß in der Strafsache ./. Dr. Berndorf gesetzl. Gebühren nicht gezahlt worden sind.

27. MAI 1970

Ludwig 185.

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer:

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

DR. GERHARD WEYHER
RECHTSANWALT UND NOTAR

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 99878
BERLINER BANK AG, DEPKA 18, KTO. 11536
1 BERLIN 62, KAISER-WILHELM-PLATZ 3

1 BERLIN 31 (WILMERSDORF), DEN 25.5.70.
BALLENSTEDTER STRASSE 5
TELEFON: 8 87 35 37 + 8 87 35 38

158

Dr. W/W

26. MAI 1970

In der Strafsache
g e g e n
W ö h r n u.a.
Dr. Emil Berndorff
- 500 26/68 -

überreiche ich in der Anlage meine Kostenrechnung vom 23. Mai 1970 nebst Ablichtung des Beschlusses des Kammergerichts vom 6. April 1970 mit der Bitte um Überweisung meiner festgesetzten Gebühren in Höhe von:

5.000,-- DM
nebst 275,-- " = 5,275,-- DM
5,5% Mehrwertsteuer

auf eines meiner obigen Konten.

Anlagen anbei.

Rechtsanwalt

An das
Landgericht Berlin
- 8. Strafkammer -
1 B e r l i n 21
==========
Turmstrasse 91

Dr. Gerhard Weyhe
Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 31 (Wilmersdorf)
Ballenstedter Straße 5
Telefon: 887 35 37/38
Postscheckkonto Berlin West 998 78

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

1 Berlin 31, den 25. Mai 1968.

Dr. W/W

An das
Landgericht Berlin
(Gericht)
- [illegible]. Strafkammer -
in 1 B e r l i n 21

Turmstrasse 91

Geschäftsnummer:

- 500 - 26/68 -

1 Ks 1/68 (RSHA)

In der Strafsache – Privatklagesache –

gegen W ö h r n u.a.
Dr. Emil B e r n d o r f f [1] in
[2] in

wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner – Bestellung zum Verteidiger – Beiordnung – entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – nicht – in Höhe von entfällt DM – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) – nicht – in Höhe von entfällt DM – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten – Privatklägers – Nebenklägers – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –):

gez. Dr. Weyhe

Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am:
1. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO) lt Beschluß des Kammergerichts vom 2. April 1970 anbei	5.000,- DM	14.8. 1967.
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	..... DM	
3. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1 – 2 –3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1 – 2 –3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	..... DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	..... DM	
7.	..... DM	
8.	..... DM	
9. Umsatzsteuer 5,5% Mehrwertsteuer	275.- DM	
Summe	5.275,- DM	
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	------- DM	
Betrag	5.275,- DM	

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten

Land gericht Berlin

(Ort, Tag) 29. 5. 70
Berlin, den

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Dr. Wagner aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

5.275 DM Pf

(i. B. Fünftausendzweihundertfünfundsiebzig DM/Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem / ~~der~~ Beschuldigten – ~~Privatkläger~~ – ~~Nebenkläger~~ –
am 14. Aug. 67 zum Verteidiger bestellt – ~~beigeordnet~~ – worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 68 eröffnet worden. ~~Die – Eine – Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem~~ ~~am~~ ~~– nicht – stattgefunden.~~

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war – auch – nur – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die – Eine – Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht
am – nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom
~~festgestellt worden.~~

~~Die Vergütung ist fällig, weil~~

~~Begründung von Absetzungen:~~

Vermerk:
Urschrift der Auszahlungsanordnung
an Kasse gegeben ... der Abgang
Weitere Vfg. Bl.
29. 5. 70

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus ~~Eplan~~ Abschnitt ~~Kap.~~ 0680 – ~~Titel~~ 52 Gri des Haushalts für das Rechnungsjahr 1970 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf 5.275,– DM)

Frühere Auszahlungsanordnung : –

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

An
die
(Kasse)
in Justizkasse
Berlin (West)

(Ort, Tag) 29. 5. 70
Berlin, den
(Unterschrift)
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
Justiz-ober-inspektor

500 - 26/68

160

1.) Kostenband III zur Berechnungsstelle für Zeugen- u. Sachverständigenentschädigung beim AG Tiergarten gebe.

2.) An RH Heidebrandt - Berlin - Dürelschütz p.d.A. -

Sehr geehrter Herr Heidebrandt!

In der Strafsache gegen Wölrn u.a., hier nur gegen Walter Rendel, wird auf Ihr Schreiben v. 30. Mai 70 mitgeteilt, daß von der Pauschvergütung v. 7.400,- DM folgende Beträge abgesetzt worden sind:

a) 8 Verhandlungsgeräte à 150,- DM = 1.200,- DM

04.6.70

(da durch Beschl. d. KG v. 6. Apr. 70 f. d. 2. Juni 69 Zinn Pauschgebühr festgesetzt wurden, war nur 8 Tage in berücksichtigen)

b) Vorverfahrensgebühr 75,- DM

c) anteilige Mehrwertsteuer 70,13 DM

1.345,13 DM.

Da Auslagen u. Mehrwertsteuer v. KG nicht berücksichtigt worden sind, müssen diese durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landsgerichts Berlin noch festgesetzt werden, wozu es der Einreichung eines entsprechenden Formularantrages bedarf.

Hochachtungsvoll

Zu 2) gef., D.f.
A.hergest.u.ab
5.6.70

3.) Weitere Vfg. Bl. 161 R

Berlin, den -3. 6. 70

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

Durchschrift

Geschäftsstelle 500
des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

3.6.70

1600

Geschäftsnummer:
500 - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Rechtsanwalt Gernot H i l d e b r a n d t,
1 Berlin 46,
Maulbronner Ufer 44

Sehr geehrter Herr Hildebrandt!

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen Walter R e n d e l, wird auf Ihr Schreiben vom 30.Mai 1970 mitgeteilt, daß von der Pauschvergütung von 7.400,--DM folgende Beträge abgesetzt worden sind:

a) 8 Verhandlungsgebühren a' 150,--DM = 1.200,-- DM.
(Da durch Bsschl.d.KG v.6.Apr.70 für den 2.Juni 69 keine Pauschgebühr festgesetzt wurde, waren nur acht Tage zu berücksichtigen).

b) Vorverfahrensgebühr 75,-- DM

c) anteilige Mehrwertsteuer 70,13 DM

1.345,13 DM.

Da Auslagen und Mehrwertsteuer vom Kammergericht nicht berücksichtigt worden sind, müssen diese durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin noch festgesetzt werden, wozu es der Einreichung eines entsprechenden Formularantrages bedarf.

Hochachtungsvoll
Zöffel,
Justizoberinspektor

GERNOT HILDEBRANDT
RECHTSANWALT

BERLINER DISCONTO BANK
ZWEIGSTELLE LANKWITZ
KONTO-NR. 153/6374
POSTSCHECK: BERLIN WEST
KONTO-NR. 1967 77

1 BERLIN 46
MAULBRONNER UFER 44
ECKE ATTILASTRASSE
TELEFON: 701 78 53
SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG

16

30. Mai 1970 H/II

JUSTIZBEHÖRDEN -2.6.70 -8-10 4. BERLIN-MOABIT

In der Strafsache
gegen Wöhrn und andere
hier nur gegen Walter R e n d e l
- 500 - 26/68 -

Vh. Bl. 160
i. R.

bitte ich um Mitteilung, wie sich der heute an mich überwiesene Betrag von 6.054,87 DM errechnet, da die Abrechnung m.E. nicht richtig ist.

Mit Beschluß des Kammergerichts vom 6. April 1970 sind für Gebühren ein Betrag von 7.400,-- DM festgesetzt worden. Daß es sich hierbei nur um die Gebühren handelt, ergibt sich aus den Gründen des Beschlusses, wonach die von mir beantragten Gebühren von 9.050,-- DM auf nur 7.400,- DM festgesetzt worden sind.

Zu dem festgesetzten Gebührenbetrag von	7.400,-- DM
kommen also hinzu:	
Porto u. Telefonauslagen	8,40 "
Fotokopien	39,-- "
5,5 % MWSt	409,61 "
	7.857,01 DM
Hierauf habe ich am 2.7.1969 und 28.5.1970 erhalten,	7.608,25 "
so daß noch zu erstatten sind	248,76 DM

Rechtsanwalt

An das
Landgericht Berlin

1 B e r l i n 21

b.w.

Vfg.

1.) Vfg. Bl. 160 ausführen.

2) Kostenband I gesondert w.v.

3.) Urschriftlich mit Kostenband II

dem Kammergericht

zu 3 ARs 12/70 übersandt.

Auf die dortige Aktenanforderung vom 15. Mai 70 – Bl. 154 – wird Bezug genommen.

Auf das Schreiben des RA Hoffmann vom 14. Mai 70 – Bl. 155/156 – = 3 ARs 24/70 = darf ich hinweisen.

KAMMERGERICHT Briefannahme -9.-6.70 8-12 BERLIN

Berlin, den -3. 6. 70.
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-oberinspektor

Kammergericht
3 ARs 12/70

Heinz Meurin

Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 19
Olympische Straße 4
Fernruf 304 42 27
Postscheckkto.: Berlin-West 612 06

162

1 Berlin 19, den 13. Mai 1970

In der Strafsache
g e g e n
W ö h r n u. a.
(Hier gegen Kosmehl, Krumrey und Schulz)
- 3 ARs 12/70

ist mir durch Beschluß des Senates vom 6. 4. 70 meinem Antrag vom 23. 2. 70 entsprechend eine Pauschvergütung von 6.050,-- DM bewilligt worden.

Mir ist bekannt geworden, daß den anderen Herrn Verteidigern dieses Verfahrens, die jeweils nur einen Angeklagten verteidigt haben, auf ihren Antrag für das Vorverfahren eine Pauschvergütung von 5.000,-- DM zugesprochen worden ist. Da meine eigene Tätigkeit im Zusammenhang mit der Verteidigung von drei Angeklagten mindestens die gleiche und keinesfalls eine geringere gewesen ist, darf ich beantragen

mir über den Beschluß vom 6. 4. 1970 hinaus eine weitere Pauschgebühr für das Vorverfahren von 3.000,-- DM zu bewilligen.

1 Abschrift anbei

Rechtsanwalt

Kammergericht Berlin
- 3. Strafsenat -

1 Berlin 19
Witzlebenstraße 4/5

Abschrift

Heinz Meurin
Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 19
Olympische Straße 4
Fernruf 304 42 27
Postscheckkto.: Berlin-West 612 06

1 Berlin 19, den 13. Mai 1970

In der Strafsache

g e g e n

W ö h r n u. a.

(Hier gegen Kosmehl, Krumrey und Schulz)

- 3 ARs 12/70

ist mir durch Beschluß des Senates vom 6. 4. 70 meinem Antrag vom 23. 2. 70 entsprechend eine Pauschvergütung von 6.050,-- DM bewilligt worden.

Mir ist bekannt geworden, daß den anderen Herrn Verteidigern dieses Verfahrens, die jeweils nur einen Angeklagten verteidigt haben, auf ihren Antrag für das Vorverfahren eine Pauschvergütung von 5.000,-- DM zugesprochen worden ist. Da meine eigene Tätigkeit im Zusammenhang mit der Verteidigung von drei Angeklagten mindestens die gleiche und keinesfalls eine geringere gewesen ist, darf ich beantragen

mir über den Beschluß vom 6. 4. 1970 hinaus eine weitere Pauschgebühr für das Vorverfahren von 3.000,-- DM zu bewilligen.

1 Abschrift anbei

gez. Meurin

Rechtsanwalt

Kammergericht Berlin
- 3. Strafsenat -

1 Berlin 19
Witzlebenstraße 4/5

163

Vorgelegt
nach Fristablauf ~~(Bl.~~ gem. Vfg vom 15/5.
29. Mai 1970

Vermerk
LG, Abt. 508, teilt telefon. mit, daß sich die Akten (508) 1 Ks 1/69 (28/68) bei der Bundesanwaltschaft zu 5 StR. 320/70 befinden (als Zeiakten)

- 5. Juni 1970

1/ Kostenland nochmals erfordern.
2/ Nach 2 Wochen.

~~16/6.~~

Ph, 29.5.70

Zentralkanzlei
29. MAI 1970
Erl.: 2. JUNI 1970

Gef. + ab die 1)
2.6.70
Schr.

3ARs. 12/70

Freiu Vorsitzende

Antrag Bl. 155ff als neue ARs-Nr eintragen?

-9. Juni 1970 Pe.

Wfg.

1) Antrag Bl. 155 ist als neue ARs Nr. einzutragen

2) Nach telefonischer Rücksprache mit RA Meurin hat dieser erklärt, daß er seinen Antrag (Bl. 162) zurücknehmen wolle.

3) Nach Erledigung zu 1) mir wieder vorlegen mit Formular für den Leiter des Rechnungsamtes betreffend RA Hoffmann

12.6. [illegible]

zu 1) Az = 3 ARs. 24/70 Pe.

zu 3) vorgelegt

15. Juni 1970 Pe.

164

KLAUS-PETER STIEWE
DR. KLAUS FINKELNBURG
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 19 (CHARLOTTENBURG)
THEODOR-HEUSS-PLATZ 4
TELEFON 302797 · 302798

8. 6. 1970
my

Kammergericht
3. Strafsenat

1 B e r l i n 19
Witzlebenstr. 4 - 5

KAMMERGERICHT Briefannahme -9.-6.70 12-16 BERLIN

Gemeinsame Briefannahme -9. 6. 70 10-12 Justizbehörden Charlottenburg

Betr.: Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 BRAGO

In der Strafsache
./. Reinhold Oberstadt u. a.
- (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68) -

beantrage ich als Pflichtverteidiger des Angeklagten Oberstadt,

mir eine Pauschvergütung in Höhe von 8.150,-- DM zu bewilligen.

Begründung

Gegen den Angeklagten war vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin das Hauptverfahren wegen Beihilfe zum Mord anhängig. Dieses Verfahren ist nach neuntägiger Hauptverhandlung am 2. 6. 1969 eingestellt worden. Es handelt sich bei dem Verfahren um ein sog. NS-Verfahren, in dem zwölf Personen angeklagt waren.

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGO liegen vor. Es handelte sich um eine außergewöhnlich umfangreiche und schwierige Strafsache. Der Angeklagte soll an zahlreichen Mordtaten des NS-Regimes teilgenommen haben. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Es waren zudem zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Schließlich

3 ARs. 23/70

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 3859 BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE A.G. BERLIN 19 KONTO-NR. 18 8820

war es erforderlich, sich durch Studium der einschlägigen Literatur in die Problematik der Straftaten einzulesen, die Gegenstand des Verfahrens waren.

Die Prozeßbeteiligten sind zunächst davon ausgegangen, daß der Prozeß länger als ein Jahr dauern würde. Aus diesem Grund sind jedem Angeklagten zwei Pflichtverteidiger beigeordnet worden, damit gewährleistet war, daß auch bei Ausfall eines Verteidigers die Durchführung des Verfahrens stattfinden konnte. Eine Arbeitsteilung unter den Verteidigern war insoweit nicht möglich. Jeder mußte die Verteidigung so führen, als wäre er zum alleinigen Pflichtverteidiger bestellt worden.

Von Herrn Rechtsanwalt Peter Kupsch, der mit mir zusammen Herrn Oberstadt verteidigt hat, sind mir die fünf Fragen bekanntgegeben worden, die an die Verteidiger gerichtet worden sind. Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Wann sind Sie dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet worden?

   Ich wurde dem Angeklagten Oberstadt durch Verfügung des Landgerichts Berlin vom 8. 10. 1968, mir zugegangen am 11. 10. 1968, beigeordnet.

2. Waren Sie vor der Beiordnung Wahlverteidiger des Angeklagten und haben Sie von ihm eine Vergütung erhalten?

   Ich war vor der Beiordnung nicht Wahlverteidiger des Herrn Oberstadt und habe von diesem auch keinerlei Vergütung verlangt oder erhalten.

3. Worin bestand die Tätigkeit im Vorverfahren (Zeitaufwand für Durcharbeitung der Anklageschrift und für Akteneinsicht, Anzahl und Dauer der Besprechungen mit dem Angeklagten, Zeitaufwand für sonstige Vorbereitungen auf die Hauptverhandlung?

Nach meiner Beiordnung hatte ich zunächst eine längere Besprechung mit meinem Mitverteidiger, Herrn Peter Kupsch. Sodann suchte ich einen der Herren Vertreter der Staatsanwaltschaft auf. Es fand eine ausführliche Rücksprache mit Herrn Staatsanwalt Nagel statt. In dieser Unterredung erfuhr ich das erste Mal, daß das Verfahren länger als ein Jahr dauern sollte. Im Anschluß an dieses Gespräch arbeitete ich den Personalband des Herrn Oberstadt durch und erhielt diverse Dokumentenbände zur Einsicht. Herr Rechtsanwalt Peter Kupsch ließ den Personalband des Herrn Oberstadt sowie zwei Dokumentenbände fotokopieren. Diese Unterlagen wurden mir zeitweise zur Verfügung gestellt, so daß die Durcharbeitung ohne Zeitdruck in unserer Kanzlei erfolgen konnte. Es lag auch die Anklageschrift vom 10. 7. 1968 vor, die von mir sehr sorgfältig durchgearbeitet worden ist. Die Anklageschrift habe ich wie die übrigen Unterlagen in mehreren Wochen durchgearbeitet. Hieran habe ich zeitweise bis zu vier STunden am Abend gearbeitet. Zum Aktenstudium und zum Durcharbeiten der Anklageschrift habe ich mindestens - grob geschätzt - 250 Stunden verwendet. Herr Oberstadt wohnte zunächst in Castrop-Rauxel und dann in München. In einer geführten Korrespondenz sind wir überein gekommen, daß eine erste gemeinsame Unterredung nach dem 15. 4. 1969 in Berlin stattfinden soll. Vor der Hauptverhandlung fand im Büro des Rechtsanwalts Peter Kupsch eine lange Besprechung zusammen mit Herrn Oberstadt statt. Nach meiner Erinnerung fand dann eine weitere Besprechung zwischen mir und Herrn Rechtsanwalt Kupsch statt. Die Besprechung mit Herrn Oberstadt nahm einen ganzen Vormittag in Anspruch.

Insgesamt kann schwer gesagt werden, welcher Zeitaufwand notwendig war. Sicher ist, daß ich mich während einer langen Zeit fast täglich mit dem Prozeßstoff beschäftigt habe.

4. Haben Sie an allen Sitzungstagen vom 5. 5. bis zum 2. 6. 1969 teilgenommen und wie lange waren Sie jeweils anwesend?

Ich habe an allen Sitzungstagen an der Verhandlung teilgenommen. Im einzelnen war ich während folgender Zeiten anwesend:

5. 5. 1969	9 - 14 Uhr	= 5 Stunden	
8. 5. 1969	11 - 15 "	= 4 "	
12. 5. 1969	11 - 14.20 Uhr	= 3 "	20 Min.
14. 5. 1969	9 - 14.05 "	= 5 "	5 "
19. 5.1969	9 - 14.07 "	= 5 "	7 "
21. 5. 1969	9 - 9.45 " und 12.45 - 14.20 Uhr	= 2 "	20 "
22. 5. 1969	9 - 9.45 Uhr	=	45 "
29. 5. 1969	9 - 9.10 " und 9.30 - 13.40 Uhr	= 5 "	10 "
2. 6. 1969	11 - 11.20 Uhr	=	20 "

Am 5., 14., 19. und 29. 5. 1969 war ich also fünf Stunden und mehr anwesend. Für diese Tage ist ein Satz von 450,-- DM angemessen. Es ergibt sich somit für die genannten Tage ein Honorar in Höhe von 1.800,-- DM. Am 8. 5., 12. 5., 21. 5. und 22. 5. war ich bis zu 5 Stunden anwesend. Für diese Tage ist ein Honorar in Höhe von 300,-- DM pro Tag = 1.200 DM angemessen. Am 2. 6. 1969 dauerte die Sitzung nur 20 Minuten. Insoweit ist ein Betrag von 150,-- DM angemessen.

Für die reinen Verhandlungstage ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von 3.150,-- DM.

5. Haben Sie mit Ihrem Mitverteidiger eine Arbeitsteilung durchgeführt?

Eine Arbeitsteilung war nicht möglich und ist auch nicht durchgeführt worden. Es sind zwei Verteidiger bestellt worden, um sicherzustellen, daß wegen des Ausfalles eines Verteidigers die Durchführung des Prozesses nicht infrage gestellt wird.

Bei der Beantwortung der vierten Frage habe ich bereits ausgeführt, welche Beträge meiner Ansicht nach für die WAhrnehmung der Termine angemessen sind.

Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung ist ein Rechnungsposten in Höhe von 5.000,-- DM angemessen. Dieser Betrag rechtfertigt sich insbesondere durch den außergewöhnlichen Umfang der Anklageschrift und des durchzuarbeitenden Aktenmaterials.

Aus den angesetzten Beträgen für die Sitzungstage und der Vorbereitungsgebühr ergibt sich die Summe, die eingangs erbeten worden ist.

Auf die festzusetzende Pauschgebühr sind die bereits gezahlten Beträge anzurechnen. Es ergibt sich somit folgende Abrechnung:

Pauschgebühr	8.150,-- DM
Auslagen § 26 S. 2 BRAGO	20,-- DM
5,5 % Mehrwertsteuer	449,35 DM
	8.619,35 DM
auf diesen Betrag sind mir am 26. 1. 1970 bereits überwiesen, so daß verbleiben.	1.503,38 DM 7.115,97 DM

Ich bitte Um Überweisung dieses Betrages auf eines unserer Konten.

Rechtsanwalt

169

3 ARs 23/70

Vorprüfstelle
Wilsnacker Str. 6 2.

V.

1. Urschriftlich mit Akten

18. Juni 1970

an den Leiter des Rechnungsamts
beim Kammergericht

mit der Bitte um Stellungnahme zum Antrage der Rechtsanwälte Stiewe u.Dr.Finkelnburg vom 8. 6. 70 XXX (Bl. 164-168 Kostenband 2 XX. ..... d.S.) auf Bewilligung einer Pauschvergütung gemäß § 99 BRAGebO.

Berlin, den 15 Juni 1970
Kammergericht, 3.Strafsenat
Der Vorsitzende
i.V.
Kammergerichtsrätin

2. Nach 2 Wochen

15.6.

Stellungnahme besonders. 29.6.70

5515/58

5650 E-F 1 (12.70) KG

3 ARs 24/70

170

V.

1. Urschriftlich mit Akten

an den Leiter des Rechnungsamts
beim Kammergericht

mit der Bitte um Stellungnahme zum Antrage des Rechtsanwalts Winfried Hoffmann vom 14. Mai 1970 XXXX. (Bl. 155-156 Kosten Bd.2 XX. ..... d.S.) auf Bewilligung einer Pauschvergütung gemäß § 99 BRAGebO.

Berlin, den 15. Juni 1970.
Kammergericht, 3. Strafsenat
Der Vorsitzende
i.V.
Kammergerichtsrätin

2. Nach 2 Wochen

15.6.

Stellungnahme besonders! 29.6.70

5515/58

171

Heinz Meurin
Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 19
Olympische Straße 4
Fernruf 304 42 27
Postscheckkto.: Berlin-West 612 06

1 Berlin 19, den 12. Juni 1970

5 X KM 1 Anl.

KAMMERGERICHT Briefannahme 13.-6.70 8-12 BERLIN

In der Strafsache
g e g e n
W ö h r n u. a.
(hier gegen Kosmehl, Krumrey
und Schulz)
- 3 ARs 12/70

Gemeinsame Briefannahme 13. 6. 70 10-12 Justizbehörden Charlottenburg

nehme ich Bezug auf mein Gespräch mit Frau Kammergerichtsrätin Krupka, für das ich danke, und nehme hiermit meinen Antrag vom 13. 5. 1970 zurück.

Meurin
Rechtsanwalt

Wg.
3. J. Q.
15. 6.
Bö

Kammergericht Berlin
- 3. Strafsenat -

1 B e r l i n 19
Witzlebenstraße 4 - 5

Heinz Meurin
Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 19
Olympische Straße 4
Fernruf 304 42 27
Postscheckkto.: Berlin-West 612 06

Abschrift

1 Berlin 19, den [illegible] Juni 1970

In der Strafsache
g e g e n
W ö h r n u. a.
(hier gegen Kosmehl, Krumrey und Schulz)
- 3 ARs 12/70 -

nehme ich Bezug auf mein Gespräch mit Frau Kammergerichtsrätin Krupka, für das ich danke, und nehme hiermit meinen Antrag vom 13. 5. 1970 zurück.

gez. Meurin
Rechtsanwalt

Kammergericht Berlin
- 3. Strafsenat -

1 B e r l i n 19
Witzlebenstraße 4 - 5

172

Rechnungsamt des Kammergerichts
- 5650 E-F 1 (12/70) KG -

Berlin-Charlottenburg, den 29.6.1970
Witzlebenstraße 4-5
Fernruf: int. (967) 326 (340)

Eingegangen am 1. Juli 1970
1 Bd. Akten / Bd. BA
Kammergericht
Geschäftsstelle des 3. Strafsenats
Justiz-ober-Sekretär

An den
Herrn Vorsitzenden des 3. Strafsenats

im H a u s e

Betr.: Bewilligung einer Pauschvergütung gemäß § 99 BRAGebO;
hier: Antrag der Rechtsanwälte Stiewe und Hoffmann vom 8.6. und 14.5.1970 in der Strafsache ./. Wöhrn u.a. - (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68) -

Bezug: Schreiben vom 15.6.1970 - 3 ARs 23,24/70-

Anlg.: 1 Durchschrift
1 Bd. Akten (Kostenband 2)

In der vorbezeichneten Strafsache ./. Fritz Wöhrn u.a. handelt es sich um ein außergewöhnlich umfangreiches und schwieriges Strafverfahren gegen frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes, die wegen Mordtaten zur Zeit des NS-Regimes angeklagt waren. In den Beschlüssen des Senats vom 6.4.1970 - 3 ARs 1/69 u.a. - ist für 13 Pflichtverteidiger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 99 BRAGebO bejaht worden. Auch für die nunmehr noch vorliegenden Anträge der Rechtsanwälte Stiewe und Hoffmann dürfte die Zubilligung einer Pauschvergütung in Betracht kommen.

I.

Rechtsanwalt Klaus-Peter Stiewe ist dem Angeschuldigten Reinhold Oberstadt am 8. Oktober 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Das Verfahren ./. Oberstadt wurde am 2. 6. 1969 durch Urteil eingestellt.

Die dem Pflichtverteidiger zustehenden gesetzlichen Gebühren in Höhe von 1.425 DM sind aus der Landeskasse gezahlt worden.

Mit seinem Antrag vom 8.6.1970 begehrt Rechtsanwalt Stiewe eine Pauschvergütung in Höhe von 8.150 DM.

Bei dem Mitverteidiger, Rechtsanwalt Kupsch, hat der Senat in seinem Beschluß vom 6.4.1970 - 3 ARs 20/69 - für das Vorverfahren und für die

173

Vorbereitung der Hauptverhandlung als Rechnungsposten einen Betrag von 5.000,- DM für angemessen gehalten. Da der Arbeitsumfang trotz der später erfolgten Beiordnung des Rechtsanwalts Stiewe für diesen nicht geringer gewesen sein dürfte, wird auch hier von dem gleichen Betrag auszugehen sein.

Nach den Angaben des Antragstellers hat er an allen 9 Sitzungstagen vor dem Schwurgericht teilgenommen. Für den 22. 5. 1969, an dem der Pflichtverteidiger nur 45 Minuten an der Sitzung teilgenommen hatte, ist die gesetzliche Gebühr angemessen. Für den Termin am 29. 5. 1969 betrug die Anwesenheit nur 4 Stunden, 20 Minuten und nicht die angesetzten 5 Stunden, 10 Minuten.

Es wird daher von folgenden Beträgen auszugehen sein:

Termin am 5., 14., 19., 5. 1969	= 3 x 450,- DM =	1.350,- DM
Termin am 8., 12., 21.?, 29.?5.1969	= 4 x 300,- DM =	1.200,- DM
Termin am 22.5., 2.6.1969	= 2 x 150,- DM =	300,- DM
	nur 150,- (vgl. S. 167)	2.850,- DM.
		- 150,-
		2.700,-

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

7.850,- DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

Zentralkanzlei
- 6. JULI 1970
- 7. JULI 1970

Hfg.

1) Anliegende Abschrift von Bl. 172, 173 an RA Stiewe zur Kenntnisnahme und ev. Stellungnahme innerhalb einer Woche.

2) Nach 10 Tagen

18.7.

3. 7. Kr.

Gef. + ab zu 1)
7.7.70
Schr.

174

II.

Rechtsanwalt Winfried Hoffmann ist dem Angeschuldigten Otto Krabbe am 16.8.1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Das Verfahren gegen Krabbe ist im Termin am 29.5.1969 abgetrennt und gem. § 205 StPO durch Beschluß vorläufig eingestellt worden.

Die dem Pflichtverteidiger nach § 97 BRAGebO aus der Landeskasse zustehenden gesetzlichen Gebühren betragen 1.275,- DM.

Mit seinem Antrag vom 14.5.1970 begehrt Rechtsanwalt Hoffmann eine Pauschvergütung in Höhe von 7.400,- DM.

Bei dem Mitverteidiger, Rechtsanwalt Dr. Studier, hat der Senat in seinem Beschluß vom 6.4.1970 - 3 ARs 29/69 - für das Vorverfahren und für die Vorbereitung der Hauptverhandlung als Rechnungsposten einen Betrag von 5.000,- DM für angemessen gehalten. Da der Arbeitsumfang trotz der später erfolgten Beiordnung des Rechtsanwalts Hoffmann für diesen nicht geringer gewesen sein dürfte, wird auch hier von dem gleichen Betrag auszugehen sein.

Nach den Angaben des Antragstellers hat er an allen Sitzungstagen während der vollen Verhandlungsdauer teilgenommen. Es wird antragsgemäß ein Betrag von (8 x 300,- DM) 2.400,- DM anzusetzen sein.

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

7.400,- DM

zu bewilligen.

Im Auftrage

M ü l l e r

Beglaubigt:
Justizangestellte

Sa.

175

KLAUS-PETER STIEWE
DR. KLAUS FINKELNBURG
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 19 (CHARLOTTENBURG)
THEODOR-HEUSS-PLATZ 4
TELEFON 302 77 97 · 302 77 98

KAMMERGERICHT Briefannahme -9.-7.70 12-16 BERLIN

Kammergericht
3. Strafsenat

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4 - 5

8. 7. 1970
my

Gemeinsame Briefannahme -9. 7. 70*09-10 Justizbehörden Charlottenburg

In der Strafsache
./. Reinhold Oberstadt u. a.
- 3 ARs 23.70 -

haben wir von dem Inhalt des Schreibens des Rechnungsamtes des Kammergerichts vom 29. 6. 1970 Kenntnis genommen. Ich bin mit der vorgeschlagenen Pauschvergütung in Höhe von 7850,-- DM einverstanden. Hinzuzusetzen ist allerdings die Auslagenpauschale von 20,-- DM sowie die entstehende Mehrwertsteuer.

Rechtsanwalt

Begl. Abschrift

176

3 ARs 23/70

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

Reinhold O b e r s t a d t,
wohnhaft in Krefeld, Neuer Weg 111,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 13. Juli 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Klaus-Peter S t i e w e, Berlin 19, Theodor-Heuß-Platz 4, wird auf seinen Antrag vom 8. Juni 1970 eine Pauschvergütung von 7.700.- DM bewilligt.

Angewiesen Bl. 185

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten war vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin das Hauptverfahren wegen Beihilfe zum Mord anhängig. Dieses ist am 2. Juni 1969 nach neuntägiger Hauptverhandlung eingestellt worden. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 8. Oktober 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Kupsch als Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antrag auf Bewilligung

4177/70

einer Pauschvergütung von 8.150.- DM ist nur in Höhe von 7.7oo.- DM begründet.

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich ursprünglich gegen zwölf Angeschuldigte gerichtet hatte, waren zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte teilgenommen haben soll. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Der Antragsteller hatte außer den auf 28 Bände angewachsenen Sachakten zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Er schätzt seinen Arbeitsaufwand allein hierfür auf 250 Stunden. Außerdem hatte er sich mit dem Angeklagten und dem Mitverteidiger zu besprechen, um die Verteidigung vorzubereiten. Die Sitzung am 2. Juni 1969 dauerte weniger als 20 Minuten. Auch in den Sitzungen am 21. und 22. Mai 1969 war der Antragsteller jeweils nur kurze Zeit anwesend. Dagegen währte die Anwesenheit des Antragstellers in den Sitzungen des Schwurgerichts am 8., 12. und 29. Mai 1969 mehr als drei und bis zu fünf und in denen vom 5., 14. und 19. Mai 1969 mehr als fünf, wenn auch nicht mehr als sieben Stunden.

Für die Sitzungen vom 21. und 22. Mai sowie vom 2. Juni 1969 kommt eine Erhöhung des gesetzlichen Gebührensatzes von 150.- DM (§§ 97 Abs.1 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BRAGebO) nicht in Betracht. Im übrigen hält der Senat bei der Bemessung der Pauschvergütung in Übereinstimmung mit der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362; OLG Oldenburg NJW 1968, 1392; NJW 1967, 1580 L; OLG Köln NJW 1966, 1281) jeweils 3oo.- DM für die Sitzungstage mit bis zu fünf-

ständiger und jeweils 450.- DM für die mit mehr als fünfstündiger Anwesenheit des Pflichtverteidigers für angemessen. Demnach ergibt sich für die Wahrnehmung der Sitzungen ein Rechnungsposten von 2.700.- DM. Da auch die dem Antragsteller für das Vorverfahren erwachsene gesetzliche Gebühr von 75.- DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGebO) völlig unzureichend ist, die in diesem Verfahrensabschnitt von dem Pflichtverteidiger aufzuwendende umfangreiche Tätigkeit angemessen zu entgelten, war insoweit ein weiterer Rechnungsposten von 5.000.- DM anzusetzen (vgl. OLG Hamm aaO). Es beeinflußt die Bemessung der Pauschvergütung nicht, daß neben dem Antragsteller ein weiterer Pflichtverteidiger für den Angeklagten tätig war. Eine Arbeitsteilung (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) lag nicht vor. Zunächst war mit einer mehr als einjährigen Dauer des Verfahrens zu rechnen gewesen. Ersichtlich sind dem Angeklagten, wie auch anderen Mitangeklagten, nur deswegen mehrere Verteidiger beigeordnet worden, weil gewährleistet werden sollte, daß auch bei Ausfall eines Verteidigers die Durchführung des besonders umfangreichen Verfahrens nicht gefährdet werden würde.

Dem Pflichtverteidiger war daher eine Pauschvergütung von 7.700.- DM zu bewilligen, während der weitergehende Antrag zurückzuweisen war.

Krupka Poelchau, AGRat Blume

co

KAMMERGERICHT BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auf Ormig gef. 27.7.70 Conrad
2 Beschl.-Ausf.
1 Beschl.Ausf.o.G.
1 begl.Abschr.
3 einf.Abschr.
ab zu 1) und 2) am: 5. AUG. 1970

178

3 ARs 23/70

Eingang: 23. JULI 1970
Erl.: 29. JULI 1970

Vfg.

1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Stiewe übersenden.

2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG
zu 5650/E - F 1 KG (12/70) übersenden.

3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung.

6) 1 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten ~~und Bd.Beiakten~~
an
~~die Staatsanwalt b.d.Kammergericht~~
die 8 .Strafkammer des Landgerichts
~~das Amtsgericht Tiergarten, Abt. -~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 22. JULI 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3. Strafsenat

Conrad
Justizoberinspektor

Begl. Abschrift

179

3 ARs 24/70

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

Otto K r a b b e,
wohnhaft in Hamburg 80, Binnenfeldredder 42,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 13. Juli 1970 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Winfried H o f f m a n n, Berlin 27, Schloßstraße 1, wird auf seinen Antrag vom 14. Mai 1970 eine Pauschvergütung von 7.400.- DM bewilligt.

Bl. 183

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten war vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin das Hauptverfahren wegen Beihilfe zum Mord anhängig. Dieses ist am 29. Mai 1969 nach § 205 StPO vorläufig eingestellt worden. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 16. August 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Dr. Studier als Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung von 7.400.- DM ist begründet.

-2-

4178/70

Die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 BRAGebO liegen vor. Der Antragsteller war in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens, das sich ursprünglich gegen 12 Angeschuldigte gerichtet hatte, waren zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte teilgenommen haben soll. Die Anklageschrift umfaßte 720 Seiten. Der Antragsteller hatte außer den auf 28 Bände angewachsenen Sachakten zahlreiche Dokumentenbände durchzuarbeiten. Er schätzt seinen Arbeitsaufwand allein hierfür auf 2oo Stunden. Außerdem hatte er sich mit dem Angeklagten und dem Mitverteidiger zu besprechen, um die Verteidigung vorzubereiten. Die Anwesenheit des Antragstellers in den Sitzungen des Schwurgerichts am 5., 8., 19. und 22.Mai 1969 währte mehr als drei und bis zu fünf und in denen vom 12., 14., 21. und 29. Mai 1969 mehr als fünf, wenn auch nicht mehr als sieben Stunden.

Der Senat hält bei der Bemessung der Pauschvergütung in Übereinstimmung mit der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. OLG Hamm NJW 1969, 1362; OLG Oldenburg NJW 1968, 1392; NJW 1967, 1580 L; OLG Köln NJW 1966, 1281) jeweils 3oo.- DM für die Sitzungstage mit bis zu fünfstündiger und jeweils 450.- DM für die mit mehr als fünfstündiger Anwesenheit des Pflichtverteidigers für angemessen. Demnach ist dem Antragsteller der von ihm angesetzte Rechnungsposten von 2.4oo.- DM für die Wahrnehmung der Sitzungen zuzubilligen. Da auch die dem Antragsteller für das Vorverfahren erwachsene gesetzliche Gebühr von 75.- DM (§§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGebO) völlig unzureichend ist, die in diesem Verfahrensabschnitt von dem Pflichtverteidiger aufzuwendende umfangreiche Tätigkeit angemessen zu entgelten, war insoweit ein weiterer Rechnungsposten von 5.ooo.- DM anzusetzen (vgl. OLG Hamm aaO).

Es beeinflußt die Bemessung der Pauschvergütung nicht, daß neben dem Antragsteller ein weiterer Pflichtverteidiger für den Angeklagten tätig war. Eine Arbeitsteilung (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) lag nicht vor. Zunächst war mit einer mehr als einjährigen Dauer des Verfahrens zu rechnen gewesen. Ersichtlich sind dem Angeklagten, wie auch anderen Mitangeklagten, nur deswegen mehrere Verteidiger beigeordnet worden, weil gewährleistet werden sollte, daß auch bei Ausfall eines Verteidigers die Durchführung des besonders umfangreichen Verfahrens nicht gefährdet werden würde.

Dem Pflichtverteidiger war daher die beantragte Pauschvergütung von 7.400.- DM zu bewilligen.

Krupka Poelchau, AGRat Blume

KAMMERGERICHT 65 BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auf Ormig gef.27.7.70 konrad
2 Beschl.-Ausf.
1 " " o.Gründe
1 begl.)
3 einf.)Abschr.
ab zul) und 2) am: 5. AUG. 1970

181

3 ARs 24/70

Zentralkanzlei
23. JULI 1970
E-L 29. JULI 1970

Vfg.

1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Hoffmann übersenden.

2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG
zu 5650/E - F 1 KG (12/70) übersenden.

3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung.

6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 1 Bd.Akten und ~~Bd.Beiakten~~

an

~~-die Staatsanwalt b.d.Kammergericht-~~
-die 8 .Strafkammer des Landgerichts-
~~-das Amtsgericht Tiergarten, Abt. -~~

6. AUG. 70

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Berlin 19, den 22. JULI 1970 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3 .Strafsenat

Milarch
Justizoberinspektor

Winfried Hoffmann
Rechtsanwalt
1 BERLIN 27 (TEGEL)
Schloßstraße 1, Tel. 433 8318
Postscheckkto. Bln. West 7012
(Stempel des Rechtsanwalts,
Angabe der Postscheck- und Bankkonten)

183

An das Landgericht Berlin
(Gericht)
in B e r l i n 21

Berlin 27, den 12. August 1970

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ —

gegen [1] Fritz Wöhrn u.a.
hier gegen Otto K r a b b e [2] in Hamburg 80, Binnenfeldredder 42
wegen Mordes

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.
Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in
Durchsicht der Ermittlungsakten, Erörterungen
Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind. pauschal
Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — nicht — ~~in Höhe von ========== DM~~ — erhalten.
Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — ~~nicht~~ — in Höhe von 1.347,24 DM erhalten.
Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — Privatklägers — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.
Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach): Bewilligung einer Pauschvergütung d. Beschluß d. Kammergerichts - 3 ARs 24/70 - v. 13.7.1970 in Höhe von DM 7.400,--

gez. Hoffmann
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	2.400,-- DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	5.000,-- DM	
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	..... DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	20,-- DM	
7.	..... DM	
8.	..... DM	
9. Umsatzsteuer (MWSt) 5,5 %	408,10 DM	
Summe	7.828,10 DM	
davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	1.347,24 DM	
Betrag	6.480,86 DM	

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten

Landgericht Berlin Berlin-....., den 13.8.70

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Winfried Hoffmann aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf 6.480 DM 86 Pf
(i. B. - sechstausendvierhundertachtzig — DM, Pf wie vor).

Der Rechtsanwalt ist dem/~~der~~ Beschuldigten — ~~Privatkläger~~ — ~~Nebenkläger~~ — am 16. 8. 1968 zum Verteidiger bestellt — ~~beigeordnet~~ — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Januar 1969 eröffnet worden. ~~Die — Eine — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Schwurgericht in~~ am 19 — nicht — stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war — auch — nur — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in am 19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ~~19 ist durch gerichtlichen Beschluß vom 19 festgestellt worden.~~

Die Vergütung ist fällig, weil die Instanz beendet ist.

~~Begründung von Absetzungen:~~ Durch Beschluß vom 13.7.70 hat das Kammergericht die Pauschvergütung auf 7.400,- DM festgesetzt.

[signature] Joi
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten
Gilt nicht als Kassenanweisung

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus ~~HUA B~~ ~~HSt.~~ 0680 – 52601 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1970 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf 6.480,86 DM).

Frühere Auszahlungsanordnung vom 25.5.70 über 1.347,24 DM

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Berlin-....., den 13.8.70

[signature] Joi
Unterschrift

Betrag erhalten

Vermerk:
Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben.
~~Weitere Vfg. Bl. der Akten.~~
13. 8. 70

[signature]

An die Gerichtskasse Berlin (West)
in Berlin 21

per Fürst
13. 8. 70

Berlin-....., den .....

.....
(Rechtsanwalt)

07.8.70

Vfg.

182

1) Schreiben an RA Hiewe und RA Hoffmann unter Beifügung je 1 Form 1129 (anl.):

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In pp. werden Sie im Hinblick auf den Beschluß des Kammergerichts vom 13.7.70 (Bewilligung einer Pauschvergütung) gebeten, auf anliegendem Formular die Festsetzung der Pauschvergütung einschließlich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer zu beantragen, da die letztgenannten Positionen im Beschluß des Kammergerichts nicht erwähnt sind und insoweit ein Antrag fehlt.

Hochachtungsvoll

Gef+ab zu 1)
10.8.70 Saum

2) 1 Mon.

6.8.70

Herlich Joi

500-26/68

10/9/78.

DR. KLAUS FINKELNBURG
KLAUS-PETER STIEWE
RECHTSANWÄLTE
1 Berlin 19, Theodor-Heuss-Platz 4
Tel.: 3027797/98
Postscheckkonto Berlin-West 3859

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

Antrag bitte zweifach einreichen (nicht abtrennen)!

8 Anlagen / Abschriften / DM Kost M.

Berlin 19, den 19.8. 19~~70~~

An Landgericht Berlin
(Gericht)

in Berlin 21

Geschäftsnummer: 183 500 - 26/68

In der Strafsache – ~~Privatklage~~ –

gegen Vöhm u.a. hier Oberstadt [1] in

wegen Beihilfe zum Mord [2] in

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in

siehe Schriftsatz vom 8.6.70

~~Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger – Beiordnung entstanden sind~~ [3]).

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – nicht – ~~in Höhe von~~ ~~DM~~ – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) – ~~nicht~~ – in Höhe von 1503,38 DM – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten – Privatklägers – Nebenklägers – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –):

Es beträgt durch Bl. 185

Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	..... DM	.....
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	..... DM	.....
3. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1–2 – 3, § 97 BRAGebO)	..... DM	.....
4. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1–2 – 3, § 97 BRAGebO)	..... DM	.....
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	..... DM	.....
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO), pauschaliert (Einzelberechnung gemäß obiger Versicherung [3])	..... DM	.....
7.	..... DM	.....
8.	..... DM	.....
9. Umsatzsteuer (MWSt)	..... DM	.....
Summe	7.700,- DM	
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	1503,38 DM	
Betrag	6.196,62 DM	

Pauschvergütung gemäß Beschluß des KG vom 13.7.70

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten
[3]) bei Pauschalierung gemäß § 26 Satz 2 BRAGebO zu streichen

Hans-Soldan-Stiftung **K 423.** Antrag auf Festsetzung und Auszahlungsanordnung für Gebühren und Auslagen des bestellten Verteidigers (Best. des BJustMin. u. d. LJustVerw. v. 22. III. 58). Fassung 7593.

gericht

(Ort, Tag)

Festsetzung
(Durchschrift)

Die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

DM Pf

(i. B. DM / Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem / der Beschuldigten – Privatkläger – Nebenkläger – am zum Verteidiger bestellt – beigeordnet – worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom eröffnet worden. Die – Eine – Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem am – nicht – stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war – auch – nur – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die – Eine – Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht am – nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil

Begründung von Absetzungen:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus Eplan Kap. Titel des Haushalts für das Rechnungsjahr zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM)

Frühere Auszahlungsanordnung :

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

An Betrag erhalten

die , den

(Kasse) (Dienstsiegel) (Ort, Tag)

in

(Unterschrift) Rechtsanwalt

DR. KLAUS FINKELNBURG
KLAUS-PETER STIEWE
RECHTSANWÄLTE
1 Berlin 19, Theodor-Heuss-Platz 4
Tel.: 3027797/98
Postscheckkonto Berlin-West 38 59
9

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

Berlin 19, den 19.8. 1970

184

An Landgericht Berlin
(Gericht)

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

in Berlin 21

In der Strafsache – ~~Privatklage~~ –

gegen Wöhrn u.a. hier Oberstadt [1]) in

wegen Beihilfe zum Mord [2]) in

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in

siehe Schriftsatz vom 8.6.70

~~Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger – Beiordnung entstanden sind~~ [3]).

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – nicht ~~– in Höhe von~~ ~~DM~~ – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) ~~– nicht~~ – in Höhe von 1503,38 DM – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten – Privatklägers – Nebenklägers – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –):

Erledigt durch Bl. 185

Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	DM	
3. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)	DM	
4. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)	DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO), pauschaliert (Einzelberechnung gemäß obiger Versicherung [3])	DM	
7.	DM	
8.	DM	
9. Umsatzsteuer (MWSt)	DM	

Pauschvergütung gemäß Beschluß des KG vom 13.7.70

Summe 7.700,– DM

Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen 1503,38 DM

Betrag 6.196,62 DM

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten
[3]) bei Pauschalierung gemäß § 26 Satz 2 BRAGebO zu streichen

gericht

(Ort, Tag)

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

DM Pf

(i. B. DM / Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem / der Beschuldigten – Privatkläger – Nebenkläger – am zum Verteidiger bestellt – beigeordnet – worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom eröffnet worden. Die – Eine – Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem am – nicht – stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war – auch – nur – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die – Eine – Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht am – nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil

Begründung von Absetzungen:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus Eplan Kap. Titel des Haushalts für das Rechnungsjahr zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM)

Frühere Auszahlungsanordnung :

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

An
die
(Kasse)

(Ort, Tag)

in

(Unterschrift)

RH Klaus-Peter Stiewe,
Bln. 13,
Theodor-Heiss-Platz 4

(Stempel des Rechtsanwalts,
Angabe der Postscheck- und Bankkonten)

185

An Landgericht Berlin (Gericht) Berlin 19, den 21. 8. 70

in Berlin 21
Turmstrasse 91

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ — 1 Ks 1/69 (RSHA)

Wöhrn u.a. hier: Oberstadt [1])

gegen in

[2])

wegen Beihilfe zum Mord in

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in

siehe Schriftsatz vom 8.6.70

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — nicht — ~~in Höhe von~~ ~~DM~~ — erhalten.

Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — ~~nicht~~ — in Höhe von 1503,38 DM erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — Privatklägers — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.

Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach):

[signature]
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

			entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)		DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)		DM	
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)		DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)		DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)		DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO) ×	20.-	DM	
7. 5,5 % MWSt	7700.-	DM	
8.	424,60	DM	
9. Umsatzsteuer		DM	
Summe	8144,60	DM	
davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	1503,38	DM	
Betrag	6.641,22	DM	

× Pauschvergütung gem. Beschluß des KG vom 13.7.70

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten

Land gericht Berlin

Berlin-21, den 11. 9. 70

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt ~~Dr.~~ Stiewe aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf 6.641 DM 22 Pf

(i. B. Sechstausendsechshundertein und vierzig 22/100 DM, Pf wie vor).

Der Rechtsanwalt ist dem/der Beschuldigten — Privatkläger — Nebenkläger — am 8. Okt. 1969 zum Verteidiger bestellt — beigeordnet — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 1969 eröffnet worden. Die — Eine — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Schwurgericht beim ~~in~~ LG Berlin ~~am~~ ~~19~~ — ~~nicht~~ — stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — ~~nicht~~ — teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Der Rechtsanwalt war — auch — nur — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in am 19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am 19 ist durch gerichtlichen Beschluß vom ~~19 festgestellt worden.~~

Die Vergütung ist fällig, weil die Instanz beendet ist.

Begründung von Absetzungen: ./. Vermerk: Die Pauschvergütung ist durch das Kammergericht am 13. Juli 70 (3 ARs 23/70) auf 7.700,- DM festgesetzt worden.

Zoff 707
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten
Gilt nicht als Kassenanweisung

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus ~~HUA B~~ 0680 HSt. 52 601 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1970 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf 6.641,22 DM).

Frühere Auszahlungsanordnung : 8. I. 70 über 1.503,38 DM.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Berlin-21, den 11. 9. 70

Zoff 707
Unterschrift

Betrag erhalten

Berlin-....., den .....

(Rechtsanwalt)

Vermerk: Durchschrift der Auszahlungsanordnung

11. 9. 70

An die Gerichtskasse Berlin (West)
in Berlin 21

Dr. Walter Patschan
Rechtsanwalt
Berlin 12 (Charl.),
Ecke Joachim
Telefon 8[illegible]1 88 80
Postscheckkonto: Berlin West 78 19
(Stempel des Rechtsanwalts,
Angabe der Postscheck- und Bankkonten)

187

An das Schwurgericht beim
Landgericht Berlin
(Gericht)

in Berlin 21

Berlin, den 16. Juli 1970 W

Geschäftsnummer: 500 - 26.68

1 Ks 1/68 (RSHA)

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ —

gegen Bonath und Didier [1])

in

wegen Mordes

in

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.
~~Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in~~

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.
Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — nicht — in Höhe von DM — erhalten.
Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — nicht — in Höhe von DM erhalten.
Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — Privatklägers — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.
~~Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach):~~

Rechtsanwalt

Kostenberechnung gemäß Beschluß des Kammergerichts vom 6. April 1970 – 3 AR 2,18/68

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	8.700,— DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	..... DM	
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	..... DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	..... DM	
7.	..... DM	
8.	..... DM	
9. Umsatzsteuer	478,50 DM	
Summe	9.178,50 DM	
davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	~~7.196,62~~ DM	1.981,88
Betrag	~~9.178,50~~ DM	

7.136,62 DM + 1.506,33 DM = 8.700,95 DM

475,55 DM

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten

-2. 10. 70

Land gericht Berlin- Berlin- 21, den

Festsetzung

(Urschrift)

Dr. Walter Paßchen jetzt 8 München 82, Brodstr. 9)

Die dem Rechtsanwalt aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

475 DM 55 Pf

(i. B. vierhundertfünfundsiebzig 55/100 DM, Pf wie vor).

~~Der Rechtsanwalt ist dem/der Beschuldigten — Privatkläger — Nebenkläger —~~

am 19 zum Verteidiger bestellt — beigeordnet — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 19 eröffnet worden. Die — Eine — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem in am 19 — nicht — stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war — auch — nur — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in am 19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am 19 ist durch gerichtlichen Beschluß vom 19 festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil Die Vergütung des Verteidigers ist durch Beschluß des KG v. 6. Apr. 70 - 3 ARs 2,18/69 - auf 8.700,- DM festgesetzt worden. Die Mehrwertsteuer hiervon beträgt 478,50 DM. Von der unseitigen Summe von 9.178,50 DM würden die bereits gezahlten Beträge (s. u.) abgesetzt.

~~Begründung von Absetzungen:~~

Zoll 707

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten
Gilt nicht als Kassenanweisung

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus ~~HUA B~~ 0680 HSt. 52 601 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1970 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf 475,55 DM).

Frühere Auszahlungsanordnung : Vom 20. VI. 69 über 1.506,33 DM u. v. 21. V. 70 über 7.196,62 DM.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Berlin- 21, den -2. 10. 70

Zoll 707

Unterschrift

Betrag erhalten

Berlin-, den

(Rechtsanwalt)

Vermerk: Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben. Weitere Vfg. BI. der Akten. -2. 10. 70

Zoll

An die Gerichtskasse Berlin (West)

in Berlin 21

187

Landgericht Berlin Berlin, den 2.10.70

500 – 26/68

Vfg. 12.10.70

1.) An RA Dr. Walter Patsdan, 8 München 82, Brodstr. 9
Sehr geehrter Herr Dr. Patsdan! Durchschrift f. d. A.-
In der Strafsache gegen Bonath u. Didier
ist aufgrund Ihres Antrages vom 16. Juli 1970 über 9.178,50 DM
die Justizkasse Berlin (West) angewiesen worden,
Ihnen einen ~~Reisekostenvorschuß~~ Betrag in Höhe von 475,55 DM
zu überweisen.
Von den 9.178,50 DM habe ich die bereits gezahlten 1.506,33 DM
u. 7.136,62 DM abgezogen.
Hochachtungsvoll

2.) Weitere Vfg. Bl. 190 Justiz-oberinspektor

Zu 1) gef.u.ab
13.10.70

~~Nachricht von Bewilligung eines Reisekostenvorschusses an den Verteidiger~~

Dietrich Scheid
Frieder Sonntag
Rechtsanwälte
1 Berlin 33 (Grunewald)
Herbertstr. 17 (Ecke Herthastr.)
Fernruf: Sammelnummer 887 76 03
Postscheckkonto RA. Scheid
Berlin-West Nr. 116 545

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der Postscheck- und Bankkonten)

188

An das Landgericht Berlin (Gericht)

in Berlin 21

Berlin, den 23. 6. 1970

Geschäftsnummer 500 - 26/68

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ —

gegen Wöhrn [1]

wegen Mordes

~~in~~ 1 Ks 1/69 (RSHA) [2]

~~in~~

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in Einsichtnahme und Durcharbeitung der Akten sowie zahlreichen Rücksprachen mit dem Angeklagten und dessen Ehefrau.

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — ~~nicht~~ — ~~in Höhe von~~ ~~DM~~ — erhalten.

Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — ~~nicht~~ — in Höhe von 16.000,-- DM erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — ~~Privatklägers~~ — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.

Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach):

(Scheid)
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	..... DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	..... DM	
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	..... DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	100,— DM	
7. Gem. Beschluß d. Kammergerichts v. 6.4.1970	21.000,— DM	Anlage
8. Reisekostenabrechnung v. 28.10.69	6.048,40 DM	
9. ~~Umsatzsteuer~~ 5,5 % MwSt.	1.493,16 DM	
10. Ausgleichsbetrag	—,— DM	
Summe	28.641,56 DM	
davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	16.000,— DM	
Betrag	12.641,56 DM	

[1] Name, Beruf des Privatklägers
[2] Name, Beruf des Beschuldigten

Land gericht Berlin

Berlin 21, den -8. 10. 70

Festsetzung

(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Dietrich Scheid aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

12.641 DM 56 Pf

(i. B. Zwölftausendsechshundert einundvierzig 56/100 DM, Pf wie vor).

Der Rechtsanwalt ist dem/~~der~~ Beschuldigten — Privat~~kläger~~ — Neben~~kläger~~ —

am 29. Juli 1969 zum Verteidiger bestellt — beigeordnet — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 1969 eröffnet worden. ~~Die — Eine — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem~~ in

~~am 19 — nicht — stattgefunden.~~

~~Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Durch Beschluß v. 6. Apr. 70 hat das KG (3 ARs 47/69) die Pauschvergütung auf 21.000,- DM festgesetzt

Der Rechtsanwalt war — auch — nur — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in

am 19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Die Notwendigkeit der Reise ~~am~~ nach den USA ~~19~~ ist durch gerichtlichen Beschluß vom 14. Aug. 1969 festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil die Instanz beendet ist.

Begründung von Absetzungen: ./.

Zöllner Vor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Verfügung

1. **Vermerk:** Auszahlungsanordnung über 12.641,56 DM — Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 ~~HSt. 305~~ für das Rechnungsjahr 1970 erlassen.

   52601

   Frühere Auszahlungsanordnung : { v. 3. IX. 69 über 4.300,- DM; v. 24. X. 69 über 11.700,- DM

2. ~~Anliegende~~ Auszahlungsanordnung an die Justizkasse Berlin (West) ~~senden~~. abgesandt

3. .....

Berlin 21, den -8. 10. 70

Zöllner Vor

Unterschrift

Gernot Hildebrandt
Rechtsanwalt
1 BERLIN 46
Maulbronner Ufer 44
Telefon 701 78 53
Postscheck: Bln.-West 196777

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

Antrag bitte zweifach einreichen (nicht abtrennen)!

752 78 53

Berlin 46, den 8. Juni 1970

188

JUSTIZBEHÖRDEN -9.6.70 ✱ 10-12 4. BERLIN-MOABIT

An das
Landgericht Berlin
(Gericht)

in 1 Berlin 21

Geschäftsnummer:
500 -26/68
1 Ks 1/63 (RSHA)

6 Anlagen / Abschriften / DM Kost M.

In der Strafsache – ~~Privatklage~~ –

[1]) in

gegen Wöhrn u.a.,
hier nur gegen Walter Rendel [2]) in

wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger – Beiordnung entstanden sind [3]).

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – nicht – in Höhe von DM – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) – nicht – in Höhe von DM – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten – Privatklägers – Nebenklägers – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –):

Bl. 112 I, Uh. Bl. 130
Bl. 88 I

Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	..... DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	..... DM	
3. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1–2 – 3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1–2 – 3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	..... DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO), pauschaliert (Einzelberechnung gemäß obiger Versicherung [3])	8,40 DM	
7. 39 Bl. Fotokopien je 2x auch für RA Dulde (Mitverteidiger) von Bl. 8;9;37-59;60a; 65-98 des Personalbandes a 0,50 DM	39 .- DM	
8.	..... DM	
9. Umsatzsteuer (MWSt) von 7.447,40 DM	409,60 DM	
Summe	457 .- DM	
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	..... DM	
Betrag	..... DM	

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten
[3]) bei Pauschalierung gemäß § 26 Satz 2 BRAGebO zu streichen

Hans-Soldan-Stiftung **K 423.** Antrag auf Festsetzung und Auszahlungsanordnung für Gebühren und Auslagen des bestellten Verteidigers (Best. des BJustMin. u. d. LJustVerw. v. 22. III. 58). Fassung 7593.

gericht

(Ort, Tag)

Festsetzung
(Durchschrift)

Die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

DM Pf

(i. B. DM / Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem / der Beschuldigten – Privatkläger – Nebenkläger – am zum Verteidiger bestellt – beigeordnet – worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom eröffnet worden. Die – Eine – Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem am – nicht – stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war – auch – nur – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die – Eine – Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht am – nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil

Begründung von Absetzungen:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus Eplan Kap. Titel des Haushalts für das Rechnungsjahr zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM)

Frühere Auszahlungsanordnung :

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

An Betrag erhalten

die , den

(Kasse) (Dienstsiegel) (Ort, Tag)

in (Unterschrift) Rechtsanwalt

Gernot Hildebrandt
Rechtsanwalt
1 BERLIN 46
Maulbronner Ufer 44
Telefon 701 78 53
Postscheck: Bln.-West 1967 77

(Stempel des Rechtsanwalts,
Angabe der PS- u. Bankkonten)

Abschrift

Berlin 46, den 8. Juni 1970

189a

An das
Landgericht Berlin
(Gericht)

in 1 Berlin 21

Geschäftsnummer:
500 -26/68

1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache – ~~Privatklage~~ – xxxxxx

gegen Wöhrn u.a., [1]) in
hier nur gegen Walter Rendel [2]) in
wegen Beihilfe zum Mord
beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger – Beiordnung entstanden sind [3]).

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – nicht – in Höhe von DM – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) – nicht – in Höhe von DM – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten – Privatklägers – Nebenklägers – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –):

gez. Hildebrandt
Rechtsanwalt

Vh. Bl. 190

Kostenberechnung

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	DM	
3. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)	DM	
4. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)	DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO), pauschaliert (Einzelberechnung gemäß obiger Versicherung [3])	8,40 DM	
7. 39 Bl. Fotokopien je 2x auch für RA Dulde	DM	
8. (Mitverteidiger) von Bl.8;9;37-59;60a; 65-98 des Personalbandes a 0,50 DM	39.- DM	
9. Umsatzsteuer (MWSt) von 7.447,40 DM	409,60 DM	
Summe	457.- DM	
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	DM	
Betrag	DM	

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten
[3]) bei Pauschalierung gemäß § 26 Satz 2 BRAGebO zu streichen

Hans-Soldan-Stiftung K 423. (2. Blatt)

gericht

(Ort, Tag)

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

DM Pf

(i. B. DM / Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem / der Beschuldigten – Privatkläger – Nebenkläger – am zum Verteidiger bestellt – beigeordnet – worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom eröffnet worden. Die – Eine – Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem am – nicht – stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war – auch – nur – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die – Eine – Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht am – nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil

Begründung von Absetzungen:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus Eplan Kap. Titel des Haushalts für das Rechnungsjahr zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM)

Frühere Auszahlungsanordnung :

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

An
die
(Kasse)

(Ort, Tag)

in

(Unterschrift)

(500) 1 Ks 1/63 (RSHA) (26/63)

191

Vermerk: Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben. (Bl. 197) Weitere Vfg. Bl. der Akten 6. 11. 70

Beschluß

In der Strafsache
gegen Wölra u.a.,
hier nur gegen
den Regierungsoberinspektor a.D.
Theodor Krumrey,
3 Hannover-Linden, Ritter-Brüning-Str. 20

Verteidiger: 1 RA Dietrich Weimann,
1 Berlin 19, Reichsstr. 84a
2 RA Heinz Meurin,
1 Berlin 19, Olympische Str. 4

wegen Beihilfe zum Mord

werden die notwendigen Auslagen des ~~Freigesprochenen~~ Angeklagten nach Anhörung des Bezirksrevisors bei dem Landgericht Berlin als Vertreter der Landeskasse auf 836,58 DM (Achthundertsechsunddreißig 58/100 Deutsche Mark) festgesetzt.

Gründe: Das Verfahren gegen

~~den~~ Angeklagte ist durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 2. Juni 1963 auf Kosten der Landeskasse Berlin ~~freigesprochen~~ eingestellt worden. Seine notwendigen Auslagen sind der Landeskasse Berlin auferlegt worden, soweit sie nach dem 15. Januar 1963 entstanden sind.

Die im Antrag v. 6. Juni 1963 geltend gemachten ~~Kosten~~ Beträge sind als notwendige Auslagen des Angeklagten erstattungsfähig.

Dies gilt nicht für die Kosten für

die Anschaffung der Bücher „Die Endlösung"

und „Der SS-Staat". Als notwendige Auslagen kommen nur bare Aufwendungen oder die Belastung mit entsprechenden Verbindlichkeiten in Betracht (vgl. Willenbücher: Kostenfestsetzungsverfahren, 16. Auflage, Seite 380). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor, da für den Kaufpreis ein entsprechender Gegenwert, nämlich das Buch, vorhanden ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Notfrist von 2 Wochen, die mit der Zustellung beginnt, Erinnerung eingelegt werden (§ 21 Abs. 2 RPflG).

Landgericht Berlin
Berlin, den 20.10.70

Rechtspfleger

500 - 26/68

190

Opp. 1 2.10.70

1.) Vfg. Bl. 187 Kostenbd. II ausführen.

2) Vermerk: Rücksprache mit Büro RA Feldebrandt wegen Bl. 189. Neuer Anhang folgt.

3.) 1 begl. Abschr. des Beschl. v. 3. Juli 69 – Bl. 249/253 Kostenbd. I – herstellen. Wachs

4.) 1 begl. Abschr. des Urteils v. 2. Juni 69 – Bl. 158/162 Kostenbd. I – herstellen. Wachs

5.) Weitere Vfg. Bl. 192 u. 193

Zu 1) erl.
u. 5) 13.10.70

– 0. 10. 70

Zöffing 7 W

0.5 / 3.2 + 0.5 12/10.

Durchschrift f.d.A,

Geschäftsstelle 500
des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 2.Okt. 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

190a

Geschäftsnummer:

500 - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Walter P a t s c h a n,
8 München 82,
Brodstr.9

Sehr geehrter Herr Dr.Patschan!

In der Strafsache gegen B o n a t h und Di d i e r ist auf Grund Ihres Antrages vom 16.Juli 1970 über 9.178,50 DM die Justizkasse Berlin(West) angewiesen worden, Ihnen einen Betrag in Höhe von 475,55 DM zu überweisen. Von den 9.178,50 DM habe ich die bereits gezahlten 1.506,33 DM und 7.196,62 DM abgezogen.

Hochachtungsvoll
Zöffel,
Justizoberinspektor

Leseabschrift

191a

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, h i e r n u r gegen

den Regierungsoberinspektor a.D. Theodor K r u m r e y, 3 Hannover-Linden, Ritter-Brüning-Straße 20,

-Verteidiger: 1. Rechtsanwalt Dietrich Weimann, 1 Berlin 19, Reichsstr. 84a,

2. Rechtsanwalt Heinz Meurin, 1Berlin 19, Olympische Str. 4 -,

wegen Beihilfe zum Mord

werden die notwendigen Auslagen des Angeklagten nach Anhörung des Bezirksrevisors bei dem Landgericht Berlin als Vertreter der Landeskasse auf

836,58 DM

(Achthundertsechsunddreißig 58/100 Deutsche Mark) festgesetzt.

G r ü n d e:

Das Verfahren gegen den Angeklagten ist durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 2. Juni 1969 auf Kosten der Landeskasse Berlin eingestellt worden. Seine notwendigen Auslagen sind der Landeskasse Berlin auferlegt worden, soweit sie nach dem 15. Januar 1969 entstanden sind.

-2-

191b

Die im Antrag vom 6.Juni 1969 geltend gemachten Beträge sind als notwendige Auslagen des Angeklagten erstattungsfähig. Dies gilt nicht für die Kosten für die Anschaffung der Bücher „Die Endlösung" und „Der SS-Staat". Als notwendige Auslagen kommen nur bare Aufwendungen oder die Belastung mit entsprechenden Verbindlichkeiten in Betracht (vgl. Willenbücher:Kostenfestsetzungsverfahren, 16.Auflage, Seite 380). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor, da für den Kaufpreis ein entsprechender Gegenwert,nämlich das Buch, vorhanden ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen,die mit der Zustellung beginnt, Erinnerung eingelegt werden (§ 21 Abs.2 RPflG).

Landgericht Berlin
Berlin,den 8.Oktober 1970

Z ö f f e l,
Rechtspfleger

16. OKT 1970

Empfangsbekenntnis

In Sachen Wöhrn u.a.,hier nur gegen Krumrey, gegen

Geschäftsnummer 500 - 26/68 habe ich heute vom

Landgericht Berlin -Geschäftsstelle 500 -

eine Ausfertigung des Beschlusses des Rechtspflegers des Landgerichts Berlin vom

8.Oktober 1970

erhalten.

Berlin, den 16. Oktober 1970

Dietrich Weimann
Rechtsanwalt
1 Berlin 19 (Charlottenburg)
Reichsstr. 84
Telefon 304 66 69
(Stempel)

Weimann
Rechtsanwalt

Absender:

Rechtsanwalt Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Postkarte

Antwort

BERLIN 21
15. 10. 70

DEUTSCHE BUNDESPOST BERLIN
•008

An das

Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Form 1206
Empfangsbekenntnis
Druck und Verlag: Willy Kutschbach 1.67 10000

Empfangsbekenntnis

In Sachen Wöhrn u.a. ,hier nur gegen Krumrey gegen

Geschäftsnummer -500 -26/68 - habe ich heute vom 19.10.

Landgericht Berlin -Geschäftsstelle 500 -

eine Ausfertigung des Beschlusses des Rechtspflegers des Landgerichts Berlin vom 8.10.70

Eingang
16. OKT. 1970
Rechtsanwalt Meurin

erhalten.

Berlin- , den Oktober 1970

(Stempel)

Rechtsanwalt

Absender:

Rechtsanwalt Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Postkarte

Antwort

BERLIN 21
15. 10. 70
1

JUSTIZBEHÖRDEN
17.10.70 -8-12
4
BERLIN-MOABIT

DEUTSCHE BUNDESPOST
BERLIN
•008

An das

Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Form 1206
Empfangsbekenntnis
Druck und Verlag: Willy Kutschbach 1.67 10000

SVV - 26/63 1 Berlin, den 12.10.70 132

12.10.70

Vfg.

1.) 4 Ausfertigungen, 1 begl. Abschrift und 1 Leseabschrift des Beschlusses Bl. 131 Kost bd. 2 herstellen.

2.) Je 1 Beschlußausfertigung an

a) RA Weimar Bl. 131 u. RA Meurin-Bl. 131 gegen Empfangsbekenntnis zustellen,

b) Krümmung Bl. 131 übersenden mit Zusatz:

Der Beschluß wird Ihrem Verteidiger förmlich zugestellt (§ 145a StPO).

Zu 1) hergest.
Zu 2a) ~~xx2b)~~ abges.m.EB.
~~Zu~~ Zu 2b) abges.m.Zus.
13.10.70

3.) ~~2 Wochen nach Zustellung (Akten an Bezirksrevisor, Kassenanweisung).~~

Weitere Vfg Bl. 187 u. 130, 133

Rechtspfleger

Expedition d. Beschl. betr. Festsetzung d. notwend. Auslagen

193

500 - 26/63

Vfg.

1.) Vfg. Bl. 187, 190, 192 Kost bd. 2 ausführen

2.) Vermerk:

~~Geldempfangsvollmacht Bl.~~

~~Beschluß nach § 100 Abs. 2 BRAGebO Bl.~~

Entscheidung, durch die die notwendigen Auslagen der Landeskasse auferlegt worden sind Bl. 249/253 Kost bd. 1

Festsetzungsantrag des Kraftes Bl. 128, 129, 261 Kost bd. 1

3.) Urschriftlich mit 2 Bd. Akten ~~und~~ ___ ~~Bd. Beiakten~~

Herrn Bezirksrevisor
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 10
Tegeler Weg 17/20

gem. 144 RiSTV mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Auf Bl. 166/170, 247a, 254, Kost bd. 1
Wird auf Rechtsmittel gegen den Beschluß Bl. 191 verzichtet? ja

Berlin, den 8. 10. 70
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

[signature]
Justiz-ober-inspektor

Bez. Revisor

Theodor Krumrey

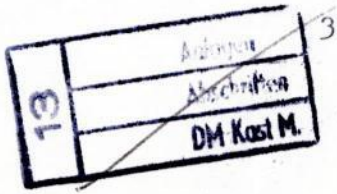

3 Hannover-Linden, den 16. Okt. 1970
Ritter-Brüning-Str. 20
Bankkonto: Sparkasse der Hauptstadt Hannover, Kto: 5306144

194

An die
Gesachäftsstelle
des Landgerichts Berlin
1 Berlin 21

Der mich betreffende Auslagen-Feststellungsbeschluß vom 8.10.70 Gesch-Nr. "(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) 26/68) " wird anerkannt.

Ich bitte, den Betrag von 836,58 DM alsbald auf mein obiges Konto zu überweisen.

Theodor Krumrey

(5oo) 1 Ks 1/69 (26/68)

137

Urschriftlich mit Akten

an den Rechtspfleger des Landgerichts Berlin
Berlin 21
Turmstraße 91

zurückgesandt.

Als Vertreter der Landeskasse nehme ich gemäß Nr. 144 der Richtlinien für das Strafverfahren zu dem Antrag des Außerverfolgunggesetzten K r a b b e vom 19. Juli 1969 wie folgt Stellung:

Das Verfahren ist durch Beschluß vom 3. Juli 1969 eingestellt worden. Der Landeskasse fallen die nach dem 15. Januar 1969 entstandenen notwendigen Auslagen zur Last. Nach § 467, 464 a StPO sind nur die notwendigen Auslagen erstattungsfähig. Das sind im vorliegenden Fall:

a) Informationsreise im März 1969
Flugkarte Hamburg-Berlin-Hamburg 8o,-- DM

b) Flugkarte Hamburg-Berlin-Hamburg
zum Termin 8o,-- DM

c) Übernachtungs- und Zehrkosten für die
Zeit vom 3.-21.Mai 1969 19 Tage à 15,5o = 294,5o DM.

Der Tagesbetrag von 15,5o DM erscheint angemessen und hält sich auch in den Grenzen, die durch den Vorsitzenden bei der Bewilligung von Vorschüssen gesteckt worden sind.

d) Übernachtungskosten für die Zeit vom
22.-31.Mai 1969 1o Tage à 9,-- DM = 9o,-- DM.

Der mit Frau Wiechert vereinbarte Unterkunftspreis bei voller Verpflegung mit 46o,-- DM monatlich entspricht täglichen Unkosten von 15,5o DM. Der auf die Verpflegung entfallende Teil wird mit 6,5o DM angenommen. Die Erstattungsfähigkeit weiterer Kosten kann nicht anerkannt werden, da sie auch bei normaler Lebensführung entstanden wären.

Diese Beträge sind entsprechend zu berücksichtigen und auf die allgemeinen Unkosten anzurechnen.

Festzusetzen sind demnach 544,5o DM.

Berlin 1o, den 28. Oktober 197o

Der Bezirksrevisor bei dem Landgericht Berlin

(Kluckow)
Justizamtsrat

Abs.: Otto K r a b b e
2051 Kröppelshagen
Wiedenort 3

Kröppelshagen, d. 25.10. 1970

1/96

An das

Landgericht Berlin
z.Hd. von Herrn Z ö f f e l

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

Eingegangen
Geschäftsstelle Abtlg.
des Landgerichts Berlin (Moabit)
28. OKT. 1970

Sehr geehrter Herr Z ö f f e l !

In Ihrem Schreiben vom 23. Juli d.Js. - Gesch.-Nr. 500 - 26.69 - stellten Sie mir bezgl. meines Festsetzungsantrages vom 19. Juli 1969 einige Fragen, die ich mit meinem Schreiben vom 18. August d.Js. nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet habe. Da seitdem über 2 Monate vergangen sind, ohne daß ich wieder ~~etwas~~ etwas von der Angelegenheit gehört habe, wäre ich für eine Mitteilung über den Stand der Sache dankbar.

Hochachtungsvoll!

Krabbe

V/A.
Mit Kostenbd.
w.v.
28. OKT. 1970

186 B

An das

Landgericht B e r l i n
z.Hd. von Herrn Rechtspfleger
Z ö f f e l

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

Abs.:Otto K r a b b e - 2051 Kröppelshagen,
Wiedenort 3

Landgericht Berlin
(Behörde)
(500) 1 Ks 1/63 (RSHA) (26/63)
(Geschäftsnummer)

(Belegnummer) 137

Berlin 21, den 6. 11. 70

Kassenanweisung
für die Auszahlung von Auslagen des Beschuldigten

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 52 601 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1970

1	Bezeichnung des Empfängers	Theodor Krumrey, 3 Hannover-Linden, Ritter-Brüningstr. 20 Sparkasse der Hauptstadt Hannover Konto Nr. 5306144
2	Auszuzahlender Betrag	836 DM 58 Pf — i. B. Achthundertsechsundvierzig 58/100 DM (Pf wie vor) —
3	Begründung und Hinweis auf Anlagen	Durch — das — ~~den~~ — in beglaubigter Abschrift*) beiliegende rechtskräftige — Urteil — ~~Beschluß~~ — des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 2. Juni 1969 (sind die dem Beschuldigten Theodor Krumrey entstandenen notwendigen Auslagen der Landeskasse auferlegt worden. Die hiernach aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen sind durch den in beglaubigter Abschrift beiliegenden Beschluß des Landgerichts Berlin vom 8. Oktober 1970 — nach Anhörung des — Bezirksrevisors — ~~Leiters des Rechnungsamts~~ — auf den Betrag von 836 DM 58 Pf festgesetzt worden. — Gegen — den Festsetzungsbeschluß — ~~die Entscheidung des Gerichts~~ — ist — die Erinnerung — ~~ein Rechtsmittel~~ — nicht — mehr — zulässig. — Der — Bezirksrevisor — ~~Leiter des Rechnungsamts~~ — als Vertreter der Landeskasse hat erklärt, daß gegen — den Festsetzungsbeschluß eine Erinnerung nicht erhoben — ~~die Entscheidung des Gerichts ein Rechtsmittel nicht eingelegt~~ — werden soll. —
4	Vermerke	Sachlich richtig und festgestellt

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

[signature]
(Unterschrift)

[signature]
(Amtsbezeichnung)

An die
Justizkasse Berlin (West)
1 Berlin 21

*) Es genügt eine beglaubigte Abschrift des entscheidenden Teils des Urteils oder Beschlusses.

HKR 180
Kassenanweisung für die Auszahlung von Auslagen des Beschuldigten
StAT 5000 7. 69

b.w.

Vk.

1.) Vermerk:

Urschrift umseitiger Kassenanweisung mit den darin bezeichneten Anlagen zur Kasse gegeben.

2.) z. d. A.

Berlin, den 16. 11. 70

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

198

Beschluß

In der Strafsache
gegen Wölrn u.a.,
hier nur gegen den
Regierungsinspektor a.D.
Otto Krabbe,
wohnhaft 2051 Kröppelshagen, Wiedenort 3

26.11.70

Verteidiger: 1) RA Dr. Manfred Studier,
1 Berlin 12, Mommsenstr. 64
2) RA Winfried Hoffmann,
1 Berlin 27, Schloßstr. 1

wegen Beihilfe zum Mord

werden die notwendigen Auslagen des ~~Freigesprochenen~~ Angeklagten nach Anhörung des Bezirksrevisors bei dem Landgericht Berlin als Vertreter der Landeskasse auf 544,50 DM (Fünfhundertvierundvierzig 50/100 Deutsche Mark) festgesetzt.

Gründe:

Das Verfahren gegen ~~Der~~ Angeklagten ist durch rechtskräftigen ~~Urteil~~ Beschluß des Landgerichts Berlin vom 3. Juli 1969 auf Kosten der Landeskasse Berlin ~~freigesprochen~~ eingestellt worden. Seine notwendigen Auslagen sind der Landeskasse Berlin auferlegt worden, soweit sie nach dem 15. Januar 1969 entstanden sind.

Nach §§ 467, 464a StPO sind nur die notwendigen Auslagen eines Beschuldigten erstattungsfähig. Dies sind im vorliegenden Fall:

a) Informationsreise im März 1969 (Flug Hamburg – Berlin – Hamburg) 80,- DM

b) Hin- u. Rückflug zum Hauptverhandlungstermin (Hamburg – Berlin – Hamburg) 80,- DM

c.) Übernachtungs- u. Zehrkosten f. d. Zeit
v. 3.–21. Mai 69 (19 Tage à 15,50 DM) = 294,50 DM

d.) Übernachtungskosten f. d. Zeit v. 22.–31. Mai 69
(10 Tage à 9,– DM) 90,– DM

544,50 DM

Der Tagesbetrag von 15,50 DM entspricht dem Betrag den der Vorsitzende des Schwurgerichts, LGD Geus, einem Mitangeklagten gem. der AV v. 12. Sept. 1958 (Amtsblatt für Berlin 1958, Seite 1613) eingebilligt hat. Dieser Betrag erscheint auch hier angemessen.
~~Der mit Frau Wiedert~~ ~~Er entspricht auch~~ vereinbarte Vollpensionspreis von 460,– DM f. d. Monat entspricht im übrigen auch einem Tagessatz v. 15,50 DM.
Für die oben unter d.) bezeichnete Zeit war der Tagessatz um 6,50 DM, d. h. den Betrag der etwa auf die Verpflegung entfällt, zu kürzen.
Die Erstattungsfähigkeit weiterer Kosten wird abgelehnt, da sie auch bei normaler Lebensführung am Heimatort entstanden wären.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Notfrist von 2 Wochen, die mit der Zustellung beginnt, Erinnerung eingelegt werden (§ 21 Abs. 2 RPflG).

Landgericht Berlin
Berlin, den 6. 11. 70

[signature]
Rechtspfleger

19 Pa

(500) 1 Ks 1/69(RSHA) (26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur

g e g e n

den Regierungsinspektor a.D.Otto K r a b b e,

wohnhaft 2051 Kröppelshagen,Wiedenort 3,

Verteidiger: 1.) Rechtsanwalt Dr.Manfred Studier, 1 Berlin 12,Mommsenstr.64,

2.) Rechtsanwalt Winfried Hoffmann, 1 Berlin 27, Schloßstr.1,

wegen Beihilfe zum Mord

werden die notwendigen Auslagen des Angeklagten nach Anhörung des Bezirksrevisors bei dem Landgericht Berlin als Vertreter der Landeskasse auf

544,50 DM

(Fünfhundertvierundvierzig 50/100 Deutsche Mark)

festgesetzt.

G r ü n d e:

Das Verfahren gegen den Angeklagten ist durch rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Berlin vom 3.Juli 1969 auf Kosten der Landeskasse Berlin eingestellt worden. Seine notwendigen Auslagen sind der Landeskasse Berlin auferlegt worden,soweit sie nach dem 15.Januar 1969 entstanden sind.

-2-

198 b

Nach §§ 467, 464 a StPO sind nur die notwendigen Auslagen eines Beschuldigten erstattungsfähig.Dies sind im vorliegenden Fall:

a) Informationsreise im März 1969
(Flug Hamburg-Berlin - Hamburg) 80,--DM

b) Hin-und Rückflug zum Hauptverhandlungs-
termin (Hamburg-Berlin-Hamburg) 80,-- DM

c) Übernachtungs-und Zehrkosten für die
Zeit vom 3. - 21.Mai 1969 (19 Tage
á 15,50 DM) = 294,50 DM

d) Übernachtungskosten für die Zeit vom
22. - 31.Mai 1969(10Tage á 9,--DM) = 90,-- DM

544,50 DM .

Der Tagesbetrag von 15,5o DM entspricht dem Betrag, den der Vorsitzende des Schwurgerichts, Landgerichtsdirektor Geus, einem Mitangeklagten gemäß der AV vom 12.September 1958(Amtsblatt für Berlin 1958, Seite 1613) zugebilligt hat. Dieser Betrag erscheint auch hier angemessen.

Der mit Frau Wiechert vereinbarte Vollpensionspreis von 460,--DM für den Monat entspricht im übrigen auch einem Tagessatz von 15,50 DM.

198c

Für die oben unter d) bezeichnete Zeit war der Tagessatz um 6,50 DM, d.h. den Betrag, der etwa auf die Verpflegung entfällt, zu kürzen.

Die Erstattungsfähigkeit weiterer Kosten wird abgelehnt, da sie auch bei normaler Lebensführung am Heimatort entstanden wären.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung beginnt, Erinnerung eingelegt werden (§ 21 Abs.2 RPflG).

Landgericht Berlin
Berlin, den 6.November 1970

Z ö f f e l,
Rechtspfleger

500 - 26/69 1 Berlin, den 6.11.70

138

Eilt!

Vfg.

1.) 4 Ausfertigungen, 1 begl. Abschrift und 1 Leseabschrift des Beschlusses Bl. 138 09.11.70 herstellen.

2.) Je 1 Beschlußausfertigung an

a) RA [illegible] Bl. 138 i. RH [illegible] - Bl. 138

gegen Empfangsbekenntnis zustellen,

b) Otto Krabbe Bl. 136

übersenden mit Zusatz:

Der Beschluß wird Ihrem Verteidiger förmlich zugestellt (§ 145a StPO).

3.) 2 Wochen nach Zustellung
(Akten an Bezirksrevisor, Kassenanweisung).
Zu 1) hergest.
Zu 2a) abges.m.EB
Zu 2b) abges.m.Zus.

Rechtspfleger

Expedition d. Beschl. 10.11.70
betr. Festsetzung d. notwend. Auslagen

Vorgelegt nach Fristablauf
ums.
19. NOV. 1970

100

Empfangsbekenntnis

In Sachen ..... gegen Otto Krabbe

Geschäftsnummer 500 - 26/68 habe ich heute vom

Landgericht Berlin -Geschäftsstelle 500 -

1 Ausfertigung des Beschlusses des Herrn Rechtspflegers bei dem Landgericht Berlin vom

6.11.70

erhalten.

Eingegangen
12. NOV. 1970

Berlin- 12. NOV. 1970 , den Nov .1970

(Stempel) RA W. Hoffmann Rechtsanwalt

Absender:

Rechtsanwalt Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Postkarte

Antwort

BERLIN 21
11.11.70
1

DEUTSCHE BUNDESPOST
BERLIN
008

An das

Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Form 1206
Empfangsbekenntnis
Druck und Verlag: Willy Kutschbach 1.67 10000

201

Empfangsbekenntnis

In Sachen ..... gegen Otto Krabbe

Geschäftsnummer 500 - 26/68 habe ich heute vom

Landgericht Berlin -Geschäftsstelle 500 -

1 Ausfertigung des Beschlusses des Herrn Rechtspflegers bei dem Landgericht Berlin vom 6.11.70

erhalten.

Berlin- ....., den 12. Nov. 1970

Dr. Manfred Studier
Rechtsanwalt
1 Berlin 12
Mommsenstraße 64
Telefon 883 44 99
Psch. Kto: Berlin West 7008

(Stempel)

Rechtsanwalt

Absender:

Rechtsanwalt Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Postkarte

BERLIN 21
11. 11. 70

Antwort

DEUTSCHE BUNDESPOST BERLIN
•008

An das

Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Form 1206
Empfangsbekenntnis
Druck und Verlag: Willy Kutschbach 1.67 10000

202

Landgericht Berlin 1 Berlin, den 19. 11. 70

500 - 26/68

Vfg.

Urschriftlich mit 2 Bd. Akten ~~und~~ (Kostenband 1 u. 2). ~~Bd. Beiakten~~

JUSTIZBEHÖRDEN 25.11.70 12-14 4. BERLIN-MOABIT

Herrn Bezirksrevisor
bei dem LG Berlin

1 Berlin 10

Tegeler Weg 17-20

zustellungshalber wegen des Beschlusses Bl. 1'98/1'98 ≤ Kostbd. 2 übersandt.

Wird auf Rechtsmittel verzichtet?

Rechtspfleger

LG Moabit

Aktenübersendung
an Bezirksrevisor

h.m.A.

dem LG Moabit

zurückgesandt. Auf Rechtsmittel wird verzichtet.

Berlin 10, den 24. NOV. 1970
Der Bezirksrevisor b. d. LG. Bln.

i. A. [illegible]

Bezirksrevisor
Tegeler Weg

Landgericht Berlin
(Behörde)
(500) 1 Ks 1/68 (RSHA) (26/68)
(Geschäftsnummer)

(Belegnummer) 203

Berlin 21, den 26.11.70

Kassenanweisung
für die Auszahlung von Auslagen des Beschuldigten

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 52 601 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19 70

1	Bezeichnung des Empfängers	Rechtsanwalt i. R. Otto Kaatz 2051 Köppelsdorf, Wiesenstr. 3 Girokonto Nr. 195/50044 b. d. Hamburger Sparcasse von 1827
2	Auszuzahlender Betrag	544 DM 50 Pf — i. B. fünfhundertvierundvierzig 50/100 DM (Pf wie vor) —
3	Begründung und Hinweis auf Anlagen	Durch — ~~das~~ — den — in beglaubigter Abschrift*) beiliegende rechtskräftige — ~~Urteil~~ — Beschluß — des Landgerichts Berlin vom 3. Juli 1968 (sind die dem Beschuldigten Otto Kaatz entstandenen notwendigen Auslagen der Landeskasse auferlegt worden. Die hiernach aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen sind durch den in beglaubigter Abschrift beiliegenden Beschluß des Landgerichts Berlin vom 6. Nov. 1970 — nach Anhörung des — Bezirksrevisors — ~~Leiters des Rechnungsamts~~ — auf den Betrag von 544 DM 50 Pf festgesetzt worden. — Gegen — den Festsetzungsbeschluß — ~~die Entscheidung des Gerichts~~ — ist — die Erinnerung — ~~ein Rechtsmittel~~ — nicht — mehr — zulässig. — Der — Bezirksrevisor — ~~Leiter des Rechnungsamts~~ — als Vertreter der Landeskasse hat erklärt, daß gegen — den Festsetzungsbeschluß eine Erinnerung nicht erhoben — ~~die Entscheidung des Gerichts ein Rechtsmittel nicht eingelegt~~ — werden soll. —
4	Vermerke	Sachlich richtig und festgestellt

An die
Justizkasse Berlin (West)
1 Berlin 21

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

*) Es genügt eine beglaubigte Abschrift des entscheidenden Teils des Urteils oder Beschlusses.

HKR 180
Kassenanweisung für die Auszahlung von Auslagen des Beschuldigten
StAT 5 000 7. 69

b. w.

V/f.

1.) Vermerk:

Urschrift umseitiger Kassenanweisung mit den darin bezeichneten Anlagen zur Kasse gegeben.

2.) w. v.

26. 11. 70

Berlin, den 1

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

80/[illegible]

Justiz-ober-inspektor

Richard R o g g o n

479 Paderborn, den 27.11.70
Geroldstr.18

204

An
das Landgericht B e r l i n
z. Hd. von Landgerichtsdirektor Herrn G e u s

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

Betrifft: Kostenerstattung im RSHA-Prozess
Bezug: Urteil des Schwurgerichts vom 2.6.69
Aktz. (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/69) und
meine Kostenrechnungen vom 10.6. u. 10.8.69, sowie mein
mit der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin geführter Schriftwechsel vom 18.9.69, 13.1.,18.1. u.9.8.70.

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor Geus!

Gegen die Kostenentscheidung im Urteil des Schwurgerichts des Landgerichts Berlin vom 2.6.69 hatte die Staatsanwaltschaft sofort Beschwerde eingelegt, über die ~~xxx~~ von der Beschwerdeinstanz bis heute noch nicht entschieden worde ist. Auf das Ersuchen der dortigen Geschäftsstelle um Klärung einiger Fragen vom 8.1.70, habe ich am 18.1.70 ausführlich berichtet und seit dieser Zeit über den Stand der Angelegenheit nichts mehr gehört.

Da ich das anlässlich des Prozesses in Berlin verausgabte Geld dringend brauche, wäre ich Ihnen, Herr Landgerichtsdirektor, sehr dankbar, wenn Sie sich dafür einsetzen würden, dass mir die entstandenen Auslagen bald erstattet werden oder mindestens eine grössere Abschlagszahlung überwiesen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Richard Roggon

Berlin, den 30.XI.70
Das Landgericht. gr. Strafkammer 14
Der Vorsitzende
Landgerichtsdirektor

V
Ausschließlich
Herrn Vorsitzenden
der Strafkammer 8
im Hause
zur weiteren Veranlassung.

2360 Bad Segeberg, den 6.12.70
Falkenburger Str. 97 d.

Per Einschreiben.

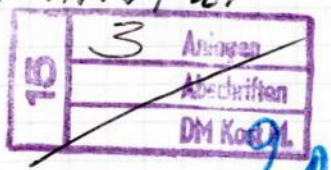

205

An die
Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin
Geschäftsnummer 500 - 26/68

1000 Berlin 21
Turmstr. 91

Betr: Geschäftsnummer 500 - 26/68
Bezug: Ihr Schreiben vom 8.1.70 und mein Antwortschreiben vom 20.1.70
Anlage: 3 Fotokopien.

Auf mein Schreiben vom 20.1.70 erhielt ich bisher weder einen Zwischenbescheid, noch eine endgültige Entscheidung der Geschäftsstelle.

Ich überreiche heute je eine Kopie des Schreibens vom 8.1.70 und meines Antwortschreibens vom vom 20.1.70, mit der Bitte, die Bearbeitung dieses Falles veranlassen zu wollen und bitte um wohlwollende Entscheidung für mich.

Hochachtungsvoll
Walter Rendel

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 5oo - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 8. Januar 197o
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

207

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn
Walter R e n d e l
236 Bad Segeberg

Falkenburger Str. 97 d

Sehr geehrter Herr Rendel !

In der Schwurgerichtssache gegen Sie wird zu Ihrem Festsetzungsantrag vom 16. Juli 1969 folgendes bemerkt:

a) Hinsichtlich des geltend gemachten Verdienstausfalls wird noch um Angabe der täglichen Arbeitsstunden und des Stundenlohnes für die Zeit vom 1. Mai bis 3o. Juni 1969 gebeten. Ferner ist die versäumte Arbeitszeit und der Stundenlohn für den 18. und 19. August 1966 und 21. und 22. August 1967 anzugeben.

b) Es ist nicht ersichtlich, weshalb Sie bereits am 29. April 1969 nach Berlin gereist sind.

Infolge der Absetzung der Gründe für die Urteile vom 2. Juni 1969 und 13. Oktober 1969 und der späteren Erkrankung des Berichterstatters stehen dem Unterzeichneten die Akten erst jetzt zur Verfügung.
Ich bitte, die verzögerte Bearbeitung Ihres Antrages entschuldigen zu wollen.

Hochachtungsvoll
Zöffel, Justizoberinspektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

LÜTTMER Modell ...ein Kompliment für Ihren Geschmack

Onno Lüttmer KG - 2360 Bad Segeberg - Postfach 148 - Gorch-Fock-Straße 19-21

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	den
		49/32	20. Januar 1970

Bescheinigung

für das Landgericht Berlin

Herr Walter Rendel hatte folgenden Brutto-Verdienstausfall:

a) 18.8.66 + 19.8.66 tägliche Arbeitszeit 8.12 Std. =
16.24 Std. x Std.-Lohn 3,35 DM = DM 55,--

b) 21.8.67 + 22.8.67 tägliche Arbeitszeit 8.12 Std. =
16.24 Std. x Std.-Lohn 3,90 DM = DM 64,--

c) 1.5.69 - 30.6.69 tägliche Arbeitszeit 8.12 Std.
352 Std. x Std.-Lohn 3,98 DM = DM 1.400,--

DM 1.519,--

Herr Rendel hatte für diese Tage unbezahlten Urlaub erhalten.

Herr Rendel ist bei uns als Angestellter mit einem monatlichen Gehalt von DM 750,-- beschäftigt.

LÜTTMER MODELLE

Krause

Fernsprecher (04551) 691 · Fernschreiber: 0261623 · Telegramm-Adresse: Textilwerk
Bankkonten: Landesbank und Girozentrale Kiel 5130, Segeberger Volksbank 2700 · Postscheckkonto Hamburg 40908

236 Bad Segeberg, den 20.1.70
Falkenburger Str. 97 d.

An die
Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin
1000 Berlin 21, Turmstraße 91

208

Betr.: Geschäftsnummer 50 C – 26/68
Bezug: Schreiben vom 8.1.1970
Anlage: 1 Bescheinigung der Firma Lüttmer Modelle.

Zum Schreiben vom 8.1.70 füge ich zu Absatz a) eine Verdienstausfallbescheinigung meiner Firma bei.

Zum Absatz b) gebe ich folgende Erklärung:
Da ich, Flüchtling mit dem Ausweis C, per Flugzeug nach Westberlin reisen müßte, konnte ich, des verlängerten Wochenendes [1.5.69 – 4.5.69] wegen, nicht die Ungewißheit auf mich nehmen, infolge ausgebuchter Maschinen, nicht pünktlich zum Verhandlungsbeginn am 5.5.69 in Westberlin zu sein. Zudem war ich verpflichtet, mich meinen beiden Herren Pflichtverteidigern zu einer persönlichen Aussprache vor Anfang der Verhandlung vorzustellen. Ferner müßte ich mich um eine billige passende Unterkunft für den Aufenthalt in Berlin bemühen.

Hochachtungsvoll
Walter Rendel

Per Einschreiben

An die
Geschäftsstelle [redacted]
Landgerichts Berlin

1000 Berlin 21
Turmstr. 91

236 Bad Segeberg,
lkenburger Str 97d.

5 1 Anlage / 2 Abschriften / Dm Kost M.

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

209

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

An das
Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

JUSTIZBEHÖRDEN 11.12.70 * -8-10 4. BERLIN-MOABIT

Berlin, den 9. 12. 1970
3/Ki

Mit der Bitte um Vorlage bei dem Strafsenat des Kammergerichts

In der Strafsache
./. Fritz Wöhrn
- 500 - 26/69 -

ist nunmehr die restliche Gebührenerstattung entsprechend dem Beschluß des 3. Strafsenats des Kammergerichts vom 6. April 1970 erfolgt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme überreichen wir Fotokopie des Beschlusses des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts in Köln auf Erhöhung der Pauschvergütung vom 16. Januar 1970 in der Strafsache ./. Sütterlin.

Aus diesem Beschluß erlauben wir vorzutragen, dem unterzeichneten Verteidiger für jeden Hauptverhandlungstag eine Gebühr von 600,-- DM zugesprochen wurde, obwohl in dieser Sache zwei Verteidiger auftraten.

Ebenso erlauben wir uns, auf die Vergütungssätze Bezug zu nehmen für die Zeit des Auf-

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
ALLE KONTEN NUR UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

enthaltes zu Zeugenvernehmungen in Amerika.

Wir erlauben uns insgesamt vorzutragen, daß die Gebührensätze, die der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Köln dem unterzeichneten Verteidiger zugewiesen hat, weit höher sind als die, die der unterzeichnete Verteidiger in der Strafsache Wöhrn erhalten hat.

Die Strafsache Wöhrn war in ihrer Bearbeitung nicht weniger mühevoll als die Strafsache Sütterlin.

Aus diesem Grunde glaubt der Unterzeichnete es vertreten zu können, die Bitte auszusprechen, daß unter Zugrundelegung des beigefügten Beschlusses der Strafsache Sütterlin im Rahmen der hiermit erhobenen Gegenvorstellungen gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 6. April 1970 eine Erhöhung der Pauschvergütung bewilligt wird.

Zwei Abschriften anbei.

(Sonntag)
Rechtsanwalt

Diktat RA Scheid

Eine in zahlreichen Aktenbänden gesammelte Menge von Dokumenten und anderen Beweisgegenständen war in der Hauptverhandlung zu prüfen und zu beurteilen. Bei der Überpfüfung der Dokumente und des Nachrichtenmaterials, das dem sowjetischen Geheimdienst zugespielt worden ist, gelang trotz der Zuziehung von Sachverständigen eine sichere Feststellung des Inhalts und der Bedeutung der verratenen Staatsgeheimnisse nur zum Teil. Daher war die Vernehmung des Zeugen Runge in Amerika in Beisein des Senats, des Staatsanwalts und der Verteidiger notwendig. Ferner mußte in der Hauptverhandlung durch Vernehmung von Zeugen und das Gutachten eines medizinischen Sachverständigen Klarheit über die schwierige Persönlichkeit des Angeklagten geschaffen werden. Die aufgeführten Schwierigkeiten hatten nicht nur der Senat und die Staatsanwaltschaft zu überwinden, sie mußten auch von den Verteidigern bestanden werden. Die Belastung der Verteidiger durch Arbeit und Zeitaufwand und die damit zwangsläufig verbundenen wirtschaftlichen Nachteile waren so groß, daß der Senat es für angemessen hält, die in seiner Entscheidung vom 29. 4. 1966 (NJW 1966 12/81) für Verfahren zur Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen festgelegten Vergütungssätze auch den Verteidigern dieses Verfahrens zu gewähren.

Geht man hiervon aus, so ergeben sich für Rechtsanwalt Scheid folgende Beträge im Einzelnen:

An der Hauptverhandlung hat Rechtsanwalt Scheid an sieben Tagen teilgenommen. Da der Anwalt, der seine Praxis in Berlin hat, den Geschäften der eigenen Klientel völlig entzogen war, hält der Senat es für geboten, ihm für die Tage der

93

Hauptverhandlung den Vergütungssatz zu gewähren, der in KZ-Verfahren bei voller Beanspruchung des Pflichtverteidigers, d.h. für eine Hauptverhandlung von über sieben-Stunden-Dauer gewährt wird. Das ergibt einen Betrag von

7 X 600,-- DM = 4.200,-- DM.

Derselbe Vergütungssatz ist dem Verteidiger für die Tage zu gewähren, die er in Amerika zur ~~Verne~~ Teilnahme an der Vernehmung des Zeugen Runge zubringen mußte. Der Senat setzt hierfür 5 Tage an, nämlich je 1 Tag für Hinflug und Rückflug, 2 Tage für die Teilnahme an der Vernehmung und 1 Ruhetag, der erforderlich war. So ergeben sich weitere

5 X 600,-- DM = 3.000,-- DM.

Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung hat der Verteidiger wie er versichert, in einer großen Zahl von Gesprächen mit dem Angekalagten in der Untersuchungshaftanstalt, - insgesamt bei 10 Besuchen in der Haftanstalt, den Prozeßstoff mit dem Angeklagten durchgehen müssen. Er hat ferner Besprechungen mit der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe und mit seinem Mitverteidiger in Bonn durchführen müssen. Außerdem hat er an zwei Vernehmungsterminen teilgenommen. Für diesen Arbeits - und Zeitaufwand, zudem noch die Zeit und die Mühe für die Einarbeitung in den sehr umfangreichen Prozeßstoff und seine schwierigen Einzelheiten kommt, hält der Senat eine Vergütung von

3.000,-- DM

für angemessen.

Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 10.200,--DM, auf den die Pauschalvergütung festgesetzt werden muß.

Gez: Dr.Blaise Dr.Philipp Dr.Neukirchen

Abschrift

2n4

1. Festgesetzte Pauschvergütung - gem. umseitigem Beschluß -	=	1o.2oo DM
2. Auslagen gem. § 26 BRAGebO.	=	2o.- DM
		1o.22o.- DM
+ 5,5 v.H. Mehrwertsteuer		562,1o "
		1o.782,1o DM
hinzu restliche Reisekosten wie Antrag vom 1o. 12. 1969	=	315,14 DM
Gesamtsumme:		11.o97,24 DM

die an Rechtsanwalt Scheid
auszuzahlen ist.

19. Febr. 197o

Unterschrift
Justizamtmann

---

500 – 26/68

17. DEZ. 1970

2'5

i.) An Walter Rendel – Bl. 205 Kost bd. 2 – Durchschrift f. d. A.

Sehr geehrter Herr Rendel!

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., müßte ich Ihr Gesuch um Festsetzung der notwendigen Auslagen dem Vertreter der Landeskasse Berlin gem. 144 der Richtlinien f. das Straf-verfahren zur Stellungnahme vorlegen. Dieser hat um Beantwortung folgender Frage gebeten:

„Warum haben Sie unbezahlten Urlaub bis zum 30. Juni 69 genommen? Der Prozeß endete doch schon am 2. Juni 69."

Erst nach Ihrer Antwort kann ich die endgültige

Stellungnahme des Vertreters der Landeskasse einholen.
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben v. 6. Dez. 70 teile ich Ihnen mit, ~~daß sich die Bearbeitung~~ daß die Anträge aller Verteidiger in Angeklagten zu bearbeiten waren u. die Akten zwischenzeitlich zum Kammergericht versandt werden mußten, von dem sie erneut angefordert worden sind.
Um baldige Beantwortung wird daher gebeten.

Hochachtungsvoll

zu 1 + 2) gef. u. ab 21/12.70 Lüde

2.) An RA Scheid - Bl. 209 - Dürelscheid f. d. A. -

Sehr geehrter Herr Scheid!

In der Strafsache gegen Wölve werden die Kostenbände 1 u. 2 hier noch etwa 3-4 Wochen benötigt, da noch die notwendigen Auflage zweier Angeklagter festzusetzen sind.

Ihr Einverständnis voraussetzend werde ich Ihren Antrag v. 9. Dez. 70 erst nach Erledigung der anderen Anträge dem Kammergericht vorlegen.

Hochachtungsvoll

Berlin, den 14.12.70
Landgericht Berlin
Zöffel (Zöffel) Rechtspfleger

3.) Weitere Vfg. bes.

Durchschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

14. Dezember 197o

Geschäftsnummer: 5oo - 26.68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn
Walter R e n d e l

2360 Bad Segeberg
Falkenburger Str. 97 d

Sehr geehrter Herr Rendel !

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a. mußte ich Ihr Gesuch um Festsetzung der notwendigen Auslagen dem Vertreter der Landeskasse Berlin gemäß 144 der Richtlinien für das Strafverfahren zur Stellungnahme vorlegen. Dieser hat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:
" Warum haben Sie unbezahlten Urlaub bis zum 3o. Juni 1969 genommen ? Der Prozeß endete doch schon am 2. Juni 1969."
Erst nach Ihrer Antwort kann ich die endgültige Stellungnahme des Vertreters der Landeskasse einholen.
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 197o teile ich Ihnen mit, daß die Anträge der Verteidiger und Angeklagten zu bearbeiten waren und die Akten zwischenzeitlich zum Kammergericht versandt werden mußten, von dem sie erneut angefordert worden sind.

Um baldige Beantwortung wird daher gebeten.

Hochachtungsvoll
Zöffel, Justizoberinspektor

Durchschrift

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 14.Dez.197o
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

Geschäftsnummer:

500 - 26.68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Geschäftsstelle d. Landgerichts Berlin · 1 Bln. 21 · Turmstr. 91

156

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid
1 Berlin 33
Herbertstr. 17

In der Strafsache gegen Wöhrn werden die Kostenbände 1 und 2 hier noch etwa 3-4 Wochen benötigt, da noch die notwendigen Auslagen zweier Angeklagterfestzusetzen sind.

Ihr Einverständnis voraussetzend werde ich Ihren Antrag vom 9. Dezember 197o erst nach Erledigung der anderen Anträge dem Kammergericht vorlegen.

Hochachtungsvoll
Zöffel, Justizoberinspektor

500 – 26/68 1 Berlin, den 14.12.70

21'6

Zschl. Abschr. aus!

17. DEZ. 1970

Zitte Kopie als begl. Abschrift herstellen! Richter jes

Vfg.

1.) 3 Ausfertigungen, 1 begl. Abschrift ~~und 1 Leseabschrift~~ des Beschlusses Bl. 21'7 herstellen.

2.) Je 1 Beschlußausfertigung an

a) RA Hoernicke Bl. 21'7 in Hdn. des Abwicklers übersenden [Zusatz: Der Beschluß wird Ihrem Mandanten eingestellt (§ 145a StPO)] ~~gegen Empfangsbekenntnis zustellen,~~

b) Roggan Bl. 21'7 einstellen Ju.

~~übersenden mit Zusatz:~~

~~Der Beschluß wird Ihrem Verteidiger förmlich zugestellt (§ 145a StPO).~~

c) Dr. v. Woerden Bl. 21'7 übersenden [s.o.]

3.) ~~2~~ Wochen nach Zustellung (Akten an Bezirksrevisor, Kassenanweisung).

4) Weitere Vfg. Bl 21'5

Rechtspfleger

Zu 1, 2 a–b) gef. ü. ab

1 ZU zur Post am: 21.12.70

Lück

Expedition d. Beschl. betr. Festsetzung d. notwend. Auslagen

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26.68)

917

Beschluß

In der Strafsache

gegen Wöhrn und andere,
hier nur

gegen den Polizeiinspektor a.D. Richard Roggon,
wohnhaft in 479 Paderborn, Geroldstraße 18,

-Verteidiger: 1.) Dr.jur Wolf D. von Noorden,
5 Köln 1, Volksgartenstr. 69-,

2.) Rechtsanwalt Hellmut Hoernicke,
1 Berlin 30, Winterfeldtstr. 52-,

wegen Beihilfe zum Mord

werden die notwendigen Auslagen des Angeklagten nach Anhörung des Bezirksrevisors bei dem Landgericht Berlin als Vertreter der Landeskasse auf

1.011,80 DM

(in Worten: Eintausendelf 80/100) festgesetzt.

Gründe

Das Verfahren gegen den Angeklagten ist durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 2.Juni 1969 auf Kosten der Landeskasse Berlin eingestellt worden. Die notwendigen Auslagen des Angeklagten sind der Landeskasse Berlin auferlegt worden.

Nach §§ 467, 464a StPO sind nur die notwendigen Auslagen eines Beschuldigten zu erstatten. Das sind im vorliegenden Fall:

a)	Reisekosten zur Hauptverhandlung nach Berlin mit Begleitperson einschließlich Taxi und Gepäcktransportkosten	141,70 DM
b)	Unterkunftskosten einschl. Maklerprovision	1.589,90 DM
c)	Zehrkosten	144,-- DM
d)	Fahrtkosten zur Gerichtsverhandlung	13,60 DM
e)	Rückreisekosten nach Paderborn einschließlich Taxi und Gepäcktransportkosten	37,60 DM
		1.926,80 DM
	abzüglich als Vorschuß erhaltene	915,-- DM
		1.011,80 DM.

Die Kosten für den Ankauf der Bettwäsche und des Hausrats konnten nicht als notwendige Auslagen berücksichtigt werden. Als notwendige Auslagen kommen nur bare Aufwendungen oder die Belastung mit entsprechenden Verbindlichkeiten in Betracht (vgl.Willenbücher: Kostenfestsetzungsverfahren, 16.Aufl. Seite 380). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor, da für den Kaufpreis ein entsprechender Gegenwert vorhanden ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Notfrist von 2 Wochen, die mit der Zustellung beginnt, Erinnerung eingelegt werden (§ 21 Abs.2 RPflG).

Landgericht Berlin

Berlin, den 17. 12. 70

(Zöffel)

Rechtspfleger

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Schriftstücks:

Absender:

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin
1 Berlin 21, Turmstraße 91

Gesch.-Nr. 500 - 26/68

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks:

Beschl. Ausf. v. 17.12.70

Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung

An

220

Herrn
Richard R o g g o n

479 Paderborn

Geroldstr. 18

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu

479 Paderborn **heute hier** — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... (Zeitangabe nur auf Verlangen) —.

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher usw.)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften)
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person	dem — **Empfänger** — **Firmeninhaber** — (Vor- und Zuname): ..... **selbst** in — der Wohnung — dem Geschäftslokal .... übergeben.	dem — **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — ..... **in Person** in — der Wohnung — dem Geschäftslokal — .... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... **selbst nicht** angetroffen habe, dort de..... **Gehilf**..... — **Schreiber** — .... übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war. b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — **nicht anwesend** war, dort dem beim Empfänger angestellten .... übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied, b) eine dienende Person	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): Richard Roggon ..... selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich — der **Ehefrau** ~~— dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter —~~ ...., übergeben. b) de..... in der Familie **dienenden** erwachsenen .... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der hiesigen Wohnung .... **nicht** selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemann** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ....., übergeben. b) de..... in der Familie **dienenden** erwachsenen .... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war. de..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt**..... — **Vermieter**..... —, nämlich de ..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person **nicht** ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt**..... — **Vermieter**..... —, nämlich de ..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	da die Annahme des Schriftstücks verweigert wurde, am Ort der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

..... 479 Paderborn, den 23 Dezember 1970

Postleitzahl

(Fortsetzung umseitig)

Form 19

// P 13
PostO Anl. 22

Heftrand

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an die
Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Heftrand

Das vorseitig bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu .....

..... **heute hier** — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... (Zeitangabe nur auf Verlangen) —.

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite.])	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite.])
6. Niederlegung	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu ..... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu ..... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers — ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden — — ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden — dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden ..... zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu ..... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu ..... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers — ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden — — ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden — dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden ..... zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

..... den ..... 196 ....

Postleitzahl

500 - 26/68

Eingegangen 7. JAN. 1971
Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Moabit)

221

U. m. Akten
an das Landgericht Berlin
Berlin 21, Turmstr. 91

Zurückgesandt.

Ich bitte, den Beschluß Bl. 217 auf Seite 2 (Gem. § 319 ZPO) dahin zu berichtigen, daß die Summe der Unterkunftskosten aus der Kostenberechnung Kostenbd. I Bl. 90 nur 1539,90 Dm betragen. Demzufolge ermäßigt sich der festzusetzende Betrag um 50,- Dm.

Vorsorglich lege ich insoweit gegen den Beschluß des Urk. Beamten v. 17.12.70

"Erinnerung"

ein.

Im übrigen sind die Bd. I Bl. 142 berechneten Kosten noch nicht berücksichtigt. (vgl. Bl. 169, 254 R) Bd. I

Berlin 10, den 6. Jan. 1971
Der Bezirksrevisor b. d. LG. Bln.

[signature] Justizamtsrat

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Berlin W 35, den
Amt Karlsbad 6
Fernruf: 13 16 11

1 Berlin 10 (Charlottenburg)
Tegeler Weg 17-20
Telefon 38 00 11

An

in

u. m. Akten
an das Landgericht Berlin
Berlin 21, Turmstr. 91

Ladung

Es wird gebeten, diese Ladung zum Termin mitzubringen.

In dem Rechtsstreit de

Kläger

gegen d

Beklagte

sollen Sie gemäß Beweisbeschluß vom
über den auf der Rückseite dieser Ladung bezeichneten Gegenstand als Zeuge vernommen werden.
Sie werden deshalb auf den

, Uhr

vor das Landgericht, Berlin-W 35, Am Karlsbad 6,

1 Berlin 10, Tegeler Weg 17-20

. Stockwerk — Zimmer

geladen.

Bleiben Sie aus, so können die gesetzlich angedrohten Strafen gegen Sie verhängt werden.

Können Sie aus dringenden Gründen der Ladung nicht Folge leisten, müssen Sie bei dem Gericht rechtzeitig unter Darlegung der Hinderungsgründe beantragen, Sie vom Erscheinen zu befreien. Wird diesem Antrage nicht schriftlich entsprochen, müssen Sie erscheinen.

Falls Sie die Reise von einem anderen Ort als dem Ihrer Ladungsanschrift aus antreten müßten, ist es notwendig, dies sofort mitzuteilen, weil Ihnen sonst bei der Feststellung der Entschädigung Nachteile entstehen können.

Sollten Sie Entschädigung für Verdienstausfall beanspruchen, ist es zweckmäßig, eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausfalles und die letzte Lohn- oder Gehaltsabrechnung (Lohntüte) vorzulegen. Selbständige bringen den Gewerbeschein, die Handwerkerkarte oder sonstige Nachweise über ihre Erwerbstätigkeit mit. Empfänger von Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorge legen die Teilbeschäftigtenkarte vor.

Für die Prüfung, welche Reisekosten erstattungsfähig sind, wollen Sie Fahrkarten oder sonstige Belege bereithalten.

ZP 84 (Lg — Entsch.)
Zeugenladung (§ 377 ZPO)
Wittek & Co., Berlin SW 29 10000. 1. 61 N

26/68

236 Bad Segeberg, den 27.12.70
Falkenburger Str. 97 d.

An die
Geschäftsstelle des
Landgerichtes Berlin

Geschäftsnummer 500-26.28
Bezug: Ihr Schreiben vom 14.12.1970

Zu der Frage: „Warum haben sie unbezahlten Urlaub bis zum 30.6.1969 genommen", erkläre ich, daß ich nach Mitteilung meines Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt Gernot Hildebrandt, vom 4.6.1968, mit einer Gerichtsverhandlung bis zu 2 Jahren rechnen mußte.

Ich erbat bei meinem derzeitigen Arbeitgeber Urlaub für unbestimmte Zeit ohne Gehalt.

Nach Abschluß des Gerichtsverfahrens kehrte ich am 6.6.1969 aus Berlin nach Bad Segeberg zurück.
Am 7.6.1969 meldete ich mich bei meinem Arbeitgeber. Herr Lüttmer, der die Presseberichte über die Verhandlung in der Tageszeitung „Die Welt" verfolgt hatte, hielt es für selbstverständlich, den mir bewilligten unbezahlten Urlaub bis zum 30.6.69 zu verlängern.

Sollten nun bei der Landeskasse Berlin Bedenken hinsichtlich der notwendigen Auslagen für die Zeit vom 3.6.1969–30.6.1969 bestehen, bitte ich, so entscheiden zu wollen, wie es in gleichartigen Fällen bei der Bearbeitung von Gnadengesuchen allgemein üblich ist.

Hochachtungsvoll

Walter Rendel

Richard R o g g o n

479 Paderborn, den 3.1.71
Geroldstr.18

293

I h r s c h r e i b e n

An
das Landgericht Berlin
1 B e r l i n 21
Turmstr.91

Betrifft: Erstattung der Auslagen im RSHA-Prozess gegen Wöhrn u.a.
- Aktz. (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26.68)-
Bezug: Beschluss vom 17. Dezember 1970 -zugestellt am 23.12.70-.

Gegen diesen Beschluss lege ich hiermit Erinnerung ein gemäss § 21 Abs.2 RPflG.

Gründe:

Bei der Prüfung der von Ihnen bewilligten Auslagen habe ich festgestellt, dass diese nur meine Kostenrechnung vom 6.6.69, die ich mit Schreiben vom 10.6.69 dort eingereicht habe, betreffen. Im Nachgang zu dieser Kostenrechnung habe ich eine zweite Kostenrechnung am 31.7.69 mit Unterlagen dort eingereicht, und zwar in Höhe von DM 375,53. Diese Kostenrechnung ist in dem Beschluss vom 17.12.70 nicht erwähnt und vermutlich bei der Berechnung übersehen worden.

Die bereits bewilligten Kosten aus meiner Rechnung vom 6.6.69 erkenne ich an und bitte, die in meiner Kostenrechnung vom 31.7.69 aufgeführten Auslagen durch einen Nachtrags-Bes-chluss mir ebenfalls zu erstatten. Die Beträge aus beiden Kostenrechnungen bitte ich auf mein Konto Nr.300 109 394 bei der Städtischen Sparkasse in P a d e r b o r n zu überweisen.

Hochachtungsvoll

Richard Roggon

(500) 1 Ks 1/68 (RSHA)(26/68)

284

Beschluß

In der Strafsache
gegen Wölve u.a.,
hier nur gegen den Polizeiinspektor a.D. Richard Roggen,
wohnhaft 479 Paderborn, Geroldstr. 18

Verwerk: Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben. (vgl. Bl. 230) 18.2.71 Zöffy

Verteidiger: 1) Dr. jur. Wolf D. von Noorden,
5 Köln 1, Volksgartenstr. 69
2) RA Hellmut Hoernicke,
1 Berlin 30, Winterfeldstr. 52

wegen Beihilfe zum Mord
werden auf die Erinnerung des Angeklagten vom 3. Januar 1971 u. die Erinnerung des Beirtsrevisors bei dem LG Berlin vom 6. Januar 1971 die aus der Landeskasse Berlin zu erstattenden notwendigen Auslagen des Angeklagten in Abänderung des Beschlusses vom 17. Dezember 1970 anderweitig auf 1.337,33 DM (i. B. Dreitzehn Mark) festgesetzt.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß sind die notwendigen Auslagen auf 1.011,80 DM festgesetzt worden. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

[ein rück Bl. 218 Kostenbd 2]

Der unter b.) genannte Betrag von 1.589,90 DM trifft jedoch nicht zu. Es ergibt sich bei richtiger

Addition nur ein Betrag von 1.539,90 DM.
Jedoch wurden folgende Beträge berücksichtigt:
[ein rückw. Bl. 90 Kostenband 1]
der insoweit eingelegten Erinnerung des Beisitzrevisors war stattzugeben.
Der Gesamtbetrag von 1.011,80 DM verringert sich somit auf 961,80 DM.

Bei der Festsetzung ist ~~jed~~ jedoch die Nachtragsrechnung des Angeklagten vom 10. Aug. 1969 in Höhe von 375,53 DM unberücksichtigt geblieben. Hinsichtlich dieses Betrages haben sowohl der Angeklagte ~~als~~ als auch der Vertreter der Landeskasse Erinnerung eingelegt, ~~der~~ denen stattzugeben war.
Die festzusetzenden notwendigen Auslagen betragen demnach 961,80 DM + 375,53 DM = 1.337,33 DM.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Notfrist von 2 Wochen, die mit der Zustellung beginnt, Erinnerung eingelegt werden.

Landgericht Berlin
Berlin, den 25. JAN. 1971

(Zöffel)
Rechtspfleger

Lesbarschrift

224a

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n W ö h r n u.a., hier nur

g e g e n den Polizeiinspektor a.D. Richard R o g g o n, wohnhaft 479 Paderborn, Geroldstraße 18,

Verteidiger: 1) Dr. jur. Wolf D. von Noorden, 5 Köln 1, Volksgartenstraße 69,

2) RA Hellmuth Hoernicke, 1 Berlin 30, Winterfeldtstraße 52,

w e g e n Beihilfe zum Mord

werden auf die Erinnerung des Angeklagten vom 3. Januar 1971 und die Erinnerung des Bezirksrevisors bei dem Landgericht Berlin vom 6. Januar 1971 die aus der Landeskasse Berlin zu erstattenden notwendigen Auslagen des Angeklagten in Abänderung des Beschlusses vom 17. Dezember 1970 anderweitig auf 1.337,33 DM (i.B. eintausenddreihundertsiebenunddreissig Deutsche Mark ,) festgesetzt.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß sind die notwendigen Auslagen auf 1.011,80 DM festgesetzt worden. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt :

2296

a)	Reisekosten zur Hauptverhandlung nach Berlin mit Begleitperson einschliesslich Taxi und Gepäcktransportkosten	141,7o DM,
b)	Unterkunftskosten einschl. Maklerprovision....	1.589,9o DM,
c)	Zehrkosten.....	144,-- DM,
d)	Fahrtkosten zur Gerichtsverhandlung	13,6o DM,
e)	Rückreisekosten nach Paderborn einschliesslich Taxi und Gepäcktransportkosten.....	37,6o DM,
		1.926,8o DM
	abzüglich als Vorschuß erhaltene.....	915,-- DM
		1.o11,8o DM

Der unter b) genannte Betrag von 1.589,9o DM trifft jedoch nicht zu. Es ergibt sich bei richter Addition nur ein Betrag von 1.539,9o DM. Hierbei wurden folgende Beträge berücksichtigt :

Hotel "Plaza" vom 2.5. bis 8.5.1969.....	332,3o DM
Pension "Modena" v. 8.5. bis 28.5.1969.....	651,5o DM
Appartement-Miete vom 28.5. bis 3o.6.1969.....	335,-- DM
Vermittlungsprovision an Immob-iliemmakler.....	221,1o DM

Der insoweit eingelegten Erinnerung des Bezirksrevisors war stattzugeben. Der Gesamtbetrag von 1.o11,8o DM verringert sich somit auf 961,8o DM.

Bei der Festsetzung ist jedoch die Nachtragsrechnung des Angeklagten vom 1o. August 1969 in Höhe von 375,53 DM unberücksichtigt geblieben. Hinsichtlich dieses Betrages haben sowohl der Angeklagte als auch der Vertreter der Landeskasse Erinnerung eingelegt, denen stattzugeben war.

224c

Die festzusetzenden notwendigen Auslagen betragen demnach 961,80 DM + 375,53 DM = 1337,33 DM.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Notfrist von 2 Wochen, die mit der Zustellung beginnt, Erinnerung eingelegt werden.

Landgericht Berlin, den 25. Januar 1971

Z ö f f e l
Rechtspfleger

225

Landgericht Berlin 1 Berlin, den 25. JAN. 1971

500 - 26/68

26. JAN. 1971

Vfg.

1) weitere Vfg. unzeitig.

2) Urschriftlich mit 2 Bd. Akten ~~und Bd. Beiakten~~

Herrn Bezirksrevisor
bei dem LG Berlin

1 Berlin 10

Tegeler Weg 17-20

~~zustellungshalber~~ wegen des Beschlusses Bl. 224 übersandt.

Wird auf Rechtsmittel verzichtet?

Gleichzeitig wird um Stellungnahme in Bl. 222 gebeten.

Rechtspfleger

Aktenübersendung
an Bezirksrevisor

1a.) 4 Ausfertigungen, 1 begl. Abdr. u. 1 Lesabdr. des Beschl. Bl. 224 Bd. II herstellen

1b.) Je 1 Beschl. Ausf. an:

a) Angekl. Roggen – Bl. 220/II – zustellen – Zu –

b) RA Heinrichs z. Hdn. des Abwicklers – Bl. 224 –

c) Dr. v. Noorden – Bl. 224 –

übersenden mit Zusatz: Der Beschluß wird Herrn Mandant förmlich zugestellt (§ 145a StPO).

1c.) Zustellung prüfen.

Zohn

gef. zu 1/a) ab zu 1b am. Zh und bac 26.1.

Rechtspfleger

25. JAN. 1970

Bezirksrevisor Tegeler Weg

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Schriftstücks:

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks:

1 Ausf.d.
~~Beschl.v.~~
25.1.1971

Absender:

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin
1 Berlin 21, Turmstraße 91

Gesch.-Nr. 500 ~~26/68~~ 51/70

Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung

An

225 a

Herrn
Richard Roggon
479 Paderborn
Geroldstraße 18

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu Paderborn **heute hier** — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... (Zeitangabe nur auf Verlangen) —.

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher usw.)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften)
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person	dem — **Empfänger** — **Firmeninhaber** — (Vor- und Zuname): ..... **selbst in** — der Wohnung — dem Geschäftslokal ..... übergeben.	dem — **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — ..... **in Person** in — der Wohnung — dem Geschäftslokal — ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... **selbst nicht** angetroffen habe, dort de..... **Gehilf**..... — **Schreiber** — ..... übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war. b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — **nicht anwesend** war, dort dem beim Empfänger angestellten..... übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied, b) eine dienende Person	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): ..... selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemann** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ....., übergeben. b) de..... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der hiesigen Wohnung..... **nicht** selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemann** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ....., übergeben. b) de..... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt**..... — **Vermieter**..... —, nämlich de..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung..... **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person **nicht** ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt**..... — **Vermieter**..... —, nämlich de..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	da die Annahme des Schriftstücks verweigert wurde, am Ort der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

479 Paderborn, den 20. Januar 1971

Postleitzahl

Form 19

(Fortsetzung umseitig)

// P 13 Post Anl. 22

Heftrand

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an die
Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Heftrand

Das vorseitig bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu .....
..... heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... (Zeitangabe nur auf Verlangen) —.

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite.])	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite.])
6. Niederlegung	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu .... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu .... niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers — ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden — — ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden — dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden ..... zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu .... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu .... niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers — ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden — — ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden — dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden ..... zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

...., den ..... 19 .....
Postleitzahl

.....

500 - 26/68

U. m. Akten
an das Landgericht Berlin - Rechtspfleger
Berlin 21, Turmstr. 91

zurückgesandt.

1) Ich verweise auf Rechtsmittel gegen den Beschluß vom 25.1.71 (Bl. 224)

2) Der Antrag Bl. 222 auf Fortzahlung einer Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst dürfte unzulässig sein.
Es sind keine Gründe vorgetragen, aus welchem Grunde der Urlaub unter Fortzahlung Bezüge bis zum 30.6.69 ausgedehnt werden müßte. Sollten hierfür irgendwelche betrieblichen Gründe vorliegen, hätte der Antragsteller für diese Zeit andere Arbeit annehmen müssen.

Berlin 10, den 5. Feb. 1971
Der Bezirksrevisor b. d. LG. Bln.
Justizamtsrat

Akten
das Landgericht Berlin
erlin 21, Turmstr. 91

227

JUSTIZBEHÖRDEN
-1.-2.71 ✱ -8-10
4.
BERLIN-MOABIT

z. Zt. Castrop-Rauxel, den 30. I. 1971
Lange Str. 191

An
das Landgericht Berlin

11 | 1 Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

Berlin 21
Turmstr. 91

Betr. Auslagen-Erstattung - Beschluss vom 23. 7. 70
Bezug: (500) 1 Ks 1. 69 (RSHA) (26.69)

Wie sich aus dem beiliegenden Schreiben des Postamtes 41 Berlin ergibt, ist die Zahlungsanweisung über 720.- DM nicht ausgeführt worden. Ich bitte nunmehr erneut, wie dies bereits mein Anwalt am 4. 6. 1970 für mich getan hat, den mir bewilligten Betrag auf mein Sparkonto Nr. 147827090 bei der Berliner Commerzbank - Zweigstelle Steglitz - überweisen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Reinhold Oberstadt

Vgl. Bl. 229

DEUTSCHE BUNDESPOST

POSTAMT 41 BERLIN

228

Postamt · 1 Berlin 41 · Postfach 700

Herrn
Reinhold Oberstadt

462 Castrop-Rauxel
Lange Str. 191

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Unsere Zeichen	Berlin
	29.10.1970		III 1 b	4.11.1970

Betreff Benachrichtigte Zahlungsanweisung vom 14.10.1970 über 720,- DM

Sehr geehrter Herr Oberstadt!

Die o.a. Zahlungsanweisung ist am 22.10.1970 nach Ablauf der 7-tägigen Lagerfrist zurückgesandt und dem Postscheckkonto Nr. 352 Berlin West des Absender wieder gutgeschrieben worden. Weitergehende Aufzeichnungen (z.B. Name des Absenders unsw.) werden hier nicht zurückbehalten. Diese Angaben können Sie vom Postscheckamt Berlin West erfahren.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Maurer)

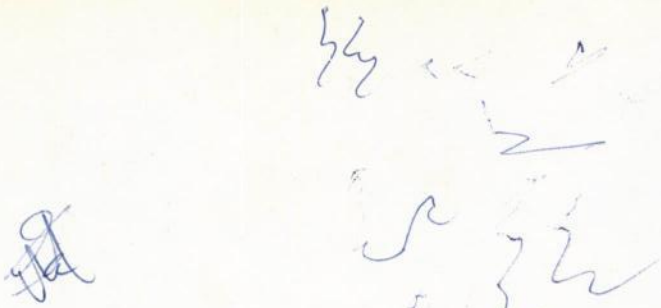

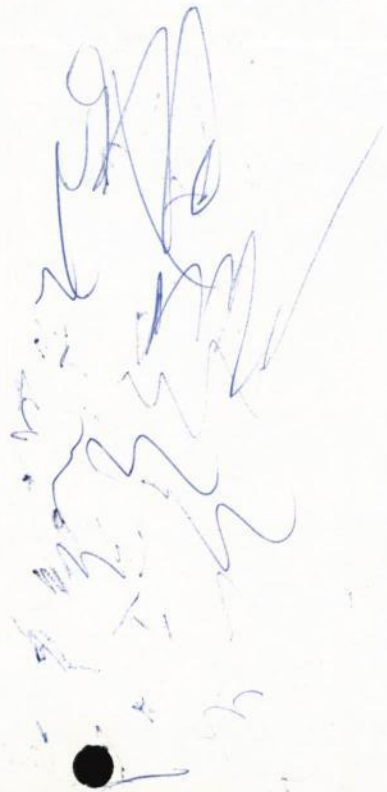

500 - 26/63

229

12. FEB. 1971

Vfg.

1) An Justizkasse Berlin (West) - ~~[illegible]~~
- 2 Durchschriften -

Betrifft: Kassenanweisung v. 25. Sept. 70 über 720,- DM im Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 52 601 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1970.

Zahlungsempfänger: Reinhold Oberstadt, z. Zt. 462 Castrop-Rauxel, Langestr. 191

In obiger Angelegenheit ist ~~der~~ versucht worden den Betrag per Zahlungsanweisung in Zahlen, obwohl in der Kassenanweisung ~~ein~~ angegeben war, daß der Empfänger ein Konto bei der Commerzbank, Filiale Krefeld besitzt.

Da der Empfänger im Oktober 1970 verreist war, ist Betrag wieder dem Postscheckkonto der Justizkasse Berlin (West) gutgeschrieben worden.
Herr Oberstadt hat das mit Schreiben v. 30. Jan. Zi bemängelt u. nunmehr gebeten, den Betrag auf das Sparkonto Nr. 147 827 090 bei der Berliner Commerzbank – Zweigstelle Steglitz – zu überweisen.
Im übrigen wird gebeten, die Vermerke auf den Kassenanweisungen, die auf Bankkonten etc. beziehen in Zukunft zu beachten.

2.) 1 Durchschrift v. 1.) an [s. o.] zur gefl. Kenntnisnahme.

3.) W. v.

Berlin, den 11.2.71
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
Justiz-ober-inspektor

gefragt an 1+2
15.2.71

Abschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer:
500 - 26/69
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 11. Februar 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 350111 } App.
innerbetrieblich: (933) }

229a

Landgericht Berlin · 1 Berlin 21 · Turmstraße 91

An die
Justizkasse Berlin (West)

im Hause

Betrifft: Kassenanweisung vom 25. September 197o über 72o,-- DM zu Abschnitt o68o Haushaltsstelle 52 6o1 des Haushalts für das Rechnungsjahr 197o.

Zahlungsempfänger: Reinhold Oberstadt,
z.Zt. 462 Castrop-Rauxel,
Langestraße 191

In obiger Angelegenheit ist versucht worden den Betrag per Zahlungsanweisung zu zahlen, obwohl in der Kassenanweisung angegeben worden war, daß der Empfänger ein Konto bei der Commerzbank, Filiale Krefeld besitzt.

Da der Empfänger im Oktober 197o verreist war, ist der Betrag wieder dem Postscheckkonto der Justizkasse Berlin (West) gutgeschrieben worden.

Herr Oberstadt hat dies mit Schreiben vom 3o. Januar 1971 bemängelt und nunmehr gebeten, den Betrag auf das Sparkonto Nr. 147 827 o9o bei der Berliner Commerzbank - Zweigstelle Steglitz - zu überweisen.

Im übrigen wird gebeten, die Vermerke auf den Kassenanweisungen, die sich auf Bankkonten etc. beziehen in Zukunft zu beachten.

Zöffel
Justizoberinspektor

Beglaubigt:

Landgericht Berlin
(Behörde)
(500) 1 Ks 1/63 (RSHA) (26/68)
(Aktenzeichen)

230
(Belegnummer)

1 Berlin 21, den 18. 2. 71 ~~195~~

Kassenanweisung

für die Auszahlung von Auslagen des Beschuldigten

Verbuchungsstelle: ~~Haushaltsunterabschnitt~~ 0600 Haushaltsstelle 52 601 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1971

1	Bezeichnung des Empfängers	Richard Roggon, 479 Paderborn, Gerold str. 18 Städt. Sparkasse Paderborn Konto Nr. 300109394
2	Auszuzahlender Betrag	1.337 DM 33 Pf — i. B. Eintausenddreihundertsiebenunddreißig 33/100 DM (Pf wie vor) —
3	Begründung und Hinweis auf Anlagen	Durch — das — ~~den~~ — in beglaubigter Abschrift*) beiliegende rechtskräftige — Urteil — ~~Beschluß~~ — des Landgerichts Berlin vom 2. Juni 1969 ( ) sind die dem Beschuldigten Richard Roggon entstandenen notwendigen Auslagen der Landeskasse auferlegt worden. Die hiernach aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen sind durch den in beglaubigter Abschrift beiliegenden Beschluß des Landgerichts Berlin vom 17. XII 70 u. 25. I 1971 — nach Anhörung des — Bezirksrevisors — ~~Leiters des Rechnungsamts~~ — auf den Betrag von 1.337 DM 33 Pf festgesetzt worden. — Gegen — den Festsetzungsbeschluß — ~~die Entscheidung des Gerichts~~ — ist — die Erinnerung — ~~ein Rechtsmittel~~ — nicht — mehr — zulässig. — Der — Bezirksrevisor — ~~Leiter des Rechnungsamts~~ — als Vertreter der Landeskasse hat erklärt, daß gegen — den Festsetzungsbeschluß eine Erinnerung nicht erhoben — ~~die Entscheidung des Gerichts ein Rechtsmittel nicht eingelegt~~ — werden soll. —
4	Vermerke	Sachlich richtig und festgestellt

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Zöffel
(Unterschrift)

Zöffel
(Amtsbezeichnung)

An
die Gerichtskasse
~~in~~ Berlin (West)

*) Es genügt eine beglaubigte Abschrift des entscheidenden Teils des Urteils oder Beschlusses.

b.w.

V/W.

1.) Vermerk:

Urschrift umseitiger Kassenanweisung mit den darin bezeichneten Anlagen nur Kasse gegeben.

2.) z. d. A.

Berlin, den 18. 2. 71

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-oberinspektor

Rechnungsamt des Kammergerichts
- Vorprüfungsstelle -

1 Berlin 21, Turmstraße 91
(Dienstgebäude: Wilsnacker Str. 6)

1 Berlin , den 24. Feb. 1971

Geschäfts-Nr.: 300 Uh. 89i 4 14/69 23i
Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die
Gesch. stelle Abt. 500
im Hause

25. FEB. 1971

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 500-26/68

Anlagen: — Bd. — Heft(e)

Es wird gebeten um
- [x] Übersendung der Akten (Kostenband) für 1 Tag
- [ ] Rücksendung der Akten
- [ ] Sachstandsmitteilung
- [ ] Kenntnisnahme von Bl. _____ d.A.
- [ ] weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d.A.
- [ ] Weitergabe an

Die angeforderten Akten
- [ ] liegen an.
- [ ] sind nicht entbehrlich.
- [ ] sind versandt.

Die dortigen Akten
- [ ] sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- [ ] werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Uh. Bl. 238

Auf Anordnung

AVR 18
Kurzersuchen und -antwort
im Behördenverkehr

GERNOT HILDEBRANDT
RECHTSANWALT

BERLINER DISCONTO BANK
ZWEIGSTELLE LANKWITZ
KONTO-NR. 153/6374
POSTSCHECK: BERLIN WEST
KONTO-NR. 1967 77

1 BERLIN 46
MAULBRONNER UFER 44
ECKE ATTILASTRASSE
TELEFON 752 78 53
SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG

232

1. März 1971 H./I

In der Strafsache
gegen Wöhrn u.a.,
hier nur gegen Walter R e n d e l
- 500- 26/69 -

erinnere ich an die Erledigung meines Antrags vom 8.Juni 1970.

Mit Schreiben vom 23.Juli 1970 war mir mitgeteilt worden, daß mein Antrag erledigt wird, sobald sich der Kostenband nicht mehr beim Kammergericht befindet. Nach 8 Monaten dürfte der Band inzwischen vom Kammergericht zurückgekommen sein.

Rechtsanwalt

An das
Landgericht Berlin
1 B e r l i n 2 1

b.w.

V/g. 23. APR 1971

1.) An RA Gernot Hildebrandt – umseitig – Dürdsdeich f.d.A. –

Sehr geehrter Herr Hildebrandt!

In der Strafsache gegen Wölven u.a., hier nur gegen Walter Rendel, wird in Ihrem Schreiben v. 1. März 71 bemerkt, daß ich am 8. Okt. 70 mit Ihrem Büro eine telefonische Rücksprache wegen des Antrages v. 8. Juni 70 gehabt habe. Hierbei habe ich Ihrer Angestellten die Beträge mitgeteilt, die Ihnen noch zustehen. Ein entsprechender neuer Antrag würde mir zugesagt. Er steht jedoch bis heute aus.

Hochachtungsvoll

2.) Weitere V/g. Bl. 236

Berlin, den 22.4.71

Die Geschäftsstelle des Landesgerichts

Justiz-oberinspektor

Gr. 11 + 12
Nr. 11
23.4.71

Abschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 500 - 26/69
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 22. April 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 / innerbetrieblich: 933 } App.

2320

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Gernot Hildebrandt

1 Berlin 46
Maulbronner Ufer 44

Sehr geehrter Herr Hildebrandt!

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen Walter Rendel, wird zu Ihrem Schreiben vom 1.März 1971 bemerkt, daß ich am 8. Oktober 1970 mit Ihrem Büro eine telefonische Rücksprache wegen des Antrages vom 8.Juni 1970 gehabt habe. Hierbei habe ich Ihrer Angestellte die Beträge mitgeteilt, die Ihnen noch zustehen. Ein entsprechender neuer Antrag wurde mir zugesagt.

Er steht jedoch bis heute aus.

Hochachtungsvoll!

Zöffel
Justizoberinspektor

(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

233

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur

g e g e n

den kaufmännischen Angestellten
Walter R e n d e l ,
wohnhaft 236o Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97 d,

-Verteidiger:
1. Rechtsanwalt Gernot Hildebrandt, 1 Berlin 46, Maulbronner Ufer 44,
2. Rechtsanwalt Herbert E. Dulde, 1 Berlin 31, Uhlandstraße 116/117, -

w e g e n

Beihilfe zum Mord

werden die notwendigen Auslagen des Angeklagten nach Anhörung des Bezirksrevisors bei dem Landgericht Berlin als Vertreter der Landeskasse auf 1.595,23 DM (eintausendfünfhundertfünfundneunzig 23/loo Deutsche Mark) festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Verfahren gegen den Angeklagten ist durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 2. Juni 1969 auf Kosten der Landeskasse Berlin eingestellt worden. Die notwendigen Auslagen des Angeklagten sind der Landeskasse Berlin auferlegt worden.

Nach §§ 467, 464 a StPO sind nur die notwendigen Auslagen

234

eines Beschuldigten zu erstatten. Dies sind im vorliegenden Fall:

a) Verdienstausfall für den 18./19.August 1966 anläßlich der Vernehmung durch Staatsanwalt Nagel in Bad Segeberg	55,-- DM
b) Fahrgeld und zusätzliche Verpflegungskosten anläßlich der Vernehmung	12,-- DM
c) Verdienstausfall für den 21./22.August 1967 anläßlich der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter Landgerichtsrat Dr.Glöckner in Bad Segeberg	64,-- DM
d) Fahrgeld und zusätzliche Verpflegungskosten sowie Portoauslagen	12,3o DM
e) Porto u. Telefongebühren für Korrespondenz bzw. Besprechungen mit dem Verteidiger	5,2o DM
f) Fahrt- bzw. Flugkosten von Bad Segeberg nach Berlin und zurück anläßlich der Hauptverhandlung	96,-- DM
g) Zehrkosten anläßlich dieser Reise	3,6o DM
h) Kosten für Quartiersuche	18,85 DM
i) Kosten für Unterkunft in der Zeit vom 29. April bis 6. Mai 1969	145,2o DM
j) Fahrgeld in Berlin zum Besuch der Verteidiger	2,4o DM
k) Unterkunftskosten für die Zeit vom 6. Mai 1969 bis 5. Juni 1969	1oo,-- DM
l) Fahrgeld in Berlin zu den einzelnen Hauptverhandlungsterminen	12,-- DM
m) Kosten für Erfrischungen in den Verhandlungspausen	27,-- DM
n) Mehraufwendungen durch Gaststättenverpflegung in Berlin 27 Tage à 4,- DM =	1o8,-- DM
o) Fahrgeld anläßlich der Rückfahrt nach Bad Segeberg am 6. Juni 1969	15,9o DM
	677,45 DM

235

Übertrag:	677,45 DM
p) Zehrkosten anläßlich der Rückfahrt	4,6o DM
q) Verdienstausfall für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 1969	75o,-- DM
r) Verdienstausfall vom 1. Juni bis 6. Juni 1969 (41 Stunden à 3,98 DM) =	163,18 DM
insges.	1.595,23 DM

Weitere Beträge konnten als notwendige Auslagen nicht berücksichtigt werden. Notwendige Auslagen sind Baraufwendungen oder die Belastung mit entsprechenden Verbindlichkeiten, die durch den Prozeß entstanden sind (vgl. Willen-Bücher: Kostenfestsetzungsverfahren, 16.Aufl. S. 38o).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Notfrist von 2 Wochen, die mit der Zustellung beginnt, Erinnerung eingelegt werden (§ 21 Abs.2 RPflG).

Berlin 21, den 21. April 1971
Landgericht Berlin

(Zöffel) Rechtspfleger

500 - 26/68 1 Berlin, den 22.4.71

236 -238

23. APR 1971

Vfg. Eilt!

1.) 4 Ausfertigungen, 1 begl. Abschrift ~~und 1 Leseabschrift~~ des Beschlusses Bl. 233/235 herstellen.

2.) Je 1 Beschlußausfertigung an

a) RA Feldbrandt Bl. 232 u. RA Feldbrandt - Bl. 233 -

gegen Empfangsbekenntnis zustellen,

b) Walter Rendel Bl. 233

übersenden mit Zusatz:

Der Beschluß wird Ihrem Verteidiger förmlich zugestellt (§ 145a StPO).

3.) ~~2 Wochen~~ 10 Tage nach Zustellung (Akten an Bezirksrevisor, Kassenanweisung).

3, weitere Vfg. Bl. 232 R

Rechtspfleger

Expedition d. Beschl.
betr. Festsetzung d. notwend.
Auslagen

237

Empfangsbekenntnis

In Sachen der Strafsache gegen Wöhrn u.a.

Geschäftsnummer 500 (RSHA) 26/68 habe ich heute vom

Landgericht Berlin 1 Ausf.d.Beschl.v.21.4.71

erhalten.

Berlin , den

Eingegangen
am 24. APR. 1971
bei Rechtsanwalt Gernot Hildebrandt

Gernot Hildebrandt
Rechtsanwalt
1 Berlin 46
Maulbronner Ufer 44
Telefon 752 78 53
Postscheck: Bln.-West 1967 77

(Stempel)

Rechtsanwalt

Absender:

Rechtsanwalt

Justizbehörde
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Gernot Hildebrandt
Rechtsanwalt
1 Berlin 46
Maulbronner Ufer 44
Telefon 7 52 78 53
Postscheck: Bln.-West 196777

Postkarte

Antwort

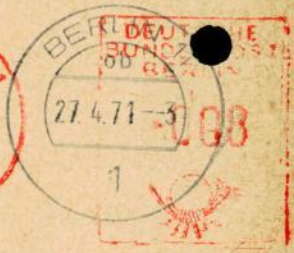

An das

Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Form 1206
Empfangsbekenntnis
Druck und Verlag: Willy Kutschbach 11.70 5000

238

Empfangsbekenntnis

In Sachen der Strafsache gegen Wöhrn u.a.

Geschäftsnummer 500 (RSHA) 26/68 habe ich heute vom

Landgericht Berlin 1 Ausf.d.Beschl.v. 21.4.71

erhalten.

Herbert E. Dulde
Rechtsanwalt
1 Berlin 31 (Wilmersdorf)
Uhlandstraße 116/117
Telefon 87 97 66
(Stempel)

Berlin 31, den 23. APRIL 1971

Rechtsanwalt

Absender:

Rechtsanwalt

Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Postkarte

Antwort

An das

Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Form 1206
Empfangsbekenntnis
Druck und Verlag: Willy Kutschbach 11.70 5000

500 - 51/70 (früher: 500 - 16/68)

239

Vgl.

Urschriftlich mit 2 Bd. Akten

dem Rechnungsamt des Kammergerichts

– Vorprüfungsstelle –

i Bln. 21, Wilmacker Str. 6

im 300 Nr. 891 L 14/69 übersandt

(vgl. auch Bl. 231 Kostenbd. II)

Um baldige Rückgabe wird gebeten (Auszahlungsanordnung).

Berlin, den 04. 5. 71

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

Ll. mit 2 Bd. Akten
nach Gebrauch
an Abt. 500 im Hause
zurückgesandt.
Vgl. auch wegs. Wiedervorlageersuchen.

Rechnungsamt des Kammergerichts
- Vorprüfungsstelle -
, den 17. 5. 71.

Gernot Hildebrandt
Rechtsanwalt
1 Berlin 46
Maulbronner Ufer 44
Telefon 7 52 78 53
Postscheck: Bln.-West 1967 77

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

Abschrift

240

Berlin 46, den 29. April 1971

An das
Landgericht Berlin
(Gericht)

in 1 Berlin 21

Geschäftsnummer:
500 - 26/68
57/70

In der Strafsache – ~~Privatklage~~ –

gegen Wöhrn u.a.,
hier nur gegen Walter Rendel [1]) in 1 Ks 1/68 (RSHA)
wegen Beihilfe zum Mord [2]) in

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; ~~meine Tätigkeit bestand in~~

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger – Beiordnung entstanden sind [3]).

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – nicht ~~– in Höhe von~~ ~~DM~~ – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) – ~~nicht~~ – in Höhe von 7.608,25 DM – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten – Privatklägers – Nebenklägers – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –):
Durch Beschluß des Kammergerichts v. 6.4.1970 ist eine Pauschvergütung von 5.000.- DM fürs Vorverfahren und von 2.400 .- DM für die Hauptverhandlungstermine festgesetzt worden.

Rechtsanwalt
gez. Hildebrandt

Kostenberechnung

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	2.400 .- DM	Beiordn. v. 6.IV.
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	5.000 .- DM	70 - 3 AR 1/69
3. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	..... DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO), pauschaliert (Einzelberechnung gemäß obiger Versicherung [3])	8,40 DM	
7. 78 Bl. Fotokopien (siehe Antrag v. 3.6.69)	39 .- DM	
8.	..... DM	
9. Umsatzsteuer (MWSt)	409,61 DM	
Summe	7.857,01 DM	
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	7.608,25 DM	
Betrag	248,76 DM	

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten
[3]) bei Pauschalierung gemäß § 26 Satz 2 BRAGebO zu streichen

Land gericht Berlin

Berlin, den 25.5.71 (Ort, Tag)

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Hildebrandt aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

248 DM 76 Pf

(i. B. Zweihundertachtundzwanzig 76/100 DM/Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem / ~~der~~ Beschuldigten – Privat~~kläger~~ – Neben~~kläger~~ –
am 29. Mai 69 zum Verteidiger bestellt – ~~beigeordnet~~ – worden.

~~Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom eröffnet worden. Die – Eine – Hauptverhandlung~~
1. Instanz hat vor dem am – nicht – stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war – auch – nur – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die – Eine – Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht
am – nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom
festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil

Begründung von Absetzungen:

Das Kammergericht hat durch unseren Beschluß die Pauschvergütung auf 7.400,- DM festgesetzt. Die Fotokopien waren erforderlich.

[signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus Eplan Abschnitt Kap. Titel 0680 – 52 Fri des Haushalts für das Rechnungsjahr 1971 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf – DM)

Frühere Auszahlungsanordnung : vom 20. Juni 69 (1.553,38 DM) u. v. 22. Mai 70 (6.054,87 DM).

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

An
die (Kasse)
in Justizkasse Berlin (West)

Vermerk: Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben. Weitere Vfg. Bl. 25.5.71

Berlin, den 25.5.71 (Ort, Tag)
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
(Unterschrift)
[signature]
Justiz-oberinspektor

500 - 51/70

24i

Vfg.

Urschriftlich
mit Kostenband I u. II

Herrn Bezirksrevisor
bei dem Landgericht Berlin,
1 Berlin 10, Tegeler Weg 17/20

wegen des Beschlusses v. 21. Apr. 71 - Bl. 233/235 -
übersandt.

Wird auf Rechtsmittel
verzichtet?

25.5.71
Berlin, den
Landgericht Berlin
Zoffey

Rechtspfleger

(500) 1 K 1 /69 -RSHA- (51/70)

242

Urschriftlich mit Akten
an den Rechtspfleger
des Landgerichts Berlin
Berlin 21, Turmstr. 91
zurückgesandt.

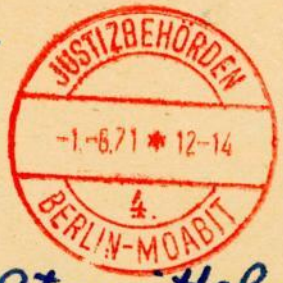

Ich verzichte auf Rechtsmittel gegen
den Beschluß vom 21. April 1971.

Berlin 10, den 28. Mai 1971
Der Bezirksrevisor b. d. LG. Bln.
i. A. Schrödter
Justizinspektor

LG Berlin
Moabit

Geschäftsstelle des Kammergerichts

1 Berlin 19, den 25. Mai 1971
Witzlebenstraße 4-5
Fernruf (Vermittlung): 30 791
Durchwahl: 3079 } und App.-Nr. 23
innerbetrieblich: (967) }

3 ARs 16, 17, 33, 34/71
Geschäftsnummer:
Bitte bei allen Schreiben angeben!

243

Geschäftsstelle d. Kammergerichts- 1 Berlin 19- Witzlebenstr. 4-5

An den
Bezirksrevisor bei dem
Landgericht Berlin

F a c h !

1 Berlin 12

Tegeler Weg

In der Strafsache gegen Fritz W ö h r n wird um Übersendung der Kostenbände dieses Verfahrens gebeten, die sich lt. Mitteilung des Landgerichts Berlin - Schwurgericht - Abtl.500 - (Gesch.-Z.: (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68) und (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70) dort befinden.

Auf Anordnung:
Conrad
Justizangestellte

Urschriftlich
dem LG Berlin
Berlin 21, Turmstr. 91
übersandt.

Die anl. Akten wurden bereits zurückgesandt.

Berlin 10, den 1. Juni 1971
Der Bezirksrevisor b. d. LG. Bln.
z. A. Schrödter
Justizinspektor

Landgericht Berlin
(Behörde)
(500) 1 Ks 1/63 (RSHA) (26/63)
(Geschäftsnummer)

(Belegnummer) 244

Berlin 21, den 4. Juni 71

Kassenanweisung
für die Auszahlung von Auslagen des Beschuldigten

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 52 601 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1971

1	Bezeichnung des Empfängers	Kaufmännischer Angestellter Walter Rendel, 2360 Bad Segeberg, Falkenbieger Str. 97 d
2	Auszuzahlender Betrag	1.595 DM 23 Pf — i. B. Eintausendfünfhundertfünfundneunzig DM (Pf wie vor) —
3	Begründung und Hinweis auf Anlagen	Durch — das — ~~den~~ — in beglaubigter Abschrift*) beiliegende rechtskräftige — Urteil — ~~Beschluß~~ — des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 2. Juni 1963 (sind die dem Beschuldigten Walter Rendel entstandenen notwendigen Auslagen der Landeskasse auferlegt worden. Die hiernach aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen sind durch den in beglaubigter Abschrift beiliegenden Beschluß des Landgerichts Berlin vom 21. April 1971 — nach Anhörung des — Bezirksrevisors — ~~Leiters des Rechnungsamts~~ — auf den Betrag von 1.595 DM 23 Pf festgesetzt worden. — Gegen — den Festsetzungsbeschluß — ~~die Entscheidung des Gerichts~~ — ist — die Erinnerung — ~~ein Rechtsmittel~~ — nicht — mehr — zulässig. — Der — Bezirksrevisor — ~~Leiter des Rechnungsamts~~ — als Vertreter der Landeskasse hat erklärt, daß gegen — den Festsetzungsbeschluß eine Erinnerung nicht erhoben — ~~die Entscheidung des Gerichts ein Rechtsmittel nicht eingelegt~~ — werden soll. —
4	Vermerke	Sachlich richtig und festgestellt

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

An die
Justizkasse Berlin (West)
1 Berlin 21

*) Es genügt eine beglaubigte Abschrift des entscheidenden Teils des Urteils oder Beschlusses.

HKR 180
Kassenanweisung für die Auszahlung von Auslagen des Beschuldigten
StAT 5000 7. 69

b.w.

V/f.

1.) Vermerk:

Urschrift ungültiger Kassenanweisung mit den darin bezeichneten Anlagen zur Kasse gegeben.

2.) Die anliegenden Antrag des RA Scheid v. 24. Apr. 71 (§ 100 Abs. 2 BRAGebO) in einem neu anzulegenden Kostenband (IV ?) nehmen.

3.) Anl. Zeugengebühren-Kassenanweisungen im Kostenband III nehmen.

4.) Urschriftlich mit Kostenband I u. II dem Kammergericht

in 3 ARs 16, 17, 33 u. 34/71

übersandt.

Eingegangen am - 8. JUNI 1971
2 Kosten Bd. Akten 1 Bd. BA
Kammergericht
Geschäftsstelle des 3 Strafsenats
Justiz-ober-Sekretär

Berlin, den 04. 6. 71
Landesstelle Berlin

Zöffel (Zöffel)
Rechtspfleger

245

HEINZ-JOACHIM HENTSCHKE
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 4. März 1971
Kurfürstendamm 37
☎ 8 83 49 59

Kammergericht Berlin

1 B e r l i n 19
Witzlebenstr. 4-5

In der Strafsache gegen
Fritz W ö h r n
(500) 1Ks 1/69 (RSHA) (26/68)
bitte ich um Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO hinsichtlich

der schriftlichen Revisionsbegründung.

Begründung: Das es sich in der Strafsache gegen den Angeklagten Fritz Wöhrn um eine außergewöhnlich umfangreiche und schwierige Schwurgerichtssache handelt, hat das Kammergericht Berlin durch Beschluß vom 6. April 1970 bereits entschieden (3 ARs 46/69).
Auch die Revisionsbegründung war mit umfangreichen Arbeiten und daher mit großem Zeitaufwand für die Verteidigung verbunden. Es mußten sämtliche Protokollbände der 36 Sitzungstage des Schwurgerichts Berlin in der Zeit vom 5.Mai bis 13. Oktober 1969 auf Formfehler durchgesehen werden. Des weiteren hatte die Verteidigung zur Begründung der Revision ihre an den Sitzungstagen gefertigten schriftlichen Notizen durchzusehen. Um Punkt I 1 zu begründen, hatte die Verteidigung sich nicht nur mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eingehend zu befassen, sondern durch zeitkostende Arbeit sich mit dem österreichischen Verfahrensrecht zu befassen.

3 ARs 16/71

* hier müßte Arbeitsteilung zwischen bei den Verf. möglich gewesen sein!

246

Der Revisionspunkt II 2 erforderte den nochmaligen Einblick in die umfangreichen Beiordnungshefte, sowie bei Punkt II 4 den Einblick in die Vermerkzettelsammlung.

In Anbetracht der umfangreichen Vorbereitung der Revisionsbegründung mit der, für die Verteidigung damit verbundenen starken Arbeitsbelastung,

bitte ich für die Revisionsbegründung um Bewilligung einer Pauschvergütung in Höhe von DM 3.000,--.

[signature]
Rechtsanwalt

Mit Akten 3 ARs 28.69 vorlegen

[signature], 8.3.71

Herrn Vors. z. Ktn.
Vermerk
1) Akten heute von StA/LG u. Schwurgericht erfordert
2) Beschl. Abschrift 3ARs 28/69 beigefügt
3) Wv. am ~~8/4~~ ~~31/3~~ not
8. Mrz. 1971 [signature]

Vorgelegt
nach Fristablauf (Bl. [illegible])
31. Mrz. 1971 [signature]

Zur Frist

[signature], 11.3.71

[signature]

1/ Herrn Reg.: Ich bitte, bei der Geschäftsstelle des Schwurgerichts p. veranlassen, dass von den Akten gegen Wöhrn der Band, in dem sich die Rev.-Begründung von Dr. Kentschke befindet, zur kurzfristigen Einsicht übersandt wird. Wegen der Pauschanträge in dieser Sache besteht mir bei uns ein Sammelband, den ich nach Eingang der erforderlichen Akten vorzulegen bitte.

[signature], 31.3.71

~~13.4.~~ 2/ Nach 2 Wochen

247

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT
1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

1 Anl für

An das
Kammergericht Berlin

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

KAMMERGERICHT Briefannahme -9.-3.71 8-12 BERLIN

Berlin, den 8.3.71
3/S

In der Strafsache
./. Fritz W ö h r n
(5oo) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

bitte ich um Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO hinsichtlich

der schriftlichen Revisionsbegründung.

Herrn Vors.
Vermerk
1. Akten sind bereits zum Verf. 3 ARs 16/71 erfordert worden
2. Nach 3 Wochen
-9. Mrz. 1971

Begründung:

Daß es sich in der Strafsache gegen den Angeklagten Fritz Wöhrn um eine aussergewöhnlich umfangreiche und schwierige Schwurgerichtssache handelt, hat das Kammergericht Berlin durch Beschluss vom 6. April 197o bereits entschieden (3 ARs 46/69).

Auch die Revisionsbegründung war mit umfangreichen Arbeiten und daher mit großem Zeitaufwand für die Verteidigung verbunden.

Es musste das Protokoll der 36. Sitzungstage des Schwurgerichts Berlin der Zeit vom 5. Mai bis 13. Oktober 1969 zur Prüfung der formellen Rechtsrüge erarbeitet werden. Des weiteren hatte die Verteidigung zur Begründung der Revision ihre an den Sitzungstagen gefertigten schriftlichen Notizen herbeizuziehen und mit dem Urteil und Protokoll in Übereinstimmung zu bringen. Ferner hatte die Verteidigung sich eingehend mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Literatur zu befassen.

Nach 3 Wochen gesammelt mit 3 Vls 16.71 vorlegen
3/3. 10.3.71

- 2 -

3 ARs 17/71

x hier müßte eine Arbeitsteilung zwischen beiden Verf. nötig gewesen sein

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

248

In Anbetracht der umfangreichen Vorbereitung der Revisionsbegründung mit der, für die Verteidigung damit verbundenen starken Arbeitsbelastung

bitte ich für die Revisionsbegründung um Bewilligung einer Pauschvergütung in Höhe von DM 3.000,--.

Abschrift anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

Vorgelegt
nach Fristablauf (~~Bl.~~ Seite 1)
31. Mrz. 1971

V1, bes.

[illegible], 31.3.71

3ARs. 17/71

249

HEINZ-JOACHIM HENTSCHKE
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den
Kurfürstendamm 37
☎ 8 83 49 59

6. Mai 1971

H/Je

An das
Kammergericht Berlin

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4 - 5

In der Strafsache gegen
Fritz W ö h r n
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (5170)

bitte ich um Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 Abs.1 BRAGO hinsichtlich:

a) der Vorbereitung für das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht - 4. Tagung -;

b) der Sitzungstage.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat den Angeklagten am 13. Okt. 1969 wegen Beihilfe zum Mord zu einer Zuchthausstrafe verurteilt. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 29. Sept. 1970 dieses Urteil auf die Revision der Staatsanwaltschaft mit den Feststellungen aufgehoben,

a) soweit der Angeklagte im Falle Ellen Wagner (nur) wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden ist,

b) Gesamtstrafausspruch,

und im Umfang der Aufhebung die Sache an das Schwurgericht zurückgewiesen, das auch über die Kosten der Revision der Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat.
Mit Urteil vom 6. April 1971 hat das Schwurgericht 4. Tagung die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen und die Kosten des Verfahrens der Landeskasse Berlin auferlegt.

3 ARs 33/71

250

Der Unterzeichnete war dem Angeklagten als Pflichtverteidiger bestellt worden. Der Unterzeichnete hat sämtliche 10 Sitzungen des Schwurgerichts in der Zeit vom 9. März bis 6. April 1971 wahrgenommen.

Es bedarf keiner Ausführungen, daß das Verfahren sowohl ganz ungewöhnlich umfangreich als auch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht außergewöhnlich schwierig war. Der Prozeßstoff war infolge des außergewöhnlichen Umfangs nur durch wochenlanges Studium zu fassen; er war darüber hinaus in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht außergewöhnlich schwierig, da es sich in tatsächlicher Hinsicht um einen komplizierten Sachverhalt handelte und in rechtlicher Hinsicht schwierige Rechtsfragen zur Entscheidung standen.

Es erforderte daher die ganze Arbeitskraft des Offizialverteidigers unter Vernachlässigung der Anwaltspraxis hinsichtlich der laufenden Prozesse und eines Arbeitsaufwandes, der sich auch auf die Wochenende erstreckte, da sonst die Bewältigung des Prozeßstoffes nicht zu erreichen gewesen wäre.

a.) Für die Tätigkeit des Antragstellers für die Vorbereitung des Verfahrens bitte ich um Bewilligung von DM 4.000,-
Die Tätigkeit umfaßte die erneute Durcharbeitung von 26 Aktenbänden, 33 Dokumentenbänden, 26 Leitzordnern, mit Zeugenvernehmungen und der Personalhefte sowohl des Angeklagten als auch der verstorbenen Mitarbeiter Krychak und Moes. Außer den eingehenden Studien dieses Materials waren umfangreiche und langanhaltende Besprechungen mit dem Mandanten notwendig.

b.) Für die Sitzungstage über 5 Stunden, und zwar am 9. und 12. März 1971 werden jeweils DM 450,- DM 900,-
und für die übrigen Verhandlungstage,

257

und zwar am 16.3.1971, 17.3.71, 19.3.71, 23.3.71, 26.3.71, 30.3.71, 2.4.71 und 6.4.1971 jeweils à DM 300,- DM 2.400,- geltend gemacht.

Gemäß Beschluß des 3. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. 8. 1969 und unter Berücksichtigung der dort niedergelegten Gründe, die auch nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamtes des Kammergerichts mit Beschluß vom 6. April 1970 bestätigt wurden, bitte ich, die Festsetzung von DM 300,- für eine bis zu 5 Stunden und jeweils DM 450,- für eine bis zu 7 Stunden dauernde Teilnahme des Verteidigers an den Sitzungen des Schwurgerichts für angemessen zu betrachten und festzusetzen (vergl. OLG Hamm NJW 1969, 1362; OLG Köln NJW 1966, 1281; OLG Oldenburg NJW 1967, 1580; NJW 1968, 1392).

Die geltend gemachten Beträge sind auch im vorliegenden Falle angemessen.
Da aus den Entscheidungsgründen des Schwurgerichts Berlin 4. Tagung in dieser Sache hervorgeht, daß die Kosten für das Revisionsverfahren der Angeklagte zu tragen hat, bitte ich, das beantragte Verteidigerhonorar wie folgt festzusetzen:

1.	Für 10 Hauptverhandlungstermine	DM 3.300,-
2.	Für das Vorverfahren	DM 4.000,-
3.	Unkostenpauschale gem. § 26 BRAGO	DM 20,-
4.	5,5% MwSt	DM 402,60
		DM 7.722,60

Geldempfangsvollmacht liegt bei den Akten.

Rechtsanwalt

252

DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66

FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An das
Kammergericht Berlin

1 B e r l i n 19
Witzlebenstraße 4 - 5

Berlin, den 7.5.1971
7/he

Gemeinsame Briefannahme -8.5.71*09-10 Justizbehörden Charlottenburg

KAMMERGERICHT Briefannahme -8.-5.71 8-12 BERLIN

In der Strafsache
./. Fritz W ö h r n
- (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (5170) -

stell-e ich erneut den Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO

a) für die Vorbereiteung für das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht- 4. Tagung-

b) für die Sitzungstage.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat den Angeklagten am 13.10.1969 wegen Beihilfe zum Mord zu einer Zuchthausstrafe verurteilt.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 29.9.1970 dieses Urteil auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin aufgehoben, mit den Festellungen, soweit der Angeklagte im Falle Ellen Wagner wegen Beihilfe

3 AR s. 34/71

zum Mord verurteilt worden ist und im Gesamtstrafausspruch sowie im Umfang der Aufhebung die Sache an das Schwurgericht zurückgewiesen, das auch über die Kosten der Revision der Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat.

Mit Urteil vom 6.4.1971 hat das Schwurgericht die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen und die Kosten der Landeskasse Berlin auferlegt.

Der Unterzeichnete war als Pflichtverteidiger dem Angeklagten beigeordnet worden und hat sämtliche 210 Sitzungen des Schwurgerichts in der Zeit vom 9.3.-6.4.1971 wahrgenommen.

Es bedarf keiner Ausführungen, daß das Verfahren sowohl ganz ungewöhnlich umfangreich als auch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht außergewöhnlich schwierig war. Der Prozeßstoff war infolge des außergewöhnlichen Umfangs nur durch wochenlanges Sudium zu fassen; er war darüber hinaus in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht außergewöhnlich schwierig, da es sich in tatsächlicher Hinsicht um einen komplzierten Sachverhalt handelte und in rechtlicher Hinsicht schwierige Rechtsfragen zur Entscheidung standen.

Es erforderte daher die ganze Arbeitskraft des Offizialverteidigers unter Vernachlässigung der Anwaltspraxis hinsichtlich der laufenden Prozesse und eines Arbeitsaufwandes, der sich auch auf die Wochenende erstreckte, da sonst die Bewältigung des Prozeßstoffes nicht zu erreichen gewesen wäre.

a) Für die Tätigkeit des Antragstellers für die

vorbereitung des Verfahrens bitte ich um Bewilligung von DM 4.000,--
wie Bl. 241,
Die Tätigkeit umfaßte die erneute Durcharbeitung von 26 Aktenbänden, 33 Dokumentenbänden, 26 Leitzordner, mit Zeugenvernehmungen und der Personalhefte sowohl des Angeklagten als auch des verstorbenen Mitarbeiter Krychak und Moes. Außer den eingehenden Sutdien dieses Materials waren umfangreiche und langanhaltende Besprechungen mit dem Mandanten notwendig.

b.) Für die Sitzungstage über 5 Stunden, und zwar am 9. und 12. März 1971 werden jeweils DM 450,- DM 900,-
und für die übrigen Verhandlungstage, und zwar am 16.3.1971,17.3.1971,19.3.1971, 23.3.1971,26.3.1971,30.3.1971,2.4.1971, und 6.4.1971 jeweisl à DM 300,- DM 2.400,-
geltend gemacht.

Gemäß Beschluß des 3. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21.8.1969 und unter Berücksichtigung der dort niedergelegten Gründe, die sich nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamtes des Kammergerichts mit Beschluß vom 6.4.1970 bestätigt wurden, bitte ich, die Festsetzung von 300,- DM für eine bis zu 5 Stunden und jeweisl DM 450,- für eine bis zu 7 Stunden dauernde Teilnahme des Verteidigers an den Sitzungen des Schwurgerichts für angemessen zu betrachten und festzusetzen (vergl. OLG Hamm NJW 1969, 1362, OLG Köln NJW 1966,1281; OLG Oldenburg NJW 1967,1580, NJW 1968, 1392).

Die geltend gemachten Beträge sind auch im vorliegenden Falle angemessen.

Da aus den Entscheidungsgründen des Schwurgerichts Berlin. 4. Tagung in dieser Sache hervorgeht, daß die Kosten für das Revisionsverfahren

255

der Angeklagte zu tragen hat, bitte ich, das beantragte Verteidigerhonorar wie folgt festzusetzen:

1.	Für 10 Hauptverhandlungstermine	DM 3.300,--
2.	Für das Vorverfahren	DM 4.000,--
3.	Unkostenpauschale gem § 26 BRAGO	DM 20,--
4.	5,5% MWSt.	DM 402,60
		DM 7.722,60

Geldempfangsvollmacht liegt bei den Akten.

Abschrift anbei

(Scheid)
Rechtsanwalt

256

Herrn KGRat Blume

In der Strafs.-Wöhn u.a.
laufen für 1971 'ARs'-Anträge nach §199 BRAGebO
unter den Nummern 16/17, 33, 34/71.

Bitte nehmen Sie doch den anliegenden Antrag
zu den bereits seit 2875 vorliegenden Anträgen.

- 1. JUNI 1971
Lemme, 705

Herrn Geschäftsstellenleiter gemäß Rückfragen.

e. u.

Dietrich Weimann
Rechtsanwalt
1 Berlin 19 (Charlottenburg)
Reichsstr. 84
Telefon 304 66 69

257

Berlin, den 28. Mai 1971

In der Strafsache
./. W ö h r n ua.
hier: gegen
1. Karl Kosmehl
2. Theodor Krumrey
3. Otto Schulz
- 3 ARs 12/70 -

beantrage ich als Pflichtverteidiger der drei vorstehend genannten Angeklagten eine Pauschvergütung.

In dem vorgenannten Verfahren bin ich dem Angeklagten Otto Schulz am 8. März 1968, dem Angeklagten Karl Kosmehl am 14. August 1967, dem Angeklagten Theodor Krumrey am 29. Juni 1967 als Pflichtverteidiger beigeordnet worden.

Das Verfahren befand sich zu diesem Zeitpunkt noch im Stadium der Ermittlungen. Eine Anklage war noch nicht in Vorbereitung. Infolgedessen habe ich bis zum Beginn der endgültigen Hauptverhandlung am 5. Mai 1969 einen erheblichen Arbeitsaufwand erbracht. Dieser ergibt sich aus Folgendem:

Angeklagter Theodor Krumrey

a) Besprechung am 22. Juni 1967,
b) Besprechung am 16. Januar 1968,
c) Anwesenheit anlässlich der Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 18. u. 19. Januar 1968

An das
Kammergericht
1 Berlin 19

3 ARs 39/71

d) Besprechung am 18. Januar 1968,
e) Besprechung am 2o. April 1968,
f) Besprechung am 1o. August 1968,
g) Besprechung am 4. November 1968,
h) Besprechung am 22. Februar 1969,
i) Besprechung am 3. Mai 1969,

Angeklagter Otto Schulz

a) Akteneinsicht am 19. März 1968,
b) Besprechung am 2o. März 1968,
c) Besprechung am 1o. August 1968,
d) Besprechung am 22. Februar 1969,
e) Besprechung am 3. Mai 1969.

Angeklagter Karl Kosmehl

a) Besprechung am 3. August 1967,
b) Besprechung am 15. November 1967,
c) Besprechung am 23. November 1967,
d) Teilnahme an der Vernehmung des Untersuchungsrichters am 23. Januar 1968,
e) Besprechung am 18. Januar 1968,
f) Beweisantrag am 26. Januar 1968 nebst vorangegangener Besprechung,
g) Teilnahme am Schlussgehör der Staatsanwaltschaft am 4. Juli 1968,
h) Besprechung am 1o. August 1968.

Ich bemerke, dass diese Besprechungen jeweils über mehrere Stunden sich hingezogen haben, da es sich um eine ausserordentlich komplizierte Materie gehandelt hat. Die Sachakten umfassten 28 Bände, wozu noch zahlreiche Dokumentationsbände gehörten. Diese Vorgänge sind mit den Mandanten besprochen worden. Später erfolgte die Durcharbeitung der 72o Seiten umfassenden Anklageschrift einschliesslich der Einarbeitung in die einschlägige zeitgenössische Literatur. Auch die Vernehmungen bei dem Untersuchungsrichter

259

bzw. anlässlich der Durchführung des Schlussgehörs bei der Staatsanwaltschaft erstreckten sich über mehrere Stunden. Während dieser Zeit haben weiterhin die Mandanten bei mir schriftlich Anfragen umfangreicher Art gestellt, die entsprechend beantwortet werden mussten.

Unter diesen Umständen bin ich der Ansicht, dass die Pauschgebühr für das Vorverfahren, die bei Zugrundelegung des normalen Gebührensatzes nur den Betrag von 112,5o DM ausmachen würde, in keinem Verhältnis zu dem erbrachten Arbeitsaufwand steht. Ich bin der Ansicht, dass unter den vorstehend geschilderten Umständen eine Pauschvergütung von 15.ooo,- DM angemessen ist.

Daneben habe ich die drei Angeklagten in der Hauptverhandlung während folgender Zeiten verteidigt:

1. am 5. Mai 1969, 9 - 14 Uhr,
2. am 8. Mai 1969, 1o- 15 Uhr,
3. am 12. Mai 1969, 9 - 14.3o Uhr,
4. am 14. Mai 1969, 9 - 14 Uhr,
5. am 19. Mai 1969, 9 - 14 Uhr,
6. am 21. Mai 1969, 9 - 14.3o Uhr,
7. am 22. Mai 1969, 9 - 12 Uhr,
8. am 29. Mai 1969, 9 - 13.45 Uhr (es erfolgte an diesem Tage eine Unterbrechung der Hauptverhandlung von einer Stunde, um den Verteidigern Gelegenheit zu geben, mit ihren Mandanten zu konferieren, was im Anwaltszimmer auch geschah),
9. am 2. Juni 1969, 11.3o - 12 Uhr.

Verf. durch Vert. eingestellt

Angesichts des Umfanges und der Bedeutung der Sache und im Hinblick auf die oben bereits geschilderte

schwierige Sach- und Rechtslage halte ich entsprechend der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Kammergerichtes einen Pauschalsatz von 45o,- DM für jeden Verhandlungstag für angemessen. Da ich drei Angeklagte verteidigt habe, erhöht sich dieser Pauschalsatz um 225,- DM auf 675,- DM pro Verhandlungstag.

Infolgedessen bitte ich, die Pauschvergütung wie folgt festzusetzen:

a) angemessene erhöhte Vergütung für das Vorverfahren (auch in diesem Stadium schon die Verteidigung von drei Angeklagten)	15.ooo,-- DM
b) 9 Verhandlungstage mit jeweils 675,- DM	6.o75,-- DM
c) 5,5 % Mehrwertsteuer	1.159,13 DM
	22.234,13 DM

Ich beantrage, die Pauschvergütung auf insgesamt 22.234,13 DM festzusetzen.

Zur Vervollständigung bemerke ich, dass ich von den Mandanten folgende Zahlungen erhalten habe:

a) Zahlung Krumrey am 28.6.1967	1.ooo,-- DM
b) Zahlung Krumrey am 19.1.1968	5oo,-- DM
c) Zahlung Schulz am 1.4.1968	5oo,-- DM
d) Zahlung Kosmehl am 24.7.1967	1.ooo,-- DM.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung und bin auch bereit, meine Handakten einzureichen, aus denen sich der Umfang meiner Tätigkeit, insbesondere die schwierige Korrespondenz mit den Mandanten ergibt.

Rechtsanwalt

261

Vermerk

1) Frau BEI ist davon unterrichtet, daß der mit anl. Schriftsatz v. 6.5.71 ~~auf~~ gem. §99 BRAGO antragende RA Heutschke bereits einen gleichlautenden Antrag zum u.a. Az einreichte.

2) Zur Frist
(Rückkehr aus dem ~~von~~ Krankenstand der Frau BEI)

-7. MAI 1971

Wiedervorgelegt mit den ARs-Anträgen 16, 17, 33 u. 34/71
Erbitte Frist-Vfg.

12. MAI 1971

Wv. mit den übrigen Vorgängen.

Chi 11/5.

3 ARs 16/71

zu 1) Akten-Kostenbde-nochmals von LG, Abt. 500 erf.: 13/5.

1.) An Aktenübersendung gem. Vfg. vom 31.3.71 erinnern.

2.) Nach 1 Monat ~~14/6.~~ not. Chi 12/5.71

262

Geschäftsstelle des Kammergerichts

1 Berlin 19, den 13. MAI 1971
Witzlebenstraße 4-5
Fernruf (Vermittlung): 30 791
Durchwahl: 30 79
Innerbetrieblich: (967) App. 235

Geschäfts-Nr.: 3 AR S 16, 17, 33, 34/71
Bitte bei allen Schreiben angeben!

JUSTIZBEHÖRDEN 13.5.71 ✱ 14-17 4. BERLIN-MOABIT

Kammergericht, Berlin 19 - Charlbg., Witzlebenstraße 4-5

An das
Landgericht Berlin
- Schwurgericht -
Abt. 500
1 Berlin 21

Eg. 14. MAI 1971

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)
Zur dortigen Geschäfts-Nr.: (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)
Strafs. / Wöhrn, u.a.

Anlagen: ____ Bd. ____ Heft(e)

Es wird nochmals gebeten um
- [x] Übersendung der Akten – Kostenbände –
- [ ] Rücksendung der Akten
- [ ] Sachstandsmitteilung
- [ ] Kenntnisnahme von Bl. ____ d.A.
- [ ] weitere Veranlassung gemäß Bl. ____ d.A.
- [ ] Weitergabe an

Die angeforderten Akten
- [ ] liegen an.
- [ ] sind nicht entbehrlich.
- [ ] sind versandt.

Die dortigen Akten
- [ ] sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- [ ] werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Auf Anordnung

AVR 10 (KG)
Kurzersuchen und -antwort
für den Behördenverkehr
StAT 10000 4.70

KAMMERGERICHT
Briefannahme
26.-5.71 8-12
BERLIN

Urschriftlich

dem Kammergericht

zu 3 ARs 16/17, 33, 34/71

zurückgesandt.

Die Kostenbände befinden sich

z. Zt. beim Bezirksrevisor.

25.5.71

Berlin, 1.

Unterschrift

Zoller

Rechtspfleger

1) Herrn Vors (BE II)
um d. B. um Ktn
2) Zur Frist.

28. MAI 1971

1. Gefangen
2. Zur Frist ✓

29.V.

1.) Akten vom Bezirksrevisor anfordern
2.) Zur Frist (14.6.)

Akten am 27.5.71 erf.
Conrad

25/5.

Zentralkanzlei
27. MAI 1971

28. MAI 1971

263

Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 7. JUNI 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, Apparat _____
(Im Innenbetrieb 933)

Geschäftsnummer: 500-51/70
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin : 1 Berlin 21 : Turmstraße 91

An das
Kammergericht
3. Strafsenat

KAMMERGERICHT
Briefannahme
-8.-6.71 12-16
BERLIN

2 Bl.
Vgl

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 3 ARs 24/70
Anlagen: 2 Kosten Bd.e ~~Heft(e)~~

Es wird gebeten um
- ☐ Übersendung der Akten
- ☐ Rücksendung der Akten
- ☐ Sachstandsmitteilung
- ☐ Kenntnisnahme von Bl. _____ d.A.
- ☐ weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d.A.
- ☐ Weitergabe an

Die angeforderten Akten
- ☒ liegen an.
- ☐ sind nicht entbehrlich.
- ☐ sind versandt.

Die dortigen Akten
- ☐ sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- ☐ werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Auf Anordnung

[signature]

AVR 10 (LG)
Kurzersuchen und -antwort
für den Behördenverkehr

StAT 2000 11.70

264

3 ARs 16, 17, 33, 34, 39/71

10. JUNI 1971

V.

1. Urschriftlich mit Akten - 2 Kostenbände -

an den Leiter des Rechnungsamts
beim Kammergericht

mit der Bitte um Stellungnahme zu den Anträgen der Rechtsanwälte
Heinz-Joachim Hentschke vom 4.3.71 u.6.5.71 (Bl.245f,249f
Dietrich Scheid 8.3.71 u.7.5.71 (Bl.247f,252f
Dietrich Weimann vom 28.5.71 (Bl.257f
Kosten Bd.2..... d.S.) auf Bewilligung einer Pauschvergütung
gemäß § 99 BRAGebO.

Berlin, den 9. Juni 1971

Kammergericht, 3. Strafsenat
Der Vorsitzende
i.V.

Kammergerichtsrat

2. Nach 2 Wochen

Stellungnahme zu 1) + 2) besonders!
Zum Antrag zu 3) des RA Weimann -3 ARs 39/71- kann die Stellungnahme erst vorgelegt werden, wenn die heute erneut angeforderten Protokollbände eingegangen und durchgesehen sind.
20. Juli 1971

5515/68

5650 E-F 1 (24/71) KG

Rechnungsamt des Kammergerichts
- 5650 E-F 1 (24 /71) KG -

Berlin-Charlottenburg, den 20.7.1971
326 (340)

Vfg.
Herrn BE II 26.7. Kl.

An den
Herrn Vorsitzenden
des 3. Strafsenats

im Hause

Betr.: Bewilligung einer Pauschvergütung gemäß § 99 BRAGebO;
hier: Anträge der Rechtsanwälte I. Hentschke II. Scheid
vom I. 4.3. u. 6.5.71, II. 8.3. u. 7.5.71 in der Strafsache
./. Wöhrn - (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70) -
Bezug: Schreiben vom 9. 6. 1971 - 3 ARs 16, 17, 33, 34/71 -
Anlagen: 2 Durchschriften
4 Bände Akten (Kostenband 1 u. 2, Hauptakten Bd. XXXVIII u. Bd. XXXIX

Bei der vorbezeichneten Strafsache ./. Fritz W ö h r n wegen Mordes zur Zeit des NS-Regimes handelt es sich um ein außergewöhnlich umfangreiches und schwieriges Strafverfahren. Das ergibt sich u. a. auch aus den Beschlüssen des Senats vom 6. 4. 1970 - 3 ARs 46,47/69 -. Hier wurden beiden Pflichtverteidigern Pauschvergütungen zugebilligt. Danach wurde das Revisionsverfahren durchgeführt. Beide Verteidiger reichten umfangreiche Revisionsbegründungen ein.

Kostenband 2 Bl. 132, 135

XXXIX/105, 121, 132

XXXIX/204

Der Bundesgerichtshof hob am 29. 9. 1970 das Urteil des Schwurgerichts vom 13. 10. 1969 teilweise auf und verwies insoweit die Sache an das Schwurgericht zurück. In der Zeit vom 9. 3. bis zum 6. 4. 1971 fand hier an 9 Tagen die Hauptverhandlung statt. Es erging am 6. 4. 1971 das inzwischen rechtskräftige Urteil, das den Angeklagten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt.

XXXVIII/79

Kostenband 2/ 245, 247,249, 252

Die Verteidiger begehren nach § 99 BRAGebO weitere Pauschvergütungen in Höhe von insgesamt je 10.300,-- DM, und zwar:

a) für die Revisionsbegründung	3.000,-- DM
b) für 10? Hauptverhandlungstermine	3.300,-- DM
c) für das Vorverfahren	4.000,-- DM
	10.300,-- DM.

Die beiden Verteidigern aus der Landeskasse nach § 97 BRAGebO zustehenden gesetzlichen Gebühren sind - soweit von hier zu übersehen - noch nicht gezahlt worden. Sie betragen:

1. Revisionsbegründung §§ 97, 91 Nr. 3 BRAGebO	60,-- DM
2. Verteidigergebühr für das Verfahren nach Zurückverweisung §§ 97, 15, 83 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 Nr.1 BRAGebO (9 x 150,-- DM)	1.350,-- DM
	1.410,-- DM.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung einer weiteren Pauschvergütung in diesem Verfahren sind nach diesseitiger Auffassung bei beiden Verteidigern gegeben, da die gesetzlich zustehenden Gebühren offensichtlich unzureichend sind.

Für die Teilnahme an den Hauptverhandlungsterminen ist von den Beträgen des Beschlusses vom 21. 8. 1969 - 3 ARs 28/69 - XXXVIII/76 ausgegangen worden. Für die Hauptverhandlung am 6. 4. 1971 von einer Dauer von nur 35. Minuten ist die gesetzliche Gebühr als ausreichend angesehen worden (Beschluß vom 6. 4. 1970 - 3 ARs 47/69 -). Für die Vernehmung der Richter XXXIX/265 Zeugin Catharina Wagner am 17. 3. 1971 durch den beauftragten ist keine Gebühr nach § 83 Abs 2 BRAGebO entstanden (Gerold-Schmidt, 4. Aufl., Anm. 10).

Der Senat hatte bei der Bewilligung der Pauschvergütungen am 6. 4. 1970 bei jedem Pflichtverteidiger einen Betrag von 8.000,-- DM für das Vorverfahren berücksichtigt.

267

Diese Gebühr ist somit verbraucht. Sie entsteht nach § 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO nur einmal, kann also auch bei der Pauschvergütung, die an die Stelle der gesetzlichen Gebühren tritt (Gerold-Schmidt, 4. Aufl., Anm. 14 zu § 99 BRAGebO), nicht noch einmal als Rechnungsposten in Erscheinung treten. Durch die Gebühr des § 83 wird nach § 87 die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts in diesem Rechtszug abgegolten (Gerold-Schmidt, 4. Aufl., Anm. 13 zu § 15).

I

Zu 3 ARs 16 und 33/71

Rechtsanwalt Heinz-Joachim H e n t s c h k e , seit dem 16. 8. 1968 Pflichtverteidiger des jetzt rechtskräftig Verurteilten Fritz Wöhrn, hat am 16. 3. 1970 in einem 11 Seiten
XXXIX/121 umfassenden Schriftsatz die Revision begründet. Für die hiermit im Zusammenhang stehende Tätigkeit wird ein Betrag von 2.000,-- DM in Vorschlag gebracht. Es wird davon ausgegangen, daß bei der Begründung der Revision zwischen beiden Pflichtverteidigern eine gewisse Arbeitsteilung möglich war.

Für die Wahrnehmung der Hauptverhandlung in der Zeit vom 9. 3. bis zum 6. 4. 1971 an 9 Tagen wird von folgenden Beträgen auszugehen sein:

Termin am 9., 16. und 26. 3. 1971	(3 x 450,-DM) =	1.350,-- DM
" am 12., 19., 23., 30.3. und 2.4.1971	(5 x 300,- DM) =	1.500,-- DM
" am 6. 4. 1971	(1 x 150,- DM) =	150,-- DM
		3.000,-- DM.

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

5.000,-- DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

II

Zu 3 ARs 17 und 34/71

Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d , seit dem 29. 7. 1968 Pflichtverteidiger des jetzt rechtskräftig Verurteilten Fritz Wöhrn, hat am 12. und 13. 3. 1970 in zwei insgesamt
XXXIX/105,132 18 Seiten umfassenden Schriftsätzen die Revision begründet. Davon enthalten 9 Seiten eine Ablichtung eines früheren Beweisantrages. Für die hiermit im Zusammenhang stehende Tätigkeit wird ein Betrag von 2.000,-- DM in Vorschlag gebracht. Es wird davon ausgegangen, daß bei der Begründung der Revision zwischen beiden Pflichtverteidigern eine gewisse Arbeitsteilung möglich war.

Für die Wahrnehmung der Hauptverhandlung in der Zeit vom 9. 3. bis zum 6. 4. 1971 an 9 Tagen wird von folgenden Beträgen auszugehen sein:

Termin	am 9., 12., 16. und 26. 3. 1971	(4 x 450,-DM) = 1.800,-DM
"	am 19., 23., 30. 3. u. 2.4.1971	(4 x 300,-DM) = 1.200,-"
"	am 6. 4. 1971	(1 x 150,-DM) = 150,-"
		3.150,-DM

Es wird vorgeschlagen, eine Pauschvergütung in Höhe von

5.150,-- DM

zu bewilligen und den darüber hinausgehenden Antrag zurückzuweisen.

Im Auftrage

M ü l l e r

Beglaubigt:
Salamon
Justizangestellte

Beglaubigte Abschrift

270

3 ARs 16 und 33/71

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

den Handelsvertreter Fritz W ö h r n,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr,
Bachstraße 14,
zur Zeit in der Strafanstalt Tegel,
Gef.-Buch-Nr. 1037/71 III,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 2. August 1971 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Heinz-Joachim Hentschke, Berlin 15, Kurfürstendamm 37, wird auf seine Anträge vom 4. März und 6. Mai 1971 eine Pauschvergütung von 5.000,-- DM bewilligt.

Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat den Verurteilten am 13. Oktober 1969 wegen Beihilfe zum

5502/71

Mord in fünf Fällen mit zwölf Jahren Zuchthaus bestraft. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Bundesgerichtshof unter gleichzeitiger Verwerfung der Revision des Angeklagten das Urteil in einem Einzelfalle sowie im Gesamtstrafausspruch unter Verwerfung der Revision im übrigen aufgehoben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückverwiesen. Dieses hat den Angeklagten durch inzwischen rechtskräftiges Urteil vom 6.April 1971 erneut zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 16. August 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Scheid als weiterer Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antragsteller hatte eine elf Seiten umfassende Revisionsbegründung gefertigt. Er hat die sämtlichen neun Sitzungen des Schwurgerichts in der Zeit vom 9. März bis 6. April 1971 wahrgenommen. Seine Anwesenheit dauerte an drei Sitzungstagen (am 9., 16. und 26. März) länger als fünf, jedoch nicht über sieben Stunden, an fünf Sitzungstagen (am 12., 19., 23., 30. März und 2. April) länger als zwei, aber nicht über fünf Stunden,und am 6. April 35 Minuten. Die Anträge des Pflichtverteidigers, ihm eine Pauschvergütung von 10.300,-- DM zu bewilligen, sind nur in Höhe von 5.000,-- DM begründet.

Der Senat hat in seinem Beschluß vom 6. April 1970 - 3 ARs 46.69 -, in welchem er über die Pauschvergütung bis zum Abschluß der ersten Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht befunden hat, eingehend dar-

gelegt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO erfüllt sind, und daß für eine länger als zwei, aber nicht länger als fünf Stunden dauernde Anwesenheit des Antragstellers in einer Sitzung des Schwurgerichts jeweils 300,-- DM, für eine länger als fünf, jedoch nicht länger als sieben Stunden währende Anwesenheit jeweils 450,-- DM als Rechnungsposten der Pauschvergütung einzusetzen sind, während für nur kurze Anwesenheit insoweit nur von 150,-- DM auszugehen ist. Auf diese weiterhin zutreffenden Ausführungen nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug. Hiernach ergibt sich als Rechnungsposten für die von dem Antragsteller wahrgenommenen neun - nicht, wie er offensichtlich versehentlich geltend macht, zehn - Sitzungen des Schwurgerichts ein Betrag von 3.000,-- DM. Für die Fertigung der Revisionsbegründung hält der Senat als weiteren Rechnungsposten 2.000,-- DM für angemessen. Er hat dabei berücksichtigt, daß jedenfalls insoweit eine gewisse Arbeitsteilung mit dem weiteren Pflichtverteidiger möglich war. Für das Vorverfahren hatte der Senat dem Antragsteller bereits am 6. April 1970 als Rechnungsposten 8.000,-- DM zugebilligt. Da die Gebühr des § 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO für das Vorverfahren nur einmal erwächst, die Pauschvergütung aber an die Stelle der gesetzlichen Gebühren tritt, kann entgegen dem Antrag des Pflichtverteidigers diesem nicht erneut ein Rechnungsposten für das Vorverfahren zugebilligt werden. Insgesamt

bewilligt der Senat dem Antragsteller daher weitere 5.000,-- DM, während die weitergehenden Anträge als unbegründet zurückzuweisen sind.

Krupka Palhoff Blume
Landgerichtsrat

KAMMERGERICHT BERLIN 69

Für die Richtigkeit der Abschrift
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

272

3 ARs 16 d. 33 /71

Zentralarchiv
- 5. AUG. 1971
Erl. 11. AUG. 1971

Vfg.

✓ 1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Hentschke, Bl. I übersenden.

✓ 2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG zu 5650/E-F1 KG (241 K) übersenden.

✓ 3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

✓ 4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung.

✓ 6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

✓ 7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 7 Bd.Akten und 1 Bd.Beiakten

an

~~-die Staatsanwalt b.d.Kammergericht-~~

~~-das~~ Schwurgericht ~~Strafkammer~~ des Landgerichts-

~~-das Amtsgericht Tiergarten, Abt. -~~

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Auf Ormig
gef.u.ab.:10.8.71. Rdl.
2 Beschl.Ausf.
1 " " ohne Gründe
1 begl.Abschr.
3 einf.Abschr.
gel.: co./Rd.
zu 1)+2) ab: 12. AUG. 1971

Berlin 19, den - 5 AUG 1971 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3. Strafsenat

Justizoberinspektor

Beglaubigte Abschrift

273

3 ARs 17 und 34/71

(Bl 13 (IV)

20.8.71

Beschluß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

den Handelsvertreter Fritz Wöhrn,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr,
Bachstraße 14,
zur Zeit in der Strafanstalt Tegel,
Gef.-Buch-Nr. 1037/71 III,

wegen Behilfe zum Mord

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 2. August 1971 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Dietrich Scheid, Berlin 33, Herbertstraße 17, wird auf seine Anträge vom 8. März und 7. Mai 1971 eine Pauschvergütung von 5.150,-- DM bewilligt.

Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat den Verurteilten am 13. Oktober 1969 wegen Beihilfe zum

Mord in fünf Fällen mit zwölf Jahren Zuchthaus bestraft. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Bundesgerichtshof unter gleichzeitiger Verwerfung der Revision des Angeklagten das Urteil in einem Einzelfalle sowie im Gesamtstrafausspruch unter Verwerfung der Revision im übrigen aufgehoben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückverwiesen. Dieses hat den Angeklagten durch inzwischen rechtskräftiges Urteil vom 6. April 1971 erneut zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Antragsteller war dem Angeklagten am 29. Juli 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm war Rechtsanwalt Hentschke als weiterer Pflichtverteidiger des Angeklagten tätig. Der Antragsteller hatte eine 18 Seiten umfassende Revisionsbegründung gefertigt. Er hat die sämtlichen neun Sitzungen des Schwurgerichts in der Zeit vom 9. März bis 6. April 1971 wahrgenommen. Seine Anwesenheit dauerte an vier Sitzungstagen (am 9., 12., 16. und 26. März) länger als fünf, jedoch nicht über sieben Stunden, an vier Sitzungstagen (am 19., 23., 30. März und 2. April) länger als zwei, aber nicht über fünf Stunden, und am 6. April 35 Minuten. Die Anträge des Pflichtverteidigers, ihm eine Pauschvergütung von 10.300,-- DM zu bewilligen, sind nur in Höhe von 5.150,-- DM begründet.

Der Senat hat in seinem Beschluß vom 6. April 1970 - 3 ARs 47.69 -, in welchem er über die Pauschvergütung bis zum Abschluß der ersten Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht befunden hat, eingehend dar-

gelegt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO erfüllt sind, und daß für eine länger als zwei, aber nicht länger als fünf Stunden dauernde Anwesenheit des Antragstellers in einer Sitzung des Schwurgerichts jeweils 300,-- DM, für eine länger als fünf, jedoch nicht länger als sieben Stunden währende Anwesenheit jeweils 450,-- DM als Rechnungsposten der Pauschvergütung einzusetzen sind, während für nur kurze Anwesenheit insoweit nur von 150,-- DM auszugehen ist. Auf diese weiterhin zutreffenden Ausführungen nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug. Hiernach ergibt sich als Rechnungsposten für die von dem Antragsteller wahrgenommenen neun - nicht, wie er offensichtlich versehentlich geltend macht, zehn - Sitzungen des Schwurgerichts ein Betrag von 3.150,-- DM. Für die Fertigung der Revisionsbegründung hielt der Senat als weiteren Rechnungsposten 2.000,-- DM für angemessen. Er hat dabei berücksichtigt, daß jedenfalls insoweit eine gewisse Arbeitsteilung mit dem weiteren Pflichtverteidiger möglich war. Für das Vorverfahren hatte der Senat dem Antragsteller bereits am 6. April 1970 als Rechnungsposten 8.000,-- DM zugebilligt. Da die Gebühr des § 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO für das Vorverfahren nur einmal erwächst, die Pauschvergütung aber an die Stelle der gesetzlichen Gebühren tritt, kann entgegen dem Antrag des Pflichtverteidigers diesem nicht erneut ein Rechnungsposten für das Vorverfahren zugebilligt werden. Insgesamt

bewilligt der Senat dem Antragsteller daher weitere 5.150,-- DM, während die weitergehenden Anträge als unbegründet zurückzuweisen sind.

Krupka Palhoff Blume
Landgerichtsrat

KAMMERGERICHT BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

275

3 ARs 17 u. 34 /71

Zentralkanzlei
- 5. AUG. 1971
Erl. 11. AUG. 1971

Vfg.

√ 1.) 1 Ausf.d.Beschl.a.RA Scheid übersenden.

√ 2.) 1 " " " a.d.Rechnungsamt des KG zu 5650/E - F 1 KG (24 17i) übersenden.

√ 3.) 1 Ausf.d.Beschl. (ohne Gründe) f.d.Kassenanweisung fertigen und b.d.Akten verwahren.

√ 4. begl.Abschr.d.Beschl. z.d.A.

5.) Urschrift des Beschl. zur Sammlung.

√ 6) 2 Abschr.d.Beschl. f.d.Sammlung des Präsidenten.

√ 7.) 1 " " " " " Berichterstatter.

8.) Urschriftlich mit 7 Bd.Akten und 1 Bd.Beiakten

an

~~-die Staatsanwalt b.d.Kammergericht-~~
-das ~~Strafkammer~~ Schwurgericht des Landgerichts-
~~-das Amtsgericht Tiergarten, Abt.~~ -

zurückgesandt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

Auf Ormig gef.:10.8.71. Rd.
2 Beschl.Ausf.
1 " " ohne Gründe
1 begl.Abschr.
3 einf.Abschr.
gel.: co./Rd.

zu 1) + 2) ab. 12. AUG. 1971 Pe.

Berlin 19, den - 5. AUG. 1971 - 197
Witzlebenstraße 4-5

Geschäftsstelle des Kammergerichts
3. Strafsenat

Berland
Justizoberinspektor

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Abschrift

An das
Landgericht Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

Berlin, den 9. 12. 1970
3/Ki

Mit der Bitte um Vorlage bei dem Strafsenat des Kammergerichts

In der Strafsache
./. Fritz Wöhrn
- 500 - 26/69 -

ist nunmehr die restliche Gebührenerstattung entsprechend dem Beschluß des 3. Strafsenats des Kammergerichts vom 6. April 1970 erfolgt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme überreichen wir Fotokopie des Beschlusses des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts in Köln auf Erhöhung der Pauschvergütung vom 16. Januar 1970 in der Strafsache ./. Sütterlin.

Aus diesem Beschluß erlauben wir vorzutragen, dem unterzeichneten Verteidiger für jeden Hauptverhandlungstag eine Gebühr von 600,-- DM zugesprochen wurde, obwohl in dieser Sache zwei Verteidiger auftraten.

Ebenso erlauben wir uns, auf die Vergütungssätze Bezug zu nehmen für die Zeit des Auf-

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
ALLE KONTEN NUR UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

enthaltes zu Zeugenvernehmungen in Amerika.

Wir erlauben uns insgesamt vorzutragen, daß die Gebührensätze, die der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Köln dem unterzeichneten Verteidiger zugewiesen hat, weit höher sind als die, die der unterzeichnete Verteidiger in der Strafsache Wöhrn erhalten hat.

Die Strafsache Wöhrn war in ihrer Bearbeitung nicht weniger mühevoll als die Strafsache Sütterlin.

Aus diesem Grunde glaubt der Unterzeichnete es vertreten zu können, die Bitte auszusprechen, daß unter Zugrundelegung des beigefügten Beschlusses der Strafsache Sütterlin im Rahmen der hiermit erhobenen Gegenvorstellungen gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 6. April 1970 eine Erhöhung der Pauschvergütung bewilligt wird.

Zwei Abschriften anbei.

(Sonntag)
Rechtsanwalt

Diktat RA Scheid

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Abschrift

An das
Landgericht Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

Berlin, den 9. 12. 1970
3/Ki

Mit der Bitte um Vorlage bei dem Strafsenat des Kammergerichts

In der Strafsache
./. Fritz Wöhrn
- 500 - 26/69 -

ist nunmehr die restliche Gebührenerstattung entsprechend dem Beschluß des 3. Strafsenats des Kammergerichts vom 6. April 1970 erfolgt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme überreichen wir Fotokopie des Beschlusses des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts in Köln auf Erhöhung der Pauschvergütung vom 16. Januar 1970 in der Strafsache ./. Sütterlin.

Aus diesem Beschluß erlauben wir vorzutragen, dem unterzeichneten Verteidiger für jeden Hauptverhandlungstag eine Gebühr von 600,-- DM zugesprochen wurde, obwohl in dieser Sache zwei Verteidiger auftraten.

Ebenso erlauben wir uns, auf die Vergütungssätze Bezug zu nehmen für die Zeit des Auf-

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
ALLE KONTEN N U R UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

enthaltes zu Zeugenvernehmungen in Amerika.

Wir erlauben uns insgesamt vorzutragen, daß die Gebührensätze, die der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Köln dem unterzeichneten Verteidiger zugewiesen hat, weit höher sind als die, die der unterzeichnete Verteidiger in der Strafsache Wöhrn erhalten hat.

Die Strafsache Wöhrn war in ihrer Bearbeitung nicht weniger mühevoll als die Strafsache Sütterlin.

Aus diesem Grunde glaubt der Unterzeichnete es vertreten zu können, die Bitte auszusprechen, daß unter Zugrundelegung des beigefügten Beschlusses der Strafsache Sütterlin im Rahmen der hiermit erhobenen Gegenvorstellungen gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 6. April 1970 eine Erhöhung der Pauschvergütung bewilligt wird.

Zwei Abschriften anbei.

(Sonntag)
Rechtsanwalt

Diktat RA Scheid

3 ARs 24/70

V.

1. Urschriftlich mit Akten

an den Leiter des Rechnungsamts
beim Kammergericht

mit der Bitte um Stellungnahme zum Antrage des Rechtsanwalts Winfried Hoffmann vom 14. Mai 1970 XXXX (Bl. 155-156 Kosten Bd.2 XX. ..... d.S.) auf Bewilligung einer Pauschvergütung gemäß § 99 BRAGebO.

Berlin, den Juni 1970.
Kammergericht, 3. Strafsenat
Der Vorsitzende
i.V.
[signature]
Kammergerichtsrätin

2. Nach 2 Wochen

29/6.

Vorgelegt
nach Fristablauf ~~(Bl.~~ gem. Vfg. v. 15/6.
29. Juni 1970

15.6. [signature]

Vfg.
Wdlg. auf 10 Tagen
29.6. [signature]

9/7.

5515/68

3 ARs 23/70

V.

1. Urschriftlich mit Akten

an den Leiter des Rechnungsamts
beim Kammergericht

mit der Bitte um Stellungnahme zum Antrage der Rechtsanwälte
Stiewe u.Dr.Finkelnburg vom 8. 6. 70 XXX (Bl. 164-168
Kostenband 2
XX. ..... d.S.) auf Bewilligung einer Pauschvergütung
gemäß § 99 BRAGebO.

Berlin, den 15 Juni 1970
Kammergericht, 3. Strafsenat
Der Vorsitzende
i.V.
Kammergerichtsrätin

2. Nach 2 Wochen

29/6.

Vorgelegt
nach Fristablauf (Bl. gem. Vfg. v. 15/6. –
29. Juni 1970

15. 6. Kö.

5515/68

Bln, 16. XI. 69

Lieber Herr Blume!

Anbei die Restbestände der Merkzettel über die Herausgabe der Akten; wie ich bereits erklärte, sind die Zettel nicht vollständig.

Die Beiordnung der Pflichtverteidiger ergibt sich aus der beigefügten Aufstellung.

Herzliche Grüße

Ihr Dickgast

✓

Kam BE II

Bln, 6.2.70

N

JO Chamois I + II LO 12 + 13

↓

hat RA Heubschke mitgenommen

331

Wiedergebracht !

Die Beerdigung ist am
dem Luther-Kirchhof, B
straße 113-121.

Berlin 10 (Char
Der Landg
In
B
Landg

BO hellblau

LO 25

RA Hentschke am

26. Juni 1969 mitgenommen

zurückgegeben am:

Kontrollblatt in Sachen

(Anschriften der Beteiligten oder Vertreter genau vermerken)

RA Henschke

Geschäftsnummer: 3 AR 28.69

Anzahl der versandten Bände:
— Bezeichnung der Beiakten: —
— und der sonstigen Anlagen: — √ Bk. Anlagen

Verfügung — ~~Beschluß~~ — vom: 6/8.69

Tag der Versendung: 6/8.69

Empfänger: Leiter des Rechn. Amts
— Ersuchen des Empfängers vom: —
— Geschäftsnummer:

Grund der Versendung: Stellungnahme

Vorlegungsfrist: 10 Tage

~~10/8~~

Namensschrift des absendenden ~~Beamten~~ – Angestellten –: Urae

Form 1
Kontrollblatt (§ 5 Nr. 2 AktO)

Druck u. Verlag: Willy Kutschbach, Berlin-Britz 1.66 20 000

3 ARs 12/70

V.

1. Urschriftlich mit ~~Akten~~ 2 Anlagen

an den Leiter des Rechnungsamts
beim Kammergericht

mit der Bitte um Stellungnahme zum Antrage des Rechtsanwalts Heinz Meurin .....vom 23.Februar 1970 xxx.. (Bl. .... Bd. ..... d.S.) auf Bewilligung einer Pauschvergütung gemäß § 99 BRAGebO. Der Vorgang ist bereits übersandt worden.

Berlin, den .....Februar.....19x.70
Kammergericht, 3.Strafsenat
Der Vorsitzende

Senatspräsident

25. Feb 1970

2. Nach 2 Wochen

5515/68

Durchschrift

Der Leiter des Rechnungsamts
des Kammergerichts
- 5650 E-F 1 (13.69) KG -

Berlin-Charlottenburg, den 8.August 1969
App. 326 (340)

An den
Herrn Vorsitzenden
des 3. Strafsenats

im H a u s e

Betr.: Bewilligung einer Abschlagszahlung auf eine Pauschvergütung gemäß § 99 BRAGebO;
hier: Antrag des Rechtsanwalts Hentschke vom 14.7.1969 in der Strafsache ./. Wöhrn - 500 - 26/68 -

Bezug: Schreiben vom 6.8.1969 - 3 Ars 28/69 -

Anlagen: 1 Durchschrift
Dortiger Vorgang bestehend aus 7 Blättern

Es ist immer noch strittig, ob ein Gericht im Verfahren nach § 99 BRAGebO einen Honorarvorschuß bewilligen darf (Gerold-Schmidt, 3. Aufl., Anm. 12 zu § 99; OLG Celle, Beschl. v. 7.2.1968 in JVBl.1968 165; RA Dr. Selb in NJW 1969, 223). Bis zu einer befriedigenden Regelung durch den Gesetzgeber will ich der Gewährung einer Abschlagszahlung in besonderen Ausnahmefällen nicht widersprechen.

In der vorliegenden Strafsache dürften die Voraussetzungen für die spätere Bewilligung einer Pauschvergütung an den Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt Heinz-Joachim Hentschke, der am 16.8.1968 beigeordnet worden ist, gegeben sein.
Die Sache ist außergewöhnlich umfangreich und schwierig.
Nach mehrjährigen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft wurde eine 700 Seiten umfassende Anklage erhoben und eine ebenfalls umfangreiche Nachtragsanklage. Der Vorgang soll jetzt 28 Aktenbände und 47 Zeugen- und Beweisordner umfassen. In der Zeit vom 5. Mai bis zum 4. August 1969 wurden vom Verteidiger 23 Hauptverhandlungstage wahrgenommen.

Die dem Rechtsanwalt Hentschke bis jetzt erwachsenen Pflichtverteidigergebühren gem. §§ 97, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BRAGebO (23 x 150 DM) würden insgesamt 3.450 DM betragen.

-2-

Ich empfehle, eine Abschlagszahlung in Höhe von

5.000 DM

zu bewilligen.

Im Auftrage
M ü l l e r

Hu

Kontrollblatt in Sachen

(Anschriften der Beteiligten oder Vertreter genau vermerken)

./. Wöhrn u.a. (Anträge d. RÄ Dr. Patschan v. 3.12.68 u. Dr. Bahn v. 4.12.68 betr. Pauschvergütung)

Geschäftsnummer: 3 ARs 1-2/69

Anzahl der versandten Bände: 1 Bd. (Kostenband)
— Bezeichnung der Beiakten: — ./.
— und der sonstigen Anlagen: —

Verfügung — Beschluß — vom: 15. 1. 1969

Tag der Versendung: 15. 1. 1969

Empfänger: 8. Strafk. d. LG. Bln.
— Ersuchen des Empfängers vom: — ./.
— Geschäftsnummer: 500 - 26/68

Grund der Versendung: Über Bewilligung d. Pauschvergütungen kann noch nicht entschieden werden, da die Hauptakten z. Zt. nicht z. Verfg. stehen.

Vorlegungsfrist: 15/7.

Namensschrift des absendenden Beamten – ~~Angestellten~~ –:

Stolp

Form 1
Kontrollblatt (§ 5 Nr. 2 AktO)

Druck u. Verlag: Willy Kutschbach, Berlin-Britz 1.66 20 000

Dokumentenband

7

1 Js 7765 (RSHA)

500-26/68

Zur Einsicht erhalten: Staatsanwaltschaft

11. APR. 1969

Ueb. Gl. 7.

Gd. VI v; VIII v; IIV XII v

Pers. Wöhrn Gd III

erhalten.

Gustedke

14. 1. 69

Vermerk:

Bd. VI u. Pers. Hefte Wöhrn heute zurückerhalten.

Bln., d. 14/1. 69

Pichel

Vermerk:

Bd VIII XII XIV u.

Dok. Bd. 7 heute erhalten

21. JAN. 1969

Hoe

Stamal, Peter - Jürgen

5/1 + 168

In der Strafsache Wöhrn
(500) 1 Js 7/65 (RSHA) (26/68)
habe ich heute Bd. I erhalten

6. JAN. 1969

Vermerk:
Büroarm RA. Koernicke
(Frl. Gotthardt) an Rückgabe
des Bandes I erinnert.

28. JAN. 1969
Pulvert

Vermerk:
Band I heute zurückerhalten.

30. JAN. 1969
Pulvert

500.26/68

Verwandtschaft Moos

1 Js 7/65.

Vermerk:
Akte heute zurückerhalten
28. JAN. 1969
28. JAN. 1969
Pilsen

500. 26/68

1 Personenheft Richard Roggon
(Frl. Juliane Dombrowski)
für Herrn RA. Hoernicke heute
ausgehändigt erhalten.

Bln. 21, den 31. JAN. 1969

Juliane Dombrowski

Personenheft Roggon
heute zurückerhalten.

25. MRZ. 1969
Putner

5 M. 26/68

Dokumentenband I.

Bd. VIII, XII, XXV, XV u. XVI.

habe ich heute ausgehändigt erhalten.

Bln., d.

- 5. FEB. 1969

[illegible]

5 M. 26/68

Personalakte Krysiak habe ich heute ausgehändigt erhalten.

11. FEB. 1969

[illegible]

Vermerk:

Personalakte Krysiak heute zurückerhalten.

Ben., d. 14. FEB. 1969

[illegible]

5 VV. 26/68

Dokumentenband 8, Band VIII, X u. XV.

heute ausgehändigt erhalten.

Berlin, den 14. FEB. 1969

Gastelle

Vermerk:

Dokumentenband 8 heute zurückerhalten.

14. FEB. 1969

Pichel

Bd XV beim Fotokopieren

500 - 26/68

Personalakte

Krabbe

bis zum 14. 3. erhalten

12. März 1969

5 Ua. 26/68

Bd. VII Bl. XIV

2. APR. 1969

Berlin

5 W. 26/68

Personenhefte I, II u. III
Dr. Berndorff heute
zur Einsicht erhalten.

Personenhefte I. II u. III
heute zurückerhalten.

28. APR. 1969

23. APR. 1969

5 M. 26/68

Band 6, 7 u. 23 und
1 Personenheft Jungnickel
habe ich heute ausgehändigt
erhalten.

18. APR. 1969

Band 6, 7 u. 23 heute
zurückerhalten

18. APR. 1969

Pulcher

Personenheft
Jungnickel heute
zurückerhalten.

23. APR. 1969

Pulcher

rlin NW 21, den
rmstrasse 91
l.: 35 ol 11

rrn
au
ulein
Berlin

t worden ist, sind Sie als
jahre 196 /6 ausgewählt.
sich
196 9 Uhr
. . . . .
Berlin NW 21, Turmstrasse 91,
eventuellen Einsatz als

g für Verdienstausfall bean-
heinigung Ihres Arbeitgebers
usfalls mitbringen.

Justizsekretär

5 M. 26/68

Band ~~XVII~~, ~~XVIII~~ ~~u.~~ XVIII

habe ich heute ausgehändigt

erhalten.

Berlin, den

23. IV.

Hoernicke

Rh

Bd. XVIII heute zurückerhalten

23. APR. 1969

Pilhert